Bav. 2314 c

Sambaber

Jur. 2510. E.

Digitized by Google

Theob.

Digitized by Google

Rechtliche
Ausführung
für
die katholischen Bürger und Einwohner der Churf. Pfalzbaierschen Stadt Kitzingen in Franken,
wider
die erneuerten Religions- und andere Beschwerden der Augsb. Confessionsverwandten Bürger und Einwohner daselbst;
nach
der Maßregel der Reichsgrundgesetze der öffentlichen Verträge und der einschlagenden Landesherrlichen Entschließungen und Verleihungen.

Bamberg und Würzburg,
bey Joſ. Anton Göbhardt
1804.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorbericht.

Der Verfasser wurde im vorigen Jahre von dem katholischen Bürgertheile zu Kitzingen aufgefordert, eine Schutzschrift für seine Rechte zu fertigen, welche durch die neuerlich in Bewegung gesetzte (vermeintliche) Religionsbeschwerden des protestantischen Bürgertheiles daselbst gefährdet seyen. Dieser Auftrag war ihm in zweyfacher Rücksicht nicht unangenehm. Ein Mal läßt sich die Uebertreibung der protestantischen Anforderungen, wenn sie auch ganz kaltblütig

und mit der strengsten Unparteylichkeit gewürdiget werden, in der That nicht vorkommen. Dieses öffentlich zu zeigen, kann nicht ohne Interesse für denjenigen seyn, der Sinn für Recht hat: besonders wenn von dem andern Theile seine Scheingründe auch schon in öffentlichen Druckschriften zur Kenntniß des Publikums gebracht worden sind. Auf der andern Seite kömmt es bey dieser Angelegenheit hauptsächlich auf eine richtige Auslegung und Anwendung des Westphälischen Friedens an: und der Verfasser bekennt sehr gerne, daß er Gegenstände dieser Art mit Vergnügen bearbeite.

Im übrigen möchte dasjenige, was in der ersten Hauptabtheilung ausgeführt ist, und was

einzig

einzig um die Frage sich drehet, ob die Kitzinger die Protestanten mit Recht über ihren bisherigen religiösen — und davon abhängenden politischen Zustand sich beschwehren können, und ob sie einen andern zu fordern ein erweisliches Befugniß haben, schlechterdings nicht anders, als von ihm dargethan worden ist, entschieden werden können. Hingegen verwahret er sich feyerlich, daß er durch daß in der zweyten Hauptabtheilung Gesagte den höchsten dabey eintretenden Polizeyrechten seines durchlauchtigsten Landesherrn auch nicht im Mindesten vorzugreifen die Absicht gehabt habe, sondern nur diejenigen Gründe als erbetener causſae patronus habe aufstellen wollen, welche in Rücksicht aller einwirkenden Umstände und der dadurch ent-

ſtandenen ſubjectiven Ueberzeugung des Verfaſſers von derjenigen Billigkeit zugelaſſen werden, welche von unſerer über allen Tadel erhabenen Regierung in allen ihren Operationen als höchſte nur dem Rechte untergeordnete Maxime anerkannt wird.

Schließlich wird bemerkt, daß dieſe rechtliche Ausführung, von welcher man nur wenige Exemplare hauptſächlich für die Kitzinger Bürgerſchaft hat abdrucken laſſen, nächſtens auch im erſten Bande der rechtlichen Ausarbeitungen des Verfaſſers, wovon mehrere Bände folgen ſollen, wenn der erſte zu gefallen, wenigſtens nicht zu mißfallen das Glück hat, — erſcheinen werde.

Würzburg am 31ten März, 1804.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung §. 1—6.

I. Hauptabtheilung.

Bestimmung der Religions- und politischen Rechte der A. C. Verwandten zu Kitzingen nach der Norm der Reichsgrundgesetze, der eingegangenen Verträge, und der Landesherrlichen Concessionen und Resolutionen.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Abschnitt.

Religionszustand zu Kitzingen im Ganzen, wie weit er sich auf die Norm der Reichsgrundgesetze und der einschlagenden Verträge gründet, und Beweis, daß die protestantischen Bürger und Einwohner daselbst in dieser Hinsicht keine gerechte Ursache zu einer Beschwerde haben.

Einleitung und Bestimmung des Gesichtspunktes §. 1—3.

A.) Das Subject des 27ten §. Art. V. im O. F. J. findet sich vollkommen an der Stadt Kitzingen.

I.) Nach der Verpfändungs- und Auslösungsgeschichte.

a) Hohenlohische Herrschaft zu Kitzingen und allmählige Würzburgische Erwerbungen §. 4.

b) Erste Würzburgische Verpfändung zweyer Herrentheile von Kitzingen an die Burggrafen zu Nürnberg. §. 5.

c) Zweyte

Digitized by Google

c) Zweyte und dritte Würzburgische Verpfändung von ganz Kitzingen an die Markgrafen Friedrich und Albrecht von Brandenburg. §. 6.

d) Aufkündigung der Pfandschaft von Seite des Fürstbischofs Philipp Adolf von Ehrenberg 1626. §. 7.

e) Brandenburgische Weigerung; Klage des Fürstbischofes bey dem R. H. R.; Verfahren, und Entscheidung dieses Rechtsstreites. §. 8.

f) Vollziehung des rechtskräftigen reichshofräthlichen Urtheils unter Brandenburgischen Vorbehaltsäusserungen. §. 9.

g) Neue Bewegungen des markgräflichen Hauses Brandenburg auf dem Reichstage und dem Westph. Friedenscongresse; Entscheidung des Friedens. §. 10.

Digitized by Google

Inhalt.

h) Fruchtloser Convent zu Windsheim; verspätete Klage bey dem R. H. R., und dessen endliche Entscheidung. §. 11.

i) Endliche zweyfache Vergleichung dieser Sache zwischen Würzburg und Bayreuth und Ansbach. §. 12.

Resultat aus dem bisherigen Geschichtsauszuge. §. 13.

II.) Nach den Bestimmungen und Forderungen des Gesetzes in der gesagten Friedensstelle. §. 14.

α) Verlauf, Schluß und Resultat der Westphälischen Friedenshandlungen über diesen Gegenstand. §. 15—19.

β) In Gemäßheit der Verhandlungen richtig bestimmter Sinn des Gesetzes, abweichend von der Auslegungsart der HH. Protestanten. §. 20—24.

γ) An-

Digitized by Google

Inhalt.

4) Anwendung der bisher ausgeführten Theorie auf die Pfandschaft Kitzingen. §. 25.

III.) Nach der Hinfälligkeit der scheinbarsten Gegengründe. §. 26—43.

B.) Nach diesem Maßstabe des 27ten §. V. Art. sind die Kitzinger Evangelischen nicht bloß gerecht, sondern auch liberal rücksichtlich ihres Religionszustandes behandelt worden. §. 44.

1.) Anordnung des protestantischen Religionswesens zu Kitzingen unmittelbar nach der Wiedereinlösung. §. 45.

2.) Errichtung des Gnadenvertrages und wesentlicher Inhalt desselben. §. 46—47.

3.) Neuere Verträge, wodurch die Religionsübungs-Verfügungen des Gnadenvertrages bestätiget worden sind. §. 48.

4)

Digitized by Google

Inhalt.

4.) Allgemeine Bemerkung über die mit den A. C. Verwandten zu Kitzingen und zum Vortheile derselben errichteten Verträge. §. 49.

5.) Allgemeines Resultat rücksichtlich des Kitzinger Religionszustandes im Ganzen. §. 50.

II. Abschnitt.

Beurtheilung der von dem Religionszustande der A. C. verwandten Bürger und Einwohner zu Kitzingen abhängenden und mit solchem in Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse nach dem Gesichtspunkte der Reichsgrundgesetze, Verträge, und Landesherrlichen Concessionen und Resolutionen, mit unpartheyischer Würdigung der von jenen hierüber geführten Beschwerden.

a.) Einleitung und Verbindung mit dem Vorhergegangenen. §. 51.

b) Gemeinsame Vorbemerkung für die einzelnen hier in Frage kommenden Rechte und Beschwerden. §. 52.

c) Be-

Digitized by Google

Inhalt.

c.) Beweise, daß die Kitzinger Protestanten auch in Ansehung der Zugehörungen der Religionsübung nur so viel Recht haben, als ihnen die Verträge zu sprechen, und — Beseitigung der Gegengründe der Tübinger Juristenfacultät. §. 53—57.

d.) Uebergang zu den einzelnen Gegenständen und Beschwerden. §. 58.

Ite Beschwerde in Betreffe des Hospitals und anderer milden Stiftungen; ihre Begründung und Widerlegung. §. 59—60.

IIte Beschwerde wegen anderer von den Evangelischen allein herrührender und für ihre Glaubensgenossen allein bestimmter Stiftungen, besonders der Neümann-Weiherischen; Gründe und Beantwortung. §. 61—64.

IIIte Beschwerde die Besteuerung des A. C. Pfarradjuncts Wohnhauses, und Versagung einer Besoldung für die evangelischen Kirch-

Digitized by Google

Inhalt.

Kirchen- und Schuldiener aus der Steuerstube oder dem aerario publico belangend. §. 65.

IVte Beschwerde wegen der dem katholischen Pfarrer zu Kitzingen zu entrichtenden Stolgebühren. §. 66.

Vte Beschwerde wegen ungleicher Besetzung des Stadtrathes zu Kitzingen mit katholischen und evangelischen Rathsgliedern. §. 67.

a) Gründe der Protestanten. §. 68—69.

b) Ausdehnung dieser Beschwerde auf andere Aemter und Bedienungen. §. 70.

c) Abweisung dieser Argumenten. §. 71—75.

VI.) Uebrige Religionsbeschwerden der A. C. Verwandten zu Kitzingen, welche größten Theils durch

Digitized by Google

Inhalt.

durch den heutigen Duldungsgeist von selbst wegfallen. §. 76—77.

e) Resultat des zweyten Abschnittes oder der bisherigen Erörterung der einzelnen Religionsbeschwerden. §. 78.

II. Hauptabtheilung

Rechtliche Grundsätze, nach welchen jede künftige Erledigung der noch fortwährenden Religionsbeschwerden der A. C. verwandten Bürger und Einwohner zu Kitzingen normirt werden muß.

1.) Einleitung. §. 79—80.

2.) Gesichtspunkte. §. 81—82.

3.) Beurtheilung.

A.) Zur Beseitigung einer verkehrten Auslegung des Churpfalzbaierischen Religionsedictes. §. 83—84.

B.) Zur richtigen Bestimmung des Landesherrlichen Rechtes der Gnadenverleihungen, §. 85.

C.)

Digitized by Google

Inhalt.

C.) welche gegen die verlangten Rechtserweiterungen der protestantischen Gemeinde zu Kitzingen eintritt, §. 86—89.

D.) Zum wenigsten mit der Folge der Nothwendigkeit einer nochmaligen justizmäßigen Erörterung und Entscheidung. §. 90.

E.) Wie auch allenfalls zur Veranlassung eines gütlichen Vergleiches. §. 91.

4.) Schluß. §. 92.

Ein

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Es ist schon seit lange her, daß der Geist einer leicht bemerkbaren Unzufriedenheit die Augsburgischen Confessionsverwandten Bürger und Einwohner zu Kitzingen, oder einen gewissen Theil derselben, der immer nur das Feuer anzuzünden oder zu unterhalten bemüht war, und nun zu einem Häufchen von Sprechern und Bevollmächtigten der ganzen Gemeinde sich aufwarf, zur Aufregung und öffentlichen Verbreitung verschiedener vermeintlicher Religionsbeschwerden reizte. Man kann sich davon hauptsächlich eine zweyfache Ursache angeben. Ein Mal das sonderbare und ungünstige Verhältniß, in welches der Westphälische Friede die ehedem verpfändet gewesenen und nachher wieder eingelöseten Unterthanen gegen ihren Landesherrn gesetzt hat, wenn dieser einem andern christlichen Glaubensbekenntnisse, als jene, beypflichtet. In gewisser Art mag es solchen Unterthanen, wenn sie im Entscheidjahre 1624 eine öffentliche oder private Uebung ihrer Religion gehabt haben, und nun gegen andere Glaubensbrüder, welchen dasselbe Ziel immerwährende und weit erheblichere Rechte zugesprochen hat, so weit zurück-

gesetzt sich sehen, menschenfreundlich verziehen werden, wenn sie nach einem größern und gleichen Umfange von Religionsfreyheit und von dieser abhängender Befugnisse streben, und mit dem geringern ihnen beschiedenen Maße derselben sich nur schwer aussöhnen. Es ist sehr natürlich, daß die Beschränktheit und Unbehaglichkeit der Lage, worin sie sich finden, ihnen Alles, was dahin einige Beziehung hat, mit schwärzeren Farben hinmalet, und daß sie sich endlich daran gewöhnen, auch den leidlichsten Zustand für unerträglich zu halten. Der Geist der Unzufriedenheit, der sie zu spornen nicht aufhört, stellt ihnen das wahre Recht, nach welchem sie behandelt werden, als Unrecht, den mindern Grad ihrer Rechte und Freyheiten als Sklaverey, die rechtmäßige Ausübung der Landesherrlichen Gewalt als Handlungen des Despotismus vor. Das mindeste, was nicht nach ihrem Sinne ist, schaffen sie bald zu einer kränkenden Beschwerde um, indem sie immer nur ihre minder glückliche und mehr beschränkte Lage mit dem beßern und freyern Zustande ihrer Glaubensgenossen in andern Orten und Ländern vergleichen, ohne daran zu denken, was diesen ganz andere Rechtsgrundsätze zusprechen, und daß sich dagegen wieder andere von ihrem Glaubensbekenntnisse finden, deren Schicksal, weil es von den Staatsgesetzen und Verträgen nicht vortheilhafter entschieden worden ist, an Härte das ihrige weit übertrifft. So thürmt sich vor ihren Augen eine arge Beschwerde über die andere auf, und nöthiget sie gleichsam wid-

er

der ihren Willen, so ungegründet sie in der Beurtheilung des partheylosen und ganz unbefangenen Richters sind, mit einem ganzen Schwalle derselben zugleich hervorzubrechen. Wird dann diesen zu einer Zeit und von dem einen Regenten nicht abgeholfen, so wird man nicht müde, dieselbe Klagen beynahe bey jedem neuen Regierungsantritte zu wiederholen, und am günstigsten mag leicht derjenige Zeitpunkt scheinen, wo ein anderes Regentenhaus, welchem man andere und mildere Grundsätze zutraut, den Thron bestiegen hat.

Auf der andern Seite möchte wohl auch zu Zeiten die mißverstandene Idee einer herrschenden Religion die Genossen derselben, ins Besondere die Priester, verleiten, wo nicht im Wesentlichen und in dem Rechtskreise selbst, doch in Nebendingen solche Schritte sich zu erlauben, welche die Gemüther noch mehr erbittern, und das Uebel auf lange Zeit unheilbar machen. So lange Intoleranz und Bigotterie, zwey feindselige und der Wohlfahrt der Menschheit ganz vorzüglich aufsätzige Gespenster, den Verstand verdunkeln und das Herz mißleiten: fehlt es überall nicht an Neckereyen, wodurch besonders die an Rechten im Religionswesen überlegene Parthey den darin beschränkteren Theil zu quälen sich das rohe Vergnügen macht. Dieser gereizt durch den übermächtigen religiösen Stolz versäumt dann auch keine Gelegenheit, die Unbild zu erwiedern, und seiner unbändigen kleinlichen Rache Luft zu verschaffen.

So wurzelt die feindselige Stimmung immer tiefer ein, und trägt die ärgerlichsten Früchte. Während zum Beyspiele der eine Theil dem andern die Mithaltung der Feyertäge, die seine heilige und alleinseligmachende Kirche eingesetzt hat, gebieterisch aufdringt, und an gewissen Tagen das Geläut der zur Verdammniß schon vorherbestimmten Kirche nicht ertragen kann: besetzen die heimtückischen Mitglieder dieser unheiligen Gemeinde die Straßen, welche die glücklichen Alleinseligkeitscandidaten unter helltönenden Gesängen in feyerlichen Umgängen durchziehen, mit übelriechenden Wägen, und jagen im Augenblicke, da der heilige Zug herankömmt, unter lautem Knallen der Peitsche und tobendem Gerassel des Fuhrwerkes mit dem absichtlich zu diesem Zwecke aufbehaltenen Dünger davon. Sonderbar genug, daß Menschen so bößartig seyn können, die heiliger Eifer für ihre Religion verzehrt!

§. 2.

Ob und wieferne die Bürger und Einwohner von Kitzingen unter diesem Bilde ihr eigenes erkennen wollen, mag ihnen selbst überlassen seyn. Die Hypothese wenigstens, daß die ungünstige Entscheidung der Westphälischen Friedensstelle, welche von dem Religionszustande der von Reichsständen aneinander versetzten und wieder eingelöseten Güter handelt, viel Einfluß auf die Stimmung des Evangelischen Bürgertheiles dieser Stadt gehabt habe, möchte nicht so ganz ungegründet seyn. Ist der Ausspruch

eines

eines Gesetzes für eine gewisse Classe der Unterthanen weniger mild und vortheilhaft, was Wunder, wenn man ein Mal, um sich diesem Ausspruche zu entziehen, schlechterdings nicht unter diese Classe gehören will; und wenn dieses nicht gelinget, zu beweisen sucht, daß das Schwarze gleichwohl nicht schwarz sey, und das Gesetz trotz seiner deutlichen Sprache einen andern Sinn haben müsse. Wenigstens zeigt es die That und Wirkung, daß die protestantischen Bürger und Einwohner es nie verschmerzen konnten, daß man ihnen in Religionssachen und damit mehr oder weniger verwandten Dingen die Fülle des Rechts nicht angedeihen lassen wollte, welche sonst denjenigen Unterthanen, die im Entscheidjahre im Besitze einer öffentlichen oder Privatübung ihrer Religion gewesen sind, unter einem Landesherrn der andern Reichs-Religion [illegible]ch einer andern Friedensstelle zugestanden werden müssen. Daher sehr wahrscheinlich, nachdem ihre Deputirten den Gnadenvertrag von 1650 aus den Händen der Räthe ihres Landesfürsten mit den lautesten und demüthigsten Dankesäußerungen empfangen und freudig unterzeichnet hatten, ihr baldiger Rückfall in Unmuth und Unzufriedenheit. Daher ihr geheimes oder öffentliches Andringen und Bewerben um Unterstützung bey den markgräflich-Brandenburgischen Höfen in Franken zur Erweiterung ihrer Religions- und anderer Rechte und Freyheiten. Daher das Wehklagen, daß die Verträge von 1672 und 1684 nicht gebührend gehalten würden, und die gezwungenen

Auslegungen derselben zum Behufe jener Erweiterung, der man vergeblich nachstrebte. Daher die wiederholten Recurse an den Thron ihrer Fürstbischöfe mit einer bald größern bald kleinern Zahl von Beschwerden, jetzt unter diesen, jetzt unter anderen Wendungen, Variationen, und Uebertreibungen. Daher die öfters nothwendig gewordenen commissarischen Untersuchungen und Bescheide der damaligen Regierung. Daher endlich die Schritte, die zu dem Zwecke gemacht wurden, um die Sache zur größern Offenkündigkeit, selbst zur reichstägigen Wissenschaft zu bringen, oder zur Unterstützung des Corporis Evangelicorum einzuleiten.

§. 3.

Gleichwohl muß man auch dieses der Wahrheit zur Ehre bekennen, daß diese Versuche, auf welche Art dieselbe angestellt worden seyn mögen, nicht immer das Werk der ganzen protestantischen Gemeinde zu Kitzingen, sondern zuweilen nur einiger unruhiger Köpfe und im Finstern schleichender Aufwiegler, oder auch namenloser Schriftsteller gewesen sind.

Jeder Kenner unserer teutschen Reichsgeschichte weiß es, daß es sich wegen Menge der gegenseitig angebrachten und meist unerledigt gebliebenen Religionsbeschwerden gegen das Jahr 1720 zu einen erneuerten Religionskrieg anzulassen schien. Bald darauf trat ein mit dem Schleyer der Anonymität bedeck-

bedeckter Schriftverfasser unter dem mißbrauchten Namen der A. C. verwandten Bürger und Einwohner zu Kitzingen mit allerley zum Theile erdichteten, zum Theile ganz unrichtig dargestellten Bedrückungen derselben in einer bey dem Reichstage zu Regensburg und sonst verbreiteten Druckschrift auf, welche bey Oertel im vorständigen Corpus gravaminum Evangelicorum S. 1752 die übel construirte Aufschrift führt, Allerhand zum Theil und nicht allerdings bekannter, jedoch authoritate publica leicht zu erforschender Religionsbedruck, so denen Evangelischen zu Kitzingen von dem katholischen Clero daselbst zugefügt wird. Aber dem doppelten Wahrheitsverfälscher ward dafür auch die verdiente Schande zur Belohnung. Die A. C. verwandten Geistlichen, Deputirten, und ganze Gemeinde reichten am 2ten im May 1722 bey Seinen Hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg eine Excusations- und Bittschrift ein, in welcher sie mit dem Allwissenden, mit ihrem Gewissen, und unter Erbietung zu einem körperlichen Eide betheuerten, daß sie weder selbst noch durch einen andern bey dem hochlöblichen Reichsconvente Etwas hätten anbringen lassen; weniger sey ihnen bekannt, durch wen diese Lügenschrift ohne und wider ihr Wissen daselbst angebracht worden sey; vielmehr sey dieß ihr öffentliches freymüthiges Bekenntniß, daß ihnen von Seinen Hochfürstlichen Gnaden sehr viele hohe Gnadenbezeigungen, ja mehr als sie zu bitten gewaget hätten, und schuldigst

verdanken könnten, angediehen seyen. Der regierende Fürstbischof ließ — selbst auf Veranlassung jener mehrbemerkten Schrift — überdieß die sämmtliche A. C. verwandten Geistlichen und Bürgerschaft vor Notar und Zeugen abhören, nachdem sie vorher durch den Kitzinger Beamten ihrer Pflichten in Betreffe dieser Handlung entlassen, und die Wahrheit zu sagen nachdrucksamst ermahnt waren, mit beygesetzter Versicherung, daß woferne sie sich mit Fug und Grunde zu beschweren hätten, solche Beschwerdenführung ihnen in Ungnaden nicht vermerkt, sondern vielmehr bey vorfindlicher Erheblichkeit dergleichen Beschwerden alle billigmäßige Remedur vorgekehrt werden sollte. Die Geistlichkeit und die ganze Glaubensgenossenschaft sagte aber einhellig zum 3ten 4ten und 5ten Fragestücke aus, daß sie von den bey dem Reichsconvente eingekommenen Beschwerden durchaus keine Wissenschaft, auch Nichts zu klagen, sondern bisher von ihren gnädigsten Landesfürsten und Herren lauter Gnaden empfangen habe, wie man das Notarialzeugenverhör seinem ganzen Inhalte nach in dem angeführten Corpus gravaminum S. 1758 — 1780 finden, und von der Wahrheit des Gesagten mit eigenen Augen sich überzeugen kann.

§. 4.

Aber zu einer andern Zeit nahmen auch die A. C. Verwandten zu Kitzingen wirklich keinen Anstand, bey der Deputation des evangelischen Religions-

gionstheils zur Remedirung der Religionsbeschwerden, wie solche auf dem Reichstage zu Regensburg seit dem Jahre 1770 bestehet, (a) nicht weniger als 39 Beschwerungspunkte zur Prüfung, und weiteren Einleitung allenfalls zu einer reichsgerichtlichen Klage, vorzulegen. Davon belehrt uns der „Hauptbericht „an ein Corpus Evangelicorum oder Verzeichniß „sämtlicher bey einer Deputation vom Jahre 1770 bis „Ende Monats Novembers 1784 zur Prüfung und „weiteren rechtlichen Behandlung vorgekommenen „evangelischen Religionsklagsachen nach ihrer Beschaffenheit und dermaligen Lage" in der Nikl. August. Herrichischen Fortsetzung der Schaurothischen Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer Verhandlungen des hochpreißlichen corporis Evangelicorum von 1753 bis 1786 Regensburg 1786, S. 880. folgg.

(a) Das evangelische Corpus durch die Evidenz der Thatsache und eine langwierige Erfahrung überzeugt, wie oft die höchsten Reichsgerichte mit ganz ungegründeten protestantischen Beschwerden schon behelliget worden seyen, beschloß am 11ten April 1770 eine eigene Deputation von sechs evangelischen Ständen zu ernennen, und denselben einen Rechtsgelehrten als Consulenten zuzuordnen, damit alle Religionsbeschwerden, worin eine Unterstützung oder Fürsprache des Corpus gesucht würde, erst geprüft werden könnten. Bis in November 1784 sind bey dieser Deputation 70 Sachen vorgekommen, wovon nur 6 bey Reichsgerichten in Gang haben gebracht werden können!! S. Pütter Entwickelung IIter Theil. S. 172. folgg.

Digitized by Google

Dort finden wir Num. 17. folgendes: „Auf „das von der evangelischen Gemeinde zu Kitzing„en entgegen das hochfürstl. Hochstift Würzburg „um Untersuchung ihrer Beschwerdenangelegenheit „sub 26. April 1773 gestellte submisseste Ansuchen „wurde in causa referirt, 5 consideranda geordnet, „und nach erfolgter Prüfung mense augusto 1774 „der evangelischen Gemeinde von den ausgefallenen „Resolutionen in Ansehung sämmtlicher gravaminum „specialium (deren 39 an der Zahl) Nachricht ge„geben, auch zugleich die in particulari verzeichneten „Grundsätze und Schlußfolgen, welche man ad acta „genommen, zu mehrerer Ueberzeugung beygeschloss„en. Im Jahre 1775 am 8ten April sandte be„sagte Gemeinde ihre unvorgreifliche schriftliche moni„ta und Erläuterung nebst einem Tübingischen re„sponso juris (b) ein, darauf bey einer Deputa„tion nach Befund der Sachen am 31ten May „1775 die Resolution dahin ausgefallen: daß er„meldte Gemeinde aus den ihr zugeschlossenen Schluß„folgen und Resolutionen allschon abzunehmen habe, „in wie weit man die in dem Tübingischen responso „aufgestellten Grundsätze vor gegründet halte oder „nicht, und der eingekommenen monitorum ungeacht„et, da solche über die special gravamina keine „hinlängliche nähere Erläuterung enthalten, bey jen„en

(b) Eigentlich sind es zwey zusammengedruckte responsa, mit deren Widerlegung die Ite Hauptabtheilung sich beschäftigen wird.

„nen Resolutionen ex parte einer Deputation es vor „dermalen sein Bewenden habe; übrigens ersagter „Gemeinde unbenommen bleibe, ihre gravamina, in „so weit sie nach den Tübingischen Lehrsätzen damit „hinaus zu langen glaubet, entweder unmittelbar an „eines der höchsten Reichsgerichte zu bringen, oder „solche nach denen überkommenen Resolutionen abzu„fassen und einzurichten, und, welches man aller„dings vor rathsam hält, mit solchen vörderſamst „an ihre Herrschaft sich zu wenden, und um Reass„umtion der von ihr im Jahre 1771 unterbrochen„en Commissions Verhandlung geziemend anzusuch„en; da sodann nach fruchtlosen Erfolg derselben „ihr die Anzeige hievon bey einer Deputation zu thun „frey bleiben, wie auch nach Befinden derselben mit „fernerer Berathung hierauf an Hand zu gehen, „nicht entstanden werden wird". (c)

Hieraus ergeben sich schon vorläufig folgende Schlüsse: a) die Deputation fand die von den A. C. Verwandten ertheilten Erläuterungen über die special Beschwerden für unzulänglich; b) sie war mit den in dem Tübingischen Rechtsgutachten aufgestellten Grundsätzen nicht allenthalben einverstanden; c) sie überließ es also der evangelischen Gemeinde zu Kitzingen, wie weit sie mit den in jenen Rechtsgutachten

(c) Herrich setzt bey: was hierauf in der Sache ferner geschehen sey, sey der Deputation unbekannt geblieben.

achten aufgestellten Lehrsätzen auslangen zu können glaube; d) sie verwarf zwar die Anbringung der Sache bey einem Reichsgerichte nicht gänzlich, unter der Bedingung jedoch, die Klage nach den ihr ertheilten Resolutionen einzurichten; hielt aber e) für beßer, mit ihren Beschwerden sich vor Allem nochmals an ihre Landesherrschaft zu wenden.

Wahrhaft ein schlimmes Anzeigen für die Erheblichkeit der Religionsbeschwerden einer evangelischen Gemeinde, wenn solche selbst bey der von dem evangelischen Corpus aufgestellten Deputation zur Prüfung und weitern rechtlichen Behandlung evangelischer Religions Klagesachen in keinem beßeren Lichte erscheinen! wenn rücksichtlich solcher Beschwerden, die schon so lange Zeit veranlasset, fortgesetzt, und enthört worden sind, der Rechtsweg an die höchsten Reichsgerichte nicht ein Mal geradezu und unbedingt angerathen werden kann! Eben so auch ein schlimmes Zeichen für die Richtigkeit der in dem Tübinger Rechtsgutachten aufgestellten Grundsätze, zumal bey dem unverkennbaren Zusammenhange derselben unter einander, wenn von eben dieser Deputation ihnen nur ein getheilter Beyfall geschenkt werden kann, weil aus der Finsterniß des unrichtigen und verkehrten nur hier und dort ein Blitzstrahl des Wahren hervorleuchtet!

§. 5.

§. 5.

Doch die Augsb. Confessionsverwandten zu Kitzingen mögen wohl in ihrer Herzensfrömmigkeit dafürhalten, daß Maximilian-Josephs, unsers neuen angebeteten Landesherrn erhabener Duldungsgeist nicht nur die dunkeln Wolken der Bigotterie und religiösen Verfolgungssucht, die lange genug Europa und unser bedauernswürdiges Teutschland unglückdrohend umlagert hatten, zerstreuen und verscheuchen, sondern auch ihren Rechtsgründen jene Klarheit mittheilen werde, welche selbst einer Deputation des evangelischen Corpus bis zur Stunde noch nicht einleuchten wollte. Aber möchten sie doch auch nicht vergeßen, sondern in ernstliche Erwägung ziehen, daß Maximilian-Josephs Gerechtigkeit ihren katholischen Mitbürgern zu Kitzingen der sicherste und vollgültigste Bürge sey, daß an ihren wohlerworbenen Rechten diesen auch nicht der gedenkbar kleinste Theil werde entzogen werden.

§. 6.

Diese rechtliche Ausführung sey dazu bestimmt, das, was wegen des Kitzinger Religionszustandes und der davon abhängenden Verhältnisse das Recht gebietet, mit gröster Unbefangenheit und nach dem alleinigen Maßstabe der Ueberzeugung darzustellen!

Sie soll in zwey Hauptabtheilungen zerfallen. Die erste wird die Frage erörtern, was können die A. C. verwandten Bürger und Einwohner

wohner zu Kitzingen nach den Reichsgrundgesetzen, nach den zur Begründung ihrer Religions- und anderer Rechte eingegangenen Verträgen, nicht minder nach den in Mitte liegenden Landesherrlichen Concessionen und Entschließungen von Rechts wegen fordern? Durch die Beantwortung dieser Frage wird sich auch das Urtheil über den rechtlichen Werth oder Unwerth ihrer seit den Vorzeiten fortgeführten Religionsbeschwerden bestimmen. Die andere Hauptabtheilung wird die Grundsätze aufstellen, nach welchen in Vereinigung mit dem edeln Duldungsgeiste unserer Zeiten jede künftige Erledigung dieser noch fortwährenden Religionsbeschwerden einzig und allein normirt werden darf.

Der Geist der Wahrheit und Bruderliebe beherrsche die Feder eines Mannes, der nie nach seinem ganzen Bewustseyn religiösen Vorurtheilen und einer verachtungswürdigen Religionspartheylichkeit sich hingegeben hat!

Erste

Erste Hauptabtheilung.

Bestimmung der Religions- und politischen Rechte der A. C. Verwandten zu Kitzingen nach der Norm der Reichsgrundgesetze, der eingegangenen Verträge, und der Landesherrlichen Concessionen und Resolutionen.

Erster Abschnitt.

Religionszustand zu Kitzingen im Ganzen, wie weit er sich auf die Norm der Reichsgrundgesetze, und der einschlagenden Verträge gründet, und Beweis, daß die protestantischen Bürger und Einwohner daselbst in dieser Hinsicht keine gerechte Ursache zu einer Beschwerde haben.

§. 1.

Einleitung, und Bestimmung des Gesichtspunktes.

Die Augsburgischen Confessions Verwandte zu Kitzingen haben bekanntlich im Jahre 1751 von der Herzoglich-Würtembergischen Juristenfacultät zu Tübingen zwey Rechtsgutachten: das eine über die Frage,

„Ob

„Ob die Einwohner und Bürger A. C. zu „Kitzingen sich des §. 31. Art. V. instr. Pac. „Osnabrug. nach Maaßgabe des Friedensin„struments zu bedienen hätten?"

das andere über ihre einzelne Religionsbeschwerden, die sich damals auf eilf beliefen, sich ausstellen lassen, welche beyde Gutachten unter der Aufschrift, Abdruck zweyer responsorum juris der Juristenfacultät zu Tübingen de anno 1751 das Religionswesen der Stadt Kitzingen betreffend, ohne weitere Bestimmung des Orts und der Zeit in Folio im Drucke erschienen sind.

Da in dem ersten dieser Rechtsgutachten das Religionswesen der Stadt Kitzingen, oder die reichsgrundgesetzliche Grundlage desselben als Hauptgegenstand behandelt, und darin solche Grundsätze aufgestellt worden sind, welche wenn sie die richtigen wären, dem Kitzinger Religionszustande eine ganz andere Gestalt im Wesentlichen geben müßten: so werden wir uns mit der Untersuchung dieser Grundsätze in diesem Abschnitte desto ernstlicher und vollständiger abgeben müssen, je weniger es verkennt werden kann, daß diese Tübinger rechtliche Ausführung seit dem Zeitpunkte ihres Daseyns auf die Stimmung der Gemüther des protestantischen Religionstheiles zu Kitzingen, auf die Erhöhung seiner Forderungen an den katholischen und seine vorgesetzte Landesobrigkeit, und auf Beharrlichkeit des-

selben

ſelben in Verfolgung des eingebildet gegründeten Zweckes den ſichtbarſten Einfluß gehabt hat.

§. 2.

Fortſetzung.

Die Herren Verfaſſer der erwähnten rechtlichen Deduction haben ſich nämlich alle Mühe gegeben zu beweiſen, daß die Religionsverhältniſſe der A. C. Verwandten zu Kitzingen nicht nach dem 27ten §. im Vten Artikel des Osnabr. F. J., nach welchem es, wenn ein katholiſcher Landesherr ein verpfändetes Land wieder einlöſet, wo evangeliſche Unterthanen im Entſcheidungsjahre ihre Religionsübung gehabt haben, alsdann von deſſen Bewilligung abhängen ſolle, ob dieſe Religionsübung künftighin Statt haben werde, (a) ſondern nach dem 31ten §. im nämlichen Friedensartikel beurtheilet werden müßten, kraft deſſen es rückſichtlich der Frage: Ob evangeliſche Unterthanen unter einem katholiſchen Landesherrn, oder katholiſche Unterthanen evangeliſcher Landesherren eine öffentliche oder Privatreligionsübung haben ſollten, darauf anzukommen habe, ob und welche dieſer beyden Religionsübungen dieſelbe auch nur in irgend einem Theile des ganzen Jahres 1624 gehabt hätten, um ſolche alsdann ferner und für alle künftige Zeiten auf gleiche Art von

(a) Joh. Steph. Pütter Geiſt des Weſtphäliſchen Friedens Göttingen 1795. S. 395.

von Rechts wegen und unabänderlich zu behalten; ingleichen, was für Zugehörungen, als Errichtung der Consistorien, Bestellung der Kirchen- und Schulbedienten, Patronatrecht und andere ähnliche Rechte, — nicht minder Besitz der Kirchengebäude, Stiftungen, Klöster, Hospitäler mit allen Einkünften und was sonst dazu gehöret, damit verbunden seyn sollen?

Einleuchtend aber ist es, daß von der Frage, unter welche von diesen beyden Stellen des Westphälischen Friedens der Kitzinger Religionszustand und die Rechte des protestantischen Theils daselbst subsumirt werden müssen, das Wesen dieses Zustandes selbst gänzlich abhänge; daß in jenem Falle, wo die Rechte der dortigen Evangelischen nach dem 31ten §. abgemessen werden müßten, der Umfang derselben weit größer seyn würde, als er ist und seyn kann, woferne der 27te §. desselben Vten Artikels die Bestimmungsquelle für sie ausmachet; und daß folglich die eben erwähnte Frage als präjudicial angesehen, und als derjenige Mittelpunkt angenommen werden müsse, um welche sich alle möglichen Rechtsentscheidungen für die Kitzinger Religionsverhältnisse herumdrehen.

Desto wichtiger ist es gewiß, in dieser Grundlage desjenigen, was hier auszumitteln ist, den richtigen Gesichtspunkt nicht zu verfehlen; und desto nothwendiger, über diesen Gegenstand zwar keine über-

überflüssigen und langweiligen Ausführungen zu liefern, aber auch nicht leichtsinnig und unbedachtsam wegzueilen.

§. 3.

Fortsetzung.

Eben so gewiß ist es, daß hier nur eine zweyfache Quelle, woraus die Gründe der einzig wahren und unpartheyischen Entscheidung geschöpft werden können, sich zum Gebrauche darbiete; die Geschichte nämlich der Kitzinger Pfandeinlösung, und der feste, nicht durch verkehrte Deutungen und absichtliche Unterstellung unerweislicher Hypotheſen, sondern durch richtige und klare Ansicht der Verfügungsworte der fraglichen Friedensstellen, und sorgfältige Forschung nach ihrem reinen Sinne zu bestimmende Wille der höchsten Paciscenten des Westphälischen Friedens.

Schöpfet man nur aus dieser zweyfachen, hier nothwendig in Eines zusammenfließenden, oder zusammenzuleitenden Quelle: so kömmt man sicher auf kein anderes Resultat, als auf den Satz: „Die „Kitzinger A. C. verwandten Bürger und Einwohner konnten nach der Würzburgischer Seits geschehenen Wiedereinlösung der Stadt Kitzingen, und „können noch jetzt nach den Westph. Friedensvorschriften keine andern Rechte fordern, als die der 27te „§. des Vten Artikels den Unterthanen eines ver-

„pfändeten und wieder eingelöseten Landes gegen den in „seine vormaligen Eigenthums-Besitz- und Benutz„ungsrechte nach aufgehobener Pfandverbindung wie„der eintretenden Landesherrn einer andern Religion „einräumt, und eben diese Rechte besitzen sie wirk„lich in Hinsicht auf ihren Religionszustand im Ganz„en in reichlichem Maaße.“

§. 4.

Beweise A.) das Subjekt des §. 27. art. V. findet sich vollkommen an der Stadt Kitzingen.

I) Nach der Verpfändungs- und Auslösungsgeschichte.

a) Hohenlohische Herrschaft zu Kitzingen, und allmähliche Würzburgische Erwerbungen.

I.) Aus der Kitzinger Erwerbungs-Verpfändungs- und Wiedereinlösungs-Geschichte, welche von den Tübinger Verfassern des oben (§. 1.) erwähnten ersten Rechtsgutachtens in mehreren Parthien und einzelnen Bemerkungen ganz unrichtig dargestellt worden ist, muß vorerst a) nur so viel aus der zu Würzburg im Jahre 1798 im Drucke erschienenen Darstellung der ausschließenden Gerechtsamen des (damaligen) fürstlichen Hochstiftes Würzburg auf die Stadt Kitzingen und Zugehörungen wiederholt werden, daß die ehemaligen Schutzvögte des Klosters zu Kitzingen

ingen und der zu demselben gehörigen Leute (welches vielleicht alle Einwohner daselbst ohne Ausnahme gewesen sind) diez Dynasten und nachmaligen Grafen von Hohenlohe — ihren Schutz in Herrschaftsrechte, und ihre Schutzverwandten in Unterthanen allmählich, aber so wirksam zu verwandeln gewußt haben, daß schon in der ersten Hälfte des XIVten Jahrhunderts drey Herren von Hohenlohe Gottfried und Kraft, zwey Brüder, und Gottfried deren Vetter, von Brauneck zugenannt, Alles was dem Kloster nach und nach entzogen worden war, ohne Ausnahme zu Kitzingen besaßen. (S. die angeführte Darstellung §. 1.—7.)

b) Von diesen drey Herren hat der letzte, Gottfried von Brauneck im Jahre 1336 seinen Antheil an Kitzingen dem Bischofe zu Würzburg Otto von Wolfskeel für 3000 Pfund Heller wiederkäuflich innerhalb 10 Jahre und in der Art verkauft, daß wenn der Wiederkauf in diesem Zeitraume nicht geschehen würde, der Kauf ewig und unabänderlich bestehen sollte. Da nun dieser Wiederkauf innerhalb der bedungenen 10 Jahre nicht erfolgt ist, so hat das Hochstift seit 1346 ein unläugbares und perpetuirliches Eigenthumsrecht auf einen, nämlich den Hohenlohe-Brauneckischen Theil an Kitzingen erhalten. (Darstellung §. 8.—17.)

c) Schon 7 Jahre früher, nämlich seit dem Jahre 1339 hatte eben derselbe Bischof Otto einen

andern Hohenlohischen Herrentheil an Kitzingen durch Tausch von Gottfried von Hohenlohe, Krafts Bruder und Vetter des Gottfrieds von Brauneck an sich und sein Hochstift gebracht. (daselbst §. 18.)

d) Endlich bekam Würzburg unter dem Bischofe Gerhard, gebornen Grafen von Schwarzburg im Jahre 1381, aber damals nur pfandweise, auch den letzten Hohenlohischen Herrntheil von Gerlach von Hohenlohe; eigenthümlich hingegen erst unter Johann von Egloffstein im Jahre 1406; da der erstgenannte Antheil durch einen mit Johann Herrn zu Hohenlohe abgeschlossenen Kauf für 63000 Gulden dem völligen Eigenthume nach erworben ward. (Darstellung §. 19. 20. 23.)

§. 5.

b) Erste Würzburgische Verpfändung zweyer Herrentheile von Kitzingen an die Burggrafen zu Nürnberg.

e) Früher aber noch, als diese Eigenthumserwerbung des letztern, oder Gerlach-Johannischen Herrntheils von Seite Würzburgs geschehen war, mußte schon der vorhin gemeldete Bischof Gerhard Graf von Schwarzburg des Stiftes eigenthümliche Antheile an Kitzingen, den im Jahre 1339 und den 1346 erworbenen (S. vorhergehende §. b. und c.) den Burggrafen zu Nürnberg im Jahre 1399 gegen ein Darlehen von 12000 Gulden mit dem Vorbehalte ver-

verpfänden, daß es dem Hochstifte alle Jahre frey stehen sollte, gegen Erstattung des Darlehns die Wiedereinlösung vorzunehmen. (Darstellung §. 21.)

Von diesem burggräflichen Pfandnexus blieb also nur der letzte oder Gerlach-Johannische Theil frey, welcher vielmehr damals, als dieser Pfandnexus geknüpft ward, von Gerlach von Hohenlohe dem mehrgenannten Bischofe Gerhard schon 18 Jahre pfandweise versetzt und eingeräumt war. (vorherg. §. d)

Und so gehörte dann seit 1406 ganz Kitzingen, außer dem, was das Kloster noch hatte, dem Hochstifte; nur waren die beyden bestimmten Theile mit der im Jahre 1399 errichteten Pfandverbindung gegen die Burggrafen zu Nürnberg verhaftet.

§. 6.

c) Zweyte und dritte Würzburgische Verpfändung von ganz Kitzingen an die Markgrafen Friederich und Albrecht von Brandenburg.

f) Die Brandenburgische Angabe, welche auch von den Verfassern des ersten Tübinger Rechtsgutachtens S. 12. mit einigen Worten wiederholt, und als richtig angenommen wird, daß der mehrgesagte Pfandnexus im Jahre 1416 von dem Bischofe Johann von Egloffstein oder auch von Johann von Brun durch Zurückzahlung der entlehnten 12000

Goldgulden wieder aufgehoben worden sey, ist mit keinem befriedigenden Beweise unterstützt. (Darstellung §. 25.) Diese Brandenburgische Behauptung hat übrigens keine andere Absicht im Hinterhalte, als ein burggräfliches Brandenburgisches Eigenthum auf drey Achttheile von Kitzingen auf selbige zu begründen, welches aber trotz allem dem, was der ehemalige Brandenburg-Ansbachische geheime Rath Joh. Limnäus Tom. V. seines juris publici, oder Tom. II. additionum ad jus publicum ad Lib. V. cap. VII. p. Edit. Fritschianae 380. folgg. darüber ausgeführt hat, (vergl. Darstellung §. 49. S. 240—244) mit einem Worte nie da war. (Darstellung §. 26—29. §. 34—39.)

g.) Dagegen ist richtig, daß im Jahre 1434 der nicht zu seinem Ruhme bekannte Bischof Johann II. (von Brun) ganz Kitzingen, nunmehr also auch mit Einschluß des Gerlach-Johannischen Theils, der erst 1406. eigenthümlich an Würzburg gekommen war (vorherg. §. am E.) für 12000 rheinische Gulden dem Markgrafen Friederich von Brandenburg versetzt hat. (Darstellung §. 29—31.)

h.) Im Jahre 1443 aber erfolgte die letzte und Hauptverschreibung der oft genannten Stadt mit Leuten, Gütern, Beeden, Steuern, Umgelden, Zinsen u. s. w. und allen anderen Zu- und Eingehörungen an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg für 39100 rheinische Gulden Landeswährung

zu

zu Franken, redlicher rechter Schuld, mit vorbehaltener Wiedereinlösung zu ewigen Zeiten, jedes Jahr und zu jeder Zeit, nach vorhergegangener vierteljähriger Aufkündigung. (Darstellung §. 32. 33. folgg.)

§. 7.

d) Aufkündigung der Pfandschaft von Seite des Fürstbischofes Philipp Adolf v. Ehrenberg im Jahre 1626.

i.) Und bey dieser Pfandschaft verblieb es, bis Bischof Philipp Adolf von Ehrenberg den Entschluß faßte, sich seines Rechtes der Wiedereinlösung dieser Stadt sammt Zugehörungen zu bedienen. Dieses geschahe nach dem Tode des Markgrafen Joachim Ernst durch ein Schreiben vom 14ten April 1626 an die vormundschaftliche Regierung zu Onolsbach, mittelst dessen der Fürstbischof zufolge des dem Hochstifte vorbehaltenen ewigen Rechts, und in der, in der Pfandverschreibung vom Jahre 1443 bestimmten Art und Weise die Auslösung der Stadt und der Vorstädte zu Kitzingen sammt allen derselben Zu- und Eingehörungen gegen Erlegung des bestimmten Pfandschillings von 39100 Goldgulden ankündigte.

Hierbey bemerket der Deducent in der oft angeführten Darstellung §. 40. S. 161. folg. ganz richtig, und wir wiederholen es absichtlich gegen den schiefen, dem Limnaeus am vorhin angeführten Orte

abgeborgten Seitenblick der Verfasser des oftbemerkten Rechtsgutachtens S. 12. a. E. „Nirgends war „weniger, als bey dieser Pfandlösung nothwendig, „gewisse Vortheile der Zeit und gewisse Einflüsse des „katholischen Religionsinteresse, und der dieser Religion zugethanen mächtigern Stände zu benützen, „um mittelst der zu vollziehenden und nach allen Rechten competirenden Einlösung wieder zum Besitze desjenigen zu gelangen, was, wenn Recht und Billigkeit gelten sollte, und wenn anders noch im Justizwege Etwas zu erhalten war, nicht vorenthalten „werden durfte. — Die Wiedereinlösung war dem „Hochstifte auf immer vorbehalten; die Loskündigung „geschah in der vertragsmäßig bestimmten Art; der „Pfandschilling der 39100 Goldgulden sollte richtig „in einer der bestimmten Städte entrichtet werden; „der Bischof erbot sich ferner zu einem Mehrern, „wenn er und sein Stift zu einem Mehrern verbunden seyn sollte; wer konnte nun, wenn nicht Uebermacht und gänzliche Verläugnung des Rechts an „die Stelle des Rechts treten sollte, der Wiedereinlösung sich entgegen setzen, wer dieselbe rechtlich hindern? Ganz offen und rechtmäßig konnte also von „Seite des Bischofs und Hochstifts hierin zu Werke „gegangen werden, ohne irgend eines Schleichweges „sich zu bedienen, oder andere Mittel anzuwenden, „als solche, bey deren Gebrauche Klugheit und Gerechtigkeit Hand in Hand mit einander gehen konnten. Daß das Gegentheil Thatsache sey, hätten „Brandenburgische Deducenten nicht bloß zu sagen,

„und

„und auf Treue und Glauben zu behaupten; sond„ern mit zureichenden Beweisen darzuthun gehabt.“

§. 8.

c) Brandenburgische Weigerung; Klage des Fürstbischofs bey dem R. H. R.; Verfahren; und Entscheidung dieses Rechtsstreites.

k.) Da die vormundschaftliche Regierung zu Ansbach das Pfandaufkündigungsschreiben des Fürstbischofs an denselben wieder zurückzusenden für gut fand; so mußte dieser die gesagte Regierung als Kläger belangen, welches bey dem kaiserlichen Reichshofrathe geschah. Dieser erkannte einen bedingten Befehl zur Annehmung des Pfandschillings gegen Abtretung der Burg und Stadt Kitzingen mit allem Zugehöre. Die vormundschaftliche Regierung bat um Frist, wo nicht bis zum volljährigen Alter der künftigen Successoren der Onolsbachischen Lande, doch wenigstens von dem Ablaufe der bestimmten Zwey— noch auf sechs Monate. Der Reichshofrath ertheilte die gebetene Fristerstreckung nur auf drey Monate zur Handlung auf die von Würzburg eingebrachte Supplike. Die Brandenburgische Exceptionsschrift aber folgte erst am 8ten November 1627. Mittlerweile wurde der Pfandschilling auf ein reichshofräthliches Verstattungsdecret vom 8ten im Julius desselben Jahres bey dem kaiserlichen Landgerichte zu Würzbung rechtmäßig hinterlegt. (Darstellung §. 41.)

l.) Das

1.) Das Urtheil des Reichshofraths vom 29ten im May 1628 fiel endlich dahin aus, daß beklagte Vormundschaft den bey dem Landgerichte zu Würzburg hinterlegten Pfandschilling von 39100 Goldgulden anzunehmen, den Bischof dafür zu quittiren, den sämtlichen Bürgern und Einwohnern zu Kitzingen ihren geleisteten Pfandschaftseid zu relaxiren, sie an den Bischof als ihren rechten natürlichen Erbherrn zu weisen, auch die Burg und Stadt Kitzingen sammt den vom Anfange des Rechtsstreites erhobenen Nutzungen abzutreten, und alle deßwegen in Händen habende Briefe und Urkunden herauszugeben schuldig sey, mit Vorbehalte gleichwohl der andern Rechte, welche die fürstlichen Pupillen sonst ihres Theils an Erbschaft zu Kitzingen haben möchten, und mit Vergleichung der aufgegangenen Gerichtskosten.

Zugleich wurde unter dem nämlichen Datum von dem Reichshofrathe auf den Fall nicht erfolgender Parition dem Churfürsten von Baiern und dem Hoch- und Teutschmeister die Executionscommission übertragen, und Gewalt ertheilt, den Pfandschilling ex officio erlegen und darzählen zu lassen, und Alles andere zu thun, was das kaiserl. Urtheil und die Pfandbriefe mit sich bringen; jedoch noch ein Mal unter Vorbehaltung desjenigen, was sonst die Vormundschaft an Erbschaft und andern Rechten zu Kitzingen habe, und noch weiter bey der erwähnten Commission alsbald werde liquidiren und darthun können.

Und

Und am 18ten Augusts ergieng noch in völliger Gleichförmigkeit mit diesem wiederholten Vorbehalte auf Brandenburgisches Andringen ein weiteres Erläuterungsurtheil, und ein demselben gemäßer Befehl an die kaiserl. Executionscommission. (Darstellung §. 43. 44.)

§. 9.

f.) Vollziehung des rechtskräftigen reichshofräthlichen Urtheils unter Brandenburgischen Vorbehaltungsäußerungen.

m) Sowohl das Haupt- als das Erläuterungsurtheil des Reichshofrathes beschritt die Rechtskraft; und nach manchen Brandenburgischen Winkelzügen der ausgesuchtesten und ungegründetsten Art, nach verschiedenen dadurch veranlaßeten Commissionsbescheiden, Resolutionen, und Erläuterungen, legen sich endlich die Brandenburgischen Abgeordneten zum Ziele; der Pfandschilling wird ausgezahlt und angenommen; die Original Pfandverschreibung gegen die Reverse ausgewechselt, und am 20ten im Jänner 1629 gehet auf dem Rathhause zu Kitzingen der förmliche Relaxations- Anweisungs- und Huldigungsact vor sich. (Darstellung §. 46. 47.)

n) Das Reichshofräthliche rechtskräftige Urtheil (vorherg. §. 1. und Darstellung §. 43. S. 185. folg.) enthielt die ausdrückliche Bestimmung, „jedoch gedachter Vormundschaft und derselben Pupillen ihre Rechte, die sie sonsten ihr-

es

„res Theils an Erbschaft zu Kitzingen haben, „vorbehalten.“

Brandenburg also lag es ob, was es an Erbschaft und anderen Rechten zu Kitzingen zu fordern habe, zu liquidiren, zu bescheinigen und darzuthun; wie dieses auch in dem am 29ten May 1628 als am Tage des ergangenen kaiserl. Urtheils auf Churbaiern und Teutschmeister ausgestellten Commissorium ausdrücklich gesagt wird. (Darstellung §. 44. S. 190.)

Nach vielen und Zeitverderblichen Ausbeugungen wurde auch der Liquidationspunkt von Brandenburg bey der kaiserlichen Commission angetreten, die Documente zur alsbaldigen und baren Probe, daß es „mit und neben dem Stifte Würzburg das Con„dominium oder Mitgemeinschaft, auch andere jura „superioritatis Ober und Gerechtigkeiten in und über „die Burg und Stadt Kitzingen von vielen uralten „Zeiten, ja ehe einige Pfandschaft an Seite des „Stiftes vorgangen, durch rechtmäßige bewährte „titulos hergebracht, exercirt, und besetzen habe“ producirt und einer genauen Prüfung unterworfen; des Hochstifts bevollmächtigte Abgeordnete mit ihrer Gegennothdurft vernommen, die gewöhnlichen Sätze nicht nur, sondern auch überzählige bis zur Quadruplik verhandelt, und beyderseits zum commissarischen Urtheile beschlossen. Dieses fiel aber am 15ten im Jänner 1629 dahin aus, daß die vorgelegten Brandenburgischen Documente und Liquidation-

en

nen in diesem summarischen und executiven Processe für bare Beweise nicht zu halten, sondern einer ordentlichen Ausführung, Processe, und rechtlichen Erkenntnisse vorbehalten bleiben müßten. Daher nunmehr das reichshofräthliche Urtheil vollkommen zu vollziehen sey; „jedoch fürstlich Brandenburgischer „Vormundschaft und dero Pupillen vorbehaltlich, was „sie sonsten hierbey in Erbschaft- und anderen Rechten ihres Theils zu besagtem Kitzingen prätendirten, „und an gebührenden Orten ausführen werden könnten.“ (Darstellung §. 47. S. 212—216.)

o) Nach wiederholten Versuchen, die Wirkung auch dieses Commissionsbescheides zu lähmen gaben endlich gesagter Maßen die Brandenburgischen Abgesandten aus Furcht der ernstlich angedrohten Execution nach, und erklärten am 18ten Jänner 1629 unter erneuerten Protestationen und Reservationen, daß sie nunmehr geschehen lassen müßten, daß dieses Mal die Stadt Kitzingen sammt Pertinenzien gegen Einhändigung des Pfandschillings provisionaliter abgetreten werde.

Eben so bey dem Relaxations und Huldigungsacte (i. d. §. m.) behielt Doctor Philipp Eyselius, einer der Brandenburgischen Abgeordneten alle rechtliche Wohlthaten und fernere rechtliche Ausführung der Sache feyerlich vor, und wollte die — ihrer Eide und Pflichten gegen die Brandenburgische Vormundschaft entlassenen Bürger und Einwohner zu

Kitzing-

Kitzingen an Seine fürstliche Gnaden zu Würzburg nur so lange angewiesen haben, bis hoffentlich ein anderes mit Recht dem Chur- und fürstlichen Hause Brandenburg auch andern interessirten Chur- und fürstlichen Häusern zum Besten erkannt werden möge. (S. d. angef. §. 47. der Darstellung.)

§. 10.

g) Neue Bewegungen Brandenburgs auf dem Reichstage und dem Westph. Friedenscongresse. Entscheidung des Friedens.

p) Nach langer Zeit, nämlich 1640 und 1641. bringt Brandenburg diese Pfandeinlösungssache auf einem außerordentlichen, wenigstens nicht in der Art, und unter den Umständen, wie Gebrauch davon gemacht werden wollte, den teutschen Reichsgesetzen gemäßen Wege, auf den zu Regensburg gehaltenen Reichstag. Dort gelangt aber das Vorstellungsschreiben der Markgrafen Christian und Albrechts nicht weiter als zur Dictatur; und so scheiterte auch diese Hoffnung eines diesen Herren vortheilhaften Erfolges.

q) Nun ward in der Folge bey den Westphälischen Friedenshandlungen ein weiterer erheblicher Versuch gemacht. Aber auch dort konnte Brandenburg, obgleich vom Schwedischen Gesandten Salvius und dem protestantischen Theile des Reichs begünstiget, seine Absichten wegen Kitzingen nicht ganz

und

und nicht in der Art, wie es wünschte, erreichen. Das Friedensinstrument entschied, und zwar das Osnabrückische Art. IV. §. 23. und das Münsterische Art. V. § 29., daß der zwischen den Bischöfen zu Bamberg und Würzburg und den Markgrafen von Brandenburg Culmbach und Onolzbach über die Burg, Stadt, Amt, und Kloster zu Kitzingen obwaltende Streit entweder durch gütliche Vereinigung, oder im summarischen Rechtsgange innerhalb drey Jahren geendigt werden solle, unter Strafe des Verlusts von Spruch und Forderung für den zögernden oder saumseligen Theil. (Darstellung §. 52. 53.)

§. 11.

h) Fruchtloser Convent zu Windsheim; verspätete Klage bey dem k. R. Hofrathe, und dessen endliche Entscheidung.

r.) Zwar ersuchte nun Brandenburg schon am 30ten November 1648 den Fürstbischof zu Würzburg, einige seiner Räthe nach Rottenburg an der Tauber oder nach Windsheim abzuschicken, damit diese mit markgräflichen Räthen dieser Sache wegen entweder einen gütlichen Vergleich treffen, oder in dessen Entstehung ein Regulativ wegen des summarischen Rechtsstreites mit denselben verabreden möchten. Als aber Fürst Johann Philipp sich nur die

Bestimmung einer gewissen Zeit zu dieser Zusammenkunft ausbat, suchte Brandenburg neue Ausflüchten zur Verzögerung. Erst nach einem bischöflichen Schreiben voll Ernst und Würde erkläret Brandenburg am 14ten April 1649, am 4ten May seine Abgeordneten nach Windsheim gelangen lassen zu wollen.

Die Zusammenkunft kömmt nun zu Stande, bey welcher die Brandenburgischen Abgeordneten im Vergleichswege den ganzen Gegenstand des Streites von Würzburg verlangen. Darüber werden nun die gütlichen Unterhandlungen wieder abgebrochen; wonach dem Fürstbischofe nichts anders übrig war, als — wie er am 4ten im Junius des nämlichen Jahres that, zu erklären, daß er die Klage an gehörigen Orten gewärtigen wolle. Auf ein nochmaliges Bischöfliches Schreiben aber bedienten die Markgrafen sich der Wendung, daß die im Westphälischen Frieden vorgeschriebene Religionsgleichheit bey den Reichsgerichten noch nicht eingeführt sey, zur nochmaligen Ausflucht. (Darstellung §. 56.)

s) Wieder nach zweyen unregelmäßigen und mißlungenen Seitensprüngen eines Theils an den Executionsconvent zu Nürnberg, andern Theils an den kaiserlichen Thron mittelst einer Supplication procommissione, übergiebt endlich Brandenburg am 17ten August 1651 einen aus 585 Artikeln bestehenden Klaglibell zum Anfange eines summarischen Processes. In der Würzburgischen Ex-

cepti-

ceptionsschrift vom 11ten April 1652 wird hauptsächlich die Einrede des bereits abgelaufenen im Westph. Frieden unter dem Rechtsnachtheile des Klagerechtsverlustes vorgeschriebenen zweyjährigen Zeitraumes, und somit der gänzlich erloschenen Klage entgegen gesetzt. Und nachdem jeder Theil noch mit einem Satze eingekommen war, wird am 26ten im October des nämlichen Jahres die Sache von Amts wegen für beschlossen angenommen, sodann erkannt, daß die eingebrachte Klage als verspätet zu verwerfen, und die darauf ausgegangenen Ladungen zu cassiren und aufzuheben seyen. Wogegen zwar Brandenburgischen Seits super notoria nullitate protestirt, und wiederholter Maßen Reservation eingelegt ward, aber ohne weiteren Erfolg. (Darstellung §. 57—62.)

§. 12.

i) Endliche zweyfache Vergleichung dieser Sache zwischen Würzburg und Baireuth und Ansbach.

t) Auch weder die letzte Reichsversammlung von 1653 und 1654, noch die gegenwärtig noch fortwährende, obschon dieser gleich in ihrer ersten Epoche ein gedrucktes Memorial in Sachen Brandenburg Onolzbach gegen Würzburg wegen Kitzingen vorgelegt wurde, in der Absicht, die Sache neuerlich an Kaiser und Reich zu bringen, hat derselben mit irgend einer Handlung oder Verfügung sich angenommen.

u) Zuletzt aber giengen die Fürstbischöfe Johann Philipp und Conrad Wilhelm, jener im Jahre 1672 am 16ten März mit dem Markgrafen Christian Ernst von Baireuth, dieser am 28ten März 1684 mit dem Markgrafen Johann Friederich zu Ansbach feyerliche Verträge und Vergleiche zur gänzlichen Aus- und Abtilgung aller an der Stadt Burg und Amt, wie auch dem Kloster Kitzingen machenden Ansprüche und daher künftig zu besorgenden Streitigkeiten gegen beträchtliche Summen ein. Wodurch also, da besonders diese Verträge auch von dem Churfürsten Friederich Wilhelm als Chef des Churfürstlich-Brandenburgischen Hauses, unter dessen Zepter die Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken nunmehr vereinigt sind, und zwar der erste am 27ten im März 1672, der zweyte aber am 18ten im April 1685 feyerlich anerkannt und ratificirt worden sind, die ganze langwierige Kitzinger Wiedereinlösungsstreitigkeit wenigstens jetzt dergestalt abgethan und ertödtet ist, daß es kein Völkerrecht und keine unter Regenten so nothwendige Vertragstreue mehr geben müßte, wenn auch jetzt noch, wie doch gleichwohl im Jahre 1797 nahe Gefahr selbst der gewaffneten Besitznahme der Stadt gedrohet hat, wahrscheinlich weil das königlich-preussische Ministerium die richtigsten Begriffe von dieser Streitsache nicht gehabt hat, die Würzburgischen Rechte auf Kitzingen und dessen Zugehö-

gehörungen sollten angefeindet und in Zweifel gezogen werden können. (Darstellung §. 65. 66.)

§. 13.

Resultat aus dem bisherigen Auszuge der Geschichte.

So ist also nach dem ganzen Zusammenhange der bisher nur Auszugsweise angeführten, in der durchgehends an den geeigneten Stellen bemerkten Darstellung aber der Würzburgischen Rechte auf Kitzingen ausführlich erzählten Geschichte, diese Stadt mit Zugehörungen ein von Würzburg Anfangs zum Theile an die Burggrafen zu Nürnberg, nachher ganz und vollständig an die Markgrafen von Brandenburg (§. 5 und 6.) verpfändetes Gebiet oder Ort gewesen. In diesem ist zur Zeit der Reformation von den Pfandhabern die Uebung der Augsburgischen Confession, die auch daselbst im Entscheidjahre 1624 in vollem Gange war, eingeführt worden.

Die Wiedereinlösung desselben geschahe bald nach diesem Zeitpunkte, zwar nach allen Rechtserfordernissen und so, daß gegen ihren Bestand keine durchgreifenden, ja nicht ein Mal erheblichen Gründe von Brandenburg beygebracht werden konnten; gleichwohl mit vollem Erfolge — wegen der von Brandenburg dagegen de facto erregten Streitigkeiten — erst durch die reichshofräthlichen Urtheile vom 29ten im May 1628, (§. 8. l.) und vom 26ten im Oc-

tober 1650 (§. 11. s.) nicht minder — weil auch da noch Würzburg, freylich nicht in Ansehung der Rechtsgründe, sondern wegen Brandenburgischer Macht und Einflusses sich nicht genug für gesichert hielt, — durch die darüber errichteten Verträge von 1672 und 1684. (§. 12. u.)

Und so haben wir den Fall nach allen seinen Bestimmungen (casum in terminis), wie ihn der Westphälische Friede im Osnabrückischen Instrumente Art. V. §. 27. bezeichnet hat: Quae bona status Imperii sibi invicem pignoris jure ante hominis memoriam obligaverunt — si sententia reluitioni locum concedat, inque rem judicatam transierit, atque sorte numerata restitutio subsecuta fuerit. Da mußte es also Würzburg als — nach der Sprache dieser Friedensstelle, domino directo frey stehen, in dem an solches durch Wiedereinlösung zurückgekehrten Pfandgebiete die Uebung seiner (der katholischen) Religion öffentlich wieder einzuführen, ohne jedoch die Einwohner und Unterthanen d. A. C. ausbieten oder sie vertreiben — ohne auch zur Aenderung der protestantischen Religion, welche sie unter dem vorigen Besitzer des Pfandgebietes angenommen hatten, dieselbe mit Gewalt zwingen zu können; auch war die Errichtung von beyden Seiten freywilliger Verträge — zwischen dem in seine ehemaligen Rechte wieder eingetretenen Landesherrn und den wieder eingelöseten Unterthanen, — wie es nämlich

lich mit der öffentlichen Uebung der Religion künftig gehalten werden sollte, beyden Theilen heimgestellt.

§. 14.

II. Nach den Bestimmungen und Forderungen des Gesetzes in der gesagten Friedensstelle.

Ganz verschieden hat also der W. Friede die zwey Fälle entschieden, wenn einer Seits ganz eigenthümliche oder wie man sich hier vielleicht auch ausdrücken könnte, gemeine Unterthanen, im Gegensatze verpfändeter Unterthanen, die einer andern Religion, als ihr Landesherr zugethan sind, im Entscheidjahre die öffentliche oder privat Uebung ihrer Religion gehabt haben; und anderer Seits, wenn von verpfändeten und (unter den theils gemeinrechtlichen, theils der Vorschrift des gesagten Friedensschlusses gemäßen Erfordernissen) wieder eingelöseten Unterthanen die Rede ist. Bey den erstern ließ man das Entscheidungsziel des zu Abthuung der Religionsbeschwerden festgesetzten Jahres 1624 es bestimmen, was protestantische Unterthanen unter katholischen Landesherren, oder katholische Unterthanen protestantischer Landesherren für Religionsübung haben sollten; dergestalt, daß es auch nicht auf den Rechtstitel des von Seite der Unterthanen gehabten Besitzstandes, sondern bloß darauf, was dieselben für eine Art von Religionsübung, und was für Zugehörungen derselben sie wirklich gehabt und besessen haben, und im Zweifelsfalle besessen zu

haben beweisen können, lediglich und allein anzukommen habe, um den gesagten Unterthanen diese ganze Religionsübung mit allen Zugehörungen ungeschmälert auf alle künftige Zeiten belassen zu müssen. (§. 2. a. A.) So sollte bloß der Besitzstand solcher Unterthanen im Jahre 1624, und an irgend einem Tage oder Theile desselben, wie dieser beschaffen gewesen, und wie weit er sich erstreckt hatte, in diesem Stücke zum unabfälligen Maßstabe der beyzubehaltenden Religionsübung und ihrer Annexen dienen, den man allzeit und überall anwenden sollte; wenn nicht entweder eine allgemeine Vereinigung beyder Religionen erfolgte, oder zwischen einem Reichsstande und seinen Unterthanen durch gegenseitige Einwilligung ein anderes verglichen würde. J. P. O. art. V. §. 31. in F.

Weit anders mit den wiedereingelösten Unterthanen! Die Verordnung, welche der Westphälische Friede rücksichtlich dieser im Art. V. §. 27. gemacht hat, ist in verschiedenen Beziehungen ganz eigen und besonders; und wie der Churf. Brandenburgische Comitialgesandte Hr. von Henniges in seinen Meditationen über diese Friedensstelle Tom. I. p. 331. a. E. d. N. t. selbst bekennt, solche Unterthanen können derjenigen Sicherheit sich nicht rühmen, welche den übrigen, von denen vorher die Rede war, der §. 31. des nämlichen Vten Artikels gewähret; vielmehr macht dieser Fall von der Regel eine Ausnahme.

§. 15.

§. 15.

Fortsetzung. Verlauf der Westph. Friedenshandlungen über diesen Gegenstand.

Diese Ausnahme in dem Friedensinstrumente zu begründen, kostete den Katholischen bey den Tractaten des Friedens viele Mühe. Nur um deßwillen, weil es zur Einleitung in das Nachfolgende und zur Widerlegung des ersten Tübinger Rechtsgutachtens (§. 1. und 2.) dient und nothwendig ist, soll von den hier einschlagenden Friedensverhandlungen Meldung geschehen.

Vor dem Westphälischen Frieden hatte das Reformationsrecht der teutschen Reichsstände in Religionssachen noch viel weitere Grenzen, als solche nachher durch den Westphälischen Frieden abgesteckt worden sind; damals nur noch allein darin beschränket, daß sie ihre in Religionssachen anders denkenden Unterthanen zur Annehmung oder Beybehaltung ihrer eigenen Religion nicht zwingen durften, sondern die Auswanderung auf ihr Verlangen ihnen gestatten mußten. So hatte dieses Reformationsrecht der Religionsfriede bekannter Maßen bestimmt.

Wenn also vor dem Westphälischen Frieden katholische Eigenthumsherren die während des Pfandschaftsnexus protestantisch gewordenen Länder von ihren protestantischen Pfandinhabern wieder einlöseten: so reformirten sie geradezu aufs Neue und im entgegengesetzten Sinne, mit Aufhebung der protestant-

tischen und Einführung der katholischen Religionsübung.

Dagegen prätendirten die A. C. Verwandten, daß — wie ein Mal die Wiedereinlösung der Pfandschaft nicht anders und nicht eher Statt finden sollte, als wenn vorher eine richterliche Untersuchung würde angestellt, der Inhaber über seine Exceptionen gehört, und gegen ihn von seinem Widersager das Eigenthumsrecht wirklich erwiesen worden seyn, — so auch fürs zweyte, wenn schon auf diese Art die Wiedereinlösung gerichtlich würde zuerkannt seyn, darum den Unterthanen weder ihre im Jahre 1624 gehabte Religionsübung, noch Kirchen, Schulen, und die übrigen geistlichen Einkünfte abgenommen werden sollten.

Nachdem nun bey den Westph. Friedenstractaten von den katholischen und protestantischen Mitpaciscenten selbst über das Wiedereinlösungsrecht der Pfandschaften einander widersprechende Grundsätze schon aufgestellt waren, da nämlich die letzteren in ihrem Schlusse zu Längerich oder Gegenerklärung in puncto gravaminum vom August 1646 art. 9. die Pfandschaften, welche die Evangelischen und ihre Vorfahren über Menschen Gedenken im Besitze gehabt, und a. 1621. den 1ten Jänner noch besessen hätten, den geistlichen Gütern, welche die Evangelischen Churfürsten und Stände zur nämlichen Zeit im Besitze gehabt, und die eben deßwegen den Evangelischen hinführo ungehindert, immerwährend und

allzeit

allzeit verbleiben sollten, gleichgestellt wissen wollten; (a) welches aber die Katholischen besonders in Rücksicht der grösten Unbilligkeit, daß das jus reluendi der hiebevor versetzten Pfandschaften den katholischen Churfürsten und Ständen allerdings benommen, hingegen aber solches den Reichsstädten und anderen Communen frey und bevorstehen solle, nicht zugeben wollten; (b) wobey sie gleichwohl nicht entgegen waren, wo pacta de non reluendo vorhanden wären, daß es dabey sein billiges Verbleiben habe: (c) so schlug Salvius in seinem Aufsatze in puncto gravaminum, welcher zum Behufe der unter not. c bemerkten Conferenz verfasset war, folgendes über diesen Gegenstand vor: Bonorum oppignoratorum reluitio non fiat, nisi praevia Legitima cognitione super exceptionibus possessorum, contra quos si definitive posthac pronunciatur, et sententia lata vires rei judicatae consecuta fuerit, reluitio quidem locum habeat, subditis vero illarum ditionum idem maneat

(a) Von Meiern Westph. Friedenshandlungen IIIter Band. S. 233. 234.

(b) Daselbst in der Katholischen Bedenken über die von den A. C. Verwandten den 24ten August nächsthin den kaiserl. Herrn Legaten zu Osnabrück ausgehändigte Schrift S. 360.

(c) Daselbst in der Brandenburg Culmbachischen Gesandten Relation über die Conferenz in puncto Gravaminum zwischen Trautmannsdorf und Salvio zu Münster de 16. Nov. St. n. 1646. S. 424.

Digitized by Google

maneat religionis exercitium, quo fruebantur anno 1624, nec ipsis templa, scholae et reditus ac pensiones eo pertinentes adimantur. Bona insuper oppignorata, quae vel absque causae cognitione vel contra pacta et privilegia possessoribus ablata sunt, restituantur ipsis absque omni contradictione et mora. (d) Wobey auch die Evangelischen in ihren conclusis de dictato 22. Dec. 1646 der Hauptsache nach beharret sind, wie daselbst der 36te Absatz (e) ausweiset: „So viel aber die Pfandschaften betrifft, deren in der evangelischen Erklärung gedacht wird, soll absque praevia legitima cognitione über der „Inhaber Exceptionen die Reluition nicht Statt haben: Wenn nun hinführo wider die Besitzere dergleichen Pfand definitive gesprochen, und die Urtheil Kraft Rechtens erlangt, soll die Reluition zwar zugelassen seyn, gleichwohl die Unterthanen „bey dem exercitio religionis gelassen, so sie anno „1624 gehabt, und ihre Kirchen, Schulen, und „dazu gewidmete Einkünften nicht abgenommen werden. Die Pfandschaften nun, die bisher denen „Inhabern entweder ohne vorgehende rechtliche Erkenntniß oder aber auch contra pacta vel privilegia „abgenommen worden, sollen den vorigen Besitzern, „jedoch gegen Wiedererlegung des empfangenen Pfandschillings unverzüglich wieder eingeräumt werden."

Katho-

(d) Daselbst S. 428. 429.

(e) Von Meiern W. Fr. Handlungen IVter Band S. 13.

Katholischer Seits zeigte sich bey dem ersten Punkte, nämlich daß die Wiedereinlösung der Pfandschaften nicht anders als nach vorgängiger richterlicher Untersuchung und Erkenntnisse Statt finden sollte, weniger Widerstand, als bey dem andern, auch bey Pfandschaften den Religionsbesitzstand des Jahres 1624 zu Gunsten der verpfändet gewesenen Unterthanen der andern Religion Statt finden zu lassen; theils weil sich hierein wieder Religionseifer mengte, theils weil man wirklich mehr Recht zu der Reformation der wieder eingelöseten Lande zu haben glaubte. Dem Eigenthumsherrn, sagten die Katholiken, könne das Recht, sein wieder eingelöstes Land zu reformiren, um so weniger in Zweifel gezogen werden, weil die evangelische Reformation insciis et invitis Dominis Catholicis vorgenommen worden; nach geschehener Wiedereinlösung stünde nachher jedem frey, mit dem Eigenthumsherrn zu transigiren und zu capituliren.

Dieses erweiset und erläutert ganz unvergleichlich die zwischen den kaiserlichen und königlich Schwedischen Plenipotentiarien, wie auch den von dem engern Ausschusse der Evangelischen dazu beorderten Abgesandten am 30ten Jänner 1647 fortgesetzte Conferenz rücksichtlich des 36ten Artikels. (f) Auf die Bemerkung Thumshirns des Sachsenaltenburgischen Gesandten, der mit unter den Letztern war, „die „meist-

(f) Daselbst S. 49. folgg.

„meisten hätten ihre Pfandschaften so lang besessen, „daß dominium et titulus daraus zu präsumiren, „auch wisse man, daß die Evangelischen allezeit die „Pfandschaften excipiret ꝛc. Nun wolle man zwar „itzo darin weichen, und die Reluition verstatten; „doch daß 1) die Inhaber darüber gehöret, und 2) „die Leute bey der Religion gelassen werden" antwortete Graf Trautmannsdorf: „das erste könne wohl „seyn, das andere aber nicht. Man könne ja den „Katholischen das jus territoriale nicht nehmen ꝛc. „Könnte den Evangelischen auch widerfahren und in „dergleichen Fällen zu gut kommen." Auf Thumshirns weitere Instanz „wäre gleichwohl schwehr, „daß die guten Leute, so theils über 100 Jahre bey „der Religion gewesen, propter reluitionem auch „religionem mutiren sollten" rief nach einigen Zwischenreden Trautmannsdorf aus: „Bleibe bey der „Dispositon des Religionsfriedens!" Der Braunschweig-Lüneburgische Abgesandte Jacob Lampadius erwiederte, daß da (im Religionsfrieden) Nichts diserte wegen der Pfandschaften zu finden sey; der kaiserliche Bothschafter Isaac Volmar aber bestunde auf der Weigerung; „Die katholischen Eigenthums„herren würden sagen, 1) die Religion wäre ipsis in„sciis et invitis geändert worden; 2) Stünde hernach „jedem frey, mit dem Eigenthumsherrn zu capitulir„en." Und Graf Trautmannsdorf forderte wiederholt, es bey dem Religionsfrieden zu lassen. Weßwegen für dieses Mal in der Sache Nichts entschieden werden konnte. §. 16.

(f) Daselbst S. 49. folgg.

§. 16.

Fortsetzung der Friedensverhandlungen.

Beyde Theile geriethen über diesen Gegenstand in den heftigsten Widerspruch mit einander.

Die Protestanten in ihrer den Schwedischen Gesandten am 27ten Febr. 1647 vorgelegten Declaration in puncto gravaminum stellten schon unter IX die Formel des von ihnen hierüber verlangten Schlusses bis auf die Verfügung, wie es rücksichtlich der Religion der verpfändeten Unterthanen gehalten werden sollte, im Wesentlichen ganz, nur mit dem Unterschiede einiger Bindewörter, so auf, wie der Friedensschluß art. V. §. 27 dieselbe ausgesprochen hat. Aber da, wo es sich um den Hauptstein des Anstosses, um die Religionsverhältnisse reluirter Unterthanen handelt, gieng der Vorschlag der protestantischen Stände dahin, Si restitutio subsecuta fuerit, aeque ac durante oppignoratione, subditis neque circa religionis, quam anno 1624 professi fuere, exercitium, nec circa possessionem et administrationem templorum scholarum &c. pensionumque ac redituum quicquam inferatur molestiae, et si quid eorum factum fuerit, redintegretur, (a)

Am 5ten im März des nämlichen Jahres stellten die kaiserlichen Gesandten den Schweden ihr versprochenes ultimatum zu, welches in der befragten

(a) Im angeführten IVten Bande S. 93. 94.

ten Materie auf das, was die Hauptfrage, nämlich vom Religionswesen betraf, schlechterdings noch nicht eingieng, sondern nur folgende Sätze aufstellte: Quod ad status et civitates Imperii, aliis altioribus Imperii statibus per oppignorationem Imperialem subjectas, aut etiam alia bona patrimonialia Imperii vel certi alicujus status Imperii alii oppignorata attinet, siquis super praetensa reluitione quicquam juris ad se spectare existimaverit, liberum esto, actionem desuper coram competente judice intentare, nec aliter teneatur possessor re pignorata decedere, nisi servato juris ordine, sententia contra eundem lata ad parendum reluitioni condemnatus fuerit. (b)

Bey der am 16ten und 17ten März desselben Jahres zwischen Volmar und Salvius im Quartiere des Letzteren gehaltenen Conferenz stellte der erstere diesem einen besondern Aufsatz über unsern Gegenstand zu, welcher auch in die Frage von den Religionsverhältnissen noch gar nicht eingieng, sondern sich nur Theils auf die Wiedereinsetzung derjenigen, die aus dem Besitze der befragten Pfandschaften tumultuarisch und durch Begünstigung des Kriegs geworfen waren, Theils auf das Recht der Wiedereinlösung und die rechtmäßige Art dasselbe auszuüben ausschließend beschränkte. (c)

Das

(b) Daselbst S. 122.

(c) Daselbst S. 156. Quae vero bona Imperii status sibi invicem pignoris seu antichreseos jure quocunque

Das erste Mal, da die Kaiserlichen auf den künftigen Religionszustand ausgelöseter Länder und Ortschaften, in welchen von dem zeitherigen Besitzer eine andere Religionsübung eingeführt war, sich heraus ließen, war bey der abermaligen Conferenz, welche am 29ten im nämlichen Monate und Jahre bey den Schweden mit Volmar gehalten wurde, welcher auch von Seite der evangelischen Stände Thumshirn, Lampadius, und der Nürnbergische Abgeordnete Dr. Oelhafen beywohnten. Hier war es, wo Volmar sich erklärte: „In den Pfandschaften, die ein Reichsstand von dem andern hätte, „möchten nach der cum causae cognitione erfolgten Einlösung, die reluirten Unterthanen das exercitium religionis a. 1624 zwar behalten, und „dabey bleiben, dem Eigenthumsherrn aber dabey „unverwehrt seyn, seine Religionsübung zugleich mit „einzuführen." (d) Gleichwohl aber wiederholten die Kai-

que tandem tempore oppignoraverunt; si quis ejusmodi bonis oppignoratis occasione duntaxat belli nullo servato juris ordine destitutus fuit, quo nomine Dux Würtenbergicus se gravatum conqueritur, una cum documentis plenarie in pristinam restituatur possessionem: reservato tamen per omnia dominis directis jure reluendi; quibus omnino liberum atque integrum sit, actionem u. s. w. wie oben im Texte, auf welchen die Anmerk. b. hinweiset.

d) Daselbst S. 164.

Kaiſerlichen Plenipotentiarien in ihrem am 4ten Aprils den Evangeliſchen eingelieferten abermaligen Projecte in puncto gravaminum nur die vorigen (not. c. bemerkten) Formalien. (e)

§. 17.

Fortſetzung der Friedenshandlungen.

Die Evangeliſchen in ihrer ſo rubricirten allerletzten Erklärung in puncto gravaminum de dict. 5. April 1647 art. IX. a. E. blieben zwar im Ganzen bey ihrer vorigen Erklärung vom 27ten Februar; (§. 16) daß nämlich die ausgelöſeten Unterthanen weder in der öffentlichen Uebung der Religion, wie ſie ſich hier ausdrückten, zu welcher dieſelben im Jahre 1624 ſich bekennt hatten, noch im Beſitze und der Verwaltung ihrer Kirchen, Schulen, Penſionen und Einkünfte beläſtiget oder geſtört, ſondern wenn ſolches geſchehen ſey, alles hierunter in den vorigen Stand wieder hergeſtellt werden ſolle. Zu Gunſten des reluirenden Landesherrn aber und ſeiner Religion machten ſie ein Anerbieten, welches auf ein crudes, und in möglichen Fällen, ſogar ſchädliches Simultaneum, wie man es benennt, hinausläuft: Liceat tamen proprietario, reluitione facta, religionis quidem ſuae exercitium ſuis ſumtibus junctim introducere, non vero ſubditos ad uſum ejusdem quovis modo cogere. Templa vero ubi

(e) Daſelbſt S. 185.

ubi ſunt plura dividantur pro numeri Evangelicorum vel Catholicorum proportione; aſt ubi unicum tantum templum eſt, utriſque commune ſit. (f).

Gleichförmig mit der Erklärung Volmars (§. 16) rückten nun die kaiſerlichen Geſandten in ihre den Schweden am 14ten im May 1647 zugeſtellte Formel, die geiſtlichen Beſchwerden betreffend, art. IX. folgendes für die Religionsverhältniſſe ein: Et quamvis domino directo liberum eſſe debeat, in hujusmodi terras oppignoratas ad ſe reverſas ſuae religionis exercitium publice introducere; incolae tamen et ſubditi ſuam, quam ſub priori poſſeſſore harum terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, religionem deſerere non cogantur, ſed illius liberum exercitium ipſis permittatur. (g). Wobey alsbald die proteſtantiſchen Stände die ſchriftliche Bemerkung machten, ſenſum eſſe mutilum et obſcurum (h); erſteres wahrſcheinlich um deßwillen, weil von Kirchen, Schulen, Penſionen und Einkünften keine Erwähnung geſchehen war; letzteres aus der Urſache, weil es unter den Worten, et ſi ſententia reluitioni locum concedat, inque rem judicatam tranſierit ſors numerata et reſtitutio ſubſecuta fuerit. Et quamvis domino directo cet. an der Verbindung fehlte.

(f) Daſelbſt S. 197.
(g) Daſelbſt S. 540.
(h) Daſelbſt S. 547.

Digitized by Google

§. 18.

Fortsetzung der Verhandlungen.

Nun aber nahmen auf ein Mal die kaiserlichen und Katholischen seit dem November und December 1647 rücksichtlich der Pfandschaftsmaterie einen andern Plan an, welcher dahin gieng, diese im Friedensinstrumente gar nicht zu berühren; sondern in Anbetracht der Nothwendigkeit, auf eine sorgfältigere Discussion der Fälle einzugehen, auf den Reichstag dieselbe zu verweisen, (a) wo die Entscheidung von kaiserlicher Majestät de communi ordinum consilio perpensis singularum circumstantiis erfolgen solle. (b)

Daher es denn auch in dem Projecte der Kaiserlichen in puncto amnestiae et gravaminum de dictato 30. Jan. 1648. art. X. so lautet: Quod ad oppignorationes attinet, quae vel per Imperatores et Romanorum reges ex publico Imperii patrimonio, vel ab immediatis Imperii statibus in alios jam olim factae sunt, cum diversae de his motae fuerint

(a) S. Punkten, welche die kaiserlichen Gesandten den katholischen Ständen als ein objectum deliberandi zugestellet S. 803. und der katholischen Erklärung über die zwey puncta amnestiae et gravaminum von den Kaiserl. an die Schwedischen und Evangelischen exhibirt den 7. Dec. 1647. S. 824.

(b) Daselbst S. 927.

Digitized by Google

fuerint quaeſtiones, quae altiorem indaginem requirere videbantur, placuit totam hanc materiam ad proxima comitia remitti, ut ibi a. S. Caeſarea Majeſtate de communi omnium ordinum conſilio perpenſis ſingularum circumſtantiis decidantur. (c)

§. 19.

Schluß und Reſultat der Verhandlungen.

Zwar findet man in den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen nicht, daß dieſer Gegenſtand zwiſchen den Katholiſchen und den Proteſtanten weiter in Erwägung gezogen worden, und wie und wenn derſelbe eigentlich zur Ausgleichung gekommen ſey; was die kaiſerlichen Plenipotentiarien und die katholiſchen Stände veranlaſſet habe, von ihrer leztern Meinung, daß die Sache wegen ihrer Wichtigkeit und wegen Mannigfaltigkeit der einſchlagenden Fölle auf den Reichstag verwieſen werden müſſe, wieder abzugehen; wie es aber auch, und durch welche Wendungen der Negotiationen dahin gekommen ſey, daß die Friedensentſcheidung in dieſem Stücke ganz anders ausfiel, als es der kaiſerlichen Erklärung vom 29ten im März und 4ten im May 1647 (§. 17.) gemäß geweſen wäre; wie die Schweden und die evangeliſchen Stände ſich dazu haben bewegen laſſen, einen Vortheil aus den Händen entſchlüpfen zu laſſen, welchen jener kaiſerliche Antrag ihnen bereits

(c) Daſelbſt S. 961.

reits so zugesichert hatte, daß es schien, nur von ihnen sey es abgehangen, sich desselben auf alle künftige Zeiten unwandelbar zu bemächtigen: Wie dieses alles bewirket worden sey, davon sprechen die öffentlich bekannt gewordenen Friedenstractaten kein Wort.

Gleichwohl springt die Veränderung und der große Unterschied zwischen einer freyen Religionsübung, welche nach jenen kaiserlichen Anträgen den wiedereingelöseten Unterthanen verbleiben sollte, und der zuletzt gesetzlich bestimmten Abhängigkeit der öffentlichen Religionsübung von einem mit dem Landesherrn zu errichtenden Vergleiche in die Augen. Die ganze Formel aber, wie dieselbe im Friedensinstrumente von Osnabrück Art. V. §. 27 aufgestellt ist, findet sich in dem am 12ten März 1648 in dem Quartiere des kaiserlichen Gesandten Volmar in Ordnung gebrachten und am 14ten desselben Monats unterschriebenen articulo gravaminum Ecclesiasticorum Art. III. §. 9. (a) und nachher in dem am 27ten Julius (6ten August) zwischen der Kaiserlichen, Schwedischen und Reichsständischen Gesandschaft zur Richtigkeit gebrachten Aufsatze des Friedensschlusses Art. V. §. 9. a. E. (b)

Noth-

(a) v. Meiern Westph. Friedenshandlungen Vter Band S. 569.

(b) v. Meiern Westph. Friedenshandlungen VIter Band S. 144.

Nothwendig ist es also diesemnach, daß von beyden Theilen so viel, als zur Uebereinkunft unumgänglich erfordert ward, nachgegeben worden sey. Die kaiserlichen Bothschafter und die katholischen Stände ließen sich eine allgemeine Entscheidung dieses Gegenstandes durch den Frieden gefallen; da sie zuvor auf einer besondern und umständlichen Erörterung des Reichstages bestanden waren: die Protestanten hingegen brachten die Zusicherung der öffentlichen Religionsübung für abgelöfete Unterthanen, und des unverletzlichen Besitzes der Kirchen, Schulen, und Einkünfte, zum Opfer, und ließen sich einen Vergleich mit dem Landesherrn über diese Besitzungen und Rechte, im Grunde eine Entscheidung desselben, gefallen.

Und so gehöret freylich der §. Quae vero bona ſtatus Imperii ſibi invicem pignoris jure ante hominis memoriam obligaverunt, unter die sonderbarsten und ausgefallensten Verordnungen des Friedens; von welcher Henniges (c) sagt: ich vermuthe, daß die Katholischen zwar gerne sich dahin verstanden haben, daß Unterthanen der andern Religion entweder auszuwandern oder ihre Religion zu verlassen nicht gezwungen werden sollen; daß hingegen dieselben der Nothwendigkeit, die öffentliche Ausübung dieser Religion zu gestatten sich nicht haben unterwerfen wollen; welches begreiflicher Weise die Protestanten ihrer Ehre und ihres Gewissens

(c) in meditat. ad J. P. Tom. I. p. 335. not. bb.

wegen nicht zugeben wollten. Was übrigens die Sache immer für einen Gang genommen haben möge; die Katholischen seyen durchgedrungen, und den Protestanten sey Nichts anders eingeräumt worden, als daß jene versprachen, zwischen dem ablösenden Landesherrn und seinen abgelöseten Unterthanen der andern Religion sollte gütlichen Vergleichen über die öffentliche Religionsübung Statt gegeben werden; welches zwar einiger, aber gewiß kein großer Trost für die letzteren gewesen sey, da bey Vergleichen dieser Art die Unterthanen unfehlbar verlieren müßten.

Im übrigen wird Alles aus der Geschichte der Westphälischen Friedenshandlungen bisher über diesen Gegenstand angeführte um so weniger für überflüssig angesehen werden können, da, wie Herr Johann Christian Majer in seinem teutschen geistlichen Staatsrechte (d) bemerkt hat, die Worte des Gesetzes etwas dunkel sind, und auf diese oder jene Art mißdeutet werden können, wenn man nicht die darüber gepflogenen Verhandlungen damit vergleicht.

Nur so kann dieses Gesetz als Vereinigungspunkt zwischen den beyden Religionsparteyen eintreten, davon anfangs in diesem besondern Falle die eine dem Landesherrn so wenig ein unbedingtes und nicht auf die Grenzen des im Jahre 1624 von Seite der Unterthanen gehabten Besitzstandes beschränk-

(d) IIter Theil. §. 77. S. 251.

schränktes Reformationsrecht, als die andere dem Lande das gemeine Recht solcher Unterthanen, die sich zu einer von der ihres Landesherrn verschiedenen Religion bekennen, zugestehen wollte.

§. 20.

In Gemäßheit der Verhandlungen richtig bestimmter Sinn des Gesetzes;

So bestimmt sich nun also für den aufmerksamen und unpartheyischen Forscher unter der Handleitung der bisher erzählten Friedensverhandlungen der Geist unserer Friedensstelle dahin:

1) Wenn ein Mal das Alter unbeweglicher Güterverpfändungen von einem Reichsstand an den andern, gleichgültig ob solche nach der Form der Römischen Gesetzgebung oder des teutschen Herkommens geschehen, Menschengedenken übersteigt; so soll eine Wiedereinlösung solcher Güter dem Gläubiger und Besitzer derselben nie anders aufgedrungen werden können, als wenn nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung, wobey die gegründeten rechtlichen Einreden des Pfandbesitzers in gehörige Rücksicht, und überhaupt die Rechtsgründe beyder Theile in reife Erwägung gezogen werden sollen, das Urtheil des competenten Richters auf solche ausgefallen, und dieses in Rechtskraft übergegangen ist: wobey es sich von selbst nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen versteht, daß der Pfandschuldner das Kapital mit

Zinsen an den Gläubiger auszahlen, oder im Weigerungsfalle von Seite desselben, gerichtlich deponiren müsse. Daher auch, wenn schon die Wiedereinlösungsforderung aus klaren Siegeln und Briefen vollkommen begründet würde, gleichwohl die Erkennung eines unbedingten Befehles aus der Ursache nicht Statt finden könnte, weil der Westph. Friede schlechterdings will, daß bey solchen uralten Pfandschaften, wo der Gläubiger sich stützend auf die scheinbare Sorglosigkeit des Schuldners um das kaum mehr im Andenken behaltene Pfand, und auf die vermuthete Dereliction, dasselbe als sein Eigenthum anzusehen und zu behandeln angefangen hat, vor allen Dingen die Einreden der Besitzer gehört und die Rechtsgründe genau untersucht werden sollen, welches mit dem raschen Verfahren mittelst eines unbedingten Befehles gegen den noch nicht gehörten Impetraten unvereinbarlich ist. (a)

2) Hätte daher, fährt unsere Friedensstelle fort, währendem Kriege (der Grund des Gesetzes scheint bloß auf den teutschen, d. i. von Böhmen aus auf teutschen Boden fortgepflanzten Krieg zu gehen; aber die Fülle des Ausdrucks weiset auf den ganzen dreyßigjährigen Krieg, somit unter Einschließung des Böhmischen bis rückwärts 1618 hin) irgend ein solcher Pfandschuldner sich einer so bestimmten Pfandschaft entweder ohne vorgängiges richterliches Er-

(a) Joan. Steph. Pütteri nova Epitome processus Imp. §. 155.

Erkenntniß, oder wenn auch gleich solches in Mitte gelegen wäre, ohne die Rückzahlung des schuldigen Kapitals nur in gehöriger Art anerboten, und auf den Weigerungsfall solches gerichtlich hinterlegt zu haben, bemächtiget, mit Gewalt oder durch ordnungswidrige Hülfeleistung der Obrigkeit: (b) so soll das verpfändete Gut mit allen dazu gehörigen Urkunden alsbald und vollständig, ohne Zurückbehaltung irgend eines Theils und ohne zugefügten Schaden dem Pfandengläubiger wieder eingehändiget werden; damit nun auch an einer solchen Pfandschaft das Recht vollführt, das heißt, die Einwendungen des letztern gehört, die Sache vollständig und aus dem Grunde untersucht, ein Urtheil gefällt, und wenn dieses für die Wiedereinlösung ausgefallen seyn sollte, nach eingetretener Rechtskraft dasselbe durch Auszahlung des Kapitals oder gerichtliche Verwahrungsannahme, und durch Immission des Pfandschuldners in den Besitz der wiedereingelöseten Pfandschaft vollzogen werde.

3) Hat nun ein solcher Pfandschuldner entweder währendem Kriege (c) auf rechtmäßige Art, folg-

(b) Henniges med. ad h. l. p. 328. not. k.

(c) Auch vor dem Kriege. Nur gehet auf solche ältere Reluitionsfälle die Vorschrift unserer Friedensstelle in Betreffe der Reluitionsart nicht zurück. Genug also, wenn da die gemeine Rechtsordnung eingehalten worden ist. De reluitionibus ante bellum factis nihil

folglich so, daß der Gläubiger seine Wiedereinsetzung in den Besitz des Pfandes bis zu gehörig ausgemachter Sache nach Maßgabe der obigen Vorschriften nicht verlangen konnte, oder erst nach dem Frieden ebenmäßig in der gehörigen Art die Pfandschaft zurückerhalten; so soll alsdenn, wenn der Pfandgläubiger einer andern Reichsreligion beygepflichtet, und diese, wie ordentlicher Weise geschehen, in dem verpfändeten Lande oder kleineren Gebiete während seines Besitzes eingeführt hat, sein (des wiedereinlösenden Pfandschuldners) Reformirungsrecht folgende Wirkungen haben, aber auch unter folgenden Einschränkungen stehen:

a) Das Gesetz ist ganz geneigt, die wiedereingelöseten Unterthanen als solche zu betrachten und zu behandeln, welche im Entscheidjahre weder öffentliche noch Privatübung ihrer Religion gehabt haben. Doch will es die ersteren den letzteren nicht ganz gleichgestellt wissen. Deßwegen sollen sie weder zur Abschwörung ihrer Religion (das dürfen ja auch nicht ein Mal die letzteren, und überhaupt hatte dieses schon der Religionsfriede durch das den Unterthanen eingeräumte Emigrationsrecht abgestellt) noch zur Räumung des Landes gezwungen werden können.

b) Um

nihil movendum arbitror, nisi quatenus creditori ob pignus indebito modo vindicatum vel occupatum communia juris beneficia superſunt, sagt Henniges im oft angeführten Werke S. 327. not. d.

b) Um so viel mehr mußte das Gesetz dem Landesherrn der wiedereingelöseten Unterthanen erlauben, die Uebung seiner persönlichen Religion in dem ehemaligen Pfandschaftslande und zwar überall und in allen Theilen desselben, wo es ihm gut dünkte, einzuführen. (d)

c) Aber nicht allein in dem vorher unter a) gesagten wollte es die reluirten Unterthanen rücksichtlich ihrer Religionsrechte besser als die anderen, die im Jahre 1624 ohne Religionsübung waren, behandelt haben, sondern auch darin, daß sie sich selbst auf eine öffentliche Uebung ihrer beyzubehaltenden Religion sollten Rechnung machen dürfen, wenn sie nämlich so glücklich wären, ihren Landesherrn zu einem Vergleiche, wodurch ihnen die Einräumung derselben zu Theile würde, zu bewegen.

§. 21.

Abweichend von der Auslegungsart der HH. Protestanten,

Freylich unterlegen die berühmtesten protestantischen Schriftsteller der befragten Friedensstelle einen ganz andern Sinn; sie betrachten fast einhellig dieselbe als den Sitz einer in dem Verhältnisse zwischen Katholiken und Protestanten in ihrer Art einzige Ausnahme von den allgemeinen Regeln, welche im §. 30—37 des Vten Art. des W. Fr. J. aufgestellt worden

(d) Idem p. 332. not. a.

worden seyen, als eine nur für diesen Fall allein zu verstehende Rechtfertigung eines sonst überall ganz verbotenen Simultaneums. (a)

Fast einhellig ist gesagter Maßen diese Meinung der Protestanten. Denn die Abweichung des sonst so berühmten Reichskammergerichtsprocurators Deckher (b) daß auch solche Unterthanen, von denen hier die Frage ist, auf den 31ten §. des Vten Artikels sich berufen, und die nämliche Ausnahme vom Landesherrlichen Reformationsrechte, wie katholische Unterthanen protestantischer Landesherren und umgewendet, die im Entscheidjahre im Besitze einer öffentlichen oder privaten Religionsübung gewesen sind, mit vollem Rechte fordern könnten, verdient gegenwärtig kaum eine Aufmerksamkeit mehr, nachdem selbst der religionseifrige Henniges (c) dieselbe ausführlich und vollständig widerlegt hat.

Sie glauben dem zur Folge, wie sich die in Frage stehenden Unterthanen gegen ihren Landesherrn, wenn er das Simultaneum einführt, auf das Entscheid-

(a) Henniges in meditat ad J. P. Tom. I. p. 331. not. u. J. St. Pütter in der historischen Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs II. Th. S. 228.

Joh. Christ. Majers teutsches geistliches Staatsrecht II. Theil. §. 77. IV. S. 253. folg.

(b) P. I. consult. for. cap. 36.

(c) Meditat. ad h. L. p. 333. not. bb.

scheidungsjahr nicht berufen können, so dürfe auch der Landesherr gegen solche Unterthanen auf sein jus reformandi sich nicht berufen; indem eben hierin das Wesen der hier vorkommenden Ausnahme bestehe.

Davon hängt die weitere Behauptung der protestantischen Publicisten ab, daß die Religionsübung der alten Religionsverwandten an und für sich unter der Toleranz und bey der Willkühr des Landesherrn nicht stehe; denn sonst hörte im eigentlichen Verstande das Simultaneum auf, welches doch, sagen sie, den Friedensverhandlungen und dem Gesetze nach, in dergleichen wiedereingelöseten Landen Statt haben soll; vielmehr sey eine im Gesetze verglichene Verbindlichkeit vorhanden, daß sich die alten Religionsverwandten mit ihrem neuen Landesherrn über die Religionsübung vergleichen sollen.

Sie glauben demnach weiter, es könne nunmehr nach strengem Rechte vom Landesherrn gefordert werden, daß er mit seinen Unterthanen derjenigen Categorie, von welcher wir sprechen, sich vergleichen müsse; und zwar über — und auf die öffentliche Religionsübung müsse dieser Vergleich errichtet werden. Nur über die Bedingungen, unter welchen hinführo die Unterthanen ihre Religionsübung haben, und vornehmlich, wie viel sie von den geistlichen Gütern behalten sollten, darüber sey keine gesetzliche Formel zu Stande gekommen, sondern diese meistentheils dem freyen

Willen

Willen des Landesherrn überlassen worden. Daß also durch den Transact den Unterthanen die öffentliche Religionsübung eingeräumt werden müsse, darüber hegen sie so geringen Anstand, daß sie die Frage aufwerfen, was mittlerweile Rechtens sey, bis der Vergleich zu Stande komme, oder auch alsdann, wenn er nie zu Stande gebracht werde; und diese dahin beantworten, daß in der Zwischenzeit im ersten, und sogar für alle Zukunft im zweyten Falle die öffentliche Religionsübung der Unterthanen aufrecht erhalten werden müsse. (d)

Dieß

(d) Ueber die Worte de publico vero religionis exercitio — transigatur, commentirt Henniges in den Meditationen S. 341. not. kk. folgendes: Hoc imperative intelligo, ut necesse sit domino cum subditis de publico religionis exercitio transigere. Sed hic duo quaeruntur: 1) Quid interea subditis fiat, donec transactum sit; 2) quid si transigi plane non potuerit? Ad primum mea est sententia, Dominum quidem territorii, postquam reluit pignus, non impediri, quo minus publicum suae religionis exercitium introducat. At subditos tam diu in statu religionis, quo anno 1624 fuere, relinquendos esse, donec de eorum quoque exercitio publico conventum sit. Expediendae rei ex aequo et bono aliam rationem non video. Nam si Dominus territorii reluens eos propediem dejicere suo statu posset, rejecto ad transactionem negotio, nemo dubitat, quin postea res omnis tot difficultates offensura sit, ut exitum nun-

Dieß also die Meinung der protestantischen Publicistenpartheyen, da die Zahl der wenigen angeführten leicht noch durch Zusätze viel mehrerer gleichdenkenden vergrößert werden könnte:

§. 22.

Die aber ungegründet ist.

Allein diese Behauptungen sind weder in dem Ausspruche des Gesetzes, noch in den Verhandlungen, welche

nunquam sit habitura. De secunda quaestione ex pari ratione idem dixerim. Publicum exercitium suae religionis subditos habere debere nullus dubito. Id enim praesupponit lex, cum jubet, ut inter eos et Dominum territorialem de hoc transigatur. Non itaque in transactionem venit quaestio, an aequum sit, ut subditi hoc exercitium habeant? Sed quibus locis id eos habere oporteat, quibusve in templis. An in iisdem, cum Catholicis, statis horis? Num vero potius separatim et in propriis? Donec ea de re conventum est, non arbitror justum fore, ut interea subditi exercitio publico careant, posthac forte semper carituri. Si modo Dominus territorii voluerit, negotium confectu facile erit. Iniquum autem foret, si hujus duritiem aut tergiversationem subditi sine culpa sua luere jactura rerum suarum deberent. Quare hoc etiam casu eos pristinum suum statum retinere posse, mihi maxime videtur aequitati atque paciscentium menti consentaneum.

welche die Entscheidung desselben herbeygeführt haben, so begründet, daß sie dem Unpartheyischen bey kalter Abwägung der Gründe für und dagegen Beyfall abzwingen könnten. Vielmehr stehen noch immer die das Religionsverhältniß reluirter Lande und Güter respicirenden drey Sätze des obigen §. 20 unter a. b. c. unerschüttert fest.

Der 27te §. des Vten Artikels im O. F. J. bestätiget dem reluirenden Landesherrn beynahe dasjenige Reformationsrecht, welches der Religionsfriede den Ständen beyderley Religionen im teutschen Reiche beygelegt hat; und setzt die wiedereingelöseten Unterthanen rücksichtlich ihrer Religionsrechte beynahe denjenigen gleich, die im Entscheidjahre keine Uebung ihrer Religion, weder öffentliche noch private gehabt haben. Völlige Gleichstellung mit den letztgesagten Unterthanen ist freylich in unserer Friedensstelle nicht gegründet. Aber auch die Begünstigung der ersteren gehet in der That nicht weiter, als bloß auf Abwendung eines Zwanges, welchem der Religionsfriede schon den hinlänglichen Einhalt gethan hat, zur Veränderung der Religion gegen eigene Ueberzeugung, und eines andern Zwanges, der nach diesem noch erlaubt war, zur Räumung des Landes. Nur in dem letztern Stücke also, daß man nämlich Landesherrlicher Seits solche Unterthanen zum Auswandern nicht anhalten könne, sollte das loos reluirter Unterthanen, die im Entscheidjahre Uebung ihrer Religion hatten, besser seyn, als jenes

der

der übrigen, die den Besitz einer öffentlichen oder privat Religionsübung vom Jahre 1624 her nicht beweisen können. Warum hätte man sonst im Westphäl. Frieden gesetzt, incolae tamen et subditi migrare, aut suam, quam sub priori possessore hujusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, religionem deserere non cogantur, nachdem unmittelbar vorher dem Reluenten das Recht, seine Religion an allen Orten und Enden des wiedereingelöseten Landes oder Bezirkes einzuführen, nachdrücklich ertheilt war? Wenn die Absicht dahin gegangen wäre, auf alle Fälle den reluirten Unterthanen die öffentliche Uebung ihrer Religion, sey es durch Vergleich und Vertrag mit ihrem Landesherrn, worin dann nach protestantischer Meinung nichts andres, als die Modification dieser öffentlichen Uebung zu bestimmen gewesen wäre, oder in so ferne ipso jure, wenn ein solcher Vergleich nicht zu Stande kommen könne, für alle künftige Zeiten zuzusichern: wäre es denn auch nur noch der Mühe werth — nicht selbst auf gewisse Art widersprechend gewesen, noch davon zu sprechen, nur eine Sylbe darüber in der Friedensurkunde zu verlieren, daß dem Landesherrn es nicht erlaubt seyn solle, solche Unterthanen zur Annahme seiner Religion zu zwingen, nicht aus dem Lande dieselben zu verjagen? Wo sind dergleichen Unterthanen eines von der Religion ihres Landesherrn abweichenden Glaubensbekenntnisses im teutschen Reiche, welchen ihr Landesherr auf alle

künftige Zeiten ihre Religionsübung, öffentliche oder nicht öffentliche, laſſen muß, und die er gleichwohl nach Willkühr aus dem Lande vertreiben kann, wenn ſie ſich nicht gefallen laſſen, ihre Religionsbegriffe oder wenigſtens ihr äußeres Glaubensbekenntniß nach jenem ihres Landesherrn zu modeln und umzuſchaffen? Iſt es nicht vielmehr baarer Widerſpruch, ein Geſetz anzunehmen, daß gewiſſe Unterthanen wegen ihrer Religionsübung mit ihrem Landesherrn ſich vergleichen, im Falle aber auch dieſer Vergleich nicht zu Stande kommen würde, gleichwohl zu allen Zeiten die im Jahre 1624 gehabte Religionsübung fortſetzen ſollen; und in der Vorausſetzung der richtigen Exiſtenz dieſes Geſetzes auch nur dem leiſeſten Zweifel Platz geben wollen, ob nichts deſtoweniger ein ſolcher Landesherr das Recht ſich nicht herausnehmen könne, dieſe Art Unterthanen, für welche auf die geſagte Weiſe von dem Geſetze geſorgt worden wäre, aus ſeinem Lande zu vertreiben, oder gar zur Abſchwörung ihrer Religion ſie zu zwingen? Müßte nicht ein Landesherr, der unter der geſagten Vorausſetzung ſich's wollte beygehen laſſen, einen ſolchen Schritt zum directen oder indirecten Religionszwange zu machen, von aller Vernunft beraubt, oder von ſo ſchwachen Geiſteskräften ſeyn, daß er außer Stande wäre, nur einige auf einander folgende Sätze in einer geſetzlichen Verordnung in ihrem richtigen Zuſammenhange zu denken; oder allenfalls den entſchloſſenen Willen haben, dem Geſetze Gewalt anzuthun, und ſeiner Verbindlichkeit ſich ſteiffinnig zu

ent-

entziehen? Oder welchem Landesherrn iſt es je eingefallen, dergleichen Rechtsunbinge gegen Unterthanen ſich zu erlauben, welchen der 31te §. des Vten Artikels ihre perpetuirliche Religionsübung nach dem gehabten Beſitzſtande im Entſcheidjahre verheißen hat?

Liegt denn alſo das Verbot der Landesherrlichen Unterthanen Vertreibung aus dem Lande ſchon in der geſetzlichen Rechtsverleihung auf immerwährende Religionsübung an die Unterthanen ſo unverkennbar, daß ſobald die letztere gegeben iſt, die Erwähnung der erſtern ganz überflüſſig und lächerlich wird: warum hätten dann, — wenn eingelöſete Unterthanen ihre im Jahre 1624 gehabte Religionsübung unabgeändert durch Vergleich oder auch ohne ſolchen beybehalten ſollen, — die in Worten ſo bedächtliche und ſparſame, nach Kürze des Ausdrucks und Beſeitigung alles Unnöthigen aus der Friedensurkunde ſo eifrig ſtrebenden Paciſcenten die — wo nicht grammatiſche — doch juriſtiſch — hermeneutiſche Tautologie begehen wollen durch ausdrückliche Verbannung eines Religionszwangsrechtes, welches ohnehin ſchon durch die perpetuirliche Aufrechthaltung der Religionsübung weit und deutlich genug verbannt war, und keiner beſondern Erwähnung mehr bedurfte? Oder warum ſchärft es nicht auch der 31te §. des Vten Artikels in Beziehung auf ſolche Unterthanen, welche im Entſcheidjahre wirkliche Religionsübung gehabt haben, den Landesherrn, welche dieſen Unterthanen die nämliche Religions-

übung für beständig zu lassen unter die Verbindlichkeit gesetzt worden sind, deutlich ein, daß diese Verbindlichkeit sich auch dahin erstrecke, dergleichen Unterthanen nicht vertreiben zu dürfen, wozu ohnehin eine große Kunst gehören würde, wenn dieselben nach ihrer Vertreibung aus dem Lande, das sie nun nicht mehr betreten dürften, gleichwohl im Lande ihre Religionsübung haben und beybehalten sollten. Warum heißt es nicht auch im gesagten 31ten §. nach den Worten, retineant id etiam imposterum una cum annexis, oder allenfalls nach der Stelle, welche diese annexa einzeln und besonders aufführt, warum heißt es da nicht auch noch: incolae vero et subditi migrare, aut suam, quam anno 1624 exercuerunt, religionem deserere non cogantur? Unstreitig um deßwillen, weil die Zusage einer immerwährenden Religionsübung diesen Anhängsel für sich unnütz macht, und was sich von selbst versteht, einer ausdrücklichen Erwähnung nicht bedarf.

Dagegen ist für Unterthanen, welche im Entscheidjahre weder öffentliche noch privat Uebung ihrer Religion gehabt haben, die Art, wie sie gehalten und wie ihnen begegnet werden solle, was ihnen gestattet werden müsse, wenn sie der Landesherr patienter toleriren wolle, und was dagegen von ihnen nicht verlangt werden könne, §. 34. folgg. im Vten Artikel deutlich und genau genug bestimmt. Deßwegen können sie aber auch eine öffentliche oder pri-

vate

vate Religionsübung nicht, sondern nur die s. g. devotionem domesticam von ihrem Landesherrn verlangen.

So zeigt es sich also schon hierdurch aus den Worten des Friedens klar genug, daß in unserm §. 27 von keinen solchen Unterthanen die Rede sey, welche auf eine öffentliche Religionsübung gegen den Willen ihres Landesherrn Anspruch machen können: sondern diese Gesetzstelle schlägt gleichsam einen Mittelweg ein zwischen der Begünstigung des 31ten und den Zurücksetzungen des 34ten und der folgg. §. §. Die reluirten Unterthanen sollen in dem besser daran seyn, daß sie nicht so, wie die bloß tolerirten aus Mangel eines im Jahre 1624 erforderlichen Religionsübungsbesitzstandes, aus dem Lande sollen vertrieben werden können; bey weitem aber nicht diejenige Freyheit der Religionsrechte, welche andern Unterthanen nach dem Maßstabe des Normaljahres zukömmt, soll ihnen verstattet seyn; denn diesen nützt nach dem eigenen Bekenntnisse des Verfassers der Meditationen über den W. F. der im oftgemeldeten Jahre gehabte Besitz einer mehr oder weniger beschränkten Religionsübung in so ferne Nichts, als der Landesherr nach geschehener Wiedereinlösung der Pfandschaft ihnen dieselbe nicht zugestehen wollte.(a)

(a) p. 333. not. bb. „His si territorii Dominus re„cepto pignore illud permittere amplius noluerit, „non prodest possessio anni 1624."

§. 23.

Fortsetzung.

Wie wenig ist nun damit, was eben bewiesen worden ist, die behauptete Nothwendigkeit im Einklange, vermöge deren der Landesherr sich mit den reluirten Unterthanen auf die öffentliche Religionsübung, das heißt dergestalt, daß ihnen diese dadurch zugesagt und zu Theil werde, vergleichen müsse; folglich das Object dieses Vergleiches nunmehr Nichts anders, als bloß die Art der öffentlichen Religionsübung in ihren verschiedenen Abstufungen und möglichen Modificationen seyn könne?

Wenn das Gesetz verordnet, de publico vero suae religionis exercitio inter ipsos et reluentem Dominum directum transigatur, so sind dadurch die wesentlichen Eigenschaften eines Vergleichs als solchen sicher nicht aufgehoben noch nachgelassen. Denn das konnten sie nicht, so lange das hierdurch beyden Theilen anbefohlene Geschäft ein Vergleich bleiben sollte. Nun läßt sich aber sowohl nach naturrechtlichen, als nach positiven Rechtsgrundsätzen ein Vergleich ohne die freye Einwilligung beyder Theile nicht gedenken. Und deßwegen warnet auch die Reichshofrathsordnung Tit. II. §. 5. vor Vergleichen, die den Partheyen wider ihren Willen aufgedrungen werden möchten. Nothwendig muß also, wenn zwischen Landesherrn und Unterthanen ein Vergleich über die öffentliche Religionsübung geschlossen werden solle,

die

die freye Einwilligung des Landesherrn wie der Unterthanen diesen Vergleich stiften, oder mit anderen Worten, der freye Wille des Landesherrn muß darüber, daß die Unterthanen eine öffentliche Religionsübung haben sollen, vorhanden seyn.

Ebendaraus folgt aber, daß der Landesherr die Ausübung oder Fortsetzung des öffentlichen oder privat Gottesdienstes auch müsse versagen können. Denn wie würde sonst desselben Wille in Verstattung der Religionsübung als frey angenommen werden können? Woraus dann weiter hervorgehet, daß im Grunde den Unterthanen in den angeführten Worten des Gesetzes Nichts, als die Hoffnung gegeben worden sey, daß ihr Landesherr sich werde geneigt finden lassen, die öffentliche Religionsübung auf billige Bedingungen und unter solchen Einschränkungen, die er für angemessen finden werde, ihnen zu erlauben. Denn wenn der Landesherr die befragte Religionsübung schlechterdings verleihen, wenn das Wort transigatur nach Hennigesischer Erklärung geradezu imperative verstanden werden, und nur die Modalität der Religionsübung ein Gegenstand des Vergleichs bleiben sollte; wenn selbst in dem Falle, da der befohlene Vergleich nicht zu Stande kommen würde, die Unterthanen das Recht haben sollten, ihre bisherige Religionsübung unabgeändert fortzusetzen: warum sagt denn der W. Friede de publico religionis exercitio transigatur? warum sagte er nicht lieber aufrichtig und unverblümt, de modo tempore et

loco publici exercitii transigatur? Oder was ist ein freywilliger Vergleich, dessen wesentlichen Inhalt mir das Gesetz gebietherisch vorschreibt, und nur die Modificationen meiner eigenen Einwilligung und Verfügung überläßt?

In diesem Betrachte kann also unsere Westphäl. Friedensstelle nichts anders gewollt, als nur den Unterthanen wegen Ertheilung der öffentlichen Religionsübung Hoffnung gegeben haben. Sie kann nicht imperative zu verstehen seyn, was den Abschluß des Vergleiches, sondern nur was die ernstliche Beschäftigung mit den Tractaten, mit der Einleitung und Verhandlung desselben angehet.

Wenn Jemand dieses sonderbar, oder verkehrt und ausschweifend finden sollte, so könnte der Grund davon nur darin liegen, weil er nicht verstünde, oder verstehen wollte, was ein Vergleich heiße, was derselbe für wesentliche Eigenschaften haben müsse, und was die Verbindung zwischen dem publico religionis exercitio als Objecte, und der im Gesetze gemachten Aussichtseröffnung auf einen gütlichen Vergleich mit sich bringe! In der That es ist weit unzulässiger und ausschweifender, den Satz aufstellen zu wollen, daß bey dem allem, daß das Gesetz nur von einem Vergleiche spricht, folglich den Erfolg auf den freyen Willen beyder, des Landesherrn und der Unterthanen, ankommen läßt, der Landesherr doch dasjenige, worüber der Vergleich

zu

zu errichten ist, schlechterdings einräumen, somit die Abschlagung seiner Willkühr in allen Fällen entzogen seyn solle.

Die unrichtige Denkungs- und Schließungsart derjenigen, welche diese Deutung unserer Friedensstelle beylegen, wird zur Genüge durch die Bemerkung bloßgestellt und untergraben, daß die höchsten Paciscenten beym W. Frieden sich die größte und ausharrendste und eben deßwegen auch aus der ganzen Friedensurkunde vom Anfange bis zum Ende hervorleuchtende Mühe gegeben haben, Alles genau und bestimmt zu geben, wie es der Stifter eines so wichtigen Friedensschlusses würdig war, und jeder Mißdeutung, so viel möglich war, allen Stoff, alle Veranlassung zu entziehen. Dieses edle und unermüdete Bestreben muß gewiß einem jeden in die Augen springen, der durch öfteres Lesen, anhaltendes Studium, und mehrfältige Anwendung des Friedensschlusses mit dem herrschenden Geiste desselben sich vertraut gemacht hat.

Ist nun diese Bemerkung richtig, so wird zugleich durch dieselbe der Zweifel verscheucht, was die in unserer Friedensstelle enthaltene Vergleichsverfügung auf sich habe, und wie dieselbe gemeint sey. Denn wäre die Gesinnung der höchsten Paciscenten diese gewesen, der Landesherr solle den befragten Unterthanen die öffentliche Religionsübung verstatten, und nur was Zeit, Ort und Art angeht,

sich

sich mit denselben vergleichen, so würde diese Absicht dadurch vollkommen erreicht worden seyn, wenn man statt der Worte de publico vero suae religionis exercitio inter ipsos et reluentem Dominum directum transigatur, nur lauter und aufrichtig gesetzt hätte, sed publicum potius suae religionis exercitium ipsis concedatur, quoad modum, quo illud locum habere debeat, per transactionem inter subditos et reluentem dominum directum ulterius definiendum. Liegt wohl diese Fassungsart, durch welche aller Anstand würde aufgehoben und abgeschnitten gewesen seyn, so tief verborgen, daß die Urheber des Westphäl. Friedens auch mit hundert Augen sie nicht entdecken konnten? Hätten sie als sachekündige, weise, und auf Klarheit und Bestimmtheit überall den sorgfältigsten Bedacht nehmende Männer auf diese Fassungsart nicht von selbst, wenn es darum zu thun gewesen wäre, verfallen müssen?

Schon diese Reflexionen also beweisen zur Genüge, wie unrichtig es sey, wenn man für reluirte Unterthanen die Freyheit einer öffentlichen Religionsübung als entschieden, und im Grunde sogar als unabhängig von der freyen Einwilligung des Landesherrn und dem Ausgange des zu errichtenden Vergleiches behaupten will, auf welches Resultat die Hennigesischen Lehrsätze unstreitig hinführen.

§. 24.

§. 24.

Fortsetzung.

Allein auch selbst die Verhandlungen des Westphälischen Friedens, die deßwegen §. 15—19 sorgfältig im Wesentlichen angeführt worden sind, drücken unserer Auslegung der befragten Friedensstelle das unverkennbare Siegel auf.

Richtig ist es, und von wichtigen protestantischen Staatsrechtslehrern und Schriftstellern selbst eingestanden, daß das katholische System, dem Landesherrn sein Reformationsrecht auf reluirte Unterthanen zu retten und ungeschmälert zu erhalten, bey den Tractaten des Westphälischen Friedens für diesen besondern Fall grösten Theils die Oberhand behalten habe. (a)

Sichtbar gieng bey eben diesen Tractaten das Bestreben der protestantischen Parthey dahin, den reluirten Unterthanen anderer Religion, als zu welcher der reluirende Landesherr sich bekennet, gleiche Religionsrechte mit allen übrigen Unterthanen, die im Entscheidjahre öffentliche oder private Uebung ihrer Religion gehabt haben, folglich die Erhaltung dieser Religionsübung und dessen, was an Kirchen, Schulen,

(a) Honniges medit. ad J. P. Tom. I. p. 335. not. hh. in der oben §. 19. g. E. übersetzten Stelle. J. Ch. Majer i. d. a. W. §. 77. a. E.

Digitized by Google

Schulen, und Einkünften dazu gehört hat, auszubedingen und zu versichern.

Eben so sichtbar und unermüdet war das Bestreben der Katholischen, dem reluirenden Landesherrn sein Reformationsrecht allenfalls, wenn es möglich wäre, nach der im Religionsfrieden demselben gegebenen Gestalt und Ausdehnung zu sichern, und den Katholischen Ständen ihr hierin zuständiges Territorialrecht nicht schmälern zu lassen,

Dieses waren die beyden am weitesten aus einander liegenden Enden, an welche die beyden Partheyen ihre diesen Gegenstand betreffenden Negotiationen anknüpften. (§. 15.)

Wie nun die Entfernung der einen dieser Forderungen von der andern allzu beträchtlich für das Resultat einer glücklichen Vereinigung war, so ließen die Hauptunterhändler der katholischen Parthey allmählich die Hoffnung blicken, daß durch eine gütliche Uebereinkunft mit dem reluirenden Landesherrn der Wunsch der Beybehaltung des im Jahre 1624 gehabten Religionsexercitiums mit dessen Zugehörungen erfüllt werden könne. (daselbst a. E.) Wurde nachher in einzelnen Fällen diese Hoffnung erfüllt, so verstunde es sich von selbst, daß Unterthanen, für welche eine solche Capitulation, nach Volmars Ausdrucke, günstig ausfiel, dadurch festen Fuß im Lande erhielten, und nun dem der Religion wegen Statt findenden Verbannungsrechte aus dem Lande nicht unterlagen.

In

In der Folge, da die protestantische Parthey auf ihrer anfänglichen Forderung unabweichlich beharrte, so legten sich die Kaiserlichen zwar näher zum Ziele, und wollten unter dem Vorbehalte, daß der wiedereinlösende Landesherr seine Religionsübung einführen dürfe, den Unterthanen die freye Uebung der Religion, welche sie unter dem Pfandinhaber gehabt hätten, gewähren. (§. 17.)

Aber da vielleicht die Gegenparthey ihrer Sache schon zu gewiß war, als daß sie die gute Meinung der Kaiserlichen weiter zu bearbeiten und für ihren Vortheil festzuhalten, die Mühe sich gegeben hätte: so änderten nunmehr auch die Kaiserlichen ihre Gesinnung ohne Zweifel auf Antrieb der übrigen Katholischen Mitpacisenten aus dem Schooße der Reichsstände so sehr, daß sie nun von Entscheidung dieser Sache bey den Friedenstractaten nichts wissen, sondern dieselben auf den Reichstag verwiesen haben wollten. (§. 18.)

Dadurch war nun gewiß der Vortheil der Unterthanen in den reluirten Landen wieder dermaßen preisgegeben, wie trotz des Stillschweigens im Verfolge der Westphälischen Friedenshandlungen über diesen Gegenstand der Erfolg und Ausgang der Sache lehrt, daß die katholische Parthey auf ihre ersteren Grundsätze von einem nur im Sinne des Religionsfriedens eingeschränkten Reformationsrechte zurückkam, (§. 19.) und in derer Gemäßheit dahin arbeitete, die reluirten in die Kategorie der im Entscheid-

scheidjahre ohne alle Religionsübung gewesenen Unterthanen, von welchen der Vte Artikel im 34ten bis zum 38ten §. handelt, zu versetzen; wobey sie jedoch die Aussicht auf ein besseres Schicksal der reluirten mittelst besonderer Verträge, Kapitulationen und Vergleiche mit ihrem Landesherrn nicht verschließen wollten.

Unstreitig mußte diese Erklärung, die von der hohen Forderung der Evangelischen Theilhaber der Friedenshandlungen so sehr abstach, diesen sehr auffallend seyn. Gleichwohl behielt dießmal die katholische Festigkeit die Oberhand. Man gab an dieser Seite noch Etwas, aber nur so viel nach, daß der Landesherr seine reluirten Unterthanen nicht sollte zur Landesräumung (weniger zur Aenderung ihrer Religion) zwingen dürfen, worin sie also vor den andern Unterthanen, denen man sie nach dem eben gesagten in gewisser Art gleichstellen wollte, einen beträchtlichen Vorzug erhielten: man ließ sie noch immer ein Mehreres durch Bewirkung günstigerer Verträge mit ihrem Landesherrn erwarten und hoffen; aber man setzte das Recht des Landesherrn, seine eigene Religion überall in den reluirten Orten wieder einzuführen, als Regel fest, in völliger Gleichheit mit solchen Orten, wo die Unterthanen im Entscheidjahre in keinem Besitze einer öffentlichen oder Privatübung der Religion gewesen sind.

So sollten die reluirten Unterthanen einen Mittelschlag ausmachen zwischen denjenigen, welchen wegen

ge-

gehabten Besitzstandes eines Religionsexercitiums im Entscheidjahre von ihrem Landesherrn in dieser Beziehung und in dem, was dazu gehöret, schlechterdings Nichts entzogen werden darf, und zwischen jenen, die sogar noch der Religion wegen aus dem Lande vertrieben werden können. Doch so sollten die Reluirten zwischen diesen beyden Classen in der Mitte stehen, daß sie sich mehr zu den letztern, als zu den ersteren neigen sollten; nur in zwey Stücken nämlich von den letztern unterschieden, in dem Einen, welches wirklich als ausgemacht angenommen ward, daß der Religionsbann mit der (wie wir sie heut zu Tage ansehen, unsinnigen) Wirkung, das Geburtsland verlassen zu müssen, nicht über sie ergehen dürfe; und in dem andern, wozu man nur Aussichten eröffnete, nämlich daß durch gütliche Verträge, wenn zu solchen der Landesherr auf gute Art zu bewegen wäre, den Unterthanen größere Rechte und bessere Vortheile, und selbst auch eine öffentliche Uebung ihrer Religion zu Theile werden könne. (§. 20. a. c.)

Freylich aber wußte man bey den Verhandlungen des Westph. Friedens schon zu gut, was ein gütlicher Vergleich sey, und was dazu erfordert werde, als daß man auf die widersprechendste Art den Landesherrn zu einem solchen Vergleiche, der dann hierdurch sich selbst in seinem Begriffe aufgehoben hätte, gegen seinen Willen hätte nöthigen, die gesetzliche Nothwendigkeit, einen solchen abzuschließen, ihm

auflegen, und dadurch der Wirkung nach befehlen wollen, daß den befragten Unterthanen die öffentliche Religionsübung von ihren Landesherren verstattet werden müsse.

Nur so die Friedenshandlungen an einander gereihet, in diesem Zusammenhange dieselbe mit einem unpartheyischen Blicke überschaut, und was in denselben am Ende oder rücksichtlich der letzten Uebereinkunft mangelhaft ist, aus dem Erfolge selbst als nothwendiges Resultat aufgefasset, kann man in dieser Materie haltbare Sätze aufstellen, und die Widersprüche vermeiden, in welche Henniges und andere gefallen sind, und nothwendig fallen mußten, da sie den Gegenstand weit mehr nach vorgefaßten Meinungen, als nach dem ächten und freyen Gesichtspunkte beurtheilten und darstellten.

So ist es ein offenbarer Widerspruch, in den Henniges sich verwickelt, wenn er in der schon oben §. 19. angeführten Stelle (b) zugiebt, das Ganze, was den Protestanten in dieser Materie nachgegeben worden sey, bestehe in der Zulassung gütlicher Verträge zwischen den reluirten, und ihrem Landesherrn, wobey aber nothwendig die ersteren zu kurz kommen müßten; und gleichwohl an einem andern Orte (§. 21. not. d) das transigatur imperative verstehen, und behaupten will, daß wenn auch der beabsichtigte Vergleich nicht zu Stande komme, den Unterthanen

(b) Medit. T. I. p. 335. not. bb.

en nichts desto weniger die im Jahre 1624 gehabte öffentliche Religionsübung ungeschmälert belassen werden müsse. Doch ist dieses der einzige Fall nicht, wo Henniges in dieser Commentation über den §. 27. des Vten Artikels sich widersprochen hat, wie solches noch an einer andern Stelle weiter unten gezeigt werden solle.

§. 25.

Anwendung der bisher ausgeführten Theorie auf die Pfandschaft Kitzingen.

So wäre es dann nunmehr auch außer aller vernünftigen Streitfrage, daß die Kitzinger Bürger und Einwohner protestantischer Religion in dem Falle des bisher nach seinem eigentlichen Sinne bestimmten Gesetzes seyen. Denn 1) aus der §. 1—7. angeführten Geschichte liegt es genugsam zu Tage, daß Kitzingen eine von einem Reichsstande an den andern hingegebene beträchtliche Pfandschaft gewesen sey, deren Alter schon zur Zeit des dreyßigjährigen Kriegs und der Westphälischen Friedenstractaten das Andenken der damals lebenden Menschen weit überstieg; wenn anders dasjenige über Menschengedenken rücksichtlich auf jene Zeiten hinausgehet, was schon zum Theile im Jahre 1399 (§. 5.) und nachher in seiner Vollendung im Jahre 1434 und 1443 geschehen war. (§. 6.) Die Verpfändungsurkunden selbst sind zugleich der zureichende Beweis der auf die Zeiten des XVIIten Jahrhund-

hunderts bezogenen Unvordenklichkeit. Und welcher in diesen Zeiten lebende Mensch konnte möglicher Weise des gegentheiligen Zustandes sich erinnern, wo Kißingen noch ausser dem Pfandschaftsnexus gewesen wäre? (a)

2) Kißingen mit seinen Zugehörungen ist zwar während des Kriegs, den wir mit dem fürchterlichen Namen des dreyßigjährigen bezeichnen, von seinem domino directo nach der Sprache des Westph. Friedens, dem Fürstbischofe zu Würzburg Philipp Adolf wieder eingelöset worden; (§. 7. folg.) aber es ist dieses weder ohne vorgängiges Erkenntniß des zuständigen Richters, noch ohne Entrichtung des schuldigen Kapitals, oder der bestimmten Wiederkaufssumme geschehen. Nach ausgeführtem Rechtsstreite bey dem kaiserlichen Reichshofrathe und in Rechtskraft erwachsenem Urtheile dieses Reichsgerichts wurde der Pfandschilling an die Brandenburgischen Abgeordneten im Jahre 1629 ausbezahlt, und von diesen angenommen; (§. 9. m.) und was die

(a) Probari autem duobus modis potest, rem memoriam hominis superare. Uno remotive, cum nemo est, qui contrarii reminiscitur. Et altero, quando suscepto probationis onere quis ostendit, ante immemorabile tempus rem gestam esse. Quod vel testibus fit, vel documentis. Documentorum, quae diem et consulem habent, expedita est supputandi ratio. Henniges L. s. c. p. 316. not. c.

Digitized by Google

die richterliche Unterſuchung angeht, ſo unterwarf Würzburg ſich zwey Male derſelben, vor- und nach dem Weſtphäliſchen Frieden; (§. 8. §. 11.) die Einreden des pfandbeſitzenden Theils wurden zureichend gehört und erwogen, die merita cauſsae genugſam erforſchet, und jedes Mal trat Würzburg nach überwiegenden Rechtsgründen (b) als Sieger von dem Kampfplatze. Kitzingen war alſo — was immer der in dieſem Stücke wo nicht abſichtlich täuſchende, doch gewiß über die ganze Lage des Kitzinger Rechtsſtreites übel unterrichtete Comitial-Geſandte Henniges von einer manifeſta praevaricatione des Reichshofrathes, und ſonſt von Würzburg Böſes und ſchimpfliches dahinſchreiben mochte, (c) — nie in dem von dem §. 27. Art. V. J. P. O. bezeichneten Falle: Quod ſi bona ejusmodi durante hoc bello vel absque praevia cauſsae cognitione vel non ſoluta forte ab aliquo occupata fuerint, una cum documentis ſtatim plenarie prioribus poſſeſſoribus reddantur. Und wenn ſchon unangeſehen des für Würzburg ſowohl aus rechtskräftigen Urtheilen, als nach wahrem Eigenthum ſchon vor dem Weſtph. Frieden entſtandenen wohlerworbenen Rechts dieſer

(b) Ueber die Vollwichtigkeit derſelben giebt die oben vielfach allegirte Darſtellung der ausſchließenden Gerechtſame auf Kitzingen von 1798 die befriedigendſte Auskunft.

(c) an zweyen Stellen, zum §. 23. art. IV. S. 76. und über unſere Stelle §. 27. art. V. S. 326. not. d.

Digitized by Google

Friedensschluß art. IV. §. 23. verordnet hat, daß der über die Burg, Stadt, Amt und Kloster zu Kitzingen in Franken am Main obwaltende Rechtsstreit entweder durch gütliche Vereinigung oder im summarischen Rechtsgange innerhalb drey Jahren geendigt werden solle, unter Strafe des Verlusts von Spruch und Forderung für den zögernden Theil: so wurde doch nachher auch diese Strafe über Brandenburg mit allem Rechte verhängt, und so zum zweyten Male das reichsgerichtliche Siegel auf das Würzburgische Eigenthum gedrückt. (Oben §. 13.)

3) Was die Kitzinger Religionsverhältnisse angehet, so hat es wohl seine gute Richtigkeit, daß in dem ganzen Entscheidjahre 1624 die Uebung der Religion nach den Grundsätzen der Augsburgischen Confession unter den pfandinhabenden Herren Markgrafen von Brandenburg daselbst eingeführt gewesen und bestanden sey. Da nun aber zur Zeit der durch Auszahlung des Pfandschillings vollbrachten Wiedereinlösung bis zum Westph. Frieden das reichsständische Reformationsrecht noch durch nichts anderes, als die den dissentirenden Unterthanen zugelassene Auswanderung beschränkt war, so bediente sich auch der Fürstbischof Johann Philipp, zugleich Churfürst zu Mainz, dieses seines Rechts durch Einführung des katholischen Religionsexercitiums zu Kitzingen, und bewilligte seinen protestantischen Unterthanen zu Kitzingen die Uebung ihrer Religion außerhalb der Stadt an benachbarten Orten. Nachgehends aber wurde vermöge

möge des bekannten sogenannten Gnadenvertrages vom 17ten im December 1650 diesen protestantischen Unterthanen das offene freye exercitium ihrer Religion in der Kitzinger Vorstadt Etwashausen in der dortigen Kirche auf gewisse Maße von eben diesem Landesherrn verstattet. Wodurch also demjenigen, was von Würzburg in Gefolge der aus dem §. 27. art. V. hervorgehenden Grundsätze gefordert werden konnte, ganz vollkommen Genüge geleistet war.

§. 26.

III) Selbst nach der in die Augen leuchtenden Hinfälligkeit der scheinbarsten Gegengründe.

Allem dem ungeachtet hat die Tübinger Juristenfacultät in dem ersten ihrer im Jahre 1751. ausgestellten beyden Rechtsgutachten geglaubt, triftige Gründe und genugsame Ursachen dafür aufgefunden zu haben, daß die in Kitzingen noch heutiges Tags befindlichen A. C. Verwandte des §. 31. art. V. J. P. O. und aller übrigen noch so günstigen Verordnungen dieses Friedensschlusses sich eben so gut, als andere niemals verpfändet gewesenen und folglich auch niemals reluirten protestantischen Unterthanen katholischer Landesherren zu erfreuen und zu bedienen haben.

Bey der Anführung dieser angeblich-triftiger Gründe und genugsamer Ursachen

gehen die Tübinger Rechtsgelehrten von dem hiſtoriſchen Irrthume aus, daß „die Stadt Kitzingen niemal und zu keiner Zeit, weder kurz noch lang, ganz „Würzburgiſch geweſen, ſondern davon nur allein „zwey Hohenlohiſche Theile — an das Hochſtift gekommen ſeyen;“ hingegen der dritte oder Hohenlohe Brauneckiſche Theil nach dem Abgange dieſer Hohenlohiſchen branche von Brauneck im Jahre 1399 unmittelbar an die Burggrafen von Nürnberg conferirt, von dieſen jederzeit beybehalten, und nachher mit den im nämlichen Jahre 1399, dann in den Jahren 1434 und 1443 von Würzburg pfandweiſe übernommenen fünf Achteln bis auf die erfolgte Wiedereinlöſung und Occupation des Ganzen ruhig beſeſſen, genoſſen, meliorirt und regiert worden, folglich die obgemeldete Stadt weder ganz und nach allen ihren Theilen, von Würzburg an Brandenburg verſetzt und verpfändet geweſen ſey, noch auch als ganz verſetzt und verpfändet den Markgrafen von Brandenburg habe aufgekündigt, und an das Hochſtift Würzburg wieder eingelöſet werden können.

Dieſen die ganze Geſtalt der Sache ändernden unverzeihlichen Irrthum brauchen wir hier nicht ausführlicher nachzuweiſen und zu widerlegen, da dieſes bereits in der obigen Geſchichtserzählung §. 4. 5. 6. oder vielmehr mit möglicher Aufklärung der wahren Thatſachen in den dort bezogenen Stellen der oft angeführten Deduction vom Jahre 1798 geſchehen

iſt,

ist, und als unbezweifelt richtig angenommen werden muß, daß von dem Bischofe Johann dem II. schon ganz Kitzingen im Jahre 1434 dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg verpfändet worden sey; wovon es eine natürliche Folge ist, daß auch damals ganz Kitzingen dem Hochstifte zugehört haben müsse.

Fällt nun dieser historische Vordersatz; so fällt auch nothwendig zugleich die daraus hergeleitete Folgerung, daß in allem Falle doch nicht ganz Kitzingen, sondern nur der größere Theil dieser Stadt nach demjenigen Rechtstitel an Würzburg zurückgekommen sey, welchen der 27te §. des Vten Artikels in seiner ganzen Anordnung voraussetze, nämlich titulo pignoris reluiti, der ohnehin in seinen Folgen den Unterthanen so beschwerlich, und daher weder zu präsumiren, noch zu extendiren sey.

Wir wollen aber hierbey um so weniger uns aufhalten, als die Verfasser des gesagten rechtlichen Gutachtens dieß alles auf seinem eigenen Werthe und Unwerthe beruhen lassen, und es „nur historice," gleichwohl mit der schon verworfenen Folgerung, angeführt haben wollen, der Unwerth aber dieser ganzen Hypothese allerdings ungleich größer ist, als sich jene den Werth derselben vorgestellt haben mögen. Daher wir vielmehr auf die von ihnen selbst ernstlicher gemeinten Gründe alsbald übergehen.

§. 27.

1ter besonderer Gegengrund, und Widerlegung desselben.

Der erste unter diesen gehet in der Kürze dahin: der §. 27. art. V. rede von bonis pignori obligatis; und nenne daher die creditores nur possessores, hingegen die debitores reluentes dominos directos. Dagegen obgleich die zwischen Würzburg und Brandenburg über Kitzingen errichteten, dem Publicum sowohl in den zu Onolzbach durch Paulus Böhm im Jahre 1629 gedruckten actis in Sachen Würzburg contra Brandenburg die Ablösung der Pfandschaft Kitzingen betreffend, als auch bey Lünig im Reichsarchive (a) vor Augen liegenden Urkunden mehr von einer Pfandschaft als von einem Kaufe auf Wiederkauf zu reden das Ansehen hätten; so müsse doch nach der Zeit, da dieselbe errichtet worden, nämlich im 14ten und 15ten Jahrhunderte, vielmehr eine eigentliche emtio venditio sub pacto de retrovendendo vermuthet und statuirt werden, als eine einfache Verpfändung. Also falle auch alle Anwendung des 27ten §s. auf die Kitzinger weg, und mache dagegen dem §. 31, der den Unterthanen der andern Religion viel günstiger sey, Raum und Platz. Denn der berühmte v. Henniges habe bereits dargethan, daß der 27te §. nur von schlechtweg verpfändeten

(a) Parte Spec. Cont. II. p. 972. Spicileg. Eccles. P. II. p. 991. und p. 1001.

eten Gütern, und gar nicht von verkauften, obgleich sub pacto de retrovendendo, zu verstehen sey. (b)

§. 28.

(b) T. I. p. 342. not. kk. ubi: Ceterum videor mihi hic audire, qui ex me quaerant, quid igitur statuendum sit de illis territoriis, quae nomine pignorum hac lege vendita sunt, ut illa venditor quando ei libuerit, ab emtore soluto eodem pretio reluere possit? Quem contractum emtionem vocant cum pacto de retrovendendo, voluntque ex more majorum et institutis patriis praesumi eum fere toties celebratum fuisse, quoties de oppignorato territorio antiquo contractus et obligationes in scriptis loquuntur. Ut verum fatear, mihi certe non liquet, quid hic statuam. Nam si ex principiis superioribus decidenda quaestio esset, quia per hunc contractum emtor nihilominus fit Dominus rei emtae et tamdiu manet, donec revendita res fuerit, dicendum sane videtur, habuisse eum etiam interea jus reformandi, adeoque in hoc casu legi nostrae de pignoribus locum non esse. Sed turbat ex adverso, id genus contractus more veteri appellatum communiter fuisse oppignorationes, atque has ipsas imprimis esse videri, de quibus paciscentes intelligi voluerint, cum de bonis loquantur, quae status Imperii sibi invicem pignoris jure ante hominis memoriam obligarunt: exemplo praefecturarum quarundam stradae Montanae, quas olim Moguntini pro certa pecuniae summa Palatinis oppignorarunt, deinde vero inter belli tri-

§. 28.

Fortsetzung.

Was nun dieſen Einwurf der Herren Tübinger angehet, ſo iſt man 1) gar nicht geſonnen in Abrede

---

tricennalis vices Hiſpanis Batavisque opitulantibus recuperarunt. Unde facta pace art. IV. §. 7. placuit, ut illas retinere poſſint exſoluto debito. Quid igitur dicemus? Authentica explicatione rem indigere non abnuo, cui proinde ſententia mea praejudicium creare nolim. Interea ſi fas eſt dicere quod ſentio, proxime verum eſſe exiſtimarim, ſi in venditionibus hujus generis legi noſtrae locum non facimus, quando ſcilicet conſtat, veteres, quoties territoria ſic vendiderunt, atque hoc modo Dominium in emtorem tranſtulerunt, illa oppignorata voluiſſe videri; quia enim hoc loco, qui talia bona oppignorata habent, ſaltem poſſeſſores vocantur, non Domini, quod in creditorem quadrat: econtra vero qui bona ſua oppignorarunt, Domini directi, Domini reluentes dicuntur, quod debitori convenit, qui dominium rei oppignoratae retinet, non venditori, qui transfert illud in emtorem, ideoque territoria nomine ſaltem oppignorata, revera autem vendita, adjecto pacto ſive expreſſo ſive tacito de retrovendendo, id quod ex natura et ex conditione negotii geſti et intentione paciſcentium colligendum eſt, ſub lege generali relinquuntur Dominis territoriorum circa jus et poteſtatem reformandi. Art. V. §. 30. dicta et §. ſequen-

rede zu stellen, daß die drey Kitzinger Verpfändungen von 1399, 1434, und 1443 entweder den klaren eigenthümlichen Worten der darüber ausgestellten Urkunden nach, oder doch zufolge der teutschen Pfandschaftsrechte, welche im 14ten und 15ten Jahrhunderte, wenigstens noch in der ersten Hälfte des letztern geherrschet haben, eigentliche Kaufverträge mit vorbehaltenem Wiederkaufsrechte gewesen seyen. So wenn a) in der ersten am St. Jacobsabende 1399 gefertigten Urkunde der Bischof Gerhard, der Statthalter Graf Rudolf von Wertheim, der Dechant und das Kapitul gemeiniglich zum Thumb zu Würzburg den Hochgebohrnen Fürsten Herrn Hansen und Herrn Friedrichen Burggrafen zu Nürnberg und ihren Erben ihren Theil der Stadt zu Kitzingen mit allen Rechten und Herrlichkeiten nichts ausgenommen geben wie solche bisher bey dem Stifte Würzburg gewesen sind; und wenn bedungen wird, daß wenn der Bischof, seine Nachkommen oder das Stift denselben Theil von den Burggrafen oder ihren Erben wieder an sich bringen wolle, die Burggrafen solche Ablösung gestatten sollen alle Jahre, u. s. w.: so sind diese Ausdrücke in Verbindung mit der damals herrschenden Gewohnheit die Gläubiger von Seite ihrer Schuldner sicher zu stellen,

---

sequente subditorum gratia circumscripta. Haec mea est opinio, quam obtrusam nemini cupio, sed salvo melius rectiusque sentientium judicio intellectam velim.

ſtellen, weit mehr einer nach teutſchem als nach römiſchen Rechte gemodelten Pfandſchaft angemeſſen. (a) Noch weit deutlicher drückt b) die Urkunde des Biſchofs Johann und Albrechts Grafen zu Wertheim Pflegers des Stifts zu Würzburg die Abſicht eines Verkaufes, mit vorbehaltenem Rechte des Wiederkaufes aus, wie zu deſſen Beweiſe nur die Vertragsbedingung angeführt zu werden braucht, daß Biſchof Johann und des Stiftes Pfleger von dem Hochgebohrnen Fürſten und Herrn Friedrich Markgrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg und ſeinen Erben die Stadt Kitzingen jährlich um die Summe von 12000 Gulden wiederkaufen möchten. Wohin auch der übrige Inhalt dieſer Pfandverſchreibung mit leichter Mühe gedeutet werden kann. (b) Findet man ferner c) in dem Pfandbriefe des Stiftspflegers Gottfried Schenk und des würdigen Domkapitels zu Würzburg, gefertiget zu Kitzingen am Donnerstage nach Laetare 1443, daß geſagter Pfleger und das Kapitel für die Summe von 39,100 rheiniſcher Gulden Landeswährung zu Franken redlicher Schuld dem Markgrafen Albrecht und ſeinen Erben die nämliche Pfandſchaft eingeben, ihn darein in ſtille, nützliche, geruhige Gewalt und Gewähr ſetzen, alſo daß er die inne halten, nutzen, nieſen, gebrauchen, beſetzen und entſetzen ſolle und möge, als andere ſeine Leute und Güter und ſo, daß

(a) Kitzinger Deduction 1798. §. 20. S. 53.
(b) Daſelbſt §. 29. S. 93 folgg.

daß ihm auch alle und jegliche Bürger und Einwohner der Stadt Kißingen und die dazu und darein gehören, darauf geloben und schwören sollen getreulich zu gewarten; wobey die Wiederlösung zu ewigen Zeiten jedes Jahr und zu jeder Jahreszeit solle geschehen können nach vierteljähriger Aufkündigung; und nach vollzogener Wiederlösung der Markgraf Albrecht oder seine Erben dem Stiftspfleger, seinen Nachkommen, Bischöfen oder Pflegern die Stadt wieder ledig abtreten und wieder eingeben, Bürger und Einwohner derselben Stadt solcher Eide und Gelübde ledig sagen, und den Pfandbrief wieder zurückgeben solle ohne alle Einrede: so kann freylich auch dabey dem unpartheyischen Beurtheiler die Bemerkung nicht entgehen, daß die damaligen Pfandverschreibungen, besonders von Städten, Flecken, Dörfern und ganzen Landschaften unter Fürsten und Ständen des Reichs nicht die bloßen rechtlichen Folgen einer Antichresis nach dem römischen Rechte, sondern weit mehr noch, nämlich selbst ein zeitliches nutzbares Eigenthumsrecht mit allen rechtlichen Folgen desselben hervorbrachten, in wie weit nicht entweder eine besondere Verabredung oder das particuläre Herkommen ausnahmsweise hierin Schranken setzte (c)

Dagegen muß man 2) mit desto größerem Rechte bezweifeln, oder geradezu läugnen, daß der 27te §. des Vten O. Fr. Artikels kein anders Subject

(c) daselbst §. 33. S. 119. 120. §. 34. S. 124. 125.

ject, als bloß die nach dem Zuschnitte des römischen Rechtes von einem Reichsstande an den andern vor Menschengedenken verpfändeten unbeweglichen Güter habe, folglich die in den Zeiten des Mittelalters so gewöhnlichen Verkaufsverträge eines widerruflichen Eigenthumsrechts an die Gläubiger von der Verordnung dieses §. ausgeschlossen seyen.

§. 29.

Fortsetzung.

Denn A) wäre es an dem, daß diese W. Friedensstelle nach einer so eingeschränkten Auslegung nicht vom teutschen, sondern ploß vom römischen Pfandcontracte verstanden werden müßte, so würde sie beynahe alle Anwendbarkeit verlieren, und es in der That der Mühe sich nicht verlohnt haben, bey den Verhandlungen des Friedens mit so vielem Eifer aus ganz entgegengesetzten Grundsätzen zu streiten. Da nämlich, wie Henniges selbst (d) einsieht und bekennt, die Anzahl der vor Menschen Gedenken von einem Reichsstande an den andern verpfändeten Güter im teutschen Reiche ohnehin sehr gering war: so würde dieselbe vollends beynahe in eine Nulle zerfließen, wenn bey der geschichtlichen Richtigkeit der Wahrnehmung, daß im Mittelalter durch den teutschen Pfandcontract nicht nur jedes Mal die gänzliche Benützung der Pfänder stäts überlassen worden

sey,

(d) a. o. a. O. S. 340.

ſey, ſondern ſelbſt ein widerrufliches Eigenthumsrecht des Gläubigers Statt gehabt habe, die Verordnung unſerer Weſtph. Friedensſtelle auf bloße Verpfändungen im Sinne des Römiſchen Rechts hätte eingeſchränkt werden wollen.

Die Verfaſſer des erſten Tübinger Rechtsgutachtens geben ſelbſt S. 30 an, nach den teutſchen Rechten, Gebräuchen und Gewohnheiten inſonderheit des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts ſeyen beyde negotia, nämlich der eigentliche Verpfändungsvertrag, und die emtio venditio ſub pacto de retrovendendo, inſonderheitlich wenn der erſtere über bona immobilia, caſtra, oppida, vel praefecturas antichretiſch geſchloſſen worden ſey, dergeſtalt in Eines zuſammen geſchmolzen geweſen, daß man ſie gar nicht mehr unterſchieden habe, oder daß vielmehr beyde die Wirkung gehabt haben, das widerrufliche Eigenthumsrecht auf den Gläubiger zu transferiren, wenn auch ſchon die Vertragſchließende in ihren darüber errichteten Inſtrumenten nur von einer bloßen Pfandſchaft und Wiederlöſung, und nicht von einem Kaufe, Verkaufe und Wiederkaufe Erwähnung gethan hätten; worüber dieſelben S. 31 auf eine Menge die Wahrheit dieſer Säße behauptender und beweiſender Schriftſteller ſich berufen, denen allerdings mehrere (e) beygefügt werden könnten.

Gewiß

(e) Die Kitzinger Deduction 1798. §. 28. S. 80.

Gewiß war dieſe Thatſache, dieſes unverkennbare Daſeyn eines eigenthümlichen teutſchen Rechtes der Pfandſchaften, welches von dem Römiſchen weſentlich verſchieden war, den Verfaſſern des Weſtphäliſchen Friedens vollkommen bekannt; und gleichwohl ſprachen ſie in dem oftерwähnten §. von uralten Pfandſchaften, welche über Menſchengedenken hinaus gehen, überhaupt und ohne allen Unterſchied; keine Sylbe kömmt in dieſer ganzen Stelle vor, welche uns nöthigte, ihre Verordnung bloß auf die nach dem Römiſchen Rechte verpfändeten unbeweglichen Güter einzuſchränken; die Verordnung gehet alſo auf alle Pfandſchaften des teutſchen, wie des römiſchen Rechts; und dieß deſto gewiſſer, je mehr die Zahl der erſtern jene der letztern Eigenſchaft im Mittelalter übertraf. Und dieſemnach thut es Nichts zur Sache, wenn die vorhandenen Urkunden bey irgend einer vor Menſchengedenken errichteten Pfandſchaft vielmehr einen Kaufvertrag mit vorbehaltenem Rechte des Wiederkaufes, als einen bloßen Pfandvertrag, deſſen Wirkung in einem dinglichen Rechte zur Verſchaffung genugſamer Sicherheit wegen eines Darlehens beſtehet, uns ankündigen. Der Wiederkauf eines zum Behufe der Verſicherung eines dargeliehenen Kapitals vor Menſchengedenken verkauften Gutes ſtehet nach dem Weſtph. Frieden unter der nämlichen Einſchränkung, wie die Ablöſung eines bloßen Pfandes, in deſſen Beſitze der Gläubiger zu ſeiner Sicherheit und allenfalls zur Erhebung der Früchte und Nutzungen ſich befindet; und die Rechte

des

des Wiederkäufers rücksichtlich der in diesem Sinne wiedergekauften Unterthanen in Religions- und davon abhängenden Sachen sind dieselben, wie diejenigen, die der bloße Pfandschuldner nach wieder eingelöstem Pfande ausüben kann, nicht größer und nicht geringer.

§. 30.

Fortsetzung.

B.) Wir finden so wenig in der befragten Stelle des Friedens einen Ausdruck, welcher die entgegengesetzte einschränkende Auslegung rechtfertigen könnte, daß vielmehr die Benennung des Pfandeinlösers als Dominus directus, welche daselbst vorkömmt, als Anzeige gelten muß, daß dieses Gesetz entweder hauptsächlich von Pfandschaften nach teutschem Rechte, oder doch in völliger Gleichheit mit jenen, die nach römischem Rechte kein widerrufliches Eigenthum, sondern nur dingliche Sicherheit gewähren, verstanden werden müsse.

Es giebt Schriftsteller, welche diesen Ausdruck Dominus directus für die Folge eines bloßen Mißverstandes halten wollen, und für die wörtliche Uebersetzung eines in dem kaiserlichen Projecte gebrauchten unschicklichen Ausdrucks, wo es ein Mal geheissen habe, „Sollte es aber dem richtigen Herrn freystehen.“ (f) Henniges sagt in seinen

(f) Majer im ostangeführten Werke §. 77. S. 251. I. u. A. 2.

Meditationen über diese Friedensstelle, (g) er könne sich schlechterdings nicht erinnern, in juristischen Werken oder Aufsätzen je gelesen zu haben, daß der Schuldner, der eine Sache zu Pfand gegeben hat, mit dem Namen eines domini directi belegt werde. Bekannt sey es, daß er Eigenthümer und Herr der verpfändeten Sache sey und verbleibe; aber ganz und gar unbekannt, daß man ihn deßwegen als Obereigenthumsherrn benenne, in dem Sinne, wie Obereigenthum und nutzbares Eigenthum hier einander entgegen gesetzt werde. Der Gläubiger habe zwar ein dingliches Recht an der verpfändeten Sache: aber man werde nicht behaupten können, daß er ein nutzbares Eigenthum, wie der Vasall, oder ein solches Recht habe, wie ein Usufructuar.

Allein was vorerst die Majerische Meinung angehet, wer unter allen, welche die Geschichte der Verhandlungen und des Abschlusses der Westphälischen Pacification, die äußerste Genauigkeit der Paciscenten in Abwägung eines jeden Wortes, welches dem Friedensschlusse einverleibt werden sollte, die strenge Aufsicht, welche hierin jeder Theil über des anderen Forderungen, Vorschläge und Aufsätze hielt, damit nirgends zu viel oder zu wenig ausgedrückt werden möchte, die öfteren Re- und Correlationen, welchen die einzelnen Theile und das Ganze des Friedensinstrumentes unterworfen wurden, die hundertäugige Aufmerksamkeit der Partheyen auf alles, was

(g) S. 329. not. t.

was für sich selbst oder einen andern zu gewinnen oder zu verlieren war, und die großen Sache- und Sprachekenntnisse der Friedensgesandten, die aus Allem hervorleuchten, kennen gelernt hat, — wer unter diesen möchte wohl glauben, daß die Worte dominus directus unabsichtlich und bloß als unrichtige Uebersetzung eines von den kaiserlichen Gesandten in einem ganz andern Sinne angewendeten Ausdruckes gebraucht worden seyen, und daß die höchsten Paciscenten Etwas von den gemeinsten Rechtsverhältnissen eines bloßen debitoris pignoratitii abweichendes dadurch zu bezeichnen die Absicht nicht gehabt haben sollten? Kann denn nicht auch hier mit Grunde angewendet werden, was der berühmte Staatsrechtslehrer Pütter bey einer andern Gelegenheit (h) sagt: „Es würde ohnedem viel zu weit führen, wenn eine Verordnung des Westphälischen Friedens damit entkräftet" (oder ein anderer Sinn ihr beygelegt) „werden könnte, daß man sich nur auf Schreibfehler, die in Unterhandlungen vorgegangen, oder auf Versehen dieser oder jener Gesandtschaft" (oder auf unrichtige Uebersetzungen, wie hier der Fall seyn solle) „berufen dürfte."

Was dann ferner aus Henniges angeführt worden ist, das mißfällt selbst seinem Religionsverwandten dem gelehrten Heinrich Christian Senkenberg in der Abhandlung disquis. juridi. judicem con-

(h) Entwickelung der teutschen Staatsverfassung IIter Band. S. 397.

troverſiae de reluitione oppignorati territorii excutiens Gieſsae 1739. Cap. II. §. 9., welcher ſagt, ſehr weit weiche die Natur des teutſchen Pfandgeſchäftes von jenem des Römiſchen ab. Nach teutſchem Rechte beziehe der Gläubiger die Früchte des Pfandes, da man es für unbillig halte, daß der Schuldner das Darlehn zu ſeinem Nutzen ſolle verwenden können, der Gläubiger aber das Pfand unbenützt beſitzen müſſe. Der Römiſche Gläubiger hingegen habe das Pfand nicht für ſich und in ſeinem Namen beſeſſen, ſondern nur als eine fremde Sache detinirt; (i) und deſſen ſämmtliche Früchte dem fortwährenden Eigenthümer, nämlich dem Schuldner, zugehöret; (k) dergeſtalt, daß wenn Jener die Früchte wirklich bezogen habe, dieſelben von dem Kapitale hätten abgerechnet werden müſſen, wenn Nichts anders durch eine beſondere Convention ausgemacht geweſen ſey. (l) Worin auch das canoniſche Recht mit dem Römiſchen übereinſtimme. (m) Nach teutſchen Gewohnheiten ſey auch nie ein beſonderer Vertrag nach Art der römiſchen Antichreſis nothwendig geweſen, ſondern ſchon nach der Natur des teutſchen Pfandes habe auch für ſich und ohne alle beſondere Uebereinkunft der Gläubiger die Früchte des Pfandes ſo oft genoſſen und ſich eigen gemacht,

als

(i) L. 24. p. de pignorat. act.

(k) L. 22. §. 2. eod. tit.

(l) L. 1. 2. 3. et ult. C. de pign. act. L. 1. C. de diſtract. pign.

(m) Cap. 1. 2. et 8. de Uſuris.

als solches in einer fruchtbringenden Sache bestanden sey, nach dem Rechte eines auf den Gläubiger übertragenen nutzbaren Eigenthums, so lange nur keine gegentheilige Convention in Mitte gelegen sey. Daher es nicht sachewidrig sey, den Schuldner, der das Pfand constituirt hat, dominum directum, wie den Gläubiger, dem es constituirt worden ist, dominum utilem zu nennen, trotz dem, daß Henniges bey dem 27ten §. des Vten Artikels im O. F. J. dieses unrichtig und widersprechend finden wolle. In der That habe der Gläubiger nach teutschem Pfandrechte alle jura utilia, die nur der Eigenthümer selbst haben könne, wie ferne in dem Vertrage oder durch das Herkommen keine Ausnahme gemacht worden sey. Gundling de jure oppignorati territorii §. 99. sey in einen Irrthum verfallen, da er dasjenige, was gemeinen teutschen Rechtes nach den gesagten gewesen sey, der Kraft und Wirkung eines besondern Vertrages habe zuschreiben wollen. Es komme darauf an, ob ein einziger solcher Vertrag aufgezeigt werden könne, wo von dem Genusse des Pfandes, der dem Gläubiger zufallen solle, ausdrückliche Erwähnung geschehen sey; da wohl im Gegentheile tausend solche Pfandverschreibungsurkunden sowohl über verpfändete Reichsgüter als andere zu finden und vorzulegen seyen, welche von dem Früchtenbezuge von Seite des Gläubigers nicht die leiseste Erwähnung thun, und vermöge deren gleichwohl dieser die Früchte des Pfandes zu beziehen und sich eigen zu machen be-

rechtiget gewesen seye, auch dieselben wirklich genossen und sich zugeeignet habe; und dieses zwar nicht bloß in den Zeiten der allgemeinen Herrschaft der einheimischen Rechten in Teutschland, sondern auch in jenen Zeiten noch, da diese durch die Einführung des römischen Gesetzbuches zum Theile schon verdrängt waren, welches Senkenberg durch eine Urkunde von 1409 erläutert.

So weit ist es also entfernt, daß in der oft wiederholten Stelle des Westph. Friedens irgend eine Anzeige vorkäme, welche uns bestimmen könnte, die Verordnung derselben bloß auf Pfandschaften des römischen Rechtsstyles einzuschränken; daß vielmehr deutliche Winke dort angetroffen werden, welche uns lehren, unter dem Gesetzesfalle, quae vero bona status imperii sibi invicem pignoris jure ante hominis memoriam obligaverunt, auch nach teutschem Rechte construirte Pfandschaften unter Reichsständen zu verstehen.

Diese Wahrheit drang sich selbst dem berühmten Commentator des Westph. Friedens gleichsam unwillkührlich auf, um dessen Widerlegung es hier gilt. S. 329. not. t. auf Veranlassung des Ausdruckes domino directo, wie er in unserm §. vom Schuldner, der das Pfand hingegeben hat und wieder einlösen will, gebraucht wird, sagt er, nachdem er seine Befremdung über diese Benennung geäußert hat, „Mit Grunde vermuthe ich also, daß das Ge-

„seß

„ſetz hier bloß von denjenigen Gütern ſpreche, welche „mit vorbehaltenem Wiederkaufsrechte wirklich ver„kauft, oder wenigſtens antichretiſch ſo zu Pfande „gegeben worden ſind, daß mittlerweile der Gläub„iger alle zu jenen Gütern gehörenden Rechte und „Früchte zu gebrauchen und zu genießen hat, ohne „wegen der genoſſenen Rechenſchaft geben zu müſſen, „und nur mit der Einſchränkung, daß er die ver„pfändete Sache nicht verſchlimmern dürfe. Denn „bey andern Pfändern, wo der Gläubiger das Pfand „nur detinirt zur Verſicherung des hingegebenen Dar„lehns, dagegen Nutzen und Laſt der Sache bey „dem Schuldner bleibt, begreife ich in der That „nicht, wie man da den einen dominus directus, „den andern dominus utilis nennen könne. Denn „nutzbares Eigenthum iſt das Recht, eine Sache „auf das vollſtändigſte zu nutznießen, und in gewiſſ„er Art auch über dieſelbe zu verfügen. Directes „Eigenthum oder Obereigenthum beſtehet darin, daß „die Sache auch noch einem andern nach Art eines „höheren Eigenthums gehört, aber ohne einen and„ern Nutzen oder Genuß, als die Hoffnung der Con„ſolidation, und daß der nutzbare Eigenthümer deß„halben die Sache nicht veräußern oder auf eine and„ere Art verſchlimmern kann, zum Nachtheile des „Obereigenthümers. — Dieß alles paſſet nicht „auf Sachen, die in gemeiner Art bloß verpfändet „worden ſind, oder wenn auch bey dem gemeinen „Pfandvertrage die Idee eines nutzbaren, und eines „Obereigenthums zuläßig wäre, ſo müßte man die

„Benennungen vielmehr umtauschen, und dem Gläub-
„iger wegen desjenigen Rechts, welches er an der
„verpfändeten Sache hat, directes, — dem Schuld-
„ner aber wegen der Früchte und Nutzungen,
„welche er während des Pfandverbandes aus der
„Sache zieht, das nutzbare Eigenthum zuschreiben.
„Wohin ich mich daher wenden will, wenn ich
„nicht einen antichretischen Pfandvertrag,
„oder einen wiederkäuflich eingegangenen
„Kauf annehme, so sehe ich nicht, wie man diese
„Gesetzesstelle von dem Vorwurfe einer sachewidrigen
„und verkehrten Art zu reden befreyen könne."

Dieses Bekenntniß, daß wenn man den gesagten Vorwurf nicht als gegründet und gerecht zugeben wolle, welches unschicklich und gegen die Gerechtigkeit, die man den Paciscenten bey den Westphälischen Friedenstractaten widerfahren lassen muß, anstößig seyn würde, die Einschränkung unseres Gesetzes auf bloß im römischen Rechtssinne errichtete Pfandschaften nicht behauptet werden dürfe, welch' einen auffallenden Abstich macht es nicht mit derjenigen Stelle des nämlichen Schriftstellers, welche vorhin (§. 27. Anmerk. b) angeführt worden ist? und wie klar springt der Widerspruch in die Augen, den sich Henniges in Beantwortung der Frage, ob auch der Fall eines wiederkäuflich geschlossenen Güterkaufes, welcher nach dem Wesen der deutschen Pfandschaftsverträge mit diesen so oft, und fast immer in Eines zusammen geflossen ist, unter der Verordnung

des

des gefragten Gesetzes stehe, in einem kleinen Zwischenraume von Blättern seines Werkes hat zu Schulden kommen lassen?

§. 31.

Fortsetzung.

Sehen wir ferner C.) auf den Grund der gesetzlichen Anordnung über die dem wiedereinlösenden Landesherrn und den eingelöseten Unterthanen eingeräumten Religionsrechte: so widerspricht dieser einer ausdehnenden Erklärung auf die nach dem Geiste des teutschen Pfandrechtes von Reichsständen an einander verpfändeten Güter in keine Weise, sondern ist vielmehr mit dieser Erklärungsart im vollkommensten Einklange.

Der gesetzliche Grund der befragten landesherrlichen Rechte ruhet auf dem den Reichsständen durch Staatsherkommen und Religionsfrieden zustehenden Reformirungsrechte, welches die katholische Parthey bey den Westphälischen Friedenshandlungen dem die Pfandschaft ablösenden Landesherrn nicht wollte über die Gebühr einschränken, viel weniger ganz entreißen lassen. (§. 24.)

Einleuchtender tritt zwar dieser Grund bey solchen Güterverpfändungen eines Reichsstandes an den andern ein, bey welchen nach römischen Leisten der Gläubiger Nichts hat außer dem Rechte, zur Sicherheit des gegebenen Darlehns das Pfand zu detiniren:

tiniren: denn hier kann nicht ein Mal ein vernünftiger Zweifel in dem Betrachte Statt finden, eines Theils weil da der Gläubiger offenbar kein Recht hat, in dem ganzen rechtlichen Zustande des Pfandes eine Veränderung vorzunehmen, folglich auch um so weniger eine so wichtige Veränderung, als die Einführung einer andern Religion ist; andern Theils weil der Rechtsgrund des Reformationsrechtes, die reichsständische Landeshoheit, einem solchen Gläubiger fehlt, als welche offenbar bey dem Pfandschuldner verbleibt. In diesem gegebenen Falle hat man also freylich die triftigsten Gründe, für den das Wiedereinlösungsrecht ausübenden Landesherrn das freye Reformationsrecht innerhalb der von dem Gesetze angewiesenen Grenzen zu vindiciren, ohne daß die von dem detinirenden Pfandgläubiger mittlerweile vorgenommene Religionseinrichtung demselben einigen Eintrag oder Hinderniß verursachen könnte.

Aber auch da, wo das Pfand dem Gläubiger antichretisch und mit unbestimmtem Gebrauche der Regalien und Territorialrechte eingeräumt worden ist, ja selbst da noch, wo der Gläubiger im Grunde Käufer des Pfandes und dem Schuldner das bloße Wiederkaufsrecht vorbehalten war, auch da findet in der Hauptsache noch eben derselbe gesetzliche Grund in zureichender Art seine Anwendung.

Hat auch der Schuldner seinem Gläubiger jede Benutzung der verpfändeten Güter vertragsmäßig über-

überlaſſen: ſo kann doch nie vermuthet werden, daß er ihm auch den freyen Gebrauch des Reformationsrechts eingeräumt, und die Abſchaffung ſeiner (des Schuldners) eigenen, und bisherigen Landes- oder Ortsreligion, und die Einführung einer andern ſeiner Willkühr preis gegeben habe. Dieß ſagt ſelbſt Henniges in den oft angeführten Medidationen (a) Etſi debitor creditori omnem uſum bonorum oppignoratorum conceſſerit; arbitrium tamen religionis dediſſe non praeſumitur, quod ipſe forte ex ſuae Eccleſiae doctrina ſibi aliter non ſumſiſſet, quam ad ſacrorum protectionem, non vero in eorundem perniciem. Sobald alſo das antichretiſch überlaſſene Pfand wieder in die Hände des Schuldners zurückgekehrt iſt, ſo eignet ſich dieſer mit dem übrigen freyen Gebrauche der Regierungsrechte auch wieder das Reformationsrecht aus gleichem Grunde zu, weil dieſes nach unſerer teutſchen Conſtitution unter die Regierungsrechte gehört; und kraft deſſelben, wenn der Pfandgläubiger Mittlerweile im Religionsweſen Etwas geändert haben ſollte, macht er neuerlich in dieſem Betreffe diejenigen Einrichtungen, welche ihm für das Wohl des Ganzen und der einzelnen Theile die erſprießlichſten zu ſeyn ſcheinen.

Ja ſelbſt in dem Falle, wenn das Gut, welches zur Sicherheit für das dargelehnte Kapital dienen ſoll, dem Darleiher in der Art eines Kaufvertrags, nur

(a) not. ii. S. 339. T. I.

nur mit vorbehaltenem Rechte zu beſtändigen Zeiten oder in beſtimmten Friſten daſſelbe wieder zu kaufen, übertragen worden wäre, ſo bliebe dann doch die Baſis der geſetzlichen Entſcheidung unſerer Friedensſtelle, das reichsſtändiſche Reformationsrecht, unerſchüttert. Mag auch gleichwohl in dieſem Falle das volleſte Eigenthum einem ſolchen Beſitzer des Pfandes, während ſolches nicht wieder eingelöſet worden iſt, mit allen ſeinen Wirkungen zugeſchrieben werden: ſo iſt doch daſſelbe immer nur temporell, widerruflich, und durch die Natur des vorbehaltenen Wiedereinlöſungsrechtes beſchränkt. Wie bald alſo durch die Wiedereinlöſung oder den Wiederkauf die Rechte des zeitlichen Eigenthümers aufgelöſet werden, ſo bald tritt der wiederkaufende Landesherr in den vollen Umfang aller Landeshoheitlichen Rechte, ſomit auch in das Reformationsrecht wieder ein, welches ihm zu retten die katholiſchen Paciſcenten bey den Verhandlungen des Weſtph. Friedens über unſere Stelle ſich ſo große Mühe gegeben haben, und welches gezeigter Maßen, nur mit einigen gegenſeitig nachgegebenen Einſchränkungen, die Grundlage dieſer Stelle noch immerhin ausmacht.

So ſtimmt alſo die gegründetſte Vermuthung von der Einſicht und Klugheit der Urheber des Friedens; (§. 29.) die Faſſung deſſelben in dem befragten §.; (§. 30) und der wahre Grund, auf welchem dieſe ruhet, (wie der gegenwärtige §. darthut) dahin vollkommen überein, daß ſeine Verordnung

nung über die Pfandschaften, welche vor unvordenklichen Zeiten von Reichsständen einander gegeben worden sind, ohne Unterschied zwischen ihrem Rechtsmaßstabe, ob solcher das Römische oder das einheimisch teutsche Recht gewesen ist, auf alle Pfandschaften von gesagtem hohen Alter, und der bemerkten Eigenschaft der Vertragschließenden Theile auszudehnen sey.

§. 32.

2ter besonderer Gegengrund sammt der Beantwortung desselben.

Zu einem andern Hauptgrunde, kraft dessen die Religionsverhältnisse der protestantischen Bürger zu Kitzingen gar nicht nach der Verordnung des §. Quae vero bona status Imperii etc. sollen beurtheilet werden dürfen, giebt nach der Meinung der Tübinger Rechtsgelehrten dieser oft angeführte §. selbst deutlichen Anlaß. Ein jedes Gesetz nämlich wirket nur auf die zukünftigen, nicht auf die vergangenen Fälle. Dieß sollen auch die Worte, iis aliter locus non detur, u. s. w. deutlich bestimmen, welche man nur von den künftigen Reluitionen verstehen könne. Eben so passe die beygefügte Bedingung, ut sententia reluitioni locum concedat, nicht wohl auf eine während des Krieges schon geschehene Wiedereinlösung, als die nicht erst eines Urtheils bedürfe, und als schon geschehen nicht erst durch ein Urtheil Statt finden könne, sondern nur allein auf künftige Reluitionen.

Zur

Zur Bestätigung dessen berufen sich die mehrgenannten Verfasser des rechtlichen Gutachtens auf eine Stelle von Henniges zu den Worten, quodsi bona ejusmodi (a) welche auf die hier berührte Frage schlechterdings keinen Einfluß haben kann, vielmehr in Nebendingen, die von denselben unnöthiger Weise mit zur Sprache gebracht werden, ihrer Behauptung entgegen ist. (b)

§. 33.

(a) p. 326. not. d.

(b) Dieß gilt insbesondere von der sonderbaren Anwendung, welche die Herren Tübinger von der allgemeinen und unbeschränkten Friedensamnestie art. III. §. 1. 2. auf diejenigen Reluitionen machen wollen, die zwar während des Kriegs, aber rechtmäßig, d. h. nach vorgängiger rechtlicher Untersuchung und unter Rückzahlung des Kapitals geschehen sind; und welche allenfalls unter jener general Regel begriffen seyn sollen, wenn nicht solche besondere Vorschriften, wie jene des 23ten und 49ten §. im IVten Artikel, vorhanden seyen. Dagegen sagt Henniges a. (not. a.) a. O. Sane si haec res judicanda esset ex universali amnestia, qua restituuntur omnes tam quoad ditiones quam jura plenarie in eum statum, quo ante destitutionem gavisi sunt, quibus occasione Bohemiae Germaniaeve motuum aliquid praejudicii aut damni quocunque modo vel praetextu est illatum, annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus art. 3. §. 1., a restitutione se is liberare vix posset, qui pignus interea suum inter turbas consecutus

§. 38.

Fortsetzung.

So dunkel, so verunstaltet und verworren durch unteutsche Einschiebsel, und so unzusammenhängend dasjenige ist, was die Herren Gegner über diesen Punkt vorgetragen haben: eben so ungründlich ist es. Ihr Satz, daß die von dem Reformationsrechte, welches reluirenden Landesherren auf die reluirten Länder, Bezirke, Städte und Ortschaften zustehen soll, handelnde Stelle des W. F. ausschließlich von künftigen Reluitionsfällen zu dollmetschen sey, ist weder mit den Worten, noch mit dem Grunde des Gesetzes im Einklange.

Nicht

---

secutus est; praesertim cum etiam sententiae tempore belli de rebus mere saecularibus pronunciatae ab effectu rei judicatae suspendantur. art. 4. §. 40. Econtra si ad hunc nostrum §. attendimus animum, de pignoribus videtur aliud statuendum. Nam haec demum bona pignoratitia restitutioni obnoxia sunt, quae durante bello absque praevia causae cognitione vel non soluta forte ab aliquo sunt occupata. Excipiuntur itaque occupata cum praevia causae cognitione vel soluta forte: quia contrarium conditionis sub qua restitutio imperata est, ab hac obligatione liberat.

Nicht mit den Worten: dieß braucht nach allem dem, was bisher zum Behufe einer richtigen Erklärung derselben (besonders §. 20.) vorgebracht worden ist, keinen weitern Beweis. Der Eingang des befragten 27ten §s bestimmt deutlich, wie die Wiedereinlösung vor unvordenklicher Zeit von Reichsständen an einander versetzter unbeweglicher Güter vorgenommen werden solle. Der nachfolgende Satz verfügt, was alsdann geschehen solle, wenn dergleichen Güter währendem Kriege nicht auf dieselbe Weise, welche für die Zukunft beobachtet werden soll, oder ohne Restitution des Kapitals in Besitz genommen worden seyen. Hierauf folgt die ganz allgemeine Verordnung was für Rechte der wiedereinlösende Landesherr rücksichtlich des Religionszustandes seiner reluirten Unterthanen haben, und was diese von ihm in dieser Beziehung sollen fordern können. Bedingt ist zwar diese Verordnung auf die vorgeschriebene Reluitionsart mittelst rechtlichen Erkenntnisses und wirklicher Restitution des Kaufs- oder Pfandschillings. Allein es kann nichts anders als wahre Schikane seyn, wenn man verkennen will, daß diese Bedingung nach der ganzen Zusammenfügung der Friedensstelle, nach der Anlage und Folgereihe ihrer einzelnen Sätze nur die beyden Fälle treffen könne, wenn entweder künftig erst eine Reluition der in Frage befangenen Güter geschehen soll, oder eine während des Kriegs ohne das zweyfache Erforderniß der richterlichen Cognition und der Pfandschillingsberichtigung vorgenommene Besetzung der

Pfand-

Pfandschaft eben wegen dieses Mangels jetzt erst dem richterlichen Ausspruche, nach vorgängiger Untersuchung, unterworfen werden muß. Wo keiner dieser Fälle eintritt, folglich bey schon vor dem Ausbruche des Kriegs — oder auch während desselben in der erforderlichen rechtmäßigen Art geschehenen Auslösungen, tritt auch jene Bedingung nicht ein, weil sie da der Natur der Sache nach nicht eintreten kann, und ins Besondere, weil es sehr widersinnig seyn würde, Pfandauslösungen, welche in der Vorzeit schon in derselben Art, wie sie der Westphälische Friede für die Zukunft vorgeschrieben hat, also mittelst richterlichen Erkenntnisses und mit der gehörigen Pfandschillingsentrichtung geschehen sind, noch ein Mal einem solchen Erkenntnisse zu unterwerfen. Rücksichtlich dergleichen schon vorhergegangener und auf rechtmäßige Art vollzogener Pfandlösungen spricht also die Verordnung des Westph. Friedens ganz unbedingt die dort bestimmten Landesherrlichen Religionsrechte zu. Der Landesherr, welcher entweder schon vor dem Kriege die Pfandlösung unter Beobachtung der Erfordernisse des gemeinen Rechts, oder während dem Kriege nicht eigenmächtig, sondern im Rechtswege und unter Einhaltung der Gebühre wegen des Pfandschillings ausgeführt hat, hat unbedingt und frey diejenigen Rechte im Religionswesen seiner verpfändet gewesenen Unterthanen auszuüben, welche unsere oft wiederholte Friedensstelle allgemein für die eingelöseten unbeweglichen Güter be-

ſtimmt hat, welche Reichsſtände einander vor Menſchengedenken verpfändet hatten.

Nicht mit dem Grunde des Geſetzes. Denn warum ſollten wohl ſolche Landesherren, welche ihr Wiedereinlöſungsrecht ſchon vor dem Weſtphäliſchen Frieden, aber genau in der Art, wie es der Friede auch für die Zukunft haben will, ausgeübt haben, ſchlimmer daran ſeyn, als diejenigen, die künftig erſt nach dem Abſchluſſe des Friedens dieſelbe Operation vornehmen würden? Iſt jenen nicht eben ſo, wie dieſen, ihr Reformirungsrecht ungeſchmälert zu erhalten? Haben die erſteren nicht noch darin Etwas beſonderes für ſich, und verdienen ſie nicht in dem Betrachte mehrere Begünſtigung, daß ſie ſchon zu der Zeit ihr Wiedereinlöſungsrecht gebraucht haben, wo noch kein Geſetz vorhanden war, welches nach dem Beſitzſtande eines gewiſſen Jahres den Unterthanen irgendwo ihre freye Religionsübung gegen das Landesherrliche Reformationsrecht zugeſichert hatte? Zu einer Zeit, wo eben dieſes Recht noch unbegrenzt war, nur dieſes ausgenommen, daß es ſich keinen Zwang zur unwillkührlichen Religionsveränderung wider die Unterthanen, welche dagegen durch die verſtattete Auswanderung geſchützt waren, erlauben durfte! Wäre es nicht widerſinnig, dem katholiſchen Landesherrn, der ſeine unter dem vormaligen Pfandbeſitzer zur Augsburgiſchen Confeſſion übergetretenen Unterthanen nach dem Weſtphäliſchen Frieden einlöſet, ſo viel Recht einzuräumen, daß er im ganzen Umfange des

wieder-

wiedereingelöseten Gebietes die Uebung der katholischen Religion einführen dürfe, übrigens aber, was die öffentliche Uebung der Augsburgischen Confession für seine reluirten Unterthanen betrifft, nur so viel diesen zu verstatten und zu belassen schuldig seyn solle, als sie durch einen gutwilligen Vergleich von ihm zu erhalten das Glück haben, wohl verstanden jedoch, daß er dieselben weder vertreiben, noch sie zur Annehmung der katholischen Religion mit Gewalt zwingen dürfe; und — anderer Seits jenem katholischen Landesherrn, der diese Wiedereinlösung schon vor dem Westphälischen Frieden bewerkstelliget hat, zumuthen wollen, daß er die von dem sterilen oder nutzbaren Pfandgläubiger, oder auch — gleich viel — von dem bloß temporären und beschränkten Pfandkäufer und Eigenthümer eingeführte protestantische Religion im vollen Besitze, wie sie im Entscheidjahre 1624 gewesen ist, ungestört belassen müsse? Widerspricht es sich nicht offenbar, jenem im Reformiren so freye Hände lassen, und diesen unter die beträchtliche Einschränkung des 31ten §s des V. Art. im O. F. einengen wollen?

So einleuchtend ist es, daß die von den Herren Tübingern gebrauchte Distinction zwischen Pfandablösungen vor — und nach dem Westphälischen Frieden weder nach dem Buchstaben, noch nach dem Geiste des Westphälischen Friedens bestehen könne.

§. 34.

Fortsetzung und zugleich Beantwortung des 3ten Gegengrundes.

Nach dieser richtigen und unwiderlegbaren Erklärung des Westphälischen Friedens ist es ganz und gar unnöthig, diesfalls auf jene Behelfe sich zu berufen, daß die Würzburgische Wiedereinlösung von Kitzingen als erst nach dem Kriege und bereits geschlossenen Frieden vollendet in dem Betrachte anzusehen sey, weil die Herren Markgrafen von Brandenburg bey demjenigen, was dieser Reluition halber in den Jahren 1626 bis 1629 vorgegangen war, sich nicht beruhiget, vielmehr bey den Friedenstractaten sich dagegen beschweret, und die Verfügung des IVten Artikels 23ten §s im O. F., daß der über Kitzingen obwaltende Rechtsstreit entweder durch gütliche Vereinigung oder im summarischen Rechtsgange innerhalb zwey Jahre geendiget werden solle, unter Strafe des Verlusts von Spruch und Forderung für den zögernden Theil, ausgewirket, und diesemnach der Bischof von Würzburg diese seine Reluition erst durch die im Jahre 1652 ausgefallene reichshofräthliche Sentenz bestätiget erhalten habe: welche Ausflucht die mehrgenannten Verfasser des Rechtsgutachtens eigens zu widerlegen sich die vergebliche Mühe geben. Unnöthig und zweckwidrig wäre es diesemnach ebenfalls, wenn man sich hierauf weiter einlassen wollte: genug daß es nach der ganz offen und deutlich sprechenden Friedensverordnung gleich-

gültig

gültig ist, ob vor — oder nach dem Westphälischen Frieden die Kitzinger Wiedereinlösung vollendet worden sey, und für beyde Fälle dasselbe Reformationsrecht dem reluirenden Fürstbischofe nicht abgesprochen werden konnte; obgleich die Lage von Kitzingen, wie ferne es durch Wiedereinlösung an das Fürstenthum Würzburg zurückgekommen — und ein Gegenstand des 27ten §. im Vten Osnabr. Friedensartikels ist, in dieser Rücksicht als einzig in ihrer Art zu betrachten ist, daß zwar, wie aus der oben angeführten Geschichte erhellet, die Einlösung wirklich geraume Zeit vor Abschluß des Friedens geschehen, dagegen aber selbst durch eine ausdrückliche Friedensverordnung die Nothwendigkeit eingetreten ist, einer nochmaligen Untersuchung und Entscheidung des höchsten Reichsrichters, da bey einer solchen Stimmung, wie jene der fürstl. Brandenburgischen Häuser war, der Weg der Güte nicht leicht anschlagen konnte, noch nach dem Westph. Frieden Statt zu geben; sogar auch zur völligen Beylegung der Sache und wenigstens pro redimenda vexa erst noch weit später einige Verträge geschlossen werden mußten, und dadurch die letzte Hand an dieses Werk gelegt ward. (§. 13).

§. 35.

Beseitigung des 4ten Gegengrundes.

Die Tübinger Verfasser des oftgemeldeten Rechtsgutachtens sind in der That recht sinnreich,

alle auch nur von Weitem herzuholende Scheingründe aufzuspüren, um eine Ueberzeugung, wenn es möglich wäre, zu erzwingen, daß die Kitzinger Protestanten in ihren Religionsgerechtsamen nicht nach der Verordnung des §. 27. art. V. sondern wer weiß nach was immer für eigenen Grundsätzen, die ihnen ein größeres Maß derselben gewähren sollen, zu beurtheilen seyen.

So behaupten dieselben S. 38. daß auf die evangelischen Kitzinger bey geschlossenem Frieden vielmehr der 43te §. des Vten Art. im O. F. J. hätte angewendet werden sollen,

> Territorii jure vel ante vel post terminum anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti controverso, donec super possessorio et petitorio cognoscatur, possessori praefati anni idem jus esto, quantum equidem ad publicum exercitium attinet;

und wieder

> In iis locis, ubi Catholici et A. C. status ex aequo jure superioritatis fruuntur, tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum religionem concernentium idem status maneat, qui fuit anno dieque supradictis;

angesehen das jus territorii Kitzingensis nach jenem Entscheidjahre und Tage, nämlich von 1626 an bis 1670 zwischen Würzburg und Brandenburg,

unge-

ungeachtet der beyden Urtheile von den Jahren 1629 und 1692 wenigſtens pro parte quota (nämlich was die bekannten von Brandenburg als wahres unabläßliches Eigenthum in Anſpruch genommenen drey Achttheile, oder ein Drittheil und ein Sechszehntheil angehet) annoch ſtreitig, hingegen im Normaljahre ſelbſt Brandenburg noch im alleinigen ruhigen Beſitze, und die evangeliſche Religion noch in publico et Solitario exercitio geweſen ſey, in welchem ſie alſo kraft des angeführten §. 43 auch hätte verbleiben ſollen, wenn ſchon Würzburg als der katholiſche Theil bald hernach den Beſitz erlangt habe.

Allein 1.) was die letztere Stelle, oder den zweyten Theil des §. 43 angehet, ſo kann wahrhaftig die Frage nicht übelgenommen werden, ob es nicht Unſinn, oder gänzliche Unkunde der die Stadt Kitzingen betreffenden Verpfändungsgeſchichte verrathe, wenn man von jener Stelle eine Anwendung auf die A. C. verwandten Bürger und Einwohner daſelbſt und ihre Religionsrechte machen zu können wähnet? Wenn war je ſeit der im Jahre 1334 an den Markgrafen Friederich, und im Jahre 1343 an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg geſchehenen Verpfändung von ganz Kitzingen ſammt Zugehörungen (§. 6. g. h.) Würzburg und Brandenburg in unzertheilter Gemeinſchaft der Landeshoheit über dieſe Stadt, wie doch unter dem Ausdrucke ex aequo jure ſuperioritatis fruuntur, Nichts anders, als jene Art der Gemeinſchaft verſtanden

ſtanden werden kann? (a) War nicht vielmehr das wahre aus jenen Pfandverſchreibungen entſtandene und von einer communione juris ſuperioritatis pro indiviſo ſehr weit abweichende Verhältniß (§. 28) eigentlich dieſes, daß ſo lange die Pfandſchaft unabgelöſet fortwährte, die Markgrafen die ſolitariſche Ausübung der Landeshoheitlichen Rechte als widerrufliche Eigenthumsherren von Kitzingen hatten, obgleich die Erbhuldigung von den Bürgern und Einwohnern dem Stifte und ſeinen Vorſtehern in Kraft und zum Andenken des vom Weſtphäliſchen Frieden ſogenannten dominii directi, wie auch bey andern verpfändeten Landen und Orten der Fall nicht ſelten war, allerdings geleiſtet werden mußte? (b) Seitdem dagegen Brandenburg (am 20ten Jänner 1629) nach langem Widerſtreben die Stadt Kitzingen an das Hochſtift Würzburg wieder zurückgegeben hatte, (§. 9. o) übte nun auch dieſes alle Hoheitsrechte daſelbſt allein und nach dem Umfange eines vollſtändigen und unwiderruflichen Landeigenthums aus, ohne einige Theilnahme hieran den Markgrafen zu geſtatten. Wie mag man alſo für eine Weſtphäliſche Friedensſtelle, die von ganz anderen Rechtsverhältniſſen ſpricht, eine Anwendung auf die Kitzinger Pfandſchaft fordern, bey welcher weder ſeit 1334 und 1343 bis 1629, noch nachher,

(a) Henniges in med. ad §. 43. art. 5. Tom. I. p. 557. not. l.

(b) Kitzinger Deduction §. 34. S. 124. folg.

her, vor oder nach dem Westphälischen Frieden, die dort vorausgesetzte unzertheilte Landeshoheitsgemeinschaft Statt fand?

Ueberdieß müßte ja, um, nach der Vorschrift des 43ten §s am Ende, durchsetzen zu können, daß zu Kitzingen sowohl in Ansehung der öffentlichen Religionsübung als anderer die Religion betreffender Dinge der nämliche Zustand erhalten werden müsse, wie er am 1ten Jänner 1624 gewesen war, bewiesen werden können, daß wo nicht jetzt noch, doch um desto gewisser zur Zeit des Westphälischen Friedens eine Landeshoheitsgemeinschaft auf Kitzingen bestanden sey, welcher Beweis in der That nie wird aufgebracht werden können.

2) Aber auch den ersten Theil des 43ten §s können die Kitzinger Protestanten zur Erweiterung ihrer Religionsrechte nicht gebrauchen. Was kann es denselben frommen, wenn es mit den glaubwürdigsten und unumstößlichsten Acten dargethan wird, daß Brandenburg bey dem kaiserl. Reichshofrathe, bey der von demselben ernannten Executionscommission, bey dem Reichstage, bey den Westphälischen Friedenstractaten und sonst bey jeder Gelegenheit standhaft geläugnet habe, daß dem Stifte Würzburg die Burg und Stadt Kitzingen jemals allein zuständig gewesen sey, und gegen Erlegung des Pfandschillings habe abgetreten werden müssen, oder mit gleicher Standhaftigkeit behauptet habe, daß ihm sein bestimmter Theil an der Stadt erb- und eigen-

thüm-

thümlich nach wie vor, zugehöre? worüber die oft angeführte Darstellung der Würzburgischen Gerechtsame auf Kitzingen vom Jahre 1798. die ausführlichsten Nachrichten ertheilet: was kann alles dieses frommen, nachdem dieser Rechtsstreit über einen Theil von Kitzingen durch untadelhafte und rechtskräftige Urtheile des kaiserlichen Reichshofraths vor — und nach dem Westphälischen Frieden (1629 und 1652) vollkommen entschieden worden ist? Die Verfügung des W. F. im ersten Theile des 43ten §s. oder in den oben zuerst angeführten Worten desselben erstreckt sich ja offenbar nur bis dahin, da die controversia super jure territorii in possessorio und petitorio entschieden ist, verliert also in jedem einzelnen Falle, wo ein Mal der obgewaltete Rechtsstreit über die Landeshoheit durch richterlichen Spruch, auch was den Rechtsstand angehet, abgethan und entschieden ist, ihre weitere Anwendung.

Ohne also hiebey unnöthiger Weise noch länger zu verweilen, schreitet man vielmehr zur Sichtung der noch übrigen Scheingründe fort.

§. 36.

Würdigung des 5ten Gegengrundes.

Das Tübinger Rechtsgutachten gehet noch weiter, indem es behauptet, da die eigentliche und völlige Beendigung des Kitzinger Rechtsstreites zwischen

Brand-

Brandenburg und Würzburg erſt durch die Vergleiche vom Jahre 1672 und 1684 erfolgt ſey, ſo habe ſich dadurch der ganze titulus poſſeſſionis Herbipolenſis dahin geändert, daß das Fürſtenthum Würzburg ganz Kißingen nun nicht als eine reluirte Pfandſchaft aus dem Rechtstitel der Pfandlöſung, ſondern durch Convention, Tranſaction, Vergleich und Vertrag titulo oneroſo behalten habe, als wofür ſelbiges an Brandenburg nicht nur ſchon während des dreyßigjährigen Krieges den Pfandſchilling mit 39,100 rheiniſchen Goldgulden, ſondern auch noch im Jahre 1684 40,000 Rthlr. nebſt 3000 Ducaten in ſpecie als Diſcretion bezahlt habe, welches alles nicht nöthig geweſen wäre, wenn Würzburg Kißingen ſolo reluitionis titulo erhalten hätte: gleichwie dieſes Fürſtenthum auch nicht nöthig gehabt hätte, erſt lange nach geſchloſſenem Frieden, mithin nach bereits lange zuvor gemacht — und bekannt geweſener Verordnung wegen der reluirten Pfandſchaften, von Brandenburg — ſelbſt circa ſtatum religionis Evangelicae Conditionen ſich vorſchreiben zu laſſen, und denſelben beſſer, als ihn der 27te §. mit ſich bringt, (a) zu ſtipuliren, (?) wenn es Kißingen ganz und

völlig —

(a) Warum auf ein Mal beſſer? Widerſprechen ſich hier die Herren Verfaſſer nicht, da ſie vorher (wie aus dem obigen §. 21. erhellet) die Religionsrechte der reluirten Unterthanen nach dem §. 17. art. V. ſo hoch getrieben haben, daß ihnen auch eine öffentliche Religionsübung von dem mit ihnen tranſigirend,

en

völlig als eine reluirte Pfandschaft hätte ansehen können, und nicht vielmehr als eine ganz neue, nur aus einer ehemaligen Pfandschaftsgelegenheit durch Vergleich und Vertrag gegen Bezahlung einer ziemlichen und den alten Pfandschilling etliche Mal übersteigenden Summe Geldes gemachte Acquisition hätte betrachten müssen.

§. 37.

Fortsetzung.

Was aber 1.) die Veranlassung betrifft, welche die ehemaligen Fürstbischöfe Johann Philipp und Konrad Wilhelm überhaupt dazu, daß sie in neue Vergleiche mit den Herren Markgrafen von Baireuth und Ansbach, und bey dieser Gelegenheit auch in neue Religionsversicherungen zum Besten der protestantischen Einwohner zu Kitzingen eingegangen sind, bestimmt habe, darüber läßt uns der Inhalt jener Verträge selbst nicht den mindesten Zweifel über. Nicht die Gefahr, das durch wiederholte und zu verschiedenen Zeiten ausgesprochene, überall

---

en Landesherrn schlechterdings gestattet werden müsse? Von was für einer Wichtigkeit ist denn dasjenige, was den Kitzinger protestantischen Einwohnern noch über die Grenzen desjenigen hinaus in jenen Verträgen mit Brandenburg verstattet worden ist, dessen sie durch den oftgenannten §., wenn er nach dem Sinne der Herren Tübinger genommen werden müßte, allbereits theilhaftig geworden waren?

überall rechtskräftige Urtheile in Gefolge des Westph. Friedens art. IV. §. 23. des O. J. Erhaltene jemals wieder zu verlieren — konnte sie schrecken, so lange wenigstens nicht, als nur noch Recht oder auch nur ein leichter Schatten des Rechts in Teutschland seine Herrschaft behaupten würde. Bloß deßwegen wurden diese Verträge von Würzburgischer Seite eingegangen, um aus einer Sache zu kommen, bey welcher den Rechtssieg nicht erhalten zu haben die Brandenburgischen Häuser immer noch tief schmerzte, und um mit denselben künftig in einem desto bessern freundnachbarlichen Vernehmen zu stehen. Der Receß von 1672 sagt dieses ausdrücklich: „Nicht zwar in der Meinung, als ob Sie „(Seine Churfürstliche Gnaden zu Mainz als Bischof „zu Würzburg) sich hierzu schuldig oder wider ob„gedachte am kaiserlichen Reichshofrathe erhaltene „zwey Urtheile Etwas einzugehen verbindlich „(für „verbunden)" erachten sollten, sondern einig und „allein aus gutem freundnachbarlichen Willen und „pro redimienda vexa u. s. w." In jenem aber von 1684 heißt es: „Welche (Seine Hochf. Gn. „zu Würzb.) sich dann hierauf aus freundnachbar„lichem Willen zu gänzlicher gütlicher Aus- und Ab„tilgung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zu Onolz„bach annoch an berührte Stadt, Burg, und Amt „wie auch das Kloster Kitzingen führender Prätensi„on, und daher inskünftig fernerweit entstehender „Streitigkeiten, sich dahin erklärten, daß Sie nicht „zwar in der Meinung, als ob Sie Sich hierzu

„schuld-

„schuldig wider obgedacht' am kaiserl. Reichshofrathe „erhaltenen zweyen Urtheilen Etwas einzugehen ver„bindlich erachten sollten, sondern einig und allein „aus gutem nachbarlichen Willen, und um endlich „aus der Sache zu kommen ꝛc." Was nun aber von dieser durch die Vertragsworte selbst beurkundeten Veranlassungs- und Bewegursache in Beziehung auf das Ganze dieser Verträge gilt, das gilt auch rücksichtlich der einzelnen Theile derselben Verträge, und folglich auch derjenigen Vortheile, welche für das Religionswesen der protestantischen Bürger und Einwohner zu Kitzingen stipulirt worden sind. Und in diesem Betrachte schlägt die Folgerung ganz fehl, daß man Würzburgischer Seits selbst auf sein Recht, die A. C. Verwandten zu Kitzingen nach den Grundsätzen des §. 27. im Vten Artikel des O. F. J. behandeln zu dürfen, mißtrauisch gewesen seyn müsse, und durch dieses Mißtrauen zur Einräumung einiger weiteren Vortheile sich habe bestimmen lassen.

2.) In beyden Staatsverträgen von 1672 und 1684 kömmt auch nicht eine Sylbe vor, woraus die im gegenseitigen Argumente willkührlich angenommene Veränderung des Rechtstitels mit standhaftem Grunde gefolgert werden könnte. Vielmehr hat man sich von Seite des Fürstenthums Würzburg in beyden Verträgen ausdrücklich darauf berufen, daß man in Kraft sowohl der bekannten reichshofräthlichen Urtheile, als des diesseits wirklich erlegten, und von Brandenburg angenommenen

Pfand-

Pfandschillings der 39,100 Goldgulden, auch in Gefolge der im Westph. Friedensschlusse §. controversia gegebenen Verordnung den Kitzinger Rechtsstreit für gänzlich erörtert und aufgehoben, und sich von allen ferneren fürstlich-Brandenburgischen Ansprüchen für völlig befreyet und erlediget halte. Man hat von Seite des Fürstenthums Würzburg in Beziehung auf Brandenburg Nichts nachgegeben und für richtig angenommen, als das bloße Factum, daß letzteres trotz jener rechtskräftigen Urtheile und der dieselben kräftig unterstützenden Friedensverordnung gleichwohl an die Stadt, Burg und Amt Kitzingen, insonderheit aber an das Kloster daselbst Ansprüche zu machen fortgefahren, und sowohl bey dem kaiserlichen Hofe, als bey den gemeinen Reichsversammlungen deßwegen mit Beschwerden, Widersprüchen, Protestationen und Reservationen eingekommen sey. Man hat von Seite des Fürstenthums Würzburg urkundlich zu erkennen gegeben, daß man bloß pro redimenda vexa, aus gutem freundnachbarlichen Willen, und ohne einige Verbindlichkeit dazu anzuerkennen, in diese neuerlichen Verträge sich eingelassen, und zu wiederholten beträchtlichen Geldentrichtungen sich verstanden habe. Man hat deutlich und absichtlich ausgedrückt, daß die anerbotenen Geldsummen und Naturalien nur für die Brandenburgische Prätension gegeben werden sollten. Man hat von Seite des Fürstenthums auf das Versprechen angetragen und solches erhalten, daß Brandenburg eben so wohl an dem Kloster, als an der Stadt,

Burg und Amte Kitzingen Nichts mehr suchen und fordern, sondern allen und jeden seinen darauf erhobenen Prätensionen gänzlich entsagen, der geführten Klagen und Beschwerden sich begeben, und das Stift damit unbehelliget lassen wolle. (a) Wo liegt in allem diesem auch nur die mindeste und entfernteste Spur von einer mittelst der osterwähnten Verträge vorgegangenen Veränderung des Rechtstitels, von einem Eingeständnisse Würzburgs, daß man bloß diesen Verträgen sein Recht auf die Stadt Kitzingen und ihre Zugehörungen zu verdanken habe, von einer Verzichtleistung auf die durch den W. F. art. V. §. 27 bestimmten Rechte eines Landesherrn, der das vor Menschengedenken verpfändete Land oder Gebiet wieder eingelöset hat? Oder ist es denn irgendwo in den Rechten gegründet, daß wie oft Jemand wegen seines sonst ganz bewiesenen und unläugbaren Rechtes von einem andern angefochten wird, und um bloß dieser lästigen Anfechtung los zu werden, mittelst einer Geldsumme oder sonstiger Leistungen sich mit ihm abfindet, so oft eben dadurch sein voriges Recht ganz ertödtet werde, und nun für ihn kein anderes, als das durch diese Abfindung erzeugte übrig bleibe? Gegründet ist vielmehr in den Rechten dieses, daß zu jeder Novation derjenigen Art, wodurch die alte Verbindlichkeit aufgehoben, und eine neue an ihre Stelle gesetzt wird, die Erklärung der Absicht, eine Novation vorzunehmen,

(a) Vergl. die Kitzinger Deduction von 1798 §. 66. S. 407—410. und die Beylage I. und IV.

en, nothwendig erfordert werde, wie ferne es nicht ohnehin in die Augen ſpringt, daß das ganze Fundament der Verbindlichkeit aufgehoben und ein neues ſubſtituirt worden ſey; (b) in dem Falle der Verträge aber, von denen die Rede iſt, geſchahe weder das eine noch das andere. An eine ſolche Veränderung des ganzen Grundes der durch ſo heilige Titel für Würzburg erlangten Rechte war kein Gedanke; und eine Abſicht der Novation wurde nirgendswo ausgedrückt. In einem ſolchen Vergleiche, wie die vom Jahre 1672 und 1684 zwiſchen Würzburg und Brandenburg geſchloſſenen waren, liegt ſicher keine Novation, keine Aufhebung der vorigen Verbindlichkeit. (c) Ungegründet iſt es alſo auch durchaus, daß durch die oftgenannten Staatsverträge der titulus poſſeſſionis Herbipolenſis dergeſtalt geändert worden ſey, daß das Hochſtift die Stadt Kitzingen nun nicht als eine reluirte Pfandſchaft, ſondern als eine neue Erwerbung mittelſt jener Verträge behalten habe. Ohnehin iſt es einleuchtend und bedarf kaum einer Erinnerung, daß wenn auch dieſe Behauptung der Herren Tübinger eben ſo richtig wäre, als ſie

(b) §. 3. Inſt. Quibus mod. toll. obligat. L. ult. C. de Novationibus.

(c) C. Ch. Hofacker principia juris civilis Rom. Germanici Tom. III. §. 4102. num. II. 2. Lauterbach coll. th. p. Tit. de Novation. §. 10. Stryckius in Uſumod. Pand. tit. de tranſact. §. 10. Lyncker in Commentar. ad Pand. pag. 412.

Digitized by Google

falsch und verkehrt ist, gleichwohl nach dem ganzen Zusammenhange ihrer aufgestellten Gründe die neue Erwerbung offenbar nur in einem Drittheile und einem sechszehnten Theile von Kitzingen bestehen könnte; denn nur darüber war nach derselben eigenem Eingeständnisse zwischen Brandenburg und Würzburg der Streit. (d)

§. 38.

6ter Scheingrund der Gegner.

Ein weiterer Gegengrund der Tübinger Rechtsgelehrten hat keine geringere Tendenz, als in ganzem Ernste zu zeigen, daß zwey contradictorisch einander entgegengesetzten Sätze zugleich wahr und richtig seyen.

Gesetzt aber auch, sagen sie, (a) es wäre ganz Kitzingen in Ansehung des Hochstifts Würzburg nichts anderes, als eine von den Markgrafen von Brandenburg wieder eingelöste Pfandschaft, und es wäre also auch der 27te §. auf die dortigen evangelischen Bürger und Einwohner A. C. anwendbar, so würde uns gleichwohl eine richtige doctrinal Auslegung der hieher gehörenden Friedensstellen noch andere ganz unverwerfliche Gründe an die Hand geben, daß die Kitzinger Evangelischen sich, des §. 27 ungeachtet, doch auch des §. 31. (das Simultaneum allein ausgenommen) in vollem Maße zu erfreuen haben.

Lasset

(d) S. das erste Gutachten S. 37. n. 7.
(a) S. 40. folgg.

Lasset uns sehen, wie dieses philosophisch-politisch-juristische Wunderwerk von ihnen bestanden und durchgeführt werde!

a) Sagen sie, auch nach dem 27ten §. dürfen die reluirten Unterthanen, ungeachtet ihr altneuer Landesherr oder dominus directus auch seine Religionsübung öffentlich einzuführen befugt ist, gleichwohl ihre vorige, zumal schon im Entscheidjahre öffentlich und vollständig ausgeübte Religion nicht verlassen; können auch eben so wenig zum Emigriren gezwungen werden; vielmehr soll ihre Religion auch forthin, und zwar in der Art eines Simultaneums mit der Neuen, wo nicht öffentlich, welches ihnen doch auch nicht abgeschlagen, sondern vielmehr sie nur ratione modi mit ihrem neuen Landesherrn sich darüber zu vergleichen angewiesen worden sind, doch wenigstens privatim ausgeübt werden.

b) Die Kißinger Evangelischen hätten die öffentliche Uebung der A. C. nach dem eigenen Zeugnisse der obenangeführten Staatsverträge im Entscheidjahre notorisch gehabt, und genößen derselben in sicherem Maße bis auf den heutigen Tag, wie ihnen dann solche auch durch die nämlichen Staatsverträge ausdrücklich zugesichert worden sey.

c) Nun werde aber für evangelische Unterthanen katholischer Landesherren dazu, daß sie der im 31ten §. des Vten Artikels im O. F. J. bestimmten Religionsrechte theilhaftig werden, schlechterdings

erdings Nichts weiteres, als nur der im Jahre 1624 gehabte Besitzstand entweder einer öffentlichen oder einer privaten Religionsübung von Seite derselben erfordert: Also ergebe sich

d) der Schluß, daß der §. 31, ungeachtet des 27ten, die Evangelischen Kitzinger eben sowohl als andere evangelische Unterthanen katholischer Landesherren angehe, und sie sich desselben nicht minder, als andere, zu erfreuen haben, um desto gewisser, als dieser §. nirgends unter verpfändet gewesenen und reluirten auf der einen, und anderen unverpfändet gewesenen Unterthanen auf der anderen Seite einen Unterschied mache, vielmehr nur allgemein von statuum Catholicorum Landsassiis, vasallis et subditis, und zwar cujuscunque generis spreche, sie mögen nun ihre Religionsübung durch Vertrag, oder Privilegium, oder nach einem vieljährigen Herkommen, oder nach der bloßen Observanz des Entscheidjahres gehabt haben.

Dieß im Kurzen der Trugschluß, welchen die Herren Tübinger mit viel größerem Wortgepränge, mit manchen Umschweifen, und mit einer Menge von gelehrten Allegaten vorgetragen haben!

§. 39.

Digitized by Google

§. 39.

Zurückweisung.

Es würde in der That eine ganz grundlose und vergebliche Zumuthung seyn, wenn man eine ausführliche Widerlegung dieser gelehrten Träumerey von uns verlangen wollte. Sie verdienet entweder schlechterdings keine, oder diese liegt schon selbst in ihrem eigenen lüftigen Wesen. Man würde nur darthun müssen, daß dasselbe Ding nicht zugleich ein anderes wesentlich davon verschiedenes Ding seyn könne, und daß die Paciscenten beym W. F. nicht fähig gewesen seyen, zweyen von einander ganz abweichenden, wesentlich von einander verschiedenen Verordnungen das nämliche Subject unterlegen zu wollen, von verpfändeten und reluirten Unterthanen ein Mal bestimmt dieses, und das andere Mal in einer mehr allgemeinen Verordnung das Gegentheil zu verfügen.

Ueberhaupt was immer für eine Beantwortung die im vorhergehenden §. dargestellte seichte Folgerungsweise der Gegner verdienen mag, diese liegt in der That schon zum Ueberflusse in der vorhergehenden Ausführung, in welcher von §. 15 bis § 25 zur Genüge gezeigt worden ist, wie sehr dasjenige, was für ehedem verpfändete und nachher reluirte Unterthanen gelten solle, von demjenigen divergire, was der 31te §. des nämlichen Vten Artikels von den übrigen Unterthanen, die einer andern Religion als ihr Landesherr zugethan sind, und im Ent-

scheidjahre eine öffentliche oder Privatübung ihrer Religion gehabt haben, zur Versicherung ihrer Religionsrechte verordnet hat; von welchem (ersteren) die erforderliche Anwendung auf die Kitzinger Pfandschaft im 25ten §. der gegenwärtigen Deduction gemacht worden ist: wobey man es billig als für jeden Sacheverständigen zureichend bewenden läßt.

Sollte gleichwohl hierüber zur besseren Aufklärung noch Etwas weiteres beyzusetzen nöthig scheinen, so möchte es die sich von selbst aufdringende Bemerkung seyn, daß die gegenseitige Argumentation gegen den Grundsatz anstoßet, der unnachlasslich gebiethet, die Ausnahme nicht mit der Regel zu vermischen, jeder von beyden ihr eigenes Recht widerfahren zu lassen, und die gesetzliche Verfügung, welche sich lediglich auf die eine (die Ausnahme) beschränket, nicht auf die andere (die Regel) auszudehnen und in Anwendung zu bringen. Es ist nun aber nichts gewisser, als daß unser 27te §. oder vielmehr dasjenige, was derselbe von den Religionsrechten reluirter Unterthanen enthält — nur Ausnahme ist im Verhältnisse gegen die Regel, welche der 31te §. für solche Unterthanen überhaupt aufstellt, die zu einer andern Religion als ihr Landesherr sich bekennen, und im Entscheidjahre öffentliche oder private Uebung ihrer Religion gehabt haben; obgleich dieser letztere §. selbst nur wieder Ausnahme ist von der Regel des reichsständischen Reformationsrechts, welche der 30te §. desselben Vten Artikels

begründ.

begründet hat; denn dieſes thut um deßwillen Nichts zur Sache, weil es nicht widerſprechend iſt, daß derſelbe Satz in verſchiedenen Beziehungen als Regel und als Ausnahme angeſehen werden könne und müſſe, wie zum Beyſpiele die Verordnung wegen des Normaljahres einer Seits geſagter Maßen Ausnahme vom reichsſtändiſchen Reformationsrechte, und doch zugleich nach dem 33ten § des nämlichen Artikels Regel iſt in Rückſicht der Verträge, welche vor dem Weſtphäliſchen Frieden zwiſchen unmittelbaren Reichsſtänden, und ihren Landſtänden und Unterthanen über die öffentliche oder private Uebung ihrer Religion eingegangen worden ſind. Und obgleich ferner im Verhältniſſe zwiſchen dem 27ten und 31ten §. es auffallend ſeyn könnte, daß im Friedensinſtrumente die Ausnahme vor der Regel vorkommen ſolle: ſo wurde doch eines Theils dieſe Faſſungs- und Verbindungsart dadurch motivirt, daß der 25te und 26te §. die Frage, welchem Religionstheile die mittelbaren Kirchengüter künftig gehören ſollten, geſetzlich erlediget, wobey es alſo dienlich ſchien, auch die Frage alsbald nicht unerörtert zu laſſen, ob die Entſcheidung jener beyden §§. auch auf verpfändete und wiedereingelöſete, oder noch wiedereinzulöſende geiſtliche mittelbare Güter geradezu angewendet werden ſolle, welche unſer §. 27. ſich zum Gegenſtande genommen hat: andern Theils iſt es auch ſonſt nicht ohne Beyſpiele, daß im Weſtph. Friedensſchluſſe der Vortrag einer Ausnahme der Aufſtellung der Regel, worauf ſich jene beziehet, aus beſonderen bewegend-

en Gründen vorhergehe; wie dann gleich der 28te §. hiervon in so weit einen Beweis liefert, als daselbst die Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft in Ansehung der das Religionswesen betreffenden Rechte alles desjenigen theilhaftig erklärt werden, was den Churfürsten und Ständen des Reichs zukomme, da doch diese Verordnung für Churfürsten und Stände erst im 30ten §. bekannter Maßen nachfolget, welche den Grundsatz zur Regel macht, daß keinem andern, als Ständen des Reichs zugleich mit dem Rechte der Landeshoheit das Recht, die Religion zu reformiren, zukomme; worauf also Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft, die keine wahre Landeshoheit besitzen, keinen Anspruch machen könnten, wenn nicht zum Besten dieser Reichsritterschaft schon im 28ten §., durch Gleichstellung derselben, in Ansehung der das Religionswesen betreffenden Rechte, mit den Landesherren, eine Ausnahme begründet worden wäre. Woraus sich dann nun die Schlußfolge von selbst ergiebt, daß wie der 27te §. nicht auf alle Unterthanen einer andern Religion, als zu welcher ihr Landesherr sich bekennet, und die im Entscheidjahre ihre Religionsübung gehabt haben, angewendet werden darf: so im Gegentheile die Rechte des § 31. auch nicht auf verpfändete Unterthanen, welchen ihr eigenes Rechtsverhältniß in Religions- und Kirchensachen angewiesen worden ist, ausgedehnt werden dürfen.

§. 40.

Digitized by Google

§. 40.

7ter Gegengrund und Widerlegung deſſelben.

Das nämliche Gepräge von Schwäche, Verworrenheit und Erdichtung trägt die weitere Vorſpieglung der Herren Tübinger Rechtsgelehrten, daß der 27te §. nur allein von ſolchen Unterthanen handle, welche im Entſcheidjahre 1624 ſchlechterdings keine, weder öffentliche noch private Uebung ihrer Religion gehabt, oder die jetzige Religion etwa erſt nach dem Entſcheidjahre angenommen haben; woraus folge, daß dieſer §., als ſpecielle Verordnung, nicht ſowohl dem 51ten, als vielmehr dem 34ten §. des Vten Artikels derogire, welcher den Unterthanen der eben beſchriebenen Art weiter Nichts als eine von der Willkühr des Landesherrn in gewiſſer Art abhängende Duldung und die häusliche Andacht zuſichert. Die Wahrſcheinlichkeit dieſer Auslegung wollen ſie darauf begründen, weil der 27te §. weder vom Entſcheidjahre einige Meldung thue, noch auch eine andere Zeit ſetze, von der es abhängen ſolle, ob den reluirten Unterthanen die Ausübung der evangeliſchen Religion von dem katholiſchen Landesherrn ferner zu belaſſen ſey, welches doch theils um des im Falle des 27ten §s erlaubten Simultaneums willen, theils deßwegen nothwendig geweſen wäre, um einen Fuß zu haben, nach welchem die Unterthanen, wenn allenfalls der Vergleich mit dem Landesherrn nicht zu Stande kommen würde, behandelt werden ſollten. Der Gegenſatz aber, welcher zwiſchen

en dem §. 27 und 34 liege, beſtehe hauptſächlich darin, daß von den Unterthanen, welche keine Art der Religionsübung im Entſcheidjahre gehabt haben, im Verfolge, nämlich im §. 36. verſehen ſey, daß ſie entweder freywillig auswandern, oder von ihrem Landesherrn zum Auswandern angewieſen werden können, welches aber beym 27ten §. wegfalle, nach welchem die reluirten Unterthanen nicht ſollen gehalten ſeyn, weder zu emigriren, noch ihre vorige Religion zu verlaſſen.

Wenn dieſe Argumentation der Verworrenheit und einer bedenklichen Schwerfälligkeit mit Recht beſchuldiget werden kann, ſo iſt es nicht unſere Schuld, da wir vielmehr ohne Eigenliebe und Ruhmredigkeit uns ſchmeicheln können, noch beträchtlich mehr Licht und Zuſammenhang in dieſelbe gebracht zu haben, als ſie von ihren Urhebern nicht erhalten hatte: ſondern es iſt zuverläſſig die Schuld der Letztern, und vielleicht Folge ihres eigenen Bewußtſeyns, daß ſie eine frivole und wurmſtichige Sache zu vertheidigen übernommen haben.

§. 41.

Fortſetzung.

Die Behauptung, daß der 27te §. nur von ſolchen Unterthanen zu verſtehen ſey, welche im Entſcheidjahre keine Art von Religionsübung gehabt haben, iſt in jedem Betrachte höchſt widerſinnig. Wäre

jenes

jenes wirklich der Fall, warum hätte man es rücksichtlich derselben nicht platterdings bey der Verordnung des §. 34 und der folgenden, die von solchen Unterthanen handeln, bewenden lassen; warum eine eigene Verfügung wegen der reluirten gemacht, welche im Vergleiche mit dem Schicksale der nicht reluirten, die im Normaljahre ohne Religionsübung waren, weit günstiger für sie ausgefallen ist; (Oben §. 24) warum sollten solche Unterthanen ohne Religionsübung im Entscheidjahre, wenn — und weil sie verpfändet waren und wieder eingelöset worden sind, besser als die nicht verpfändeten daran seyn? Stehet das nicht im geraden Widerspruche mit dem von katholischer Seite bey den Westph. Friedenstractaten so eifrig vertheidigten Reformationsrechte auf die Religion dieser Art Unterthanen, welches von dem reluirenden Landesherrn um desto gewisser für sich vindicirt werden konnte, je weniger der bloße oder auch antichretische Pfandinhaber, ja selbst der temporäre Eigenthümer des Pfandlandes oder Gutes sich hat ermächtigen können, dem Rechte des wahren und directen Eigenthümers, der durch Auslösung zu jeder Zeit wieder in den vollen Besitz und Genuß seiner landesherrlichen Befugnisse sich schwingen durfte, zu präjudiziren oder ihm für die Zukunft die Hände zu binden? Kann man die Westphälischen Friedensverhandlungen mit Aufmerksamkeit und ohne Verblendung gelesen haben, wenn man gleichwohl im Stande ist, dem obigen Satze der Herren Tübinger seinen Beyfall zu geben? Sprechen nicht diese selbst über-

all

all und laut von einer im Jahre 1624. von Seite der wiedereingelöseten Unterthanen gehabten Religionsübung? (Man sehe die §. 15. angeführten Vorschläge des Schwedischen Gesandten Salvius bey Mejern Tom. III. S. 428. 429. und die Schlüsse der Evangelischen vom 22ten December 1646, daselbst Tom. IV. S. 13., derselben Declaration vom 27ten Febr. 1647., jene der Kaiserl. Gesandten bey der Conferenz vom 29ten März des nämlichen Jahres oben §. 16. u. f. w.) Wäre nicht der ganze Streit bey diesen Verhandlungen über die künftigen Religionsrechte eines Theils des wiedereinlösenden Landesherrn, andern Theils der reluirten Unterthanen ganz vergeblich gewesen, wenn es sich nicht um solche Unterthanen gehandelt hätte, welche sich auf den gehabten Besitz eines Religionsexercitiums im Entscheidjahre berufen konnten, da es gewiß dem protestantischen Theile nicht einfiel, und nach der Analogie nicht einfallen konnte, für jene Reluirten um ein freyes offenes Exercitium sich zu verwenden, welche weder ein solches, noch auch nur eine privat Uebung im Entscheidjahre gehabt haben, und die schon eben um deßwillen, wenn sie nicht verpfändet gewesen wären, an ein solches freyes und offenes Exercitium nie hätten denken dürfen. (Vergl. oben §. 20—24. einschließl.) Der ganze Einfall also, von dem wir sprechen, ist sonderbar und grundlos, und selbst von den berühmtesten protestantischen Schriftstellern im voraus laut widersprochen. Der oftangeführte Churbrandenburgische Comitial-

itialgesandte von Henniges, dessen Ansehen gewiß bey den Herren Protestanten vollgültig ist, sagt an einer schon einige Male allegirten Stelle, (a) von solchen Einwohnern und Unterthanen rede der fragliche §., welche im Jahre 1624 eine öffentliche Uebung ihrer Religion an dem Orte ihres Aufenthaltes gehabt haben. Gleichwohl nütze denselben dieser Besitzstand Nichts, wenn nach der Wiedereinlösung des Pfandes ihr Landesherr diese Religionsübung ihnen nicht mehr erlauben wolle, und ihr Bestreben müsse nur dahin gehen, mit dem Landesherrn sich darüber zu vergleichen. — Vergeblich sey es mit Deckher (welcher also, so abweichend sonst seine Lehre über diesen Gegenstand von der gemeinen ist, doch ganz' ohne allen Zweifel annimmt, daß unsere Friedensstelle bey den reluirten Unterthanen die gehabte öffentliche oder Privatübung ihrer Religion voraussetze,) die Frage aufzuwerfen, was für ein eigentlicher Zeitpunkt der erhaltenen, unter dem vorigen Besitzer ausgeübten Religion hier zu verstehen sey? ob es genug sey, zu irgend einer Zeit die Religion ausgeübt zu haben? ob auf die späteste Zeit vor dem Friedensabschluß zu sehen sey, oder ob auch hier Alles auf das Entscheidjahr ankomme? denn da es ausgemacht sey, daß die reluirten Unterthanen auf keinen Zeitpunkt zur Behauptung eines erworbenen festen und unverletzbaren Rechtes sich berufen können: so falle die Frage, welche den

(a) Meditat. ad J. P. Tom. I. p. 333. not. bb.

den Zeitpunkt des gehabten Besitzstandes betrifft, für sich als unnütz und sinnlos hinweg. Daß jeder Zeitpunkt, auch der letzte vor dem Friedensabschlusse, oder auch vor der Wiedereinlösung hier genüge, dieß sey ein von der Meinung und Absicht der Paciscenten ganz abweichender Satz. Da nämlich das Jahr 1624 allgemein als Regel aufgestellt worden sey, um die gesetzlich befohlene Fortdauer der öffentlichen oder privaten Religionsübung darnach zu bemessen: so seyen von dieser Regel nur die vor Menschengedenken verpfändeten und wiedereingelöseten Güter in so ferne ausgenommen worden, als diesen der im Entscheidjahre gehabte Besitz einer öffentlichen Religionsübung nichts frommen, sondern von einem erst neuerlich zu errichtenden Vergleiche Alles abhängen solle. Deckher halte zwar dafür, dieser Vergleich gehe auf andere als diejenigen Gegenstände, welche sonst unter der Normirung des Entscheidjahres stehen. Aber auch diese Deutung widerstrebe den klaren Worten des Gesetzes, suam quam sub priori possessore hujusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, religionem deserere non cogantur, als durch welche genugsam angezeigt werde, daß die Unterthanen im Jahre 1624 die öffentliche Uebung ihrer Religion gehabt hätten, die von ihnen unter dem vorigen Besitzer angenommen worden, und von der Religion des wiedereinlösenden Landesherrn verschieden sey: gleichwie gegenseitig aus den Worten, domino quidem directo liberum esse debet, in hujusmodi terras oppignoratas

ad

ad se reversas suae religionis exercitium publicum introducere, erhelle, daß die Religion des wiedereinlösenden Landesherrn weder im Entscheidjahre noch zur Zeit des Friedensabschlusses daselbst ausgeübet worden sey. Selbst also über ihre Religion, zu welcher die Unterthanen unter dem vorigen Besitzer sich bekennt, und deren offenes freyes Exercitium sie im Jahre 1624 gehabt haben, sollen sie sich mit ihrem altneuen Landesherrn vergleichen. u. s. w.

Doch es würde wahrhaft Ekel erregen können, wenn man bey der auf gar keinem sichern Grunde ruhenden gegentheiligen Meinung der Herren Tübinger länger verweilen wollte.

§. 42.

gtens Beseitigung der sämmtlichen übrigen Gegengründe in dem Tübinger Rechtsgutachten.

Was nun von den Herren Rechtsgelehrten der Tübinger Universität unter Num. 20—25 einschließl. S. 45—55. ihres oftерwähnten rechtlichen Gutachtens noch weiter an- und ausgeführt ist, solches alles betrifft nur theils die Anwendbarkeit des 31ten §s im Vten Artikel des Osnabrückischen Friedensinstrumentes, ungeachtet des 27ten, auf die Religionsannexen und auf alle und jede Kirchenrechte — und Güter der reluirten Unterthanen, vornehmlich aber auf die (den statum anni normalis so völlig und so notorisch für sich habenden) Kitzinger Evan-

gelischen, und ihre Religionszugehörungen, Kirchengüter, Einkünfte und Rechte; theils soll noch in dem letzten Grunde S. 53 und folg. bewiesen werden, daß der am 17ten im December 1650 errichtete Gnadenvertrag den evangelischen Kitzingern an dem freyen und völligen Genusse des mehrgesagten §. 31 gar nicht mehr verhinderlich seyn könne.

Beyde Gegenstände aber gehören nach unserm Plane durchaus nicht hieher. Denn von der erstern Frage soll nachher im IIten Abschnitte eigens und ausführlich gehandelt werden; der bekannte Gnadenvertrag aber wird noch in dem Gegenwärtigen so viel nothwendig ist zur Sprache kommen.

§. 43.

Resultat der bisherigen Würdigung der Gegengründe.

Diesemnach zeigt es sich nun aus der von §. 26 bis hieher fortgesetzten Anführung und Widerlegung der Tübinger Gründe, mit welchen die Meinung, daß ungeachtet dessen, was der §. 27. von verpfändeten und wiedereingelöseten Gütern besonders und eigenthümlich verordnet, gleichwohl der 31te §. auf die Kitzinger Evangelischen angewendet werden müsse, und diese sich auf die letztere, ihren Religionsverhältnissen weit günstigere, Stelle allenthalben zu ihrem Vortheile berufen dürfen, unterstützt und dargethan werden solle, — eben sowohl, als aus

der

der Kitzinger Verpfändungs- und Auslösungsgeschichte (§. 4—13 einschließl.) in Verbindung mit dem wahren Sinne des Gesetzes, (§. 14—25 einschl.) bis zur größten rechtlichen Evidenz, daß die evangelischen Bürger und Einwohner zu Kitzingen rücksichtlich ihres Religionszustandes nach der Verordnung des Westphälischen Friedensschlusses keine anderen und größeren Rechte fordern können, als die der 27te §. ihnen als verpfändet gewesenen und wiedereingelöseten Unterthanen zuspricht, und daß diese nicht unbeträchtliche Stadt des Fürstenthums Würzburg als vorzügliches Subject jenes §. 27 mit aufgezählet werden müsse, ihrem protestantischen Bürgertheile aber an und für sich die Rechte solcher Unterthanen, von welchen der §. 31. im Vten Artikel des Friedens spricht, nicht zu Statten kommen.

§. 44.

B) Nach diesem Maßstabe des §. 27. Art. V. sind die Kitzinger Evangelischen nicht bloß gerecht, sondern auch liberal rücksichtlich ihres Religionszustandes behandelt worden.

Die weiteren Betrachtungen, welche zur Erschöpfung dieses Abschnittes erforderlich sind, leiten nun nothwendig auf die Erörterung der Frage: Hat man von Seite der vormaligen Landesherrschaft des Fürstenthums Würzburg den Religionszustand der protestantischen Einwohner zu Kitzingen im Ganzen

so bestimmt, wie sie nach der Verordnung des Westphälischen Friedens fordern konnten? Oder ist ihnen durch Verweigerung irgend eines Rechtes, worauf sie nach dieser Fundamental Norm gerechten Anspruch zu machen hatten, ein Unrecht geschehen, welches zu gerechten Klagen und Beschwerden ihnen Veranlassung geben möchte?

Diese Frage beantwortet einer Seits die Geschichte der dem bekannten Gnadenvertrage vorhergegangenen Epoche, anderer Seits der reine Inhalt dieses Vertrages und der übrigen den A. C. Verwandten zu Kitzingen von den Würzburgischen Fürstbischöfen gemachten Concessionen; und gewiß fällt diese Beantwortung so aus, daß jeder Unpartheyische sich überzeugen kann, wie nicht nur gleich nach der Wiedereinlösung die Grenze des Rechts gegen dieselben nicht überschritten, sondern in der Folge ihnen weit mehr, als nach strengem Rechte und den Vorschriften des Westphälischen Friedens gefordert werden konnte, eingeräumt worden sey.

Gegenstand und Absicht dieser Darstellung erheischet es unerlaßlich, dieses kürzlich darzuthun.

§. 45.

§. 45.

1) Anordnung des protestantischen Religionswesens zu Kitzingen unmittelbar nach der Wiedereinlösung.

Als im Jahre 1629 in Gefolge des ergangenen reichshofräthlichen Urtheils und mehrerer Bestätigungs- Erläuterungs- und Executorialverfügungen, nach baar erlegtem und von Brandenburg angenommenen Pfand- oder Kaufschilling das Hochstift Würzburg durch eine kaiserliche Commission in den Besitz und die Eigenthumsrechte der Stadt Kitzingen und derselben Zugehörungen wieder immittirt ward: (§. 9.) da legte noch kein anderes Grundgesetz des teutschen Reichs dem von Evangelischen und katholischen Reichsständen aus dem Grunde ihrer Landeshoheit angesprochenen und in vollem Maße ausgeübten Reformationsrechte feste Bande an, als der Religionsfriede; und nach diesem war es den Landesherren beyder Religionssystemen erlaubt, ihr eigenes Glaubensbekenntniß im ganzen ihrer Landeshoheit untergebenen Landesumfange einzuführen, die dem gegentheiligen Glaubensbekenntnisse gemäßen Religionsübungen abzuschaffen, ihren Unterthanen, welche diesem anhiengen, den längeren Aufenthalt im Lande zu versagen und sie hinaus zu treiben; kurz die vollständigsten Verfügungsrechte über das Landesreligionswesen kamen noch damals den teutschen Landesherren zu: nur zwingen den andersgesinnten Unterthan durften sie nicht zur (heuchlerischen) Abschwörung

seiner inneren Ueberzeugung in Religionssachen, und zur (fruchtlosen, widersinnigen) Annehmung ihrer eigenen Glaubensconfession, da dieser sich alles Zwanges durch die vom Religionsfrieden ihm nachgelassene Auswanderung erwehren konnte, durch die Ausübung des einzigen Rechtes, welches in Religionssachen der Religionsfriede den Unterthanen zugesprochen hatte, da in allem übrigen die Rechte nur auf den Landesherrn, auf die Unterthanen allein die leidenden Verbindlichkeiten gehäufet waren.

Kein Wunder also, daß der erste geistliche Reichsstand, der Erzbischof und Churfürst zu Mainz, Johann Philipp, welcher zugleich Fürstbischof zu Würzburg war, sich's zur angelegentlichen Sorge machte, die öffentliche Uebung der katholischen Religion zu Kitzingen wieder einzuführen. Sonderbar würde es vielmehr und abweichend von der ganzen damaligen Denkungsart nicht nur der Katholischen, sondern eben so und gewisser Maßen noch in höherem Grade auch der Protestanten gewesen seyn, ja der Zeitgeist würde es als einen Schandfleck in der Regierungsepoche dieses Herrn nach der Beurtheilung der katholischen Parthey, wie allerdings auch im umgewendeten Falle nach jener der Protestanten, angesehen haben, wenn dieser Erz- und Bischof jene Verbreitung seiner eigenen Religion, und die damit verbundene Ausrottung oder doch Einschränkung grundverderblicher Religionsirrlehren, wie man in jenem Zeitalter dachte und sprach, nachläßig versäumt hätte.

Dabey

Dabey dachte aber doch dieser Fürst viel zu aufgeklärt und menschlich, als daß er seine protestantischen Bürger und Einwohner zu Kitzingen, wie es allerdings in seiner von äußerem Rechte unterstützten Gewalt gestanden wäre, hätte vertreiben und zum Auswandern zwingen wollen: er erlaubte vielmehr denselben die freye und offene Uebung ihrer Religion außer der Stadt an benachbarten Orten, wo es ihnen am bequemsten und gelegensten seyn möchte. (§. 25. 3.) Wo ist nun, was dieses Verfahren angehet, ein Unrecht oder auch — die Sache immer mit dem nöthigen Rückblicke auf den damaligen Zeitgeist betrachtet, nur eine Härte zu finden?

§. 46.

2) Errichtung des Gnadenvertrages und wesentlicher Inhalt desselben.

Gleichwohl mag es eben so wenig befremden, daß es den meisten evangelischen Einwohnern zu Kitzingen, besonders den betagten und schwächlichen, schwer gefallen sey, den Gottesdienst außer ihrem Wohnorte zu suchen.

Laut des in öffentlichen Acten (a) aufbewahrten Protokolles vom 16ten im December 1650 supplicirten daher die Kitzinger Protestanten theils schriftlich

(a) Christian Gottfried Oertels vollständiges Corpus gravaminum Evangel. VIIte Abtheil. num. 118. S. 1781

lich, theils durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß, daß ihnen die Uebung der Augsburgischen Confession in der Kirche zu Etwashausen, in der Vorstadt zu Kitzingen, mit den dazu gehörigen Religionshandlungen, als Predigen, Taufen, das Abendmahl ihrer Religion gemäß reichen, Hochzeit einsegnen, Begräbnisse begleiten, wie auch die Erlaubniß Organisten und Cantor auf ihre Kosten zu halten, zugelassen werden möchte; wogegen sie mit den katholischen Bürgern daselbst im Frieden, Liebe und Einigkeit leben, die Katholischen, wenn sie die Kirche zu Etwashausen bey Processionen oder Predigten gebrauchen würden, darin auf keine Weise hindern, auch sonst in Allem als gehorsame Unterthanen sich zeigen, diese gnädigste Bewilligung aber für eine sonderbare Churfürstliche Gnade achten wollten.

Hierauf wurde nun auch der sogenannte Gnadenvertrag in zweyen Originalien vom 17ten December 1650 unter Churfürstlicher Hand und Insiegel gefertiget, beyde Urkunden von dem gesagten Ausschusse unterschrieben, und das eine Original diesem zugestellt. Nachstehendes macht den Hauptinhalt davon aus.

1) Der Eingang ist von der erstgemeldeten Bitte des A. C. verwandten Kitzinger Ausschusses hergenommen.

2) Die

2) Die Verleihungen an die dortigen protestantischen Bürger und Einwohner sind folgende:

a) Daß sie zu Etwashausen in der daselbst stehenden Kirche bis zu anderweiter Churfürstlicher Verordnung und etwaiger Erbauung einer besondern Kirche an einem Sr. Churfürstlichen Gnaden gefälligen schicklichen Orte das offene freye Exercitium ihrer Religion der A. C. haben und halten, —

b) nebst einem Vorsinger und Organisten sich um einen Pfarrer selbst umsehen, denselben zuerst Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Dero Räthen zuschicken, ihn über seine Geschicklichkeit und untadelhaften Wandel prüfen, auch hierauf der Gemeinde vorstellen lassen,

c) Derselbe Pfarrer auch die pfarrlichen Handlungen, als Predigen, Reichung des Abendmahls, Kindertaufen, Bestattung zur Erde und hochzeitliches Einleiten verrichten solle.

3) Die Vorbehalte und entsprechenden Verbindlichkeiten der A. C. Verwandten sind dahin bestimmt:

a) Das freye Exercitium der Augsb. Confession zu Etwashausen in der dortigen Kirche sollte den Katholischen, wenn sie daselbst ihren Gottesdienst, auch Wallfahrten anstellen wollten, unverhinderlich seyn.

b) Der A. C. Pfarrer sollte aus gewissen Ursachen nicht aus den benachbarten markgräflichen Landen und deren Consistorien hergenommen werden;

c) Der Stolgebühren und Accidentien wegen sollte sich die unkatholische Bürgerschaft mit dem katholischen Pfarrer vorher vergleichen.

d) Pfarrer sowohl als akatholische Bürgerschaft sollte sich der Augsburgischen Confession, wie solche im Jahre 1530 zu Augsburg übergeben worden, und dem Anhange derselben, dem sogenannten Concordienbuche gemäß bezeigen, eines ehrbaren stillen ungärgerlichen Lebens und Wandels sich befleißigen, jener sowohl auf der Kanzel als auch diese bey jeder Gelegenheit alles Schändens und Schmähens sich enthalten, und friedlich, bescheiden und nachbarlich leben, nicht minder zu Verhütung allerley Unordnungen den katholischen Kalender allein observiren und gebrauchen.

e) Insonderheit sollten die protestantischen Pfarrgenossenen sich alles fernern Auslaufens des Religionsexercitiums wegen in die Nachbarschaft entäussern, an ihren vorgestellten Pfarrer sich halten, und gegen Ihro Churfürstliche Gnaden als treue gehorsame Unterthanen sich erzeigen. b)

§. 47.

(b) Gnadenvertrag vom 17ten im December 1650 bey Oertel a. a. O. S. 1780. 1781.

§. 47.

Fortsetzung.

Wenn auf der einen Seite die reluirte protestantische Unterthanen zu Kitzingen nach der richtigen Auslegung des §. 27. Art. V. im O. F. J. nicht aus einem absoluten Rechte von ihrem Fürstbischofe zu Würzburg verlangen konnten, daß er ihnen eine öffentliche Religionsübung verstatten müsse, somit die Verletzung derselben von einem aus Landesherrlicher Gnade hervorgehenden Vergleiche abhieng; (§. 22. und 23) so leistet in der That auf der andern Seite der Kitzinger Gnadenvertrag von 1650 alles dasjenige, was auch die strengsten Forderer unter den HH. Protestanten, welche eine vollkommene Verbindlichkeit des reluirenden Landesherrn, auf die öffentliche Religionsübung mit seinen wiedereingelöseten Unterthanen sich zu vergleichen, grundlos behaupten, (§. 21.) nur immer verlangen können.

Soll einzig und allein über die Art und die Bedingungen der Religionsübung die Vergleichsschließung dem Willen des Landesherrn überlassen seyn: (daselbst gegen das Ende) so hat sich dieser von Seite des Fürstbischofes Johann Philipp, Erzbischofs und Churfürsten zu Mainz, in Abschließung des osterwähnten Gnadenvertrags durch Verleihung einer öffentlichen Religionsübung an die Kitzinger Protestanten in der zu Etwashausen in der Kitzinger Vorstadt bestehenden Kirche, und durch

die

die billigen im vorhergehenden §. angeführten Bestimmungen und Einschränkungen derselben dergestalt geäußert, daß in der That auch nach jener an sich ungegründeten Hypothese ihrem eigensinnigsten Anhänger Nichts mehr zu fordern übrig bleibt.

Gütlich und mit beyder Theile freyer Einwilligung, folglich wie der Materie, so auch der Form nach rechtsgültig ist dieser Vergleich abgeschlossen worden. Dieses erhellet nicht allein aus dem schon erwähnten damals darüber geführten Protokolle, (§. 46. not. a.) vermöge dessen die A. C. verwandte Bürgerschaft anfänglich mit einem Memorial um Gestattung desjenigen, was der erfolgte Gnadenvertrag zugesagt hat, eingekommen ist, nachgehends aus ihrem Mittel einen Ausschuß deputirt, und durch selbigen Namens der ganzen A. C. Gemeinheit ihr Begehren mündlich hat vortragen und besorgen lassen, welche Deputirten dann auch für sich und im Namen ihrer Committenten die darauf erfolgte Churfürstliche Concession für eine sonderbare und lautere Gnade zu schuldigstem Danke auf und angenommen haben: sondern es ward auch solches von den im April 1722 vor einem Notar und Zeugen, nach vorheriger Erlassung ihrer Pflicht, an Eides Statt abgehörten protestantischen Bürgern und Unterthanen zu Kitzingen, (a) die von jenem Umstande Wissenschaft erhalten

(a) Copia instrumenti notarialis bey Oertel a. a. O. S. 1758—1780.

halten hatten, ad interrog. 6. bestätiget. (b) Ja es ist auch außerdem actenkündig, daß die oftermähnte protestantische Bürgerschaft sich selbst auf diesen Gnadenvertrag vielmals berufen, folglich auch desselben Gültigkeit unläugbar dadurch anerkennt hat.

So wäre also bis zur vollkommensten Ueberzeugung bewiesen, daß von Sr. damals zu Würzburg regierenden Churfürstlichen Gnaden zu Mainz durch den oftgemeldeten Gnadenvertrag allem dem, was von pfandreluirenden Landesherren im Westphälischen Frieden gefordert worden ist, ja noch mehr, als dieser eigentlich zur vollkommenen Pflicht machen wollte, eine vollkommene Genüge geleistet worden sey.

§. 48.

3) Neuere Verträge, wodurch die Religionsübungsverfügungen des Gnadenvertrages bestätiget worden sind.

In der That würde auch dieser nach Veranlassung des Friedensinstruments abgefaßte Vergleich von beyden Hochfürstl. Brandenburgischen Häusern zu Culmbach und Onolzbach in den mit Würzburg in den Jahren 1672 und 1684 wegen Kitzingen errichteten und von Churbrandenburg selbst ratificirten Recessen (§. 12. u. §. 36, 37.) anerkennt, und bestätiget, welches gewiß nicht geschehen seyn würde,

(b) Daselbst 1767. folg.

würde, wenn die genannten Häuser, welche theils der natürlichen Verbindung und Handlungsweise des corporis Evangelicorum und seiner vorzüglichsten Mitglieder zur Folge, theils nach der Thatsache der den Kitzinger Protestanten noch weiter stipulirten Vortheile, das Interesse der letzteren mit sorgsamer Aufmerksamkeit respicirt haben, den geringsten Anstand über die Gleichförmigkeit desselben mit den Vorschriften des Westphälischen Friedens gehabt hätten.

Ausdrücklich lieget es vielmehr in den deutlichen Worten dieser Recesse, daß der zwischen Johann Philipp und seiner protestantischen Bürgerschaft zu Kitzingen im Jahre 1650 errichtete Vergleich nach Veranlassung des instrumenti pacis, somit auch in Conformität desselben abgeschlossen worden sey. Denn wahrhaft würde man jene nicht angeführt haben, wenn man nicht auch diese hätte einbekennen wollen.

Sehr frivol und verworren ist es also, wenn die Herren Tübinger ganz am Ende ihres ersten Rechtsgutachtens aus eben diesen Verträgen noch einen Gegengrund hernehmen wollen, da sie sagen, diese Verträge hätten den statum religionis Kitzingensis wohlbedächtlich auf das im Jahre 1624 gehabte öffentliche exercitium religionis gesetzt; und wenn sich schon dieselben auf den ältern Vertrag (von 1650) bezögen, so sey doch dieses nur in so weit geschehen, als selbst dieser Vertrag dem Zustande des Jahres 1624 gemäß sey.

Diese

Diese schielende und weithergeholte Bemerkung wird durch die ganz einfache Rücksicht auf die eben so einfache Fassung der Worte in den fraglichen Verträgen widerlegt, nach welchen die A. C. verwandten Bürger und Unterthanen zu Kitzingen bey der im Jahre 1624 gehabten und bisher fortgesetzten öffentlichen Religionsübung in derselben Art erhalten werden sollen, wie es dem auf Veranlassung des instrumenti pacis geschlossenen Gnadenvertrage gemäß ist, und wie dieser Gnadenvertrag durch die in den fraglichen Verträgen ihnen weiter eingeräumten Vortheile ist erweitert worden.

Hierin ist also alles klar und lauter, und durchaus Nichts, was den Gegnern zu einer Unterstützung ihrer grundlosen Hypothese dienen könnte. Mit unbefangenem Auge kann man da Nichts sehen, als eine Bestätigung des Gnadenvertrags, welcher den Kitzinger Protestanten ihr im Jahre 1624 gehabtes öffentliches Exercitium in einer genau bestimmten Art gelassen und bestätiget hat; und da überdieß gesagt wird, daß dieser Gnadenvertrag auf Veranlassung des J. P. geschlossen worden sey: so wird einer Seits dadurch anerkennt, daß die Kitzinger Protestanten als reluirte Unterthanen im Falle des 27ten §s gewesen seyen, folglich Alles von ihnen gelten, was dieser §. von reluirten Unterthanen der andern Religion bestimmt hat; anderer Seits, daß jene mehr nicht, als was dieser 1650er Vertrag mit sich bringt, verlangen können, in wieferne

nicht

nicht derselbe durch die nachfolgenden Concessionen eben dieser Verträge erweitert worden ist.

Wie unbehelflich und fruchtlos aber die Berufung der Gegner auf den 33ten §. des Vten Osnabrückischen Friedensartikels an dem gegenwärtigen Orte sey, leuchtet von daher in die Augen, da dieser §. nur von solchen Religionsverträgen spricht, welche bereits vor dem Westphälischen Frieden sind errichtet worden.

Uebrigens haben diese beyden Verträge, insbesondere der spätere von 1684 die Anzahl der den Augsb. Conf. Verwandten zu Kitzingen bereits zugesagt gewesenen Religionsrechte um einen guten Theil durch neue Begünstigungen vermehrt.

So war a) denselben durch den Gnadenvertrag das Exercitium der A. C. in der Kirche zu Etwashausen nur auf einstweilen bis zur anderweitigen Erbauung einer besondern Kirche, an Ort und Enden, wo es der Herrschaft gefällig, und allen Umständen nach schicklich seyn möchte, verwilliget worden. (§. 46. 2. a.) Vermöge der mit Brandenburg Culmbach und Onolzbach errichteten Recesse aber ist ihnen ihr offenes freyes Exercitium der Religion in der gesagten Kirche für alle künftige Zeiten ungehindert zu üben zugestanden, mithin sie von Erbauung einer besondern Kirche und von den dazu erforderlichen großen Auslagen dadurch enthoben worden.

b) Hab.

b) Haben die A. C. Verwandten bey Errichtung des Gnadenvertrages sich anerboten, mit dem katholischen Pfarrer der Stolgebühre wegen in der Güte sich zu vergleichen; (daselbst 3. c.) auch damals auf 100 Rthlr. sich wirklich verglichen, und diese Summe dem katholischen Pfarrer jährlich entrichtet; bis dieselbe 1672 durch den Brandenburg-Culmbachischen Receß auf jährliche 30 Thlr. und hernach 1684 in dem Brandenburg-Onolzbachischen gar bis auf 10 Thlr. herabgesetzt worden ist.

c) Vermöge des letztgemeldeten Recesses ist zum Vortheile der A. C. Verwandten zu Kitzingen versprochen worden, nach beyderseitiger Ratification desselben, ihnen einen Platz zu Etwashausen anweisen zu lassen, worauf sie eine Pfarrerswohnung und ein Schulhaus bauen möchten, welche beyden Gebäude von allen und jeden Lasten, wie sie Namen haben möchten, jederzeit frey und unbeschwert verbleiben sollten. (Statt dessen ist nachher denselben auf ihr Bittgesuch zu ihrer und ihrer Kinder besserer Bequemlichkeit und größerem Vortheile das Pfarr- und Schulhaus selbst in der Stadt Kitzingen aufzubauen im Jahre 1720 erlaubt und hierzu ein bequemer wohlgelegener Platz frey von allen Beschwerden eingeräumt worden.)

d) Endlich ist auch in dem Onolzbachischen Recesse zum Vortheile der A. C. Verwandten noch weiter bedungen und ausgemacht worden, daß dieselben vor den katholischen Bürgern in politicis nicht

gravirt, noch in Ansehung der Religion von Ehrenstellen und Rathsämtern ausgeschlossen, noch derentwegen entsetzt, sondern ratione commodorum et incommodorum gleich geachtet und behandelt werden sollen.

Wobey man die nochmalige Bemerkung (§. 47) nicht unterdrücken kann, daß alle diese Religionsrechte und Wohlthaten mit einem unpartheyischen Auge überschauet, gewiß auch der anspruchsvolleste Publicist die Behauptung nicht wagen werde, daß die im §. 27. Art. V. gegebenen Religionsvorschriften für den eine Stadt, ein Gebiet, oder Land reluirenden Landesherrn von Seite der Fürstbischöfe zu Würzburg an den Kitzinger Protestanten nicht auf das genaueste, ja zum Ueberflusse erfüllet worden seyen.

§. 49.

4.) Allgemeine Bemerkung über die mit den A. C. Verwandten zu Kitzingen und zum Vortheile derselben errichteten Verträge.

Sollte es dann nun auch — was aber nur hypothetisch gesetzt, und keineswegs zugegeben werden kann, — wirklich an dem seyn, was die Herren Tübinger grundlos (wie der obige 38te und 39te §. zeigt,) behauptet haben, daß nämlich ungeachtet der Dispositon des 27ten §s über verpfändete und wiedereingelöfete Unterthanen den Kitzinger Protestanten die

Rechte

Rechte und Vortheile des 31ten §s im nämlichen Vten Artikel zukommen müßten: so wäre gleichwohl in Ansehung alles desjenigen, was bisher von dem durch spätere Recesse mit benachbarten protestantischen Fürsten bestätigten Kitzinger Gnadenvertrage von 1650 gesagt worden ist, nicht abzusehen, was die protestantischen Bürger und Einwohner zu Kitzingen mit jener Behauptung gewonnen haben möchten, und was für ein Grund sonstiger Anforderungen derselben zur Erweiterung ihrer Religionsrechte und Freyheiten darauf gebauet werden könne.

Denn eben jener 31te §., welcher die gesetzliche Bestimmung enthält, wovon es eigentlich abhängen solle, ob ein Landesherr seinen in dem Religionsbekenntnisse von ihm dissentirenden Unterthanen eine öffentliche Religionsübung oder einen privat Gottesdienst zu gestatten schuldig sey, und was für Zugehörungen damit verbunden seyn können, eben dieser enthält auch am Ende die Clausel: daß dieses alles allzeit und überall genau beobachtet werden solle, es wäre dann, daß entweder eine allgemeine Vereinigung beyder Religionen erfolgen, oder zwischen einem Reichsstande und seinen Unterthanen verschiedener Religion durch gegenseitige Einwilligung ein anderes verglichen werden würde. (a)

(a) Et haec omnia semper et ubique obſerventur, donec de religione Chriſtiana vel univerſaliter vel inter ſtatus immediatos eorumque ſubditos mutuo con-

Liegen nun also solche Verträge, wie hier der Kitzinger Gnadenvertrag von 1650, in Mitte, so machen jetzt diese, und nicht mehr der 31te §. des Vten Artikels den Maßstab der gegenseitigen Religionsrechte und Verbindlichkeiten aus: die Kitzinger Protestanten können nun zur Erweiterung ihrer im Religionswesen bisher bestandenen Rechts- und Freyheitssphäre weder auf den 27ten §., dessen ganzer Inhalt, wie aus der bisherigen Ausführung hervorgehet, an ihnen zur vollkommenen Erfüllung gediehen ist, noch auf §. 31 sich berufen, dessen Ansehen und Entscheidkraft in jedem Falle nur in soweit von ihnen reclamirt werden dürfte, als das dort verliehene Recht durch den Gnadenvertrag oder anderweite bindende Conventionen nicht aufgehoben oder eingeschränkt, die daselbst aufgelegten Verbindlichkeiten nicht durch diese ganz oder zum Theile nachgelassen worden wären.

Denn bekanntlich waltet zwischen den vor und nach dem Westphälischen Frieden über öffentliche oder private Religionsübung eingegangenen Verträgen der große Unterschied ob, daß jene nur in soweit gelten, als sie dem im Jahre 1624 vorgewesenen Besitzstande als ihrer einzigen Richtschnur nicht widerstreben: diese hingegen auch alsdenn gültig

consensu aliter erit conventum. Art. V. §. 31. in F. Gönner über Veränderungen der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahres, ein Kommentar über §. 30 und 31. Art. V. des O. F. J. 1802. 8.

gültig sind, wenn sie gleich dem durch den Besitz im Entscheidjahre wohlerworbenen Rechte Abbruch thun. (b)

§. 50.

Allgemeines Resultat rücksichtlich des Kitzinger protestantischen Religionszustandes im Ganzen.

Ist nun nach demjenigen, was bisher ausgeführt worden ist, den A. C. Verwandten zu Kitzingen durch den Gnadenvertrag von 1650, und noch reichlicher durch die zu ihrem Besten miterrichteten Brandenburgischen Recesse von 1672 und 1684 Alles, was nur nach der Forderung des Westphälischen Friedens verlangt werden konnte, ja sogar ein Mehreres, als wozu dieses Grundgesetz berechtiget hätte, versprochen und zugesagt — (§. 46. 47. 48.) ist ferner das Zugesagte auf Würzburgischer Seite jedes Mal getreulich, und ohne Weigerung, wie ohne Mißdeutung, erfüllt und beobachtet worden, wie wenigstens die Hauptrichtung des im Jahre 1722 mit 300 Zeugen, lauter protestantischen Bürgern und Einwohnern zu Kitzingen, angestellten Notarialverhöres dahin sich äußert, daß von Vielen ausdrücklich bejahet, von Keinem aber in Abrede gestellt wird, daß die Kitzinger Protestanten in

(b) Vergl. §. 31. a. E. und §. 33. im Vten Art. und Joann. Casp. Barthel de justis pactorum inter Dominos territoriales eorumque status provinciales et subditos limitibus. 1771.

in Betreffe des Religionswesens bisher durchgehends zufrieden gewesen — und noch zufrieden seyen; angesehen ihnen über dasjenige hinaus, was der Gnadenvertrag mit sich bringe, noch viele weitere und große Gnaden widerfahren seyen, die sie mit vielem Danke anerkennten; (a) hat man ferner von Zeit zu Zeit, ohne alle Verbindlichkeit, aus bloßem Wohlwollen, und wirklich schon im Geiste einer vernünftigen und aufgeklärten Toleranz die Religionsfreyheiten derselben erweitert, und noch über die Grenzen jener Verträge hinaus Rechte ihnen eingeräumt, wie, um nur Eines hier zu erwähnen, ihnen bald nach dem Gnadenvertrage statt nur eines durch denselben verwilligten Pfarrers aus besondern Gnaden noch ein Pfarradjunct zugelassen worden ist, somit ihre Religionsübung, wie ad interrog. 10. die hierüber befragten Zeugen einbekennen, schon von langer Zeit her mit zweyen Pfarrern versehen war: so springt es wahrhaft in die Augen, daß die oft genannten Evangelischen wegen ihres Religionszustandes im Ganzen keine gerechte Beschwerde oder Klage führen können.

Und dieß ist eben dasjenige, was im gegenwärtigen Abschnitte unserer Absicht gemäß zu erörtern und darzuthun war.

Zweyter

(a) Bey Oertel a. a. O. S. 1755. §. Num. 3.

Zweyter Abschnitt.

Beurtheilung der von dem Religionszustande der A. C. verwandten Bürger und Einwohner zu Kitzingen abhängenden und mit solchem in Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse, nach dem Gesichtspunkte der Reichsgrundgesetze, Verträge, und landesherrlichen Concessionen und Resolutionen, mit unpartheyischer Würdigung der von Jenen hierüber geführten Beschwerden.

§. 51.

Einleitung und Verbindung mit dem Vorhergegangenen.

Wenn die Abhandlung über den Religionszustand zu Kitzingen im Ganzen nach seiner Begründung auf Reichsgrundgesetzen und Verträgen, als der Inhalt des ersten Abschnittes, etwas vollständiger ausgefallen ist, welches troz aller heut zu Tage herrschenden Neigung zur Kürze und Gedrängtheit bey Ausführungen jeder Art, gleichwohl je nach verschiedener Beschaffenheit des Gegenstandes unter der Bedingung, der Gründlichkeit Nichts zu vergeben, und mit der Untersuchung auf das Reine zu kommen, öfters nicht anders seyn kann: so gewähret uns dagegen jene Ausführlichkeit den Vortheil, daß wir nunmehr auf Manches, was dort richtig dargestellt

und

und zureichend bewiesen worden ist, im Nachfolgenden uns geradezu beziehen, die Beweise, welche für die nunmehr zu erörternden Gegenstände nothwendig sind, aus jener Quelle schöpfen, und gewarnt durch die vorangestellten Prinzipien diejenigen Irrthümer und ungereimten Behauptungen theils leicht einsehen, theils vermeiden können, welche die Tübinger Rechtsgelehrten in der Abfassung ihres zweyten Rechtsgutachtens, das gegenwärtig zur Sprache kommen muß, mehr als in einem Punkte und von mehr als einer Seite begangen und aufgestellt haben. Wie also die bisherige Ausführung nothwendig war, um den Kitzinger A. C. Verwandten, und jedem, der mit ihnen gleicher Meinung seyn möchte, den Wahn zu benehmen, als ob mit ihnen von Seite Würzburgs in Bestimmung ihres allgemeinen Religionszustandes widerrechtlich oder doch kärglich und streng verfahren worden sey, und vielmehr klar vor Augen zu legen, daß hingesehen auf das, was sie nach den Vorschriften des Westphälischen Friedens zu fordern berechtiget waren, in der That billige und liberale Grundsätze gegen sie befolgt worden seyen: so giebt dieselbe zugleich die nothwendigen Prämissen für diejenigen Schlüsse und Entscheidungen her, welche das Detail jenes nur nach seinen Grundverhältnissen bisher betrachteten Religionswesens betreffen.

§. 52.

§. 52.

Gemeinsame Vorbemerkung für die einzelnen hier in Frage kommenden Rechte und Beschwerden.

Die Gegenstände, von denen jetzt die Rede ist, sind theils Anhängsel oder Attributen der Religionsübung, theils von der Beschaffenheit, daß sie zwar absolut vom Religionswesen gesondert bloß die bürgerlichen Verhältnisse betreffen, gleichwohl aber in der positiven Art, wie diese mit jenem oft zusammenhängen, eine solche Verbindung mit demselben oder eine Beziehung darauf, nicht verläugnen können. Eine gleiche Eintheilung leiden diejenigen Beschwerden, mit welchen die A. C. Verwandten zu Kitzingen bisher nur zu oft und zu einseitig oder ungegründet aufgetreten sind. Doch sind unter ihren Beschwerden auch einige, zu denen man billig von der andern Seite nie hätte Veranlassung geben sollen, und die der heutige nur Dultung athmende Zeitgeist, geleitet von einem helleren Lichte der Aufklärung, und die bekannte Weise und milde Tendenz unserer jetzigen Regierungsgrundsätze von selbst heben und beseitigen muß.

Was nun jene Gegenstände betrifft, welche nach den positiven Principien unserer das Religionswesen in Teutschland normirenden Reichsgrundgesetze als Anhängsel oder Attributen der Religionsübung betrachtet werden, so ist auf der einen Seite richtig,

daß auch rücksichtlich dieser die A. C. Verwandten zu Kitzingen nach keinen anderen Rechtsverhältnissen, als jenen der wiedereingelöseten Unterthanen beurtheilet werden können, indem es einleuchtend ist, daß eben dasjenige, was von ihrem Religionswesen im Ganzen gilt, (1ter Abschn. §. 25) auch von den Zugehörungen desselben angenommen werden müsse; auf der andern Seite ist es eben so ausgemacht, daß Unterthanen dieser Art, welchen das Schicksal einer ehemaligen Verpfändung und nachherigen Auslösung zu Theile geworden, und deren Religion von jener ihres reluirenden Landesherrn verschieden ist, auch in Rücksicht jener Zugehörungen keine anderen Rechte in Anspruch nehmen können, als welche eine gütliche Uebereinkunft zwischen denselben und ihrem Landesherrn bestimmt, und ihnen zugesprochen hat. Die A. C. Verwandten zu Kitzingen also, welche nach den im ersten Abschnitte geführten Beweisen lediglich als ehedem verpfändete Unterthanen in ihren Religionsrechten zu beurtheilen sind, können diese in keinem Betrachte, und in Nebendingen eben so wenig als in der Hauptsache, weiter als auf dasjenige ausdehnen, was ihnen der oftерwähnte Gnadenvertrag und andere öffentliche Verträge, welche ihrem Religionswesen eine bessere Lage zu verschaffen zur Mitabsicht gehabt haben, zuerkannt und eingeräumt haben. Was außer diesen Grenzen liegt, darauf haben sie kein erweisliches Recht, und dieß mag folglich auch keine gerechte Beschwerde begründ-

gründen, die mit Erfolge von ihnen gerichtlich ausgeführt werden könnte.

§. 53.

Beweise, daß die Kitzinger Protestanten auch in Ansehung der Zugehörungen der Religionsübung nur so viel Recht haben, als ihnen die Verträge zusprechen.

Die A. C. Verwandten zu Kitzingen dürfen also auch in Betreffe alles desjenigen, was der Westph. Friede im 31ten §. des Vten Artikels als sogenannte annexa exercitii religionis aufstellt, oder mit diesen in Verbindung setzt, nicht auf die Entscheidung dieses §s und den Besitzstand des Normaljahres sich berufen, sondern sie müssen auch hierin auf die Grenzen des 27ten §s, der von jener Kategorie der Unterthanen spricht, zu welcher sie erwiesener Massen gehören, sich nothwendig beschränken, folglich im Grunde darauf, was in den gesagten Verträgen ihnen von ihrer Landesherrschaft zugestanden worden ist.

Denn 1.) es ist schon im voraus nicht gedenkbar, daß der Westphälische Friede die Religionsübung der wiedereingelöseten Unterthanen von einer Uebereinkunft mit dem Landesherrn derselben, wie er doch offenbar gethan hat, (1ten Abschnittes §. 20. 22. 23. 24.) sollte abhängig gemacht, und gleichwohl für dasjenige, was er im 31ten §. des

Vten

Vten Artikels als nähere oder entferntere Zugehörung der Religionsübung für alle Fälle characterisirt hat, als Errichtung der Consistorien, Bestellung der Kirchen- und Schuldiener, Patronatrecht und andere ähnliche Rechte; im gleichen Besitz der Kirchengebäude, Stiftungen, Klöster, Hospitäler mit allen Zugehören und Einkünften, eine andere Einrichtung gemacht, allenfalls in dieser Hinsicht den Besitz im Entscheidjahre zur Norm, wie bey andern nicht verpfändeten Unterthanen, aufgestellt haben. Die Behauptung, daß dieses der Fall sey, würde zugleich der Vorwurf der auffallendsten Inconsequenz für die Verfasser des Westphälischen Friedens seyn, welche in jener Voraussetzung den Ausspruch gethan hätten, daß die reluirten Unterthanen auf ihre Religionsübung aus dem Besitzstande des Jahres 1624 kein Recht haben, allenfalls erst aus einem gütlichen Vergleiche mit ihrem Landesherrn ein solches erlangen, dagegen auf die Zugehörungen der Religionsübung aus eben diesem Besitzstande im Normaljahre ein festes von aller Uebereinkunft mit ihrem Landesherrn unabhängiges Recht ihnen zukommen solle. Einer solchen Inconsequenz, eines so derben Widerspruchs, waren die Verfasser des Westphälischen Friedens nicht fähig.

2.) Der Westphälische Friede spricht Nichts von Anhängseln und Attributen der Religionsübung verpfändeter Unterthanen in der den Religionsrechtsverhältnissen derselben gewidmeten Stelle; so wenig

übrig.

übrigens auch hier diese Begriffe von einander getrennt, und die Hauptsache ohne ihre Zugehörungen gedacht werden konnte; er spricht nur von der Religionsübung selbst, und überläßt solche dem guten Willen und der mehr oder weniger zur Duldung gestimmten Denkungsart des Landesherrn. Offenbar ist also dieses ein Beweis, daß dasjenige, was von dieser verordnet ist, auch von jenen gelten solle. Denn wie die Religionsübung in ihrer positiven Bestimmung genommen, wenigstens ohne einige von denjenigen Zugehörungen, welche der 31te §. Art. V. aufgezählet hat, nicht bestehen kann: so können noch viel weniger die gesagten Zugehörungen ohne die Hauptsache, der sie ankleben müssen, vorhanden seyn oder Statt finden. Wenn also der Westphälische Friede gewollt hat, daß die rechtliche Möglichkeit der Religionsübung der verpfändeten Unterthanen an sich auf den ungewissen Willen des Landesherrn ankommen solle; so kann er nicht gewollt haben, daß solche Unterthanen gleich den Nichtverpfändeten ein perpetuirliches Recht auf die erwähnten Zugehörungen schon aus dem Besitzstande des Normaljahres haben sollten. Er hätte ja sonst die nicht selbstständigen Zugehörungen zur selbstständigen Hauptsache umgestaltet, und die ersteren über die letzteren erhoben. Er hat also vielmehr durch sein Stillschweigen von jenen genugsam zu erkennen gegeben, daß dasjenige rücksichtlich derselben Rechtens seyn soll, was bey dieser, der Religionsübung nämlich, Recht ist.

§. 54

§. 54.

Fortsetzung der Beweise.

3.) Der Westphälische Friede hat zwischen den verpfändet- und nicht verpfändet gewesenen Unterthanen in dem §. 27. und 31. des Vten Artikels mit so fester Hand eine unverrückbare Grenzlinie gezogen, daß Unterthanen der ersten Klasse, welche bloß unter der Disposition des 27ten §. stehen, auf die Rechte derjenigen, von welchen im §. 31. die Rede ist, keinen rechtlichen Anspruch machen können. (§. 39 in Vergleichung mit §. 15 bis 25.) Es kann also auch, was die Zugehörungen der Religionsübung angehet, der 27te §. aus dem 31ten zum Vortheile verpfändet gewesener und wiedereingelöseter Unterthanen nicht ergänzet werden.

4.) Damit, daß die Verordnung des Westphälischen Friedens über die Religionsübung der verpfändet gewesenen Unterthanen auch auf die Zugehörungen derselben auszudehnen, und von diesen eben so gewiß als von jener zu verstehen sey, sind auch die Ausdrücke, deren man sich bey den Friedensverhandlungen über diesen Gegenstand bedienet hat, in unverkennbarer Uebereinstimmung. Die Gesandten des protestantischen Religionsbekenntnisses, welche bekanntlich darauf bestanden, daß den reluirten Unterthanen ihre im Jahre 1624 gehabte Religionsübung verbleiben sollte, verbanden da überall diese Forderung mit jener, die sie zugleich auf

Kirch-

Kirchen, Schulen, und dazu gewidmete Einkünften, auch deren Administration hinrichteten. (1. Abschn. § 15. 17.) Sie wollten also, daß Hauptsache und Zugehörung, wie bey nicht verpfändet gewesenen Unterthanen, vom Besitze im Entscheidjahre abhängen sollte. Die Katholischen wollten diese Gleichstellung von beyden Unterthanenklassen nicht anerkennen, und es verstand sich also in ihrem Sinne von selbst, daß nicht die Religionsübung reluirter Unterthanen, und so auch nicht ihre Zugehörungen durch den Besitzstand des Entscheidjahrs, sondern durch bloße Uebereinkunft mit dem in seine Rechte wieder eingetretenen Landesherrn normirt werden sollten. Die katholische Parthey behielt bey diesem Streite die Oberhand. (1ter Abschn. §. 19.) Also müssen sich nun in diesem Falle befangene Unterthanen wie in Betreffe ihrer Religionsübung, so auch der Zugehörungen derselben ganz und allein an den durch Uebereinkunft zu erklärenden oder schon erklärten Willen ihres Landesherrn halten.

5.) Nichts weniger als ungegründet, obgleich die Tübinger Verfasser des ersten Rechtsgutachtens sie dafür in ihrem 23ten Entscheidungsgrunde S. 49. folgg. ausgeben, ist daher die Behauptung des gelehrten ehemaligen Dechants und Rechtslehrers auf der Würzburgischen Universität, Doctors Joh. Kaspar Barthel (eines gebohrnen Kitzingers) welcher in seiner (1744 herausgekommenen) Dissertation de jure reformandi novo Art. II. §. 12. schreibt:

Ex

Ex quo porro deducitur, quod cum ſtatus anni normalis ſubditis in terris oppignoratis et poſtea relutis quoad exercitium publicum, quod principale eſt, abſolute non ſuffragetur, etiam ſimpliciter eos non juvet quoad annexa, quae dicto anno exercuerunt aut poſſederunt; ſed quid et quantum in iis e. g. de bonis, reditibus eccleſiaſticis, templis, ſcholis &c. ipſis remanere debeat, ex transactione cum Domino ineunda unice expectandum ſit. Und ſelbſt Johann Chriſtian Majer in ſeinem teutſchen geiſtlichen Staatsrechte II. Th. §. 77. g. d. E. S. 254. kann nicht umhin zu bekennen, daß über die Bedingungen, unter welchen die reluirten Unterthanen hinführo ihre Religionsübung haben, und vornehmlich, wie viel ſie von den geiſtlichen Gütern behalten ſollten, im Weſtphäliſchen Frieden keine geſetzliche Formel zu Stande gekommen, ſondern jene Bedingungen, und das Maß dieſer Güter meiſtentheils dem freyen Willen des Landesherrn überlaſſen worden ſeyen, und nur ſo weit verbindlich werden, als dieſer durch den zu errichtenden beſondern Landesvertrag mit ſeinen Unterthanen verbindlich werden wolle.

§. 55.

Beſeitigung der Gegengründe der Tübinger Juriſtenfacultät.

Man hat in der bisherigen Ausführung (1ten Abſchn.) die eben ſo ſchwankenden als überſpannten

Be-

Behauptungen der ehemaligen Tübinger Juristenfacultät, und überhaupt den Geist, in welchem ihr erstes Rechtsgutachten geschrieben ist, viel zu gut kennen gelernt, als daß man nur erwarten könnte, daß sie mit unserem Satze des §. 52 einstimmig seyen.

Sie behauptet also vielmehr, (a) 1.) da der 27te §. in seinem ganzen Umfange und nach allen seinen Worten, wie sie da liegen, nur einzig und allein von dem bloßen exercitio religionis, und zwar nur von dem bloßen exercitio publico disponire, keineswegs aber seiner eingeschränkten Bestimmung halber, zumal als ein ganz besonderes und von der gemeinen Norm abweichendes Gesetz auf etwas anderes, als wovon ausdrücklich die Rede ist, ausgedehnt werden könne: so möge derselbe, wie weit er von der öffentlichen Religionsübung spricht, auch nicht auf die sogenannten annexa exercitii religionis angewendet werden. Diese seyen also vielmehr nach der Norm des 31ten §s auch rücksichtlich der reluirten Unterthanen zu beurtheilen. Besonders da

2.) die sogenannten annexa exercitii religionis nach dem deutlichen Inhalte des 31ten §s nicht nur Zugehörungen der öffentlichen, sondern auch der privaten Religionsübung ausmachen, wie die Worte statuum catholicorum Landsassii vasalli et subditi, qui

(a) Vergl. 1. Abschnitt §. 42.

qui sive publicum sive privatum Augustanae Confessionis exercitium anno 1624 quacunque anni parte habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis beweisen; wogegen in dem 27ten §. von dem privato exercitio gar keine Meldung geschehe, und folglich dasselbe den reluirten Unterthanen ohnehin frey und ungehindert verstattet werden müsse; sofort auch unzertrennlich mit demselben die sogenannten Annexen jeder sowohl öffentlichen als privaten Religionsübung.

3.) Mit noch größerem Rechte sey dieses von geistlichen Gütern, Pensionen, Einkünften und Rechten zu verstehen, daß nämlich der 27te §. davon lediglich Nichts, somit auch Nichts anderes, als der 31te §., verordnet habe, wohl folglich dieser, ohne alle Rücksicht auf jenen 27ten, auf alle und jede Kirchengüter und Rechte der reluirten Unterthanen, vornehmlich aber auf die den statum anni normalis so völlig und so notorisch für sich habenden Kitzinger und ihre geistlichen Güter, Rechte und Gefälle vollkommen anwendbar sey. Besonders in der näheren Erwägung, daß einer Seits

4.) von der Religionsübung auf den Besitz der geistlichen Güter und umgewendet so wenig ein sicherer Schluß gemacht werden könne, als diese beyden Gegenstände überall in dem Friedensinstrumente in ganz abgesonderten Stellen behandelt werden, und jedem auch ein besonderer Termin, nämlich

lich jener das ganze Entscheidjahr ohne weiteren Unterschied einer näher bestimmten Zeit, diesen aber der erste Jänner dieses Jahres vorgesteckt worden sey, §. 14. seqq. et §. 25. 26. J. P. O.;

5.) anderer Seits auch unter den annexis exercitii religionis und den bonis ecclesiasticis im 31ten §. selbst, da derselbe von den letztern erst in den Worten nec minus maneant in possessione, zu handeln anfange, und erstere ungleich näher an die Religion und ihre Uebung gebunden seyen, ein Unterschied gemacht werde. Ueberdieß

6.) werde man Würzburgischer Seits den Vortheil des Grundsatzes, daß auch reluirte Unterthanen ratione annexorum bonorumque ecclesiasticorum auf den §. 31. sich berufen können, den A. C. Verwandten zu Kitzingen um so gewisser verstatten müssen, als in einer andern ganz ähnlichen Sache die Fürstliche Regierung zu Würzburg in einem Schreiben vom 31ten im Jänner 1747 an den Sachsen Meinungischen Obermarschall Ernst Ludwig von Stein zum Altenstein den nämlichen Grundsatz selbst aufgestellt und vertheidiget habe. Endlich

7.) auch unabhängig von einer solchen Anerkennung oder Nichtanerkennung ergebe sich die Richtigkeit des obigen Grundsatzes aus dem 48ten §. des Vten Artikels im O. F. J. So gewiß nämlich die reluirten Unterthanen, und unter diesen

auch die A. C. Verwandten zu Kitzingen, ungehindert des 27ten §s und ohne Unterschied einer im Jahre 1624 gehabten oder nicht gehabten Religionsübung, des gesagten §. 48 fähig, und nach demselben die ganze bischöfliche Kirchengerichtsbarkeit gegen sie suspendirt sey: eben so rechtmäßig können sie sich auch des §. 31 wenigstens in Ansehung der Zugehörungen der Religionsübung und der Kirchengüter bedienen und erfreuen. Denn eben so wenig man bey diesem 48ten §. unter versetzten und unversetzten Unterthanen einen Unterschied mache; so wenig möge auch ein solcher Unterschied und Ausnahme bey dem §. 31 statuirt werden, welcher ohnehin von allen sowohl katholischen als evangelischen Schriftstellern und Auslegern des Westphälischen Friedens allgemein, wie er vorliegt, von allen und jeden evangelischen Unterthanen katholischer Stände und Landesherren verstanden, die Reluirten nirgends ausgenommen, und ratione annexorum et bonorum ecclesiasticorum unter verpfändet gewesenen und unverpfändeten Unterthanen nirgendwo distinguirt werde.

So weit die hieher gehörigen Gegengründe der Herren Tübinger, welche nur mit Mühe aus einem unnöthigen Wortschwalle und aus dem absichtlich über sie verbreiteten Dunkel, welches gewöhnlich ein sehr klares Anzeigen von dem Mangel der innern Güte einer Rechtssache und überzeugender Gründe ist, herausgezogen und in die natürlichere Ordnung, in welcher sie hier erscheinen, gestellt werden konnten.

Wobey

Wobey nur noch bemerket werden muß, daß einige Nebendinge, die ohnehin nicht zur Sache gehören, und weder das Für noch das Wider entscheiden können, absichtlich von der gegenwärtigen Anführung ausgeschlossen geblieben sind.

§. 56.

Fortsetzung.

Auf alles dieses, was nur den Worten nach viel, in seinem Inhalte und seiner Beweiskraft aber in der That sehr wenig ist, bedient man sich nur einer kurzen, und auf das Vorhergegangene (§. 53 und 54.) zurückweisenden Beantwortung.

Auf 1.) bestehet solche darin, daß obgleich von Zugehörungen der Religion im 27ten §. keine ausdrückliche Erwähnung geschehen, obgleich ferner dieser §. ein von der Regel abweichendes Gesetz in einem gewissen Sinne ist; gleichwohl der Schluß nicht dahin gezogen werden könne, daß reluirte Unterthanen rücksichtlich jenes Gegenstandes nach §. 31. beurtheilet werden müssen. Denn zwischen reluirten und anderen Unterthanen eines von der Religion des Landesherrn verschiedenen Glaubensbekenntnisses ist eben durch jenes von der Regel abschweifende Gesetz ein so großer Unterschied begründet worden, daß die ersteren auf das, was den letzteren im Westphäl. Frieden zu Theile geworden ist, sich schlechterdings nicht weiter berufen können, als wie

weit es die Worte jenes Gesetzes zulassen. (§. 54. 3.) Es muß also sogar jenes Stillschweigen des 27ten §s von den Religionsübungsannexen nothwendig für eine Erklärung, daß bey den Zugehörungen dasselbe Rechtens sey, was bey der Hauptsache Recht seyn solle, angenommen werden: (§. 53. 2.) weil es nicht anders seyn kann, und der entgegengesetzte Satz auf Inconsequenz und Widersprüche hinführen würde. (§. 53. 1.)

Wahr ist es auch auf 2), daß die vom Westphäl Frieden aufgezählten annexa religionis nicht der öffentlichen Religionsübung eigen, sondern dem Privatgottesdienste gleichfalls gemein sind, dem letztern sowohl als der erstern anhängen. Aber falsch ist es, daß durch den 27ten §. der Privatgottesdienst den reluirten Unterthanen, unabhängig von aller Uebereinkunft mit ihrem Landesherrn, völlig frey gegeben worden sey. Vielmehr durfte der Landesherr, wir sagen es unverblümt, so hart es scheinen möchte, weil es dem wahren Sinne des Westphälischen Friedensschlusses völlig gemäß ist, der Landesherr durfte, wenn er sich seines strengen Rechtes bedienen wollte, den reluirten Unterthanen auch den Privatgottesdienst an ihrem Wohnorte versagen, und wenn es für schicklicher von ihm befunden ward, auf benachbarte Orte ihres Religionsbekenntnisses zur Uebung des Gottesdienstes sie verweisen, wie der Fürstbischof zu Würzburg mit seinen protestantischen Unterthanen zu Kitzingen, aber noch vor dem

West-

Westphäl. Frieden, diese Einrichtung gemacht hat. (1ter Abschn. §. 25. 3.) Denn reluirte Unterthanen, welche auch im Entscheidjahre die öffentliche Uebung ihrer Religion hatten, haben vor solchen nicht reluirten Unterthanen, die im Entscheidjahre von aller Religionsübung entblößet gewesen sind, weiter Nichts voraus, als die Sicherheit gegen gezwungene Auswanderung, und Hoffnung zur Erlangung eines öffentlichen Religionsexercitiums durch gütliche und freywillige Vergleichung ihres Landesherrn. (1ter Abschn. §. 20. 22. 23. 24.) Und in diesem Sinne sagt der obenangeführte berühmte Rechtslehrer Barthel (a) ganz wahr und richtig, hosce subditos (die wiedereingelöseten) nequaquam gaudere plena illa libertate sive securitate, quae iis alias indulta est in §. 31. art. V., sed casum hunc veluti exceptionem esse ab ista regula; eosdem tamen paulo melioris esse conditionis prae aliis subditis, qui neque publicum neque privatum religionis exercitium a. 1624 habuere; his enim simpliciter a Domino territoriali imperari potest, ut vel ad ipsius sacra transeant, vel emigrent. Der Schluß ist also ganz falsch und unrichtig: den reluirten Unterthanen gebührt der privat Gottesdienst; also gebühren ihnen auch die Anneren jeder Religionsübung; weil der Vordersatz unerwiesen und falsch ist. Den Unterthanen dieser Art gebührt ohne Unterschied zwischen öffentlicher und privaten Religionsübung

(a) cit. Diss. de jure reformandi novo Art. II. § 11.

Digitized by Google

nach dem Rigor des 27ten §s nur das Religionsexercitium, welches der Landesherr mittelst gütlichen freyen Einverständnisses ihnen einräumen will; also auch nur so viele Religionszugehörungen, als er ihnen verstattet (angef. §. 53. 1.) Es thut Nichts zur Sache, daß der 27te §. selbst nur das öffentliche Religionsexercitium als Gegenstand des Transactes zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen auszusetzen scheint. Denn dieß ist nur um deßwillen, und nur in diesem Sinne geschehen, weil der 27te §. den reluirten Unterthanen die Veranlassung und die billige Hoffnung ertheilen wollte, von ihrem Landesherrn selbst eine öffentliche Religionsübung zu erhalten, und mit dieser auch solche Zugehörungen, welche derselbe ihnen einzuräumen für thunlich und schicklich ansehen würde. Aber ein Recht, dieses zu fordern, sollten die Unterthanen schlechterdings nicht erhalten. Alles sollte hierinfalls abhängig seyn von der Einsicht, dem guten Willen und der milden Gesinnung des reluirenden Landesherrn, wie die Religionsübung selbst, so auch ihre Annexen; ohne alle Abhängigkeit von dem Besitzstande der Unterthanen im Entscheidjahre. Die Härte des Gesetzes gehet uns hier Nichts an, die wir nicht dazu berufen sind, dasselbe gegen diesen Vorwurf zu vertheidigen. Fatemur non mediocrem hanc esse iniquitatem, sagt Henniges, (b) dem wir jedoch in diesem Betreffe der behaupteten Iniquität nicht

(b) im oft angef. Werke T. I. p. 334. not. bb.

nicht beystimmen können, weil derselbe hierin selbst durch den Grund des Gesetzes (1. Abschn. §. 24. 31.) hinlänglich widerlegt wird; sed aequo animo haec toleranda sunt; ex quo id semel pacisentibus placuit: neque consultum sane est, iniquitate rei contra legem disputare. Nisi eandem actionem Catholicis magno nostro periculo suppeditare, atque adeo illos eisdem armis adversus nos instruere velimus. Nur muß noch bemerkt werden, daß deßwegen das Verfahren eines Landesherrn, welcher sich gegen seine in der Religion dissentirenden wiedereingelöseten Unterthanen seines Rechts in aller Strenge bedienen wollte, von Seite der Billigkeit und vernünftiger Toleranzgrundsätze nicht gerühmt, nicht nachgeahmet zu werden verdiene. Allein es leuchtet von selbst klar genug ein, daß davon nicht, sondern eben nur von dem die Rede sey, wie weit sich hierunter das strenge und äußerste Recht des Landesherrn erstrecke.

§. 57.

Fortsetzung der Widerlegung.

Auf 3) und 4) glaubt man mit Grunde antworten zu können, daß zwar im 31ten §. zwischen den annexis exercitii religionis und dem Besitze der Kirchen, Stiftungen, Klöster, Spitäler ꝛc. in so weit ein Unterschied des Vortrags und der Stellung der Sätze gemacht worden sey, als diese Stelle, nachdem sie das Recht der dissentirenden

Unterthanen auf ihre Religionsübung normirt, dann die annexa mit dieser auf gleichen Fuß gesetzt, auch der Deutlichkeit wegen einige derselben Beyspielsweise und nur unvollständig angeführt hat, nunmehr erst auf die letzteren Gegenstände, nämlich Kirchen, Stiftungen, Spitäler übergehet, gleichwohl so, daß durch die Partikel nec minus, welche sich deutlich auf die vorhergegangenen Worte, quatenus illa dicto anno exercuerunt, beziehet, die Verbindung zwischen diesen und der Religionsübung mit ihren näheren Zugehörungen hinlänglich bezeichnet wird; welches alles sehr wahrscheinlich um deßwillen geschehen ist, weil ein annexum einer Sache doch eigentlich nur dasjenige ist, ohne welches die Sache nicht wohl den bestimmten Gebrauch leisten, oder zu ihren Zwecken verwendet werden kann, was also zur bequemen und vollständigen Behandlung derselben in Absicht auf den bestimmten Zweck gehöret; einige aber von den im §. 31. in den Worten nec minus in possessione u. s. w. benannten Gegenständen eben nicht von dieser Art sind, wenn man sie auf die Religionsübung beziehet, wohin z. B. Spitäler und andere milde Stiftungen, und selbst auch Klöster als solche, wie nicht minder in mehrfacher Zahl vorhandene Kirchen nach Umständen gerechnet werden können: von welchen man sonach außer den Religionsannexen eine besondere, und diese beyderley Gegenstände auf eine bemerkbare Art von einander unterscheidende Erwähnung thun zu müssen geglaubt hat.

Allein

Allein so richtig dieses ist, so wenig ist die Rechtsverfügung wegen der Kirchen, Klöster, Stiftungen, Hospitäler, mit allen ihren Zugehören, Einkünften und Zuwachse verschieden von derjenigen, welche die Religionsübung selbst und ihre nähere Zugehörungen nach der Classification des Westphälischen Friedens betrifft. Auch rücksichtlich der ersteren soll für die Unterthanen der Besitzstand des Jahres 1624, zu welcher Zeit dieses Jahrs sie solchen gehabt haben mögen, für alle Zukunft entscheiden, dergestalt, daß sie auch darin von Niemand, wer es sey, oder auf irgend eine Art und Weise gestört oder beeinträchtiget werden sollen. Es sollen also in dieser Hinsicht Religionsübung sammt ihren Annexen, und der Besitz geistlicher Güter und milder Stiftungen bey Unterthanen, welche im Entscheidjahre öffentliches oder privat Exercitium ihrer Religion gehabt haben, gleichen Schritt gehen, und unter der nämlichen Rechtsnorm begriffen seyn. Folglich ist in soweit kein Unterschied unter den Gegenständen der ersten und der zweyten Art. Auch ist das Entscheidziel rücksichtlich beyder dasselbe; somit grundirrig oder absichtlich erdichtet, wenn die Herren Tübinger unter 4.) auf eine Verschiedenheit dieses Entscheidzieles sich berufen. Wohl wenn es sich um Restitution geistlicher Güter, un- oder mittelbarer an Unmittelbare handelt, ist der Normal-Tag angenommen und zu beobachten: aber wie ferne es Landesherren und ihre einer andern Religion zugethanen Unterthanen (wohl verstanden jedoch, daß

in

in diesem Augenblicke von solchen Unterthanen die Rede nicht sey, die unter die Verordnung des 27ten §s gehören) miteinander zu thun haben, ist auch für den Besitz der Kirchengüter und der Stiftungen zum Beßten der Unterthanen das ganze Normaljahr offen gelassen, und der Besitz eines einzigen Tages gewähret denselben ein unveränderliches Recht.

Wie demnach der 31te §. die mehrgemeldeten Kirchengüter und Rechte dem nämlichen Maßstabe, wie die Religionsübung und derselben Anneren unterwirft, und diese Religionsübung immer als die Hauptsache betrachtet, welcher die näheren und entfernteren Zugehörungen in unzertrennlicher Verbindung anhängen: so sind wir auch vollkommen berechtiget, dasjenige, was der 27te §. von dem exercitio religionis angeordnet hat, auf die Religionsanneren und den Besitz der Kirchengüter zu übertragen, und dasselbe von beyden als entschieden oder geordnet anzunehmen.

Womit nun auf 5.) keine besondere Erklärung mehr nothwendig ist: gleichwie

zu 6.) die Antwort genüget, daß nicht davon die Frage sey, was ehedem die Fürstlich-Würzburgische Regierung in einem ähnlichen Fall erklärt haben möge, wobey es doch noch zu sehr dahin stehet, was für besondere Umstände diesen Fall begleitet haben, und überhaupt ohne die Acten dieser Sache

bey-

beyhanden zu haben, kein gründliches Urtheil in dieſer Hinſicht gefället werden kann; ſondern was den eigentlichen Grundſätzen unſerer Reichsgeſetze und vorzüglich des Weſtphäl. Friedensſchluſſes gemäß ſey; nach deſſen überall hervorgehender Tendenz im Verhältniſſe zwiſchen Landesherrn und Unterthanen verſchiedener Religion bey der Religionsübung, den Annexen derſelben, und den geiſtlichen Gütern und milden Stiftungen der nämliche Maßſtab gebraucht worden iſt.

Nach allem dieſen möchte die Frage wohl ſehr erlaubt und ganz billig ſeyn, ob

zu 7.) nur noch eine beſondere Erörterung der weſentlich verſchiedenen Beziehung, worin verpfändete Unterthanen zum 48ten §. des Vten Artikels, und zum 31ten eben deſſelben ſtehen, beyzufügen nothwendig ſeye? Wenigſtens wird es nicht nothwendig ſeyn, über dieſen Gegenſtand weitläuftig ſich zu verbreiten.

Was der Landesherr in ſeinem wiedereingelöſeten Gebiethe für die Verbreitung ſeiner eigenen Religion ſollte thun können, was er den wiedereingelöſeten Unterthanen der andern Religion ſollte belaſſen und leiſten müſſen, dieß war der Verordnungsgegenſtand des 27ten §s; dieß ſollte in demſelben entſchieden werden, und ward wirklich entſchieden; und zwar ſo, wie im erſten Abſchnitte ausführlich genug dargethan worden iſt, daß dadurch

durch ein großer Unterschied zwischen reluirten, und zwischen solchen Unterthanen, welche im Falle des 31ten, oder auch des 34ten und der folgenden §. §. sich befinden, gesetzlich begründet ward. Eben so sind die Gründe, warum jene gesetzliche Entscheidung so, wie sie vor Augen liegt, ausgefallen sey, aus dem ersten Abschnitte bekannt.

Aber eine davon ganz unterschiedene Frage war die, ob, und unter welchen Bedingungen, auch wie weit z. B. von einem katholischen Landesherrn reluirte protestantische Unterthanen unter der alten geistlichen Gerichtsbarkeit oder der bischöflichen Jurisdiction künftig stehen sollten? Bey dieser Frage von der aufzustellenden gemeinen Regel, nach welcher überhaupt die Fortdauer der bischöflichen Gerichtsbarkeit über protestantische Unterthanen katholischer Landesherren, oder umgewendet über katholische Unterthanen A. C. verwandter oder reformirter Stände bemessen werden sollte, für den besondern Fall wiedereingelöseter Unterthanen abzugehen, dazu war überall kein zureichender Grund vorhanden. Deßwegen wurde auch dieser Fall der allgemein aufgestellten Regel von der Zulässigkeit der bischöflichen Gerichtsbarkeit über Unterthanen eines Landesherrn von verschiedener Religion stillschweigend überwiesen. Man hatte natürlich um eben deßwillen nicht nothwendig, über die Frage von der sogenannten alten geistlichen Gerichtsbarkeit über reluirte Unterthanen Etwas besonderes anzuordnen. Wo nichts besonders

über

über die Reluirten angeordnet ist, oder das Angeordnete nicht auf einen andern Gegenstand wegen der einleuchtenden Verbindung des einen mit dem andern ausgedehnt werden muß, da bleibt es begreiflich auch rücksichtlich reluirter Unterthanen bey dem Ausspruche derjenigen Gesetze, welche von Unterthanen eines zu einer andern Religion sich bekennenden Landesherrn überhaupt sprechen. Also — und gerade aus dieser Ursache, gilt der 48te §. des Vten Artikels im O. F. auch von Unterthanen, die von einem Landesherrn verschiedener Religion durch Wiedereinlösung wieder an sich gebracht worden sind.

Was begründet aber dieses für eine Folge auf Religionsübung, und nähere oder entferntere Zugehörungen derselben, unter welche Letztere auch Kirchengüter und Stiftungen im Verhältnisse zwischen Landesherrn und Unterthanen unzweifelhaft gehören? Ist es dann nicht bewiesen, daß in dieser Beziehung die Katholischen bey den Westphäl. Friedensverhandlungen das Reformationsrecht der Landesherren mit größtem Eifer in Schuß genommen haben, und daß dieser Eifer dem größten Theile nach mit dem besten Erfolge gekrönt worden sey?

So zeigt es sich also sehr klar, daß die Anwendbarkeit des §. 48 auch auf reluirte Unterthanen gleichwohl der Berufung derselben auf den 31ten §. auch nur in Rücksicht der Religionsanneren und des geistlichen Güterbesitzes nicht den geringsten Vorschub verschaffen könne.

Ohne-

Ohnehin ist es kleinlich, auf den Grund sich zu berufen, daß sowohl katholische als protestantische Ausleger des Westphäl. Friedensinstruments bey dem 31ten §. im Vten Artikel keinen Unterschied zwischen reluirten und nicht reluirten Unterthanen statuirten. Stellen sie diesen Unterschied nicht beym §. 31 auf: so geschieht es um so gewisser bey dem 27ten; oder muß wenigstens, wenn die Auslegung und die über diesen Gegenstand vorgetragene Rechtslehre richtig seyn solle, geschehen.

§. 58.

Uebergang zu den einzelnen Gegenständen und Beschwerden.

So wäre also auch der Satz unseres 52ten und die Gründe des 53ten und 54ten §s wieder die gegnerischen Angriffe und Einwürfe gerettet! Unerschüttert stünde das Prinzip, auf welches man bey den nun abzuhandelnden speciellen Fragen und Beschwerden der Kitzinger Evangelischen mehrere Male wird zurückgehen müssen, das Princip, daß das Rechtliche des Kitzinger protestantischen Religionszustandes mit Inbegriffe aller Zugehörungen desselben auch an Kirchengütern, Stiftungen, Einkünften und Gefällen lediglich von der vorhandenen Bestimmung der von den Fürstbischöfen zu Würzburg als damaligen Landesregenten mit und für diese protestantischen Unterthanen zu Kitzingen eingegangenen Verträge abhänge, folglich mehr als diese

aus-

ausſprechen, mit Recht von ihnen nicht in Anſpruch genommen werden könne.

Dieſes vorausgeſetzt ſchreitet nun die gegenwärtige Abhandlung auf die Erörterung der einzelnen Punkte, und derjenigen Beſchwerden der A. C. Verwandten zu Kitzingen fort, welche auf dieſe einzelnen Objecte ſich beziehen.

Gleichwie nun aber im 1ten Abſchnitte hauptſächlich dahin gearbeitet werden mußte, die den Katholiſchen zu Kitzingen nachtheiligen Eindrücke auszulöſchen, welche das erſte Rechtsgutachten der Tübinger Rechtsgelehrten vom 16ten October 1751 auf die Ueberzeugung auch unbefangener, aber entweder in der wahren Geſchichte, die hier zum Grunde gelegt werden muß, nicht genugſam Bewanderter, oder dem eigentlichen Sinne des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes in den hieher gehörigen Stellen deſſelben nicht zureichend nachdenkender Leſer machen könnte, und bey den A. C. verwandten Bürgern und Einwohnern zu Kitzingen längſt mit der Wirkung hervorgebracht hat, daß ihre Begierde nach fortwährend weiter greifender Religionsfreyheit, mitunter auch nach ſolchen Rechten, deren zeitherige Verſagung ſie einem bloßen unbilligen Religionsdrucke zuſchreiben zu müſſen glaubten, mächtig erweckt ward; folglich die Grundlagen jenes Rechtsgutachtens zu erſchüttern, und die hier einſchlagenden Verordnungen des geſagten Friedensſchluſſes in

ihrem wahren Lichte darzustellen: so hat nun der gegenwärtige Abschnitt es mit dem zweyten von eben dieser Juristenfacultät unter dem nämlichen Datum unterfertigten Rechtsgutachten zu thun, welches die A. C. verwandten Bürger und Einwohner daselbst wegen verschiedener, wie es dort im Eingange heißt, und theils sehr beträchtlicher Religionsbeschwerden, die sowohl die ganze evangelische Bürgergemeinde, als auch, und zwar hauptsächlich, den der A. C. zugethanen Rath und desselben Rechte betreffen, sich damals haben ausstellen lassen, als die gesagte Religionsbeschwerden einer zu dem Ende niedergesetzten Deputation unterschiedlicher hochfürstlichen Räthe zur Untersuchung gegeben worden waren. Ihr löblicher Zweck war dabey, wie die mehrgemeldete Facultät daselbst angiebt, kein anderer, als sich des — ihnen als evangelischen Unterthanen einer katholischen hohen Landesobrigkeit nach den Reichsgrundgesetzen, vornehmlich aber dem Friedensinstrumente und nach den von Seite ihrer Territorialherrschaft — sowohl mit den benachbarten Herren Markgrafen von Brandenburg, als auch zum Theile mit ihnen selbst — geschlossenen Verträgen und Vergleichen zustehenden Rechts ausführlich belehren zu lassen, damit sie desto sicherer gehen, und sich darunter desto weniger einige Verantwortung gegen ihre gnädigste Herrschaft sowohl, als gegen die ganze Nachkommenschaft auf den Hals laden, somit weder eines Theils zu weit gehen, noch andern Theils in Festhaltung ihrer Rechte zu nachlässig seyn möchten.

Weil

Weil nun aber in dem jetzt zur Sprache kommenden zweyten Rechtsgutachten eine bloß willkührliche Ordnung zum Grunde gelegt ist, so wird man sich bey der Anführung und Würdigung der einzelnen Beschwerden der Freyheit bedienen, solche in einer bessern, und demjenigen Eintheilungsgrunde, welcher §. 52 schon angegeben worden ist, angemessenern Reihenfolge aufzustellen.

Vor Allem also lasset uns diejenigen Beschwerden, welche noch heutiges Tages als erheblich angesehen werden müssen, von den übrigen sondern, über welche sich die heut zu Tage herrschende Aufklärung und der dadurch belebte Dultungsgeist ohne Schwierigkeit wegsetzen wird, und die zum Theile von der Beschaffenheit sind, daß das Antlitz desjenigen, der über solche Gegenstände noch ernstlich streiten wollte, mit Schamröthe sich überziehen müßte, den Fall ausgenommen, wo es ohnehin schon vor blinden und ungestümen Religionseifer glühete. Religionsbeschwerden der letztern Art werden ganz kurz erst dann berührt werden, wenn die erstern und wichtigern abgehandelt sind. Unter diesen aber soll die Reihe zuerst diejenigen treffen, welche auf Zugehörungen der Religion im engern oder weitern Sinne des Worts sich beziehen; dann aber diejenige Gattung, die an sich politische Dinge betrifft, auf welche gleichwohl das Religionswesen nach der wirklichen Verfassung unseres Reichs und der teutschen Territorien einen Einfluß haben kann.

§. 59.

Ite Beschwerde in Betreffe des Hospitals, des Seelhauses, und anderer milden Stiftungen, sammt ihrer Begründung.

Auf diese Art machen wir die dritte Beschwerde in dem schon erwähnten zweyten Rechtsgutachten zum Gegenstande der ersten Betrachtung, nämlich die Forderung der Protestanten wegen des Hospitals, des Seelhauses, und dergleichen milder Stiftungen zu Kitzingen. Denn es ist unverkennbar, daß der Westphälische Friede solche Fundationen mit allen ihren Zugehörungen und Einkünften wo nicht als wirkliche annexa exercitii religionis, doch als Attributen desselben im 31ten §. des Vten Artikels behandelt, und mit der Religionsübung und den Annexen derselben auf gleichen Fuß gesetzt habe.

Es ist aber die Klage der protestantischen Einwohner zu Kitzingen wegen dieser milden Stiftungen zweyfach: sie betrifft sowohl den Genuß derselben, als ihre Administration. Doch soll es damit, wie am Ende grav. III. erklärt wird, die Meinung nicht haben, daß die Kitzinger Katholiken künftig nicht mehr in solche Fundationen aufgenommen werden sollen: sondern nur daß das Hospital vorzüglich für die Evangelischen gehöre, und die Annahme von dem evangelischen Rath (Rathstheile) zu Kitzingen allein abhängen solle, der aber die Pflicht auf sich haben werde, solche

Bene-

Beneficien auch die katholischen Armen aus Liebe, und ohne allen Religionshaß, genießen zu lassen.

Hier kürzlich die Gründe!

1.) Sey es außer allem Zweifel und ganz notorisch, daß die Evangelischen zu Kitzingen diese milden Stiftungen allein und ausschließend, ohne die mindeste Theilnahme, auch ohne alle Störung der Katholischen, das ganze Jahr 1624 hindurch, in welchem diese Stadt ohnehin noch ganz evangelisch gewesen sey, besessen haben. Folglich sey

2.) alles dasjenige, was sich indessen von Veränderungen zum Vortheile der Katholiken sowohl in Ansehung des Genusses als der Verwaltung derselben Stiftungen seit der Würzburgischen Reluition zugetragen habe, gegen den Zustand und den Besitz des Entscheidjahres geschehen; somit

3.) dem Friedensinstrumente und seiner durchgängigen Verordnung geradezu entgegen, und müsse also

4.) nach der Norm desselben und der im Jahre 1624 gehabten Possession restituirt werden. Denn nach dem

5.) ein Mal ausgemacht sey, daß der 27te §. nur allein das Religionsexercitium zum Gegenstande habe, und die Kitzinger Protestanten, der Reluition dieser Stadt ungeachtet, wie überhaupt des Entscheidjahres, so auch des 31ten §s fähig

seyen; so sey aus eben diesem §. der Schluß leicht dahin zu machen, daß ihnen ihr im Entscheidjahre und am Entscheidtage unstrittig besessenes, und sowohl in der Administration als im Genusse gehabtes Hospital und Seelhaus mit anderen dergleichen milden Stiftungen noch jetzt gleichsam jure postliminii zu restituiren, und der katholische Rath von der Administration desselben künftig eben so, wie die katholische Bürgerschaft von dem alleinigen oder vorzüglichen Genusse, auszuschließen sey.

§. 60.

Widerlegung dieser Gründe und der 1ten Beschwerde.

Es ist in der That sehr leicht wahrzunehmen, daß der ganze Nerv des gegnerischen Argumentes in dem Satze liege, daß reluirten Unterthanen das Entscheidjahr und die Verordnung des 31ten §s eben so gut, wie andern von dem Loose der Verpfändung und Wiedereinlösung freygebliebenen Unterthanen, nur vorbehaltlich eines über die öffentliche Religionsübung mit ihrem Landesherrn zu errichtenden Vergleichs, zu Statten komme; folglich auch alle Zugehörungen der Religionsübung, wie weit sie nur im Normaljahre im Besitze derselben gewesen sind, von ihnen immerwährend angesprochen werden können.

Allein

Allein dieser Nerv ist schon durch dasjenige, was im Iten Abschnitte §. 21—24., und in dem gegenwärtigen §. 54 und 55. bewiesen worden ist, zerschnitten, und dadurch dem ganzen aus unrichtigen Prämissen abgeleiteten Schlusse seine Lebenskraft und Wirksamkeit geraubt.

Aus dem Entscheidjahre und dem bloß und allein von verpfändungsfreyen und nicht eingelöseten Unterthanen sprechenden §. 31. haben die Kitzinger Protestanten überall keine Rechte zu fordern, also auch nicht auf das Hospital, das Seelhaus, und andere milden Stiftungen. Das erste ist bewiesen: das andere fließet folglich als der natürlichste Schluß aus dem Beweise.

Wohl ist es richtig, daß diese Stiftungen seit der Zeit, als während dem Pfandnexus die Herren Markgrafen zu Brandenburg die A. Confession zu Kitzingen eingeführt hatten, und so auch im Entscheidjahre in protestantischen Händen gewesen sind. Dagegen ist auch, was das Hospital zu Kitzingen anlanget, dieses bekannte Thatsache, daß Fürstbischof Philipp Adolf, nachdem er im Jahre 1629 die Stadt Kitzingen sammt Zugehörungen durch Wiedereinlösung an das Hochstift zurückgebracht hatte, sein Reformationsrecht auch auf das von der kaiserlichen Commission ihm heimgewiesene Hospital ganz befugter Weise ausgedehnt, und solches dem Kitzinger katholischen Theile am 22ten im März 1631. auf

alle künftige Zeiten mit den Worten der Schenkungsurkunde zugetheilt habe: „Und ist für das erste „dieser unser Will und Meinung, daß solchen unsern Spi„tals und gestifteten Allmosens Niemand weder von „Manns- noch weiblichen Geschlecht solle theilhaftig „noch aufgenommen werden, denn sie seyen unserer „alten katholischen Religion verwandt und zugethan;" (a) daß ferner diese Schenkung von Bürgermeister und Rathe katholischen Theils mit schuldigstem Danke angenommen, und seit dieser Zeit bis auf die heutige Stunde nur katholische Armen zum Genusse der Kitzinger Hospitalpfründen aufgenommen worden seyen. Gleichermaßen befanden sich die Katholischen seit dem von Philipp Adolf in Kitzingen ausgeübten Reformationsrechte bis zum Westphäl. Frieden im ausschließenden Genusse der sonstigen Stiftungen. Dieser Friede veranlaßte den Vergleich oder Gnadenvertrag von 1650; worin aber von Gestattung oder Abtretung eines Mitgenusses des Hospitals oder der übrigen Fundationen an die Protestanten nicht die leiseste Erwähnung zu finden ist. Auch die zwischen den markgräflich-brandenburgischen Häusern in Franken, und Würzburg abgeschlossenen Vergleiche vom Jahre 1672 und 1684 schweigen gänzlich von einem den Protestanten zu Kitzingen zu gestattenden Mit-

(a) S. Paul Ignatz Ostenbergers Erörterung der Rechtsfrage: In wie weit haben die HH. Protestanten zu Kitzingen einen Anspruch auf den Mitgenuß des vom Jahre 1631 ausschließend katholischen Hospitals daselbst zu machen? Würzb. 1803. 8. §. 6. folgg.

Digitized by Google

Mitgenuſſe der milden Stiftungen daſelbſt, und ins Beſondere des daſigen Hoſpitals; obgleich die Negotiatoren dieſer markgräflichen Häuſer, welche alles mögliche zum Beßten der Bürger und Einwohner dieſer Confeſſion in den geſagten Receſſen mit einzuflechten geſucht haben, zuverläßig nicht vergeſſen haben würden, dieſes Vortheils ausdrücklich in denſelben zu gedenken, wenn entweder aus den Verordnungen des Weſtphäl. Friedens, oder aus dem Gnadenvertrage ein rechtsbeſtändiger Anſpruch auf mehrgeſagtes Spital und andere frommen Fundationen möglicher Weiſe zu machen geweſen wäre. Es iſt daher zwar in dem Receſſe von 1684 ſehr ſorgfältig für die A. C. Verwandten bedungen worden, daß dieſelbe in politicis nicht gravirt, noch in Anſehung der Religion von Ehrenſtellen ausgeſchloſſen, ſondern ratione commodorum et incommodorum gleich geachtet und tractirt werden ſollen. Allein wer hat je nach dem Sinne des Religions- und Weſtphäliſchen Friedens, und nach unſern ſeit dieſen Zeiten angenommenen publiciſtiſchen Rechtsbegriffen, welchen man doch gewiß bey der Abfaſſung dieſer Verträge gehuldiget hat, Hoſpitäler und milde Stiftungen überhaupt zu den bloß politiſchen Gegenſtänden gerechnet? Wer war nicht vielmehr überzeugt, daß eine in Religions- und Kirchenſachen geforderte Gleichheit, wo eine Religionspartey unter dem Schutze des Geſetzes bereits ein erworbenes Recht hat, wo der Beſitzſtand und der Genuß des Rechts offenbar rechtlich hergebracht iſt, unſerer

kundbaren Reichs- und Länderverfassung widersprechen würde, nach welcher einer jeden Religion und ihren Anhängern ihr bestimmter Rechtskreis angewiesen ist, und ungeschmälert gelassen werden muß? Doch von dieser vertragsmäßigen Gleichheit ratione commodorum et incommodorum unten (§. 74.) das Mehrere!

Aus allem dem resultirt also von selbst, daß weil die A. C. Verwandten zu Kitzingen nach dem Westphälischen Frieden auch was die entfernteren, wie die näheren, Zugehörungen der Religionsübung angehet, keine anderen und größeren Rechte fordern können, als welche der deutliche Ausspruch der Verträge mit ihrem Landesherrn ihnen anweiset, diese aber von einem Mitgenußrechte der milden Stiftungen ein tiefes Stillschweigen beobachten, dasselbe auch dem strengen Rechte nach von ihnen nicht angesprochen werden könne.

Dieß einstweilen vom Rechte, zum Genusse dieser Stiftungen zu gelangen. Auf die Stimme der Billigkeit, welche jetzt noch vor jenem verstummen muß, werden wir bey einer andern Gelegenheit unsere Aufmerksamkeit richten. Und einem hier gedenkbaren Einwurfe aus dem 35ten §. des Vten Friedensartikels soll im 62ten §. noch begegnet werden.

Dasselbe gilt nun um so viel mehr von der Administration des Hospitals und der sonstigen milden

milden Stiftungen zu Kitzingen. Wird diese von den dortigen A. C. Verwandten wegen ihres ausschließenden Rechtes auf die Fundationen selbst — gefordert: so fällt zugleich mit diesem auch jener darauf gegründete Anspruch über den Haufen. Soll aber dieser Anspruch auf Administration nicht auf das Recht an der Sache selbst sich gründen, sondern allenfalls auf den Besitzstand des Jahres 1624 — denn außerdem ließe sich nicht wohl ein anderes Fundament gedenken — so ist es zur Widerlegung desselben schon genug, daß die Wirkung des Entscheidjahres auf bloß politische Gegenstände, wie dieses Administrationsrecht, abgesondert und unabhängig von dem ausschließenden Rechte zu den Fundationen selbst, allerdings seyn würde, sich nicht erstrecket; da bey der Aufstellung jener Norm des Entscheidjahres die Absicht der höchsten Paciscenten nie gewesen ist, und nicht seyn konnte, der freyen Wirksamkeit der landeshoheitlichen Rechte, welche vielmehr der Friede nachdrücklich begründen und befestigen sollte, Bande anzulegen, und zur Ausübung eines unnatürlichen Schutzrechtes auf fremde Unterthanen Veranlassung zu geben. Daher nicht ein Mal solche Unterthanen, deren Religionsrechte durch den 31ten §. normirt sind, auf diesen und das Entscheidjahr in bloß politischen Dingen, die entweder von der Gnade ihres Landesherrn, oder von der freyen Wahl oder Nomination und Bestellung ihrer Mitbürger abhängen, mit Rechtswirkung

ung sich zu berufen vermögen, (b) weit weniger also diejenigen, die das Schicksal der Verpfändung und Wiedereinlösung haben erdulten müssen (c).

§. 61.

(b) Conf. Francis. Jos. de Albini Diss. inauguralis de anno decretorio opificum collegia non concernente. Wirceburgi 1771. Cap. IV.

(c) Ueberdieß haben die Kitzinger Evangelischen und ihre Wortführer, die Tübinger Rechtsgelehrten, auf eine unbegreifliche Weise hier ganz übersehen, in welchen auffallenden Widerspruch sie sich dadurch verwickeln, daß sie, wie aus der gleich nachfolgenden Beschwerde erhellet, auf jene Stiftungen, welche ihren Religionsgenossen ihren Ursprung zu danken haben, und gleichwohl auch deutlich genug nur für Anhänger dieser Religion bestimmt waren, ausschließenden Anspruch zu machen keinen Anstand nehmen, und doch anderer Seits an der Wohlthat und den Pfründen eines Hospitals Theilhabung fordern, welches gegen die Mitte des XIVten Jahrhunderts, zu einer Zeit, wo man an Doctor Martin Luthers Religionssystem, und an eine Augsburgische Confession noch eben so wenig, als an die künftigen guten und schlimmen Folgen einer solchen Kirchenreformation gedacht hatte, von Katholiken und mit eben derselben Gewißheit nur für Katholiken einzig und allein errichtet worden ist. Wollen sie zur scheinbaren Deckung dieses Widerspruchs auf den Besitzstand im Normaljahre, oder auch auf die im Westphälischen Frieden im Allgemeinen

§. 61.

IIte Beschwerde wegen anderer von den Evangelischen allein herrührenden, und für ihre Glaubensgenossen allein bestimmten Stiftungen, besonders der Reümann Weiherischen. — Gründe dieser Beschwerde.

Die zweyte Beschwerde, wie sie auch in dem zweyten Tübingischen Rechtsgutachten S. 81. unter dieser Zahl vorkömmt, spricht im Eingange Theils von

---

en und in einem ganz andern Sinne, wie auch auf die im Würzburg-Onolzbachischen Vertrage von 1684 ins Besondere festgesetzte Rechtsgleichheit sich berufen: so kommen sie dadurch erstlich von derjenigen Frage ganz ab, um die es sich eigentlich handelt, ob nämlich Bestimmung der Stifter dem einen oder dem andern Religionstheile ein ausschließendes Recht auf die Stiftung gebe; und zweytens so vergessen sie auch hier wieder, was das Normaljahr angehet, unsere streng genug geführten Beweise, daß verpfändete und eingelöste Unterthanen auch rücksichtlich der Religionsübungsannexen im engern und weitern Sinne aus dem Besitzstande dieses Jahrs keinen Trost — soll er anders nicht rechtsleer seyn, — schöpfen können; was aber die Rechtsgleichheit sowohl des Westphälischen Friedens als der besondern in Mitte liegenden Verträge betrifft, davon wird weiter unten ausführlicher zu handeln die Gelegenheit nicht ermangeln. So wäre also der Widerspruch wohl nicht gehoben, der für die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Beschwerde keine gute Vorbedeutung seyn kann!

von den von Evangelischen allein herrührenden und für ihre Glaubensgenossen allein bestimmten, theils von den den katholischen und evangelischen Bürgern zu Kitzingen gemeinschaftlichen Stiftungen und Pflegen im Allgemeinen. In Ansehung der ersteren klagt sie über Entsetzung aus dem privativen Genusse und der alleinigen Administration fast seit dem Entscheidjahre. Rücksichtlich der letztern aber, daß die Evangelischen nicht ein Mal richtig und ordentlich zu der alternativen Administration und Genießung derselben angenommen werden. Hierauf aber gehet sie sogleich auf eine Species, nämlich die Reümann-Weiherische Fundation, oder die auf 12000 fl. sich belaufende Graue-Tuch-Kasten-Gottesacker- und Stipendienstiftung (a), und fordert für die A. C. verwandten Bürger und Einwohner zu Kitzingen den privativen Genuß sowohl, als die alleinige Administration derselben aus nachstehenden Gründen:

1.) Von den Stiftern dieser Fundation, Georg Reümann, welcher als gewesener Rathsherr und Münzmeister zu Würzburg der Religion wegen aus dieser Stadt vertrieben worden, und deßwegen zu Kitzingen, einem damals noch ganz evangelisch gewesenen Orte, seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat, und seiner ehelichen Hausfrau Barbara, einer gebohr-

(a) Eine richtigere Bestimmung dieser Fundation nach allen ihren Theilen und dem Betrage eines jeden derselben wird §. 63. vorkommen.

bohrnen Weiherinn, die eben so wie ihr Ehemann mit einem besondern Hasse gegen das Pabstthum eingenommen gewesen, und der Augsb. Confession bis an ihr Ende eifrig zugethan geblieben ist, sey am 7ten im Hornung des Jahres 1598 (b) zu Kißingen ein gemeinschaftliches Testament in beßter Rechtsform errichtet, viele Stiftungen und noch mehrere theils gemeinschaftliche theils besondere Legaten gemacht, alle aber nur ihren Glaubensgenossen durchgehends gewidmet, und bey verschiedenen Gelegenheiten, als gleich im Anfange des Testamentes und sonst ihre Willensmeinung dahin genugsam geäussert worden, daß sie den Katholischen Nichts, oder sehr Weniges zudenken wollten.

2.) Die Administration dieser mehreren Stiftungen sey von ihnen dem ganzen Rathe zu Kißingen mit dem Vermächtnisse eines Andenkens, das in einer silbernen Kanne bestand, und einer kleinen Besoldung dergestalt übertragen worden, daß immer einer aus dem Rathe Verwalter seyn, der Stadtschreiber die Rechnung machen, und dem Rathe zu Schweinfurt die Execution zustehen solle. Da nun aber

3)

(b) Ich habe eine Abschrift dieses letzten Willens vor mir, welche den Errichtungstag desselben auf den 20ten December 1595 setzt.

Digitized by Google

3.) notorisch sey, daß zur Zeit der Stiftung im Jahre 1598 der ganze Stadtrath zu Kitzingen zu der reinen Augsburgischen Confession sich bekennt habe; so ergebe es sich auch schon hieraus als unbezweifelt, daß die Fundatoren keinen andern, als einen evangelischen Rath verstanden, und demselben, so fern er nachher erst katholisch geworden, ihre Stiftung nicht haben anvertrauen wollen. Ueberdieß

4.) sey in dem gemeinschaftlichen Testamente der Fundatoren sowohl, als in dem letzten Codizille der Barbara Reümänninn vom 23ten im April 1605 die ausdrückliche Vorsehung gethan, „daß, „wenn ihre Willensmeinung zu Kitzingen drey Jahre „lang nicht in allem erfüllt würde, oder Kitzingen „unter das Stift Würzburg und Pabstthum komm„en, oder reformirt werden sollte, sie all' solch' ihre „gethane Fundationes und deren Hauptsummen, „sowohl Genuß- als Administrations halber, von „Kitzingen hinweg und auf die Städte und Räth „zu Schweinfurt und Mainbernheim als ohnehin „verordnete executores testamenti transferirt haben „wollten." Wenn nun also

5.) der katholische Stadtrath zu Kitzingen fortfahre, den evangelischen Rathsgliedern daselbst die alleinige Verwaltung dieser Reümännischen und damit verknüpften Stiftungen zu verweigern, so laufe derselbe offenbare Gefahr, dieselbe ganz, und zwar zum beträchtlichen Nachtheile der Stadt, zu

ver-

verlieren, wenn der evangelische Theil sein Recht an die obigen Städte unter gewissen Bedingungen übertrage, und diese also in den Stand setze, aus solchem Neümännischen Testamente zu ihrem und der ihrigen Vortheile zu agiren. So wenig nun

6.) zu besorgen seyn möchte, daß man es zu Kitzingen so weit werde kommen lassen; so gegründet sey im Gegentheile die Hoffnung, daß die Katholischen dieses ihr Unrecht erkennen, die so offenbar pur evangelischen Stiftungen den Evangelischen künftig allein und privativ überlassen, diese in solcher Fundationsmäßiger Administration keineswegs turbiren, zu einer unter Fürstlicher Authorität vorzunehmenden Untersuchung der noch illiquiden Stiftungen gerne und willig die Hand bieten, alle dabey nöthigen Documente vorlegen, und sich endlich in einen so billigen als rechtlich-nothwendigen Vergleich mit den Evangelischen, denen die Verordnung des Normaljahrs hier vollkommen zu Statten komme, einlassen werden.

Soweit diese Beschwerde, und die dieselbe unterstützenden Gründe!

§. 62.

Beantwortung derselben.

Auf den allgemeinen Theil dieses Gravamens wird es unnöthig seyn, sich besonders einzulassen,

eines Theils, weil für dieſen auch der allgemeine Grundſatz des 52ten §s ſamt deſſen Beweiſen in den beyden nachfolgenden §. §., ſchon zureichend ſeyn mag; andern Theils weil aus dem gänzlichen Nichtgehalte der ſpeciell angeführten Beſchwerdenfälle auch der Unwerth der von den Herren Tübingern vorausgeſchickten allgemeinen Bemerkung ſich leicht ergeben wird.

Nur darüber würden die A. C. Verwandten zu Kitzingen mit allem Grunde ſich beklagen können, wenn ſie von allen zur Unterſtützung der Armen, zur Beförderung des Guten und Nützlichen, und überhaupt zu frommen Zwecken errichteten Stiftungen zu Kitzingen auf eine unbillige Weiſe ausgeſchloſſen und in dieſer Hinſicht keine ſolche Einrichtung getroffen wäre, mit welcher ſie ſich zu befriedigen gerechte Urſache haben können. Denn auf dieſe Art würden verpfändete und wiedereingelöſete Unterthanen in der That ſchlimmer daran ſeyn, als diejenigen, für welche der Weſtphäliſche Friede Art. V. §. 34. folgg. die bloße nackte Toleranz anempfiehlt, und zugleich die Verbindlichkeiten derſelben beſtimmt, vor welchen gleichwohl die erſteren einige eigenthümliche Vorzüge haben und behalten ſollen. (1ter Abſchn. §. 22.) Gebietet alſo der W. F. Art. V. §. 35. daß ſolche bloß tolerirte Unterthanen von Hoſpitälern, Krankenhäuſern, Allmoſen und anderen Rechten und Gewerben eben ſo wenig, als von Handwerkern, Zünften, Erbſchaften, Vermächt-

mächtnissen, und vom ehrlichen Begräbnisse ausgeschlossen werden sollen: so haben gewiß auch verpfändet gewesene Unterthanen das Recht, auf die nämliche Begünstigung des Gesetzes sich zu berufen.

Allein dieß ist ein Mal der Fall bey den A. C. Verwandten zu Kitzingen in so ferne nicht, als sie bisher nichts weniger als von solchen Unterstützungen der Wohlthätigkeit und frommen Stiftungen ganz ausgeschlossen worden sind; da man vielmehr immer den Weg der Billigkeit hierin gegen dieselbe einzuschlagen sich bestrebet hat: und auf der andern Seite folgt doch auch aus jener Verordnung des 35ten §s noch keineswegs die Nothwendigkeit eines solitarischen oder auch nur alternativen oder sonst völlig gleichen Genusses, und der einen oder der andern Administrationsart milder Stiftungen und Pflegen. Der ersteren Forderung eines ausschließenden Genusses und der alleinigen Administration stehet das Verfügungsrecht des reluirenden Landesherrn auch über die geistlichen Güter und Stiftungen der reluirten Unterthanen (§. 52. folgg.) entgegen; der zweyten Forderung einer genauen Alternation oder sonstigen Gleichheit im Genusse und in der Verwaltung, selbst der Begriff der Nichtausschließung, welche weit weniger Recht ertheilt, als der Begriff einer eigensinnigen Abwechslung und Paritat geben würde, und welche sogar nicht ein Mal auf bestimmte Gegenstände sich so beziehet, daß

einer Compensation bey anderen ähnlichen Anstalten kein Raum gegeben wäre.

Nach dieser allgemeinen Voraussetzung glaubt man ungehindert auf die eigenthümliche Bewandniß mit der Reümann-Weiherischen Stiftung nach ihren verschiedenen Zweigen, woraus sie bestehet, übergehen zu können.

Wenn alles dasjenige ad fundationes et bona ecclesiastica gehört, was ad pios usus sive ad pias causas fundirt oder legirt worden ist, wie das zweyte Tübingische Rechtsgutachten S. 85. num. 18. ausspricht: so stehet gewiß auch die jetzt befragte Fundation unter der Regel des obigen 52ten §s unserer Ausführung, und kömmt es also nur darauf an, was für Verfügungen mit derselben von Seite der reluirenden Landesherrschaft getroffen worden seyen, und höchstens noch darauf — ob solche Verfügungen auf Gründen der Billigkeit beruhen. Bey dieser Untersuchung wird sich Manches, was diese befragte Stiftung betrifft, in einem andern Lichte zeigen, als die bloße Vorstellung der A. C. Verwandten zu Kitzingen und ihrer Rechtsfreunde darzubieten scheinet.

§. 63.

Fortsetzung.

Trotz dem, was allenfalls gegen den Rechtsbestand des Reümann-Weiherischen Testamentes selbst,

ſelbſt, und damit auch gegen die Gültigkeit der in demſelben errichteten Legaten und Stiftungen hätte geſagt werden können, wurde gleichwohl ſeit der Zurückkehrung des Beſitzes der Stadt Kitzingen an Würzburg von den daſigen Fürſtbiſchöfen die ſehr billige Einrichtung für den Genuß und die Verwaltung jener Stiftungen getroffen, daß erſterer für die katholiſchen und A. C. verwandten Bürger und Einwohner zu Kitzingen gemeinſchaftlich ſeyn, letztere aber Bürgermeiſter und Rath daſelbſt, jedoch unter Aufſicht des katholiſchen Stadtpfarrers übertragen bleiben ſollte. Die Stifter ſelbſt hatten die Verwaltung ihrer Stiftung im XIIIten Artikel ihres gemeinſchaftlichen Teſtamentes dem geſagten Stadtrathe in der Art anbefohlen, daß derſelbe eine Perſon aus ſeinem Mittel dazu verordnen ſollte, ſolche Stiftungen jährlich ohne einigen Abgang oder Mangel auszurichten, und darüber einem ehrbaren Rathe neben dem Herrn Decan ordentliche beſtändige Rechnung zu thun. Dem A. C. verwandten Decan, deſſen Zuziehung zur jährlichen Rechnungsabhör — und Berichtigung die Stifter beabſichtiget hatten, wurde nur der katholiſche Stadtpfarrer untergeſchoben; die Aufſtellung eines Pflegers oder Adminiſtrators geſchieht noch heut zu Tage unter Beywirkung des proteſtantiſchen Rathstheiles zu Kitzingen durch die Mehrheit der Stimmen der Rathsgeſammtheit.

Laſſet uns aber auch das Reümann-Weiheriſche Stiftungsweſen genauer und in ſeinen einzel-

nen Zweigen durchgehen, um die gegenwärtige Einrichtung derselben einsehen, und die Billigkeit dieser Einrichtung beurtheilen zu können.

Die 1te ist die Stipendienstiftung. In ihrem gemeinschaftlichen Testamente Art. II. verschaffen die beyden Eheleute 3000 fl., von einem ehrbaren Rathe der Stadt Kitzingen auf genugsame Versicherung und landbräuchige Verzinsung hinzuleihen, von welchen Zinsen jederzeit drey Studenten auf einer hohen Schule der Augsb. Confession mit jährlich einem jeden zu reichenden 50 fl. erhalten werden sollen, deren zwey ein ehrbarer Rath zu Kitzingen, und jener der Stadt Schweinfurt einen zu verordnen habe. Tüchtig befundene Subjecte aus der Reümann- oder Weiherischen Freundschaft sollen zum Genusse des Stipendiums vor allen übrigen Candidaten einen Vorzug haben. In Ermangelung solcher Verwandten sollen Bürgerssöhne von Kitzingen und Schweinfurt, unter diesen aber vorzüglich diejenigen, deren Aeltern oder Vorältern der Religion wegen aus dem Stifte Würzburg vertrieben worden sind, und zu Kitzingen oder Schweinfurt sich häuslich niedergelassen haben, zum Genusse der Stipendien zugelassen werden. Den Stipendiaten ist dagegen die Verbindlichkeit aufgelegt, nach geschehener Zurücklegung ihrer Studien und genugsamer Befähigung einem ehrbaren Rathe der Stadt Kitzingen und Schweinfurt vor allen anderen um gebührliche Besoldung zu dienen.

Durch

Durch landesherrlichen Ausspruch wurden die zwey von dem Rathe zu Kitzingen zu begebenden und für Kitzinger Bürgerssöhne bestimmten Stipendien unter beyden Religionstheilen getheilt, und das eine dem katholischen, das andere dem lutherischen Bürgerantheile zugedacht. (Die Stadt Schweinfurt hatte sich rücksichtlich ihres Antheils oder des dritten Stipendiums bereits anfänglich vorgesehen, und 1000 fl. als ein verzinsliches Kapital von der Reümännischen Stiftung übernommen, die schuldigen 50 fl. aber an jährlichen Abzinsen zurückbehalten, wie dieses schon im Jahre 1610 aus der von Anthoni Hübner des Raths, damals aufgestelltem Pfleger, gestellten Rechnung ersichtlich ist; somit den Stiftungsfond bereits ganz empfangen.) Die beyden Kitzinger Stipendien aber werden jetzt nur mit 30 fl. ein jedes jährlich entrichtet; und der katholische Theil zu 30 fl. den auf der hohen Schule zu Würzburg studirenden katholischen Bürgerssöhnen gemeinschaftlich überlassen: die A. C. Verwandten hingegen geben ihren Antheil wohl auch Fremden, wenn keine studirende Bürgerssöhne ihrer Religion vorhanden sind (a) Ob letzteres nach

(a) Der Verfasser muß bekennen, und hier gleich nicht unbemerkt lassen, daß er diese, und andere bloß factischen Angaben von katholischen Bürgern zu Kitzingen erhalten habe, welche sonach auch für die Richtigkeit derselben bürgen mögen. Von ihm selbst kann man eine solche Verbürgung mit Billigkeit nicht verlangen. Was von einer

dem Sinne der Stifter geschehen könne, ob nicht vielmehr bey dem Abgange der Bürgerssöhne jeder Theil dem Fundus, der ohnehin beträchtlich gelitten hat, admassirt werden sollte, ist eine andere Frage, die nicht hieher gehöret. Diejenige, die hier an ihrem Orte stehet, betrifft gesagter Massen nur die Billigkeit der bestehenden Einrichtung, und diese muß allerdings in der bewiesenen Voraussetzung, daß der reluirende Landesherr auch über Kirchengüter und geistliche Stiftungen gerade so, wie über die öffentliche Religionsübung seiner reluirten Unterthanen verfügen könne, (§. 52. folgg.) mit allem Grunde bejahet werden.

2.) Stiftung für arme Schüler. Nach dem IIIten Artikel des Neumann-Weiherischen Testaments sollen die jährlichen Zinsen von 200 fl. zu besserer Unterhaltung der armen Knaben auf der lateinischen Schule zu Kitzingen angewendet, und dabey auch die armen Knaben des Stiftes Würzburg, die zu Kitz-

einer richtigen Auslegung oder Anwendung der Gesetze abhängt, oder solcher Urkunden, die er einsehen konnte, dafür sieht er sich für verantwortlich an, und ist einem Jeden Rede und Antwort zu geben bereit; und das, was zu dieser Gattung gehört, machet doch wohl die Hauptsache in der vorliegenden rechtlichen Deduction aus: für das übrige müssen ihm Männer, die er nennen kann, die Gewähr leisten. An dieser Bemerkung möge es in der befragten Hinsicht ein für alle Mal genügen.

Kitzingen in die Schule gehen wollen, bedacht werden, um derselben etliche dem Pabstthume, das ist, wie die Stifter sich ausdrückten, dem Teufel selbst aus dem Rachen zu ziehen.

Gerade im Widerspruche mit diesem wüthigen Ausbruche einer blinden Proselytenmachersucht verfügte der Eifer unserer vormaligen erzkatholischen Fürstbischöfe, daß dieses Legat für die katholischen Schulalumnen verwendet, und der jährliche Abzins zu 10 Gulden nur an diese abgegeben werden sollte. — Unbilligkeit! rufen die A. C. Verwandten zu Kitzingen (und wer weiß, ob nicht auch anderswo?) aus. Aber könnten sie sich denn mit rechtlicher Wahrheit über Unrecht beklagen, wenn das ganze Reümännische Stiftungswesen umgestoßen, die sämmtlichen Legaten bloß den Katholischen daselbst zugewendet, und diese Innovation der befragten milden Fundationen zu einer unerlasslichen Bedingung des den Protestanten zu ertheilenden öffentlichen Religionsexercitiums gemacht worden wäre? Sollte es wohl nothwendig seyn, noch ein Mal auf den obigen §. 52 und folgg. zu verweisen?

3.) Im IVten Artikel ihres Testamentes verschaffen die beyden Eheleute zu besserer Unterhaltung der Kirchen und Schuldiener zu Kitzingen Neunthalbhundert Gulden, von deren Zinsen der Herr Decan achthalbe Gulden, die 4 Kapläne jeder 5 fl., der rector scholae eben so viel, der Orga-

niſt und der Kirchner jeder 5 Orts eines Gulden erhalten ſolle.

Nach der jetzigen Einrichtung empfängt der proteſtantiſche Theil jährlich aus den Mitteln der ganzen Reümanniſchen Stiftung über die obigen jährlichen 30 fl. Stipendiengelder noch weiter 57 fl. fr. Unter dieſen werden allem Anſcheine nach die in dieſem Artikel des Teſtamentes legirten 10 fl. für 2 proteſtantiſche Geiſtliche, nebſt 5 fl. für den Schulrector, und 2 fl. 30 kr. für den Cantor begriffen ſeyn, welche zuſammen 17 fl. 30 kr. betragen. Katholiſcher Seits empfängt der Stadtpfarrer mit dem Kaplan jährlich 12 fl. 30 kr.; der Schulrector 5 fl. der Cantor 2 fl. 30 kr.; Kirchner und Organiſt eben ſo viel; zuſammen jährlich 22 fl. 30 kr. Von den Katholiken wird ferner jährlich zwey Male, nämlich am Tage Georg's und Barbara feyerlicher Gottesdienſt mit einer Predigt in der Kapelle auf dem Gottesacker gehalten, wobey die Schulkinder Semmeln bekommen, für welche jährlich 2 bis 3 fl. verrechnet werden. So die gegenwärtige Verwendung dieſes Legats, die man keiner Unbilligkeit, weniger eines Unrechts wird beſchuldigen können. (S. in d. §. n. 2. a. E.)

4) Im Vten Artikel des Reümann-Weiheriſchen Teſtamentes werden zur Wiederbeſetzung der Pfarrey jenſeits Mains zu Kitzingen 400 fl. verſchafft, um die Abzinſen davon zur jährlichen Beſoldung des

Pfarr-

Pfarrers mitzugebrauchen. Auf den Fall aber kein Pfarrer daselbst gesetzt werden sollte, fallen auch diese Zinsen den armen Knaben auf der lateinischen Schule zu Kitzingen zu. Nur beyläufig muß hierbey erinnert werden, daß der Beweis für das ehemalige Daseyn einer gestifteten Pfarrey jenseits Mains gänzlich ermangele. Tauf- und Kopulationsbücher widersprechen vielmehr dieser Behauptung. Die daselbst im Jahre 1473, also vor der Reformation geraume Zeit schon erbaute Kirche war mit einem Präbendar fundirt, und gehörte überhaupt zur geistlichen Pfründenstiftung. Diese Pfründe aber ist von den Protestanten, nachdem der aufgestellte katholische Präbendar oder Geistliche vertrieben war, zur Zeit der Brandenburgischen Inhabung zu andern Dingen verwendet worden, bis nach der geschehenen Wiedereinsetzung der katholischen Religion die Ueberbleibsel dieser und der übrigen 8 Pfründen wieder zusammengesucht und auf katholischer Seite admassirt wurden. Uebrigens ist dieß dieselbe Kirche, von welcher der Mitgebrauch den A. C. Verwandten zu Kitzingen nach der Wiedereinlösung der Stadt von der Landesherrschaft, zugleich mit der Erlaubniß einen Prediger aus ihren Mitteln erhalten zu dürfen, gestattet wurde. Die von den Reümännischen Eheleuten gemeinte Pfarrey aber kam in dem Sinne derselben nie zur Wirklichkeit. Wenn nun, was die Verwendung dieses befragten Legats von 400 fl., oder dessen jährlicher Abzinsen betrifft, schon in den älteren Rechnungen von demselben Nichts mehr angetroffen wird, und

daraus

daraus die Vermuthung entstehet, daß diese Summe schon vor Uebergabe der Stadt an Würzburg von den Protestanten selbst zu anderen Dingen verwendet worden seyn möge: wie können diese sich darüber mit Recht beschweren, daß von sothanem Legate ihnen Nichts zufließe? Sollte aber die kleinliche Sucht, Stoff zur Beschwerdeführung sorgfältig auszuforschen, die A. C. Verwandten dazu vermögen, daß sie selbst die 12 fl. und resp. 3 fl. für Wein, welche die PP. Capucini in Anbetracht des in der Kirche zum heiligen Kreuze jenseits Mains täglich verrichtenden Gottesdienstes aus der Neümännischen Stiftung beziehen, zum Gegenstande einer Beschwerde machen wollten: so wäre dieses schreiende Undankbarkeit gegen die im Jahre 1745 ihnen erzeigte Wohlthat, da die vorher nur mit Vorbehaltung des katholischen Gottesdienstes in dem Gnadenvertrage ihnen eingeräumte Kirche ihrem alleinigen ausschließenden Gebrauche überlassen worden ist; wovon die neue kostspielige Erbauung der katholischen Kirche zum heiligen Kreuze die Folge war. Wohl verdiente diese große dem protestantischen Religionstheile zu Kitzingen widerfahrene Gnade diesen geringfügigen (und gewiß noch weit größern) Ersatz, und verdiente ihn so sehr, daß im Vergleiche mit der Größe derselben nicht ein Mal in Erwähnung gebracht zu werden werth ist.

5.) Der VIte Artikel des oftgemeldeten Testamentes verschaffet 1200 fl. Hauptsumme, von deren

deren Abzinsen ein ehrbarer Rath zu Kitzingen jederzeit 6 arme Waisen, drey Mägdlein und drey Knaben erziehen lassen solle. Die Abzinsen dieses Kapitals betragen jährlich zu 3 vom Hundert 36 fl. Hievon ziehet wirklich jede Religionsparthey die Hälfte, 18 fl. die Katholischen, und 18 fl. die A. C. Verwandten. Zu den num. 3 bemerkten 17 fl. 30 kr. kommen daher 18 fl. weiter, als die Hälfte der obigen 36 fl., und machen zusammen aus 35 fl. 30 kr.

6.) Im VIIten Artikel verschaffen die beyden Eheleute 600 fl., von welcher Summe Abzinsen ein ehrbarer Rath zu Kitzingen jährlich 3 arme Ehehalten, die eine Zeitlang zu Kitzingen gedienet, sich wohlverhalten, und verheirathet haben, nämlich jährlich zwey Mägde und einen Knecht, jede Person auf ihre Hochzeit mit 10 Gulden verehren lassen solle. Mit diesen Zinsen hat es die nämliche Bewandniß, wie mit jenen des vorhergehenden Legats. Nur scheint es, daß man von den gesagten Zinsen des Kapitals von 600 fl. zu 3 v. H. d. i. von 18 fl. den Protestanten zwey Theile, nämlich 12 fl. zugewendet, und sie also mit den schon vorgekommenen 35 fl. 30 kr. nunmehr 47 fl. 30 kr. zu beziehen haben.

7.) Haben die Reümännischen Eheleute Art. VIII. des Testamentes 600 fl. verschafft, von welcher Hauptsumme Abzinsen ein ehrbarer Rath zu Kitzingen

ingen jährlich 6 hausarme Leute, Weibs- und Mannspersonen, so dessen würdig, kleiden, und solche Kleidung jährlich auf St. Barbara Tag in der Kapelle auf dem Gottesacker ausgeben lassen solle.

Auch von diesen Abzinsen zu 18 fl. scheint der protestantische Theil jährlich die Hälfte zu 9 fl. zu beziehen, und ergeben sich sofort 56 fl. 30 kr. welche per aversionem in runder Zahl zu 57 fl. für Alles und jedes bestimmt, und bisher vollständig demselben abgereichet worden sind.

8.) An den gemeinen Allmosenkosten sind im IXten Artikel des oftgesagten Testamentes 400 fl. verschafft worden. Dagegen sollen die Allmosenpfleger schuldig seyn, den armen Leuten zu Kitzingen, so das Zeichen tragen, jährlich auf St. Georg's und St. Barbara Tage, jedem derselben einen halben Kitzinger Laib Brod in der obgesagten Kapelle auf dem Todtenacker austheilen zu lassen.

Die Vertheilung des Brodes an den benannten Tagen ist löblicher Weise ohne Ansehung und Unterschied der Religion öffentlich geschehen, wie die vorhandenen Rechnungen zeigen; und sind anfänglich auf jedem der gesagten Täge 4 Malter Korns nebst 1 Malter Dinkel hiezu verwendet und aus den Pflegmitteln bezahlt worden. Im Jahre 1610 zeigt die vorhandene Rechnung, daß 4 Malter Korns für 4 fl. und 1 Malter Dinkel für 1 fl. 16 ½ Pfenning erkauft worden sind: wonach die jährlichen

Aus-

Ausgaben für dieses Brod nur 10 fl. 1 Pf. 3 H. betragen haben, wobey also die Stiftung ad 400 fl. wohl hat bestehen können. Wenn nun aber Zeiten kamen, wo das Malter Korns für 15 fl. 16— 20 und noch mehrere fl. bezahlt werden mußte, folglich zur Bestreitung der vorgeschriebenen und gewöhnlichen Brodausgabe ein Kapital von 2000 fl. nöthig ward: so mußten in solchen theueren Zeiten aus den übrigen Stiftungsmitteln 60—70— bis 90 fl. zugeschossen werden. Bey welchen Umständen, und weil alle übrigen Stiftungszinsen größten Theils jährlich zu bestimmten Auslagen verausgabet werden müssen, und 1000 fl. Kapital bey der Gemeinde zu Obernbreit nicht mehr verzinset, das Kapital auch selbst nicht zurückgezahlt wird, nicht zu verwundern ist, wenn diese Stiftung von Jahren zu Jahren abnehmen mußte.

Seit der Entstehung des Armeninstitutes in den Würzburgischen Landen oder der allgemeinen Armensürsorge werden 10 Malter Korns jährlich an jenes Institut aus dieser Stiftung abgegeben, die dann wöchentlich an die conscribirten Armen ohne Ansehung und Unterschied der Religion abgegeben werden.

Wer muß nicht hierin eine gerechte gleichdurchgehende Theilung finden, da der katholische Landesherr ohne Ungerechtigkeit das Ganze seinem Religionstheile hätte zuwenden können? (§. 52. folgg.)

9.)

9.) Im Xten Testamentsartikel werden der Pfarrkirche jenseits Mains 400 fl. zum Baue, und so lange dieser Bau nicht vorgenommen oder ins Werk gerichtet werde, der Abzins dieser Summe den armen Schülern zu Kißingen vermacht. Auch von dieser Kapital- und Zinsverwendung sagen die Rechnungen Nichts mehr: weßwegen es scheint, daß dieser Posten gleiches Schicksal mit der Art. 5. bestimmten Pfarrersbesoldung gehabt habe.

10.) Zur Erhöhung des Pfarrthurmes, Renovation der Pfarrkirche, und um einen springenden Brunnen in die Stadt zu führen, übergaben beyde Eheleute nach dem XIten Artikel ihres letzten Willens dem Rathe zu Kißingen 2000 Gulden, mit dem Beysatze, daß woferne solches bey ihren Lebzeiten nicht ins Werk gerichtet werden sollte, alsdenn ihre Testamentarien desto standhafter auf dessen Vollziehung bestehen sollten. Dieser Bestimmung scheinen die Testamentsexecutoren nachgekommen zu seyn, und es ist nicht abzusehen, wie die A. C. Verwandten eine gerechte Beschwerde deßhalben führen könnten.

11.) Von gleichem Gehalte ist das im XIIten Artikel enthaltene Legat von 200 fl. zu Erhaltung der auf dem Gottesacker von den Stiftern neuerbauten Kapelle, und derselben Zugehörungen. Diese Testamentsverfügung wird genau beobachtet, und jähr-

jährlich 10 fl. als Zinsertrag dieses Kapitals an die Gottesackeradministration abgegeben. (b)

Dieß

b) Der Inhalt des XIIIten Artikels im Neumann-Weiherischen letzten Willen betrifft die Administration der bisher angeführten Stiftungen; wovon bereits im Eingange dieses §s das Nöthige gesagt worden ist.

Die im XIVten Artikel angeordnete jährliche Rechnungsrevision von Seite der vormaligen Reichsstadt Schweinfurt wird wohl durch die Vereinigung dieser Stadt mit dem Fürstenthume Würzburg unter dem glücklichen Zepter Maximilian Josephs von selbst wegfallen, und die darauf zu verwendenden unnöthigen Ausgaben erspart werden.

Endlich der XVte Artikel bestimmt zu ewigen Executoren und Handhabern aller obiger Stiftungen den Rath der Stadt Schweinfurt und der Stadt Mainbernheim, dergestalt, daß wenn sie aus den Rechnungen oder sonsther wahrnehmen würden, daß außerhalb Kriegs und Landverderblichen Schadens den Stiftungen nicht nachgesetzt, sondern dieselben eines oder zwey Jahre eingestellt und unterlassen würden, sie alsdann die Abzinsen solcher Jahre, oder da die Vollziehung einer oder mehrerer Stiftungen auch das dritte Jahr unterlassen werden sollte, auf diesen Fall auch die Hauptsummen, die zu solchen Stiftungen bestimmt sind, in der Güte oder mit Recht zu fordern, einzunehmen, und jede dieser beyden Städte zur Hälfte für sich selbst und die ihrigen zu gleichen Zwecken, als

Dieß also die bisherige Verwendung der Neümann-Weiherischen verschiedenen Fundationsgelder: dieß die Austheilung und die Portionen, nach welchen beyde Religionstheile zu Kitzingen zum Genusse derselben zugelassen werden. Und wenn man bedenket, daß diese Einrichtungen von denjenigen gemacht worden seyen, welche als Landesherren, wenn sie ihres strengen Rechtes sich hätten bedienen wollen, Fug und Macht gehabt hätten, den ganzen Stiftungsfond ihren eigenen Glaubensgenossen zuzuwenden, und nur unter dieser Bedingung dem protestantischen Theile seine öffentliche Religionsübung, die nur durch gütlichen Vergleich und in so weit durch landesherrliche Gnade erhalten werden konnte, zuzulassen; wie doch solches nach der obigen Ausführung §. 52 und folgenden nicht geläugnet werden mag: so

die von den Fundatoren erreicht werden wollten, anzuwenden Fug und Macht haben sollten.

Desgleichen — fahren hierauf die Fundatoren fort, — „Da Gott diese Stadt Kitzingen so hart strafen „würde, dafür wir Gott unseres Theils von Herzen „bitten thun, daß sie unter den Stift Würzburg und „das verfluchte Pabstthum kommen sollte — so sollen „alsdann gedachte Städte Schweinfurt und Mainbernheim abermals Fug und Recht haben, die Hauptsummen, so wir obgeschriebenen Stiftungen — zugewendet, abzufordern, abzunehmen, und obgehörter „Maßen bey ihnen und den ihrigen anzulegen, und zu „gebrauchen."

so wird man gewiß um so weniger Ursache haben, über Unrecht zu schreyen, oder auch eine Einrichtung nur der Unbilligkeit zu beschuldigen, welche im Ganzen auf den Grundsatz einer zu beobachtenden Gleichheit der Vortheile und Ansprüche für beyde Religionstheile gebauet ist.

Zum Beschlusse dieses §s verdient nur noch bemerket zu werden, daß 1000 fl. Kapital, welche die Gemeinde zu Obernbreit zu dem Reümännischen Fundationsfond schuldig gewesen ist, seit dem Jahre 1711 nicht mehr verzinset worden sey, und die Schuldnerinn die Hauptschuld selbst nicht mehr anerkennen wolle. Wohin mag sich doch wohl Brief und Siegel über dieses Kapital, die Verschreibungsurkunde oder Obligation verlohren haben? Schon zur Zeit der Wiedereinlösung der Stadt und Zugehörungen soll diese Urkunde, als wenn sie nie existirt hätte, verschwunden gewesen seyn. Gleichwohl entrichtete die ihrer Schuldigkeit bewußte Gemeinde die jährlichen Zinsen noch bis zum gesagten Jahre. Dieser Rückstand seit 92 Jahren, jährlich 4 vom Hundert, oder 40 fl. Abzins gerechnet, beträgt daher 3680 fl. Sollte nicht den A. C. Verwandten zu Kitzingen, unter deren Vorfahren Administration die Verschreibungsurkunde verlohren gegangen ist, vorzüglich zugemuthet werden können, alle Kräften aufzubieten, damit die Anerkennung dieser Kapitalsschuldigkeit bewirket, und der Zinsenlauf nebst Erstattung der längst vertagten wieder flüssig gemacht

werde? Doch möge auch diese Untersuchung, welche nicht eigentlich hieher gehört, an ihren Ort gestellt bleiben! Genug daß jene Confessionsverwandten keine gegründete Ursache haben, über eine Verkürzung ihres Rechtes an den oftgenannten Fundationen sich zu beschweren.

§. 64.

Fortsetzung.

Sollte es nun nach allem dem, was im vorhergehenden §. von der oftwiederholten Stiftung, und ihrer Austheilung und Verwendung gesagt worden ist, im Ernste noch gefordert werden können, daß man auf die (§. 61) angeführten Gründe des Tübingischen Rechtsgutachtens punktenweise sich einlasse? Nothwendig möchte solches wohl nicht seyn; allein, um eher zu viel als zu wenig zu thun, und den Gegnern das Maaß vollzugeben, möge gleichwohl auch dieses Opfer der guten Sache gebracht werden!

Auf 1.) also läßt es sich zwar nach der ganzen Tendenz des Reümann-Weiherischen letzten Willens, als eines aus dem eigentlichen Geiste der Bigotterie und der crassesten Intoleranz hervorgegangenen Productes, kaum in Abrede stellen, daß von dem Genusse der darin errichteten Fundationen die Anhänger der katholischen Religion als solche nach der liebevollen christlichen (!) Meinung der Fundatoren gänzlich und allzeit ausgeschlossen bleiben sollten.

ſollten. Denn wenn gleich einige einzelne Stellen jenes Teſtamentes eine beſſere Erklärung zulaſſen: ſo fordert gleichwohl der leidige unverkennbare Zuſammenhang des Ganzen gebieteriſch die ſchlimmere und jene Auslegungsart, welche der Verſtandesaufklärung der Teſtamentsverfaſſer eben ſo wenig Ehre macht, als ihrer Güte des Herzens. In dieſem finſtern menſchenfeindlichen Ganzen wehet und wirket doch immer derſelbe mit lebhaftem unauslöſchlichen Andenken der erlittenen Unbild und mit Rachſucht erfüllte Geiſt des aus Würzburg der Religion wegen vertriebenen Münzmeiſters und Rathsherrn, der Nichts ärger, als das gottloſe und fluchwürdige Pabſtthum (!) verabſcheuet, und ſelbſt der guten Stadt Kitzingen, welche dem Vertriebenen ihren Schooß mütterlich geöffnet hat, auch nicht den loſeſten Heller ſeines reichlichen Stiftungsſchatzes gönnet, ſo bald dieſelbe das Unglück haben ſollte, unter das Stift Würzburg und die Herrſchaft des Pabſtthumes zurückzufallen. Wahrhaft! Wenn ein von einem ſolchen Geiſte beſeelter Fundator auch bey einem einzelnen Stiftungspunkte von der Ausſchließung ſeiner Glaubensnichtgenoſſen nicht ausdrücklich ſpricht, oder ſolcher Worte ſich bedienet, welche noch einigen Zweifel zulaſſen: ſo iſt man gleichwohl genöthiget, auch da noch dieſe Ausſchließung als ſtillſchweigend verſtanden und als Folge der herrſchenden Abſicht der ganzen Stiftung anzunehmen.

Eben so wahr ist es, und eben so einleuchtend geht es aus den nämlichen Gründen

zu 2. 3. und 4.) hervor, daß die Reümännischen Eheleute dem Stadtrathe zu Kitzingen die Administration ihrer errichteten Stiftungen nur in dem Betrachte und in der Voraussetzung anvertrauet haben, daß derselbe mit lauter A. C. verwandten Gliedern unvermischt besetzt bleiben würde. Denn noch ein Mal! was konnte ein Mann, wie Georg Reümann war, ein so leidenschaftlicher menschenfeindlicher Anhänger der Augsb. Confession, und hartherziger Hasser der katholischen Religion auf päbstisch gesinnte Rathsherren zu Kitzingen möglicher Weise für ein Vertrauen fassen?

Allein wie dasjenige, was

zu 5. und 6) daraus gefolgert wird, mit Recht gefolgert werden könne; was alles dieses dem protestantischen Religionstheile zu Kitzingen frommen möge: siehet man bey allem dem mit der erforderlichen Klarheit nicht ein. Weder wird es dem katholischen Religionstheile zu Kitzingen dieser Ursache wegen sehr bangen um eine besorgliche Cession des A. C. verwandten Theils an die Städte Schweinfurt und Mainbernheim: noch wird der erstere sich in die Verlegenheit gesetzt sehen, Genuß und Verwaltung der Reümännischen Stiftung seinen Gegnern zu überlassen.

Ueber-

Uebertragung des Rechts von Seite des Berechtigten auf einen andern kann nur in so ferne geschehen, als der Berechtigte selbst eine freye Ausübung dieses Rechts hatte. Ist ihm selbst sein Recht beschränkt, so kann es auch nur mit dieser Beschränkung auf einen andern hinübergehen, wenn nicht die Beschränkung selbst darin bestehet, daß das Recht nur von dem Berechtigten, und von keinem dritten ausgeübt werden dürfe. Die A. C. Verwandten zu Kitzingen hatten seit der geschehenen Wiedereinlösung dieser Stadt kein freyes Recht mehr auch auf diejenigen geistlichen und milden Stiftungen, welche von ihren Glaubensgenossen auch nur für sie und mit Ausschließung der Katholiken von den Stiftern gewidmet waren. Alles unterlag dem freyen Reformationsrechte des reluirenden Landesherrn. Der Westphäl. Friede hat ihnen diese Freyheit nicht wiedergegeben: er ließ es vielmehr bey der Beschränkung, daß von Religionsübung und derselben Zugehörungen, geistlichen Gütern, Stiftungen und Rechten nur so viel den reluirten Unterthanen zugehören sollte, als der Landesherr durch einen gütlichen Vergleich ihnen einräumen würde: (§. 52. folgg.) Was also auch immer das Reümann-Weiherische Testament vorsorglich für die Städte Schweinfurt und Mainbernheim (§. 63. n. a.) verfügt hat: der Gedanke an eine Cession der Reümann-Weiherischen Stiftungen an diese Städte ist mehr lächerlich, als für den katholischen Theil zu Kitzingen furchtbar oder Besorgnißerweckend. Denn genug, daß der reluirende

Landesherr über diese Stiftungen in Gemäßheit seines Rechts wirklich schon von langer Zeit her verfügt hat. (§. 63.)

Und aus eben dem Grunde mag es gänzlich und unabänderlich bey der bisherigen Genusses- und Verwaltungsart dieser Stiftungen verbleiben; wenigstens haben die Protestanten zu Kitzingen auch nicht das mindeste Recht, eine Abänderung darin zu verlangen; und zwar um so weniger, je billiger in beyderseitiger Rücksicht die Landesherrlichen Entscheidungen ausgefallen sind. Immer zwar gegen die Absicht des Stifters; aber auch ohne, daß je dem Stifter das Recht zugestanden wäre, dem reluirenden Landesherrn sein Reformationsrecht, wie es allen Reichsständen durch den Religionsfrieden bestätiget, und durch den Westphälischen Frieden neuerlich bestimmt, besonders aber für den Fall einer Pfandeinlösung eingerichtet worden ist, zu entziehen oder zu beschränken.

In diesem Betrachte ist es ganz unnöthig, auf einen Grund, der bey den meisten Katholischen zu Kitzingen großen Eingang gefunden zu haben scheint, und stäts in ihrem Munde schwebt, nämlich auf die Ungültigkeit des Neumann-Weiherischen Testamentes, wegen der in demselben an mehr als einer Stelle vorkommenden Schmähungen und schändlichen Ausdrücke gegen die katholische Religion, welche schon für sich das Recht, in Anbetracht dieser von

dem

dem Westphälischen Frieden verpönter Vergehungen das Testament umzustoßen, und die Stiftungen zum Fiscus einzuziehen, dem Landesherrn ertheilt hätten, sich zu berufen.

Wichtiger ist, was schon im Jahre 1722 in der Würzburgischen Refutation (a) ganz sachedienlich bemerkt ward, daß die A. C. Verwandten zu Kitzingen über die mit den Neumännischen Stiftungen, obgleich diese von protestantischen Stiftern und nur für protestantische Glaubensgenossen gemacht waren, getroffenen Einrichtungen sich zu beschweren um so weniger Ursache haben können, als dieselbe ebenmäßig von den mehreren katholischer Seits und für katholische Glaubensgenossen errichteten Fundationen ohne Unterschied der Religion mit participiren; wie solches von den in großer Anzahl im nämlichen Jahre 1722 abgehörten Zeugen ad interrog. 15. (b) laut bewahrheitet und namentlich angegeben wird, „es werde der Religion halber Niemand befragt, sondern wenn aus den milden Stiftungen Etwas ausgetheilt werde, gehen Lutherische und Katholische miteinander, und werden gleich gehalten; auch sey dießfalls gar keine Klage, kein Unterschied, und keine Wahl, indem beyderley Religionsanverwandten durch einander davon participiren."

(a) Bey Oertel S. 1756.
(b) Daselbst S. 1775.

Digitized by Google

Sollte nun dieses nicht für jeden Fall ein hinreichender Grund zur Aufrechnung seyn, oder würden wohl die Protestanten viel dabey gewinnen, wenn sie zwar ihre Neümännische Stiftung ausschließend erhielten, dagegen aber auch von allen von Katholischen errichteten, und der Absicht dieser Stifter gemäß auch nur für Katholische bestimmten Fundationen ausgeschlossen werden sollten?

Man erwäge nur das Einzige etwas genauer: Aus dem Städtischen Armen-Versorgungsfond genießen die protestantischen Bürger und Einwohner zu Kißingen ohne Unterschied der Religion gleiche Unterstützung, wie die katholischen. Wie wenig aber tragen dazu die protestantischen, und wie viel mehr die katholischen Stiftungen bey? Hier eine kurze Uebersicht:

Zum Armeninstitute tragen folgende Pflegen oder milden Stiftungen bey:

Stipendienpflege	wöchentl.	1 ½ fl.	jährl. 78 fl. —
Sondersiechenpflege	—	1 ¼ fl.	— 65 — —
Graue Tuchpflege	—	30 kr.	— 26 — —
Armenkastenpflege	—	48 kr.	— 41 — 36 kr.
Simonische Stiftung für katholische Arme allein gestiftet	—	30 kr.	— 26 —

Busch-

Buſchiſche Stiftung für lutheriſche Arme	—	—	48 kr.	— 41 fl. 36 kr.
			Summa	278 fl. 12 kr.
Es geben alſo die katholiſchen Stiftungen	—	—		236 fl. 36 kr.
und die lutheriſchen nur	—	—	—	41 fl. 36 kr.

Welcher ergiebige Stoff zum weiteren Nachdenken für die A. C. Verwandten zu Kitzingen bey ihrer ewigen Unzufriedenheit, und bey ihrem immerwährenden Verlangen nach Mehr haben und Beßer daran ſeyn?

Wenn es ferner, um der Proteſtanten ewigem Gravaminiren und Nachfordern eine Grenze zu ſtecken, nothwendig wäre, was jedoch nach der bisherigen Ausführung der Fall nicht iſt, und nicht ſeyn kann, auf Compenſationen ſich zu berufen: wenn dann zu dieſem Zwecke verſchiedene Unterſuchungen im Betreffe desjenigen angeſtellt würden, was von katholiſchen Pflegen ſchon ehedem abgeriſſen worden ſeyn mag: wie ſehr würde nicht auch dadurch der Stand der Proteſtanten erſchwert werden? Wenn z. B. Nachforſchung darüber gehalten würde, wodurch die geiſtliche Pfründenpflege um einen beträchtlichen Theil ihres Fond's gekommen, und woher der dermalige Kirchen- und Schulfond der Proteſtant-

testanten erwachsen sey? Die geistliche Pfründenpflege wurde vor Einführung der Reformation für 9 Vicarien oder Präbendarien an der Stadtpfarrkirche gestiftet; jeder Präbendar hatte sein eigenes Wohnhaus und ein jährliches Einkommen von 200 bis 300 fl. Durch die eingetretene Reformation wurden die Präbendarien ausgetrieben und die Gefälle der Stiftung nach Gutdünken der Protestanten verwendet, so, daß bey Wiedereinlösung der Stadt der ganze Kapitalstock nur noch in 3200 fl. bestanden ist. Dahingegen beträgt der protestantische Kirchen- und Schulfond heutiges Tages 21,688 fl. 45 kr. rhein. War es bloß gute Verwaltung oder was sonst, wodurch dieser Kirchen- und Schulfond eine solche Höhe erreicht hat: da gleichwohl von den Interessen jährlich nichts übrig bleiben konnte, weil die Ausgaben für Geistliche und Schullehrer Alles verzehren; wobey noch überdieß der kostspielige Kirchenbau zu bestreiten war, zu welchem die Kitzinger Protestanten nicht lauter milde Beyträge werden aufweisen können? Hat es nicht etwa, wie mit der geistlichen Pfründenpflege, so mit der Johannes Pfarrkirchenpflege gleiche Bewandniß? Sind also nicht mehr, als zu wünschen wäre, die katholischen Pflegen und Stiftungen schon geschmälert und beschnitten?

Hört man hier das an sich wahre, qui jure suo utitur, nemini facit injuriam, sich von den A. C. Verwandten entgegen rufen: so kann man dasselbe

mit

mit der durchgreifendsten Hinweisung auf die Verordnung des §. 27. art. V. ihnen zurückgeben, und zur Zufriedenheit mit der so billig geschehenen Verfügung über die verschiedenen Reümännischen Stiftungszweige (§. 63) sie verweisen.

Was möchte es endlich für Folgen haben, wenn wegen des zur Reümännischen Stiftung gehörigen, zu Oberbreit angelegten Kapitals, wovon die Obligation man weiß gerade nicht wie und von wem verzogen worden, in Anbetracht der sich hierüber schon längst verbreitet habenden Muthmassungen ernstliche Nachforschungen angestellt würden?

So viel also über die Reümann-Weiherische Stiftung, mit welcher die Protestanten und ihre Vertheidiger, die Herren Rechtsgelehrten zu Tübingen so großes Aufhebens machen. Vom Rechte, und selbst von den Grundsätzen der Billigkeit beleuchtet, sinket die ganze ungeheuere Beschwerde in ein eitles todtes Nichts zusammen.

§. 65.

IIte Beschwerde wegen Besteuerung des A. C. Pfarr-Adjuncti Wohnhauses, und Versagung einer Besoldung für die evangelischen Kirchen- und Schuldiener aus der Steuerstube, oder dem aerario publico.

Eine weitere Beschwerde der Protestanten zu Kitzingen welche in dem Tübingischen, zweyten Rechtsgut-

gutachten unter VII. S. 102. folgg. vorkömmt, aber besserer Ordnung wegen sogleich hier angemerkt wird, zielet dahin ab, daß nicht nur die Wohnung des A. C. verwandten Pfarradjuncts zu Etwashausen, gleich den Wohnungen der katholischen Geistlichen sowohl, als selbst jener des evangelischen Pfarrers, künftig von allen real Lasten jeder Art frey seyn und verbleiben, sondern auch der Evangelischen öffentliche Kirchen- und Schuldiener wenigstens in der wirklich damals bestehenden Anzahl, gleich dem katholischen Rector, Cantor und Organisten, aus dem aerario publico oder der Steuerstube jährlich richtig und hinlänglich salarirt werden sollten, als in welchen beyden Puncten die Evangelischen noch zur Zeit gar zu ungleich tractirt würden. Beyde Forderungen sollen sich gründen nicht nur in der im Westphäl. Frieden art. V. §. 1. a. E. angeordneten und allenthalben zur Regel und Richtschnur dienenden mutua et exacta religionum aequalitas, sondern auch in der großen Prärogative, welche der status anni decretorii 1624 den Evangelischen in Kitzingen vor den dasigen viel neueren Katholischen in allen dergleichen Sachen verschaffe. (!)

In der That hier ist nur eine kurz gefaßte Antwort nothwendig.

Die pseudoisidorischen Grundsätze, daß geistliche Güter Güter Gottes seyen, und eben deßwegen von keiner Regentenmacht besteuert werden dürfen,

sind

sind längst in Gestalt eines Dunstes verflogen. Man weiß es allgemein und klar genug, daß die Freyheit von öffentlichen Lasten, welche geistliche Güter genießen, nur allein der Verleihung und Nachsicht der Regenten, und nicht einer besondern gleichsam angebohrnen Eigenschaft dieser Güter, zuzuschreiben sey; und daher nur Verleihung oder altes Herkommen das Recht dazu ertheilen könne. Neuerlich erworbene Güter der Kirche unterliegen daher solchen öffentlichen Lasten ohne Ausnahme, wenn sie nicht eine besondere Befreyung davon erhalten haben. (a) Um so viel weniger kann die Wohnung eines neuaufgekommenen Pfarradjunctes als solche auf Befreyung von Steuern und Abgaben gerechten Anspruch machen; wenn auch gleich an demselben Orte die Wohnhäuser anderer Geistlichen diese Befreyung besitzen, welchen allerdings jene schon erwähnten Rechtstitel, besondere Verleihung oder Herkommen, wovon keine ausdehnende Auslegung zulässig ist, hierunter zu Statten kommen kann. Wie könnte also die Nichtgestattung derselben Freyheit für das Wohnhaus eines Augsb. Conf. verwandten Pfarradjuncts zu Etwashausen im Ernste der Gegenstand einer gerechten Beschwerde für die Kitzinger A. C. Verwandten seyn? Nein! wahrhaft, Trotz der vom Westphäl. Frieden art. V. §. 1.

(a) Espen juris Eccl. P. II. sect. IV. tit. 4. c. 1. seq. Ziegler de dote Eccl. cap. 12. num. 49. Struben obs. jur. Germ III. §. 4.

§. 1. angeordneten Rechtsgleichheit zwischen beyder Religionen Churfürsten, Fürsten, und Ständen, mag es gleichwohl ohne alle Erschütterung dieses Reichsgrundgesetzes bey derjenigen Verfügung bleiben, welche in dieser Hinsicht am 21ten resp. 26ten im März 1746 von Seinen Hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg unter num. 8. der damals auf die Religionsbeschwerden der Kißinger Protestanten gegebenen Entscheidungen dahin ertheilt worden ist:

> Nachdem des A. C. verwandten Adjuncti Haus vor dem A. 1714 beschehenen Kauf bürgerlich, und mit den gewöhnlichen bürgerlichen Gebühren belegt gewesen: also wird solches auch noch fernerhin in diesem Stande belassen; wo zumalen die A. C. Verwandten sich zu Gemüth zu führen haben, daß ihnen in ehevorigen Zeiten diese Freyheit auf 3 Häuser aus lauter Gnaden schon zugelegt worden ist.

Läßt sich wohl dagegen vernünftiger Weise Etwas einwenden? Indessen können und müssen auch die Katholischen zu Kißingen es sich gefallen lassen, wenn die protestantische Gemeinde daselbst an die gemeinschaftliche höchste Landesherrschaft sich wendet, und für die Wohnung des Pfarradjunctes eine völlige Steuerbefreyung zu erhalten das Glück hat, woferne nur die Steuerlast der Katholischen dadurch nicht vergrößert wird. (b) Die

(b) Häberlin Handbuch des teutschen Staatsrechts IIter Band §. 258. S. 287.

Die andere Forderung, welche die Salarirung der proteſtantiſchen Kirchen- und Schuldiener aus dem aerario publico betrifft, zeichnet ſich vorzüglich durch Dreiſtigkeit und Anmaßungsſucht aus, welcher man vielleicht noch einen ſchlimmern Namen zu geben berechtiget wäre. Haben ja doch die A. C. Verwandten zu Kitzingen in dem mit der größten Dankesbezeugung von ihnen angenommenen Gnadenvertrage (1. Abſchn. §. 46.) die Erhaltung ihres Pfarrherrn nebſt einem Vorſinger und Organiſten auf ihre Koſten deutlich und beſtimmt auf ſich genommen! (c)

Erweitert wurden zwar nachher die Rechte dieſes Gnadenvertrages durch die beyden mit den Brandenburgiſchen Häuſern in Franken errichteten Verträge von 1672 und 1684. (d) Aber weder die anmaßliche Steuerfreyheit, noch die Salarirung der Kirchen- und Schuldiener war in dieſer Erweiterung enthalten. Nur dieſes iſt im letztern Vertrage zugeſagt, daß die Wohnung des Pfarrers und das Schulhaus, zu welchen beyden Gebäuden den A. C. Verwandten ein Platz zu Etwashauſen werde angewieſen werden, von allen und jeden Laſten, wie ſie

(c) „Sammt einem Pfarrherrn, welchen Ihro Churfürſtl. Gnaden nach eigenem Belieben aus Sachſen, „Nürnberg, oder wo es Dero gefällig, kommen und „ihnen vorſtellen zu laſſen hätten, nebſt einem Vorſänger und Organiſten, alles auf ihre Koſten.“

(d) I. Abſchn. §. 48.

sie Namen haben mögen, frey und unbeschwert verbleiben sollen. Aber einer Seits ist diese Steuerbefreyung nicht auf andere Gegenstände auszudehnen: anderer Seits kömmt von einer Besoldungszusage für die protestantischen Kirchen- und Schuldiener auch in beyden diesen Verträgen nicht eine Sylbe vor.

Ist also nicht selbst diese vorgebliche Beschwerde ein deutlicher Beweis der stäten Unzufriedenheit und des unersättlichen Strebens der Kitzinger Protestanten nach immer größeren und immer mehreren Rechten und Freyheiten und Begünstigungen? Und um desto sicherer zu gehen, wenn es um Erwerbung solcher Vortheile gilt, scheuet man sich sogar nicht, auf eine Stelle des Westphäl. Friedens (e) sich zu berufen, welche zwischen allen und jeden Reichsständen von beyderley Religionen, katholischen und evangelischen eine vollkommen gegenseitige Gleichheit gebietet, so daß, was einem dieser beyden Religionstheile recht sey, auch dem andern recht seyn solle!

§. 66.

IVte Beschwerde, die dem katholischen Pfarrer zu Kitzingen zu entrichtenden jura stolae betreffend.

Die Tübinger Rechtsgelehrten unterscheiden in ihrem Rechtsgutachten, in welchem die Beschwerde wegen

(e) art. V. §. I. in fin.

wegen der Pfarrlichen Stolgebühren unter Z. VIII. S. 104 und 105. vorkömmt, diejenigen jura ſtolae, welche die Evangeliſchen zu Kitzingen dem katholiſchen Pfarrer jährlich und geſetzt entrichten müſſen, von den andern, die bey ſich ereignenden Gelegenheiten noch außer jenen und beſonders fällig werden.

Rückſichtlich der erſtern, welche in jährlichen 10 Rthlrn beſtehen, bekennen die Herren Tübinger, daß die Evangeliſchen dieſe Leiſtung zu continuiren ſchuldig ſeyen, weil dieſes ein Mal ſo verglichen, und ohnehin die Summe von 100 durch den Culmbachiſchen Receß von 1672 auf 30, zuletzt aber durch den endlichen Würzburg-Brandenburg-Kitzingiſchen Vergleich von 1684 auf die noch fortlaufenden 10 Rthlr gemäßiget worden ſey. Gleichwohl weil den Evangeliſchen zu Kitzingen in jeder Rückſicht ein freyes und offenes Exercitium ihrer Religion zuſtehe, folglich ihr eigener Pfarrer alle pfarrlichen Handlungen unter ihnen verſehen und verrichten könne, wovon einige Stoleinkünfte abhängen; mithin der katholiſche um ſo weniger Etwas unter dieſem Vorwande verlangen möge, als er den ſtatum anni decretorii nicht für, ſondern gänzlich wider ſich habe, (!) und überhaupt die Entrichtung einiger Stolgebühren mit der öffentlichen Religionsübung ſich gar nicht vereinigen laſſen wolle, halten dieſelbe dafür, daß es den A. C. verwandten Kitzingern nicht wohl ungnädig aufgenommen werden könne, wenn ſie auch dieſes Punktes halber zur

Milde ihres Landesfürsten ihre Zuflucht nähmen, und um Erlassung dieser Beschwerde bittlichst einkämen, welche um so eher erwartet werden könne, je geringer der Nachtheil sey, der dadurch einem katholischen Pfarrer zu Kißingen zugehe.

Die übrigen nur gelegenheitlich und besonders zu entrichtenden Stolgebühren beschränken sich auf außerordentliche Fälle, wenn fremde evangelische Kinder zu Kißingen gebohren und getauft — wenn fremde daselbst verstorbene oder todtgefundene Personen dieser Religion begraben werden. Wobey von der Begleitung protestantischer Maleficanten zum Richtplaße gelegenheitliche Erwähnung geschieht.

Da für alle diese Fälle und Handlungen, wenn solche gleich nach den neuesten fürstlichen Verordnungen und Concessionen den evangelischen Geistlichen allein überlassen werden sollen, (?) gleichwohl die sämmtlichen jura stolae den katholischen Geistlichen ausdrücklich vorbehalten seyen: so bestehe darin ein eigentliches und desto größeres Gravamen, als die katholischen Geistliche rücksichtlich solcher besonderen Stolgebühren weder den Besißstand des Jahres 1624 noch das Friedensinstrument, weder die particularen Recesse und Vergleiche, noch sonst ein anderes Fundament für sich haben, die fallenden jura stolae aber eigentlich denjenigen gebühren, welche die pfarrlichen Handlungen wirklich verrichten.

Wahr-

Wahrlich! wenn katholischer Seits schon mehrere Male darüber geklagt worden ist, daß es bey den Herren Protestanten Sitte sey, aus den unbedeutendsten Dingen, wenn es auch noch so weit entfernt ist, daß über eine wahre Verletzung des Religions- und Westphälischen Friedens, oder der in diesen Friedensschlüssen und Reichsgrundgesetzen denselben ertheilten Rechten mit Fug und Billigkeit sich beschweret werden dürfte, alsbald eine so ernstliche als ungegründete Religionsbeschwerde zu gestalten: so ist dasjenige, was die A. C. Verwandten zu Kitzingen, und aus ihrem Munde die Tübinger Rechtsgelehrten hier als Religionsbeschwerde vortragen, ein nur allzubedeutendes Belege zu dieser traurigen, die nöthige und im höchsten Grade wünschenswerthe Eintracht der beyden Religionstheile in Teutschland so sehr zerstörenden Wahrnehmung.

Denn wo ist hier auch nur ein Schatten einer Religionsbeschwerde zu sehen, wenn die Kitzinger Protestanten jährlich die Kleinigkeit von 10 Thlrn an den katholischen Pfarrer entrichten müssen, zu dessen rechtmäßigen Pfarreinkünften dieses Sümmchen geschlagen ist, wozu jene durch die feyerlichsten Verträge verbunden und gehalten sind? Wenn diese Herren selbst nicht in Abrede zu stellen vermögen, daß es im Gnadenvertrage von 1650 zur Bedingung gemacht und ausdrücklich vorbehalten worden ist, daß die unkatholische Bürgerschaft zu Kitzingen sich vorher mit dem katholischen Pfarrer der Stolgebühren

und Accidentien halber zu vergleichen und zu vergnügen habe; wenn sie nicht läugnen können, daß dieses Vergleichsquantum auf 100 Rthlr gesetzt worden sey, und solches alljährlich dem katholischen Stadtpfarrer habe geleistet werden müssen; wenn sie eingestehen müssen, daß diese Summe in der Folge durch den Culmbachischen Vertrag von 1672 auf 30 Rthlr herabgesetzt worden sey; wenn der klare Buchstab des mit Brandenburg Onolzbach 1684 errichteten weitern Vertrages es ausweiset, daß Se. Hochfürstliche Gnaden zu Würzburg „zu sonderbarer „Gnade in Ansehung Sr. Hochfürstlichen Durch„laucht von Onolzbach gethaner eifriger Intercession" jene Stolgelder sogar bis auf 10 Rthlr gemäßiget und nachgelassen haben: wenn also die durch wiederholte Verträge fortgesetzte Verbindlichkeit der A. C. Verwandten zu Kitzingen zur Entrichtung dieser nun so unbedeutenden Summe gar nicht mißkennt werden kann; so verlohnt es sich in der That der Mühe nicht, über diesen Gegenstand, dessen Unvereigenschaftung zu einer Religionsbeschwerde in die Augen leuchtet, auch nur ein Wort weiter zu verlieren.

Möge es übrigens allerdings an dem seyn, daß der katholische Stadtpfarrer zu Kitzingen den Verlust von jährlichen 10 Rthlrn nicht sehr empfinden würde: das Recht leidet gleichwohl keine Veränderung nach der Größe oder Geringfügigkeit der Materie; und man kann im umgekehrten Sinne auch von den protestantischen Bürgern und Einwohn-

wohnern zu Kitzingen sagen, daß eine so unerhebliche Abgabe in ihrem ganzen Vermögensstande keinen Unterschied hervorbringe, und überhaupt keine Berücksichtigung verdiene.

b) Was nun ferner die in einzelnen besonderen Fällen sich ergebenden Stolgebühren betrifft, so liegt deren Grund ohne Zweifel darin, weil jede Transaction, wieferne nothwendig eine Rechtsbegebung damit verbunden ist, einer strengen Auslegung unterliegt; die im Gnadenvertrage von 1650 vorbehaltene Abfindung aber für den katholischen Pfarrer nur von und wegen der Verrichtung der pfarrlichen Handlungen bey protestantischen Bürgern und Einwohnern zu Kitzingen gemeint war, folglich die anderweite Verrichtung derselben bey fremden A. C. Verwandten davon gänzlich verschieden und getrennt geblieben ist. Rücksichtlich dieser also, wenn auch gleich die pfarrlichen actus von dem protestantischen Pastor selbst administrirt werden, bleibt das allgemein begründete Recht des katholischen Stadtpfarrers unverletzt, als welches nur in den im Gnadenvertrage und in den beyden Brandenburgischen Verträgen vorgezeichneten Grenzen eingeschränkt worden ist. Zudem was kann einer protestantischen Gemeinde zu Kitzingen daran im rechtlichen Sinne gelegen seyn, wenn etwa bey fremden Durchreisenden, die der Augsb. Confession zugethan sind, ein Tauf- oder Beerdigungsact sich ergiebt, — was kann die protestantische Gemeinde

allda für ein rechtsbegründetes Interesse dabey haben, wenn einige Stolgelder von diesen Protestanten an den katholischen Stadtpfarrer daselbst bezahlt werden müssen? Fällt nicht da die Begründung der Möglichkeit jeder Religionsbeschwerde von selbst weg? Fällt diese nicht nothwendig um so mehr auf die Seite, als wegen des eigenen und ganz besondern Rechtsverhältnisses mit verpfändeten Unterthanen von dem Besitzstande im Entscheidjahre durchaus keine Frage entstehen kann?

Auch wegen dieses Punktes also würde es Zeitverlust seyn, und der guten Sache einen schlechten Dienst leisten, wenn man mehr Ausführlichkeit in Behandlung desselben sich erlauben wollte. Nur dieß muß noch bemerkt werden, daß in der, causa cognita, ergangenen Regierungsresolution vom 21ten März 1746 für den Begräbnißfall ausheimischer zu Kitzingen verstorbener Personen der A. C. so viel bereits nachgegeben worden ist, daß auf jedes Mal gebührendes Ansuchen der A. C. Verwandten denselben der besondere Bescheid werde ertheilt werden.

Eben daselbst ist die billige Entscheidung gegeben, es sey die Provision der fremden in Kitzingen erkrankenden, und der Zuspruch der zum Tode verdammten der A. C. zugethanen Personen, wenn dieselbe sich zum katholischen Glauben zu wenden keine Lust bezeigen, dem A. C. Pfarrer vorzunehmen unverwehrt.

§. 67.

§. 67.

Vte Beschwerde wegen ungleicher Besetzung des Rathes zu Kitzingen mit katholischen und evangelischen Rathsgliedern.

Wenn in den bisher angeführten Beschwerden solche Eigenschaften in allgemeinen Beziehungen angetroffen werden, wegen welcher dieselbe mit dem Namen der kirchlichen und religiösen belegt zu werden verdienen, ohne daß deßwegen auch in der Subsumtion zum Vortheile der Kitzinger Protestanten Alles sogleich entschieden wäre, wovon wir vielmehr das Gegentheil an den bisher zur Sprache gekommenen wahrgenommen haben: so ist dagegen die jetzt folgende Beschwerde, welche die Herren Tübinger am ersten Platze aufgestellt, (a) und als die Urquelle und Mutter aller übrigen Kitzinger Religionsgravaminen, und „als diejenige Lerna malorum, daher „alle der A. C. Verwandten Bedrückungen und lacry„mae tanquam ex equo Trojano wider die eigene „Absicht und so höchst rühmlich als heilsame In„tention ihrer gnädigsten Landesfürsten und Herren „entspringen," angesehen haben, an sich bloß politischen Inhalts, und bezieht sich nur durch indirecte Verbindung auf das Religionswesen.

(a) Ittts Tübing. responsum Grav. 1. S. 66—81.

Sie bestehet nämlich in der gar zu ungleichen Zahl der katholischen und evangelischen Rathsglieder und ihrer Stimmen, wie der Eingang dieser Beschwerde im 2ten Tübingischen Rechtsgutachten sich ausdrückt. Unter der Brandenburgischen Regierung zu Kitzingen sey von der Zeit der daselbst eingeführten Reformation an der ganze Kitzingische Rath, wie die gesammte Gemeinde und Bürgerschaft pur evangelisch gewesen, und in dieser Religionseigenschaft unter Würzburgische Herrschaft zurückgekommen. Unvermischt sey nun zwar derselbe nicht lange verblieben; jedoch seyen im Jahre 1632, drey Jahre nach geschehener Reluition, noch 16 der A. C. zugethane Rathsglieder bestanden, welche Anzahl sich nachher 1675 auf 11 vermindert habe. Dagegen seyen heut zu Tage nur noch 8 protestantische Rathsherren, oder ein Drittheil des gesammten Rathes von dieser Religion anzutreffen; so wie die zwey andern Drittheile katholisch seyen.

Die Gründe, mit welchen diese Verminderung der protestantischen Rathsgliederzahl, und überhaupt der Mangel an Religionsgleichheit im Rathe zu Kitzingen zu einer Religionsbeschwerde qualificirt werden will, sind in dem Tübinger Rechtsgutachten mit einer langweiligen Weitschweifigkeit ausgeführt, welche es uns zum unerlasslichen Gesetze macht, den geilen unnützen Auswuchs einer rechtsgelehrten Redseligkeit wegzuschneiden, und das Wesentliche jener Gründe in möglichster Kürze darzustellen.

§. 68.

Digitized by Google

§. 68.

a) Gründe der Protestanten.

1.) Den Hauptgrund soll der zwischen Würzburg und Brandenburg im Jahre 1684 geschlossene endliche Vergleich über Kitzingen in folgender Stelle abgeben:

> Daß die A. C. Verwandte vor den katholischen Bürgern in politicis nicht gravirt, noch in Ansehung der Religion von Ehrenstellen und Rathsämtern, wovon dann die taugliche und capable Subjecta zu nehmen, ausgeschlossen, noch derentwegen entsetzt, sondern ratione commodorum et incommodorum gleich geachtet und tractirt werden sollen (a)

Denn a) diese Stelle befehle ganz deutlich und ausdrücklich eine gleiche Achtung und gleiches Tractament der A. C. Verwandten, wie der katholischen, in Rücksicht der Ehrenstellen, Rathsämter, Vortheile und Lasten an; woraus b) ganz natürlich folge, daß auch die Anzahl der evangelischen Rathsglieder jener der katholischen ganz gleich seyn, und der Kitzingische Stadtrath künftig aus einer gleichen Anzahl katholischer und evangelischer Bürger bestehen solle; indem ja im gegentheiligen Falle, wenn aus den Katholischen noch ein Mal so viele, nämlich zwey Drittheile oder sechszehn, von den Evang-

(a) S. Kitzinger Deduction von 1798. Beylage IV.

Evangelischen hingegen nur ein Drittheil mit acht in den Rath genommen und gewählt werden, nicht gesagt werden möge, daß die evangelischen Kitzinger heut zu Tage den Katholischen in Ansehung der Ehrenstellen und Rathsämter gleich geachtet und tractirt werden. c) In eben diesen Vergleichsworten seye nicht nur dieses enthalten, was die katholischen Kitzinger allenfalls zugeben wollten, daß die Evangelischen in Ansehung der Religion von Ehrenstellen und Rathsämtern nicht ganz auszuschließen seyen, sondern auch dieses noch weiter versehen und verordnet, daß beyde Religionsverwandten in Kitzingen solcher Umstände wegen gleich gehalten werden sollen. Wie zum wenigsten d) eine solche Interpretation dieses oft erwähnten Vergleichs von den beyden hohen transigirenden Theilen, sonderlich dem Chur- und Fürstlich-Brandenburgischen Hause, als auf dessen eifrige Intercession ein solches also verordnet und von Würzburg eingegangen worden, als interpretatio authentica leicht zu haben seyn würde, wenn anders eine clara et perspicua lex vel transactio einer solchen Interpretation bloß darum bedürfte, weil sie demjenigen Theile nicht anständig ist, gegen den und dessen Absichten dieselbe streite.

2.) Wird sich auf das Westphälische Friedensinstrument nicht nur wegen der art. V. §. 1. allgemein angeordneten gegenseitigen und genauen Rechtsgleichheit beyder Reichsreligionen, sondern auch insbesondere auf art. V. §. 35. berufen, wo

von

von solchen Unterthanen, die im Entscheidjahre 1624 weder ein öffentliches, noch privates Religionsexercitium gehabt, oder ihre jetzige Religion erst nach jenem Jahre angenommen haben, verordnet wird, daß dieselbe nirgendwo um der Religion willen verächtlich gehalten, noch sonst gegen andere Mitbürger in Kaufmannschaft, Handwerkern, Zünften, Erbschaften, Vermächtnissen, Hospitälern, Krankenhäusern, Allmosen und anderen Rechten und Gewerben zurückgesetzt, weniger vom ehrlichen Begräbnisse ausgeschlossen werden, sondern in dem und allem übrigen gleiche Rechte mit ihren Mitbürgern genießen und eines gleichen Schutzes und einer und derselben Rechtspflege sich zu erfreuen haben sollen.

Aus welchem §. a) sich bey solchen Unterthanen, die im Jahre 1624 die völlige, öffentliche, und alleinige Uebung ihrer Religion gehabt haben, gar wohl und rechtlich dahin schließen lasse, daß selbige wo nicht ausschließend und allein, doch in gleicher Zahl und mit gleichem Rechte mit den erst neuerdings eingeführten und aufgenommenen der andern Religion zu allen Ehrenstellen und Aemtern nothwendig angenommen werden müssen.

b) Wenn man auch die Kitzinger Unterthanen völlig und nach allen Umständen für reluirte Unterthanen halten und also solche nach dem 27ten §. beurtheilen wollte; so folge doch keineswegs, daß die katholischen Kitzinger mehrere Ehrenstellen, und

Raths-

Rathsämter besetzen dürfen, als die protestantischen, so wenig die dem reluirenden Landesherrn von diesem §. gegebene Erlaubniß, seine Religion öffentlich einführen zu dürfen, zugleich den Befehl, auch die andere und vorige im Entscheidjahre noch alleinig gewesene Religion völlig zu vertreiben, involvire. Den Evangelischen müsse daher allerwenigstens noch eben so viel Recht gelassen werden, als den Katholischen von Neuem eingeräumt worden sey; also daß jene in Ansehung des Raths und aller öffentlichen Aemter noch eher als diese die paritatem numeri utriusque religionis assessorum fordern können, da der 27te §., welchen diese bey Ermanglung ihres possessorii in anno normali einzig und allein für sich haben, von Nichts, als dem exercitio religionis rede, und wie anderwärts erwiesen worden sey, (?) nicht ein Mal auf die annexa, und bona et jura ecclesiastica, vielweniger auf dergleichen politica intuitu ecclesiasticorum mutata, wie der §. 2. art. V. sie nennet, sich erstrecken lassen möge.

3.) Sollen alle diejenigen §. §. des Westphäl. Friedens, die von gemischten, paritätischen, und in Ansehung der Religion gleichheitlich getheilten Bistümern, Stiftern, Reichs- und andern Landstädten handeln, und überhaupt entweder eine exactam mutuamque aequalitatem seu paritatem, so weit solche möglich ist, gebieten, oder wenigstens an dem statu et possessorio anni normalis zu halten, und solchen nicht anders, als mit allerseitigem Belieben

ab-

abzuändern befehlen, auf die Stadt Kitzingen, als auf eine durch die Reluition und die Einführung des im 27ten §. erlaubten Simultaneums gleich paritätisch gewordene Stadt (civitas mixta) angewendet werden. Dahin werden von den Herren Tübingern gerechnet art. V. §. 16. 20. 23. 26. 29. 49. 43. 3.

Nun handle zwar dieser (zuletzt angeführte) 3te §. im Vten Art. so wie die nachfolgenden §§. 4.—11. ausdrücklich nur allein von den dort genannten vier Reichsstädten Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach und Ravensburg, und scheine also auf Kitzingen als eine offenbare Landstadt nicht zu passen. Allein weil eben in den allegirten §. §. von denselben Städten nicht als von Reichsstädten, welchen der §. 29. eigenthümlich angehöre, sondern nur allein als civitatibus mixtis sive utrique religioni addictis die Rede sey, in solchem tertio aber Kitzingen post reluitionem et introductum ibidem simultaneum religionis catholicae exercitium mit denselben gänzlich übereinkomme: so lasse sich von daher ein sehr guter Grund für die evangelischen Kitzinger und ihre von Rechts wegen zu prätendiren habende Religionsparität schließen, und um so sicherer aufstellen, als kein Unpartheyischer in Abrede stellen werde, daß den Evangelischen, welche im Entscheidjahre ganz allein zu Kitzingen gewesen seyen, von Allem und Jedem noch gleichsam die Hälfte, oder die völlige paritas et aequalitas omnium bo-

no-

norum, munerum, officiorum, juriumque gebühre, wenn auch schon ihrem neuen Landesherrn in dem 27ten §. erlaubt und gestattet worden, das er suae religionis exercitium publice introduciren, d. i. das Simultaneum einführen dürfe, welches nach allen seinen partialen Begriffen doch immer noch eine paritatem et aequalitatem utriusque religionis supponire, wenigstens nicht derjenigen Religion, die erst neuerlich post annum decretorium contra ejus statum et possessionem nach dem 27ten §. eingeführt worden, vor der ältern, ältern und sich auf den statum dicti anni gründenden Religion ein so großes praecipuum zueigne, als die Katholiken zu Kitzingen vor den Evangelischen daselbst sich heut zu Tage anmaßen. So wenig nämlich in irgend einer Reichs- oder Landstadt, die in Ansehung ihrer Religion nicht rein, sondern a potiori gleich gemischt ist, z. B. in Augsburg u. d. gl. ein Theil, es sey der katholische oder evangelische sich vor dem andern entweder in ecclesiasticis, religionem ejusque exercitium directe concernentibus, oder in politicis intuitu eorum mutatis, vel religionem indirecte saltem concernentibus Etwas herausnehmen dürfe, das entweder gegen den statum anni decretorii, oder doch gegen die in §. 3—11. quoad civitates mixtas gemachten Verordnungen einer völligen Gleichheit beyder Religionen laufe: eben so wenig vermögten auch die Katholischen, als Rath und Bürgerschaft zu Kitzingen, ungeachtet des §. 27., in dieser Stadt, als einer in Ansehung ihrer beyder-

ley

ley Religionen höchstens gemischt — oder paritätischen, ja erst nach dem Entscheidjahre und gegen dessen Besitzstand durch die Reluition und Anwendung des 27ten §s so gemischt und paritätisch gewordenen Stadt vor den im Entscheidjahre so fest begründeten Evangelischen dergleichen Etwas sich herauszunehmen, welches der im §. 3. und folgg. festgesetzten aequalitati utrique religioni addictorum offenbar widersprechen würde, wohin vorzüglich impar et inaequalis numerus dignitatum senatoriarum aliorumque munerum publicorum gehöre.

§. 69.

b) Resultat dieser Gründe.

Aus diesen Gründen nun folgern die Tübinger Rechtsgelehrten, wie es keineswegs genüge, daß in der Fürstl. Würzburgischen Refutation ad. num. CXVIII. interr. 13. und 14. (a) durch die Aussagen der damaligen evangelischen Bürger so ziemlich erwiesen worden sey, daß nach der unfürdenklichen Observanz je und allzeit, wenn ein katholischer Rathsverwandter gestorben, jedes Mal drey andere Katholiken — wenn hingegen ein A. C. verwandter Rathsherr mit Tode abgegangen, ebenmäßig wieder drey andere von dieser Religion von dem gesammten Rathe gewählt, in Vorschlag gebracht, und

(a) bey Oertel a. O. S. 1773. folgg.

und sodann einer von den drey Vorgeschlagenen von Seinen Hochfürstl. Gnaden herausgenommen und bestätiget zu werden pflege. Denn es ergebe sich hierbey nicht nur die Hauptinconvenienz, daß die Stellen der evangelischen Rathsglieder, welche je zuweilen ad sacra Catholicorum übergehen, bis daher auch wieder mit Katholischen besetzt, und eben dadurch die Anzahl der Evangelischen so sehr verringert worden sey: sondern die Rechtmäßigkeit dieser Observanz setze auch voraus, daß vorher die Anzahl der katholischen und evangelischen Rathsglieder auf die Friedensschluß- und reichsgrundgesetzmäßige Gleichheit reducirt, auch künftig dabey erhalten, mithin durch die particulare und privat Religionsveränderung des einen oder des andern keine Veränderung im ganzen statu publico gemacht würde: welches aber nimmermehr zu hoffen stehe, so lange als im Kitzinger Rathe noch mehrere katholische Glieder und Stimmen, als evangelische sich befinden, die künftig eben so, wie bis daher, für die katholischen Competenten gegen die Evangelischen majora machen können. Ohne dieses Requisit könne die angebliche Observanz nicht zu Recht bestehen: da wider das instrumentum Pacis, hincque fluentem restitutionem tam exercitii religionis quam annexorum bonorumque ecclesiasticorum bekanntlich keine noch so kundbare Observanz oder Präscription allegirt, und weder den mittel- noch unmittelbaren opponirt werden könne.

§. 70.

§. 70.

c) Ausdehnung dieser Beschwerde auf andere Aemter und Bedienungen.

Hiernächst gehöret nach der Meinung der Herren Tübinger zu dieser Hauptbeschwerde auch noch fernerweit dieses, daß in Kitzingen die Meisten derjenigen Aemter, die nur einen Mann erfordern, (munera uni committi solita) meist und beständig nur den Katholischen und nicht auch alternative den Evangelischen conferirt werden: da doch billig und rechtlich eine genaue Alternation in Bestellung des Syndicats, Stadtphysicats, der Centchirurgen, Stadtthürmer, Schröder, Eicher, Examinatoren, Todtengräber, Bettelvögte u. d. gl. Bedienungen fest zu setzen wäre: angesehen der Westphäl. Friede gelegenheitlich der Stadt Augsburg, als einer auch gemischten oder paritätischen Stadt, eben dieses im §. 6. art. V. in folgendem verordne: Munera quae uni soli committi solita sunt, pro qualitate rei vel uno vel pluribus annis inter Catholicos et A. C. cives alternentur.

Endlich beschließen die Tübinger Rechtsgelehrten die Beleuchtung dieses, wie sie sagen, in allweg sehr erheblichen gravaminis mit dem §. 8. art. V. J. P. O., den sie allen Umständen nach nur mit einigen Abänderungen für sehr anwendbar auf Kitzingen ansehen.

Digitized by Google

Neutra vero pars ſuae religioni adhaerentium potentia ad deprimendam alteram abutatur, aut majorem numerum directe vel indirecte ad dignitates praeſidum, ſenatorum, aliorumque publicorum munerum aggregare praeſumat, ſed quidquid ejus quandocunque et quomodocunque tentatum fuerit, irritum eſto. Proinde non ſolum haec diſpoſitio quotannis, quando de novorum ſenatorum aliorumque officialium in demortuorum locum ſurrogatione agitur, publice praelegitor; ſed etiam praeſidis ſeu duumviri, ſecretiorum, reliquorumque ſenatorum, praefectorum, ſyndicorum, judicum, aliorumque officialium catholicorum electio et nunc et poſthac ſit penes ipſos Catholicos; auguſtanae vero confeſſioni addictorum penes eosdem, et defuncto Catholico alius Catholicus, pariterque A. C. addicto eidem addictus ſurrogetur.

Dieß die hauptſächliche und weſentliche Darſtellung derjenigen Religionsbeſchwerde, welche die Herren Tübinger geſagter Maßen für die Quelle aller übrigen Religionsbeſchwerden der A. C. verwandten Bürger und Einwohner zu Kißingen und beſonders in dieſer Eigenſchaft für äußerſt erheblich anſehen.

§. 71.

§. 71.

d) Abweisung dieser vorgeblichen Gründe.

Was für ein sonderbares und auffallendes Gemengsel von Unrichtigkeiten, von verkehrten Auslegungen des Friedensinstrumentes, und irrigen Anwendungen desselben, und im Grunde betrachtet von publizistischen Schikanen findet sich nicht in diesem Aggregate hochtönender, ganz überspannter, und eben deßwegen Nichts beweisender eitler Scheingründe beysammen? Lieset man erst die Urschrift selbst von S. 66. bis 81, wovon das Angeführte nur ein schwacher Abdruck ist, so überzeugt man sich leicht, daß derselben an unnützem Bombast, Weitschweifigkeit und Verworrenheit, was oft an sich schon ein schlimmes Anzeigen in Betreffe der Wahrheit einer vertheidigten Sache ist, eben so wohl, als an erzwungener Anhäufung nichts bedeutender Argumente kaum Etwas gleich kommen könne. Kein Wunder also, daß jeden biedern und sacheverständigen Leser eines solchen publizistischen Galimatias ein gerechter Unmuth überläuft, und daß er sich mehr durch Verachtung, als durch Widerlegung solcher offenbaren Trugschlüsse wegen der unnütz verlohrenen Zeit, und des eingenommenen Eckels rächen zu können wünschet. Aber demjenigen, der ein Mal die Vertheidigung einer gerechten Sache übernommen hat, liegt auch die Pflicht ob, die ungegründetsten Einwendungen gegen dieselbe zu widerlegen!

Offenbar der schwächste, lahmste und unbedeutendste Grund, ist unter allen angeführten derjenige, der von paritätischen und in Ansehung der Religion gleichheitlich getheilten Bistümern, Stiftern, Reichs- und Landstädten herbeygezwungen wird.

Es scheint, daß den Tübinger Rechtsgelehrten nicht ein Mal die Eintheilung und die Verschiedenheit der Gegenstände des Vten Artikels im O. F. J. bekannt gewesen sey, oder daß sie dieselbe absichtlich in Vergessenheit gesetzt haben. Schon der Eingang dieses Vten Artikels belehrt uns davon, daß es sich im folgenden nur von den Religionsbeschwerden zwischen Churfürsten, Fürsten und Ständen beyder Religionen, nicht von jenen zwischen Landesherren und Unterthanen verschiedener Religion handle; mit welcher Bemerkung auch Henniges (a) übereinstimmt. So spricht unmittelbar nach diesem Eingange der 1te §. von einer genauen gegenseitigen Gleichheit zwischen Churfürsten, Fürsten und Ständen beyder Religionen: und wenn der 2te §. eine allgemeine Zielbestimmung für die Restitutionen festsetzt: so läßt uns derselbe in Rücksicht des Subjectes solcher Restitutionen keinen Augenblick im Zweifel, da er die zu restituirenden Personen in den Worten Fiat itaque restitutio omnium Electorum etc. klar angiebt. Damit ganz einverstanden schreibt auch

(a) ad Proëmium art. V. instr. Pacis not. D.

auch Henniges (b) Hinc incipit primum caput hujus articuli de reſtitutione ſtatuum utriusque religionis, comprehenſa libera Imperii nobilitate, ut et communitatibus et pagis immediatis. Atque id ipſum ex hoc loco adeo manifeſtum videtur, ut mirum ſit fuiſſe, qui hac de re dubitarint. Von 3ten §. bis zum 13ten einſchließlich iſt einzig und allein von Reichsſtädten die Rede. Im 14ten §. wird über die unmittelbaren Kirchengüter verfügt, und dieſe denjenigen angewieſen, die am 1ten Jänner 1624 im Beſitze derſelben geweſen ſind. Vom 15ten bis zum 24ten §. werden die übrigen Verfügungen über das nämliche unmittelbare Kirchengut beygefügt. Im 25ten und 26ten §. iſt zum erſten Male von Gegenſtänden eines mittelbaren Verhältniſſes zum Reiche, nämlich von mittelbaren Kirchengütern die Rede, nach dem nämlichen Entſcheidziele, welches bey den unmittelbaren aufgeſtellt worden iſt. Gegen das Ende des 26ten und im 27ten §. wird von Pfandſchaften, ſowohl Reichspfandſchaften, als der Stände des Reichs gegen einander gehandelt. Der 28te §. ertheilt der unmittelbaren Reichsritterſchaft im Religionsweſen das nämliche Recht, welches den Ständen des Reichs zugehören ſolle. Der 29te §. ſpricht noch von Unmittelbaren und Reichsſtänden allein, zu welchen die Reichsſtädte ohne Zweifel zu rechnen ſind, die das Subject dieſer Stelle ausmachen. Erſt bey dem

(b) ad §. 2. art. V. Lit. E.

5oten §. gehet der Friedensschluß auf das Verhältniß zwischen den Landesherrschaften und ihren Unterthanen in Religionssachen über; legt das den Reichsständen aus dem Religionsfrieden und einer noch ältern Observanz zuständige Reformationsrecht zum Grunde; und setzet nachher in den folgg. §§. die Einschränkungen dieses Rechts bey, welche unter gewissen Bedingungen den Unterthanen, die in ihrem Glaubensbekenntnisse von jenem ihres Landesherrn abweichen, zu Statten kommen sollen. (c) Was sollen nun die gegenseitigen Allegationen des §. 3—11. und des §. 16. 20. 23. 26. 29. im 5ten Artikel, als deren Stellung selbst in dem Friedensinstrumente genugsam nachweiset, daß sie auf Religionsrechtsverhältnisse zwischen Landesherren und Unterthanen von verschiedener Religion schlechterdings nicht anwendbar seyen? Was sollen nun, wiederholt sey es gefragt, diese §§. in der Anwendung auf die protestantischen Bürger und Einwohner zu Kißingen? Was kann der 3te §. des Vten Artikels, mit allen nachfolgenden bis zum 11ten einschließlich, dem protestantischen Religionstheile dieser Würzburgischen Landstadt frommen?

Auf viele (ehemalige, und zum Theile auf noch bestehende) Reichsstädte hatte vorzüglich die Religionsverschiedenheit so großen Einfluß, daß darüber mehrere genaue Bestimmungen des Westphäl. Fried-

(c) De Albini de anno decretorio opificum collegia non concernente Cap. IV. §. 4—9.

Friedens sehr nöthig wurden. In dieser Absicht wurden theils allgemeine Vorschriften abgefaßt, theils einige Reichsstädte mit besonderen nur auf sie gerichteten Verfügungen versehen. Letzteres war hauptsächlich der Fall mit der Reichsstadt Augsburg, welche von den Kronen Schweden und Frankreich gleich in ihren ersten Anträgen mit Namen genannt war, damit ihrenthalben alle Beschwerden gehoben und fürs künftige verhütet werden möchten. (d) Die erste Grundlage wurde wieder von dem allgemeinen Entscheidungsziele des Jahrs 1624. und zum Theile des ersten Tages in diesem Jahre hergenommen, um darnach zu bestimmen, ob eine Reichsstadt ihrer Religion nach für pur evangelisch, oder pur katholisch, oder für vermischt zu halten sey? (e) Von einer jeden Reichsstadt, sie möge nun einerley oder beyderley Religionen zugethan seyn, wiederholt der Friede die Verordnung, daß sie aufs vollkommenste in den Stand, wie sie in geistlichen und weltlichen Dingen am 1ten Jänner 1624 gewesen, hergestellt und künftig ungestört gelassen werden solle; und zwar nicht nur in Ansehung der Religion und Kirchengüter, sondern auch in Ansehung dessen, worin sie in Rücksicht auf die Religion in politischen Dingen verändert worden sey. Beyderley Religionsverwandte sollen aber ruhig neben einander wohnen, und keine Parthey die andere im freyen Gebrauche

(d) Meiern Th. I. S. 436. num. 3.
(e) art. V. §. 29. J. P. O.

ihrer Religion oder Güter hindern, ohne daß Urtheile, Vergleiche, Rechtshängigkeiten oder andere Einreden dawider in Betrachtung kommen, oder von einiger Kraft seyn sollen. (f) Eine andere Stelle des Friedens (g) verordnet von den vier paritätischen Reichsstädten Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach und Ravensburg nochmals, daß sie ihre Güter und Rechte nach ihrem Zustande am Neujahrstage 1624 behalten sollen; fügt aber noch insonderheit hinzu, daß ihre Rathsstellen und andere Aemter mit beyderley Religionsverwandten in gleicher Anzahl besetzt werden sollen.

Davon giebt nun der Friede ferner noch einige nähere Bestimmungen vorzüglich für die Reichsstadt Augsburg. Die im 3ten §. des Vten Artikels für die gesagten Reichsstädte, und unter diesen für Augsburg, überhaupt verordnete Religionsgleichheit der Stellen im Rathe und anderer Dienste wurde für eben diese Stadt noch überdieß so bestimmt, daß von den sieben ersten Stellen im geheimen Rathe zwar der beyden Stadtpfleger einer katholisch, der andere evangelisch seyn sollte. Von den fünf übrigen Stellen wurden aber drey den Katholischen und nur zwey den Evangelischen zugeeignet. Mit anderen Stellen, wozu drey Personen gehörten, sollte jährlich eine solche Abwechselung Statt finden, daß sie im ersten Jahre

(f) daselbst §. 29.
(g) Art. V. §. 3.

Jahre mit zwey Katholischen und einem Evangelischen, im zweyten mit zwey Evangelischen und einem Katholischen besetzt würden. Auch sollte, wenn in einem Jahre drey Stellen mit zwey Katholischen und einem Evangelischen besetzt wären, in eben dem Jahre zwey andere Stellen mit zwey Evangelischen, und einem Katholischen besetzt, und im folgenden Jahre anstatt der zwey Katholischen zwey Evangelische, und anstatt des einen Evangelischen ein anderer Katholischer angestellt werden. (h) So sollten auch die Stellen, wozu nur einer erforderlich sey, jährlich, oder nach Beschaffenheit der Sache in einer Zeit von etlichen Jahren jedes Mal unter beyden Religionstheilen abwechseln. (i) Wenn auch etwa in einer oder andern Stelle zur Zeit des Friedens über obige Zahl noch Katholische überzählig wären; sollten sie zwar bis an ihr Ende in deren Genusse bleiben; aber, wenn sie auch den Rath zu Zeiten besuchen wollten, doch kein Stimmrecht auszuüben haben. k) Uebrigens sollte zwar jeder Religionstheil die Angelegenheiten seiner Kirchen und Schulen zu besorgen haben: (l) keiner von beyden Religionstheilen sollte aber dem andern Abbruch thun. Die einem jeden Religionstheile zugeeigneten Aemter sollten nach dessen eigener Wahl ohne Störung von Seite des andern besetzt, und obige darüber ertheilte Vorschrift sollte deß-

(h) Art. V. §. 4.
(i) Art. V. §. 6.
(k) Art. V. §. 7.
(l) Daselbst.

deßwegen jährlich öffentlich verlesen werden. (m) Die Mehrheit der Stimmen soll gegen die Evangelischen so wenig in Augsburg als unter den Reichsständen Statt finden, wenn die Gegenstände die Religion geradezu oder nur indirect betreffen. Widrigenfalls soll den Evangelischen vorbehalten seyn, auch noch auf die Abwechselung der fünften Rathsherrnstelle zu dringen. (n) Uebrigens soll es sowohl bey dem Religionsfrieden und bey Karls des Vten Verordnung von den Rathswahlen, als bey den zwey Vergleichen von den Jahren 1584 und 1591. bleiben, soferne sie dem gegenwärtigen Frieden nicht entgegen sind. (o)

Für die Städte Dünkelsbühl, Biberach und Ravensburg verordnete der Friede für die Stellen, welche nur mit Einem besetzt sind, eine beständige Abwechselung, daß nach eines jeden Tode ein anderer Religionsverwandter zu denselben gelangen soll. In allen übrigen Stellen soll eine völlige Gleichheit beyder Religionstheile Statt finden: und sonst soll mit den Wahlen, mit der Stimmenmehrheit, mit Kirchen und Schulen und mit der jährlichen Verlesung dieser Verordnung alles eben so, wie zu Augsburg gehalten werden. (p)

Was

(m) Art. V. §. 8.
(n) Art. V. §. 9.
(o) Art. V. §. 10.
(p) Art. V. §. 11. Vergl. Pütters Geist des Westphäl. Friedens Göttingen 1795. S. 460—470.

Was soll nun aber alles dieses auf die Stadt Kitzingen in Franken und das Rechtsverhältniß der beyden Religionstheile daselbst gegen einander für eine Beziehung und Entscheidkraft haben? Ist Kitzingen Augsburg, oder Dünkelsbühl, oder Biberach? Ist Kitzingen eine Reichsstadt? Trägt es die Kennzeichen einer der Religion nach vermischten Reichsstadt, wie solche der Westphäl. Friede im bemerkten 29ten §. des Vten Art. angiebt? Hat es der Westphäl. Friede art. V. §. 3. oder sonstwo für paritätisch erklärt? — Sind diese Fragen excentrisch und zum Theile lächerlich: so fällt wahrlich die Schuld auf die Tübinger Rechtsgelehrten zurück, welche diese Fragen nothwendig veranlasset haben, da sie die Dreistigkeit hatten zu behaupten, daß die Stadt Kitzingen, so ferne sie noch der A. C. zugethan sey, sich aller von gemischten, paritätischen, und in Ansehung der Religion gleichheitlich getheilten Reichsstädten handelnden Verordnungen des Westphäl. Friedens zu erfreuen habe; und daß in den §§. 3—11. art. V. von den darin angeführten Städten, nicht als von Reichsstädten, sondern nur allein als von civitatibus mixtis sive utrique religioni addictis die Rede sey. Stört diese Behauptung nicht die ganze Oeconomie des Vten Artikels, wie solche im Eingange dieses §s angeführt worden ist, und widerspricht sie nicht offenbar der ganzen darin liegenden Gedankenfolge der Pacisscenten? Gehört Kitzingen nicht unter eine ganz andere gemeine Verordnung des Westphäl. Friedens,

näm-

nämlich den 27ten §. des Vten Artikels, so viel dessen Religionszustand betrifft: (Sind darüber nach dem, was im ersten Abschnitte ausgeführt worden ist, noch mehrere Beweise nothwendig?) so wie, was den Streit mit den Fürstlich-Brandenburgischen Häusern in Franken angehet, Kitzingen der Gegenstand einer speciellen Verordnung im IVten Art. 23ten §. geworden ist? Leiden die Verordnungen des Westphäl. Friedens über die namentlich ausgezeichneten 4 vermischten Reichsstädte, die mit so großer Sorgfalt und genauer Berücksichtigung der bey einer jeden derselben besonders eingetretenen individuellen Verhältnisse abgefasset worden sind, eine extensive Auslegung auf eine drittere Landstadt, bey welcher ganz andere Verhältnisse Statt gefunden hatten, und an die bey der Verabredung jener Verordnungen nicht ein Mal gedacht werden konnte? Gewiß eben so wenig, als wenn man das, was der 23te §. im IVten Artikel wegen Kitzingen verfüget, auf Augsburg oder Dünkelsbühl anwenden, und dabey vorgeben wollte, daß diese Verfügung Kitzingen nicht so wohl als Streitgegenstand mit den Brandenburgischen Häusern, als vielmehr wegen seiner vermischten Religionseigenschaft betreffe.

Auf diese Art möge dann auch die an diesen Ort sonst nicht gehörige Anführung der Westphäl. Friedensverordnungen über die paritätisch gemischten Reichsstädte entschuldiget seyn, und die ganze Schuld auf die ungeschickte Schließungsart der Tübinger

Rechts-

Rechtsgelehrten zurückfallen, welche am leichteſten durch die Anführung der Stellen ſelbſt, auf die ſie quadratis miſcendo rotunda ſich bezogen haben, in ihrer Blöße dargeſtellt werden konnte. Denn durch das Detail dieſer einzelnen für ganz andere Gegenſtände aufgeſtellten Friedensnormen wird es erſt recht eckelhaft einleuchtend, wie ausſchweifend und wildträumeriſch die Forderung ſey, daß jene alle auf das gute Kitzingen, welches hier gewiß auf die unerwarteſte Weiſe ins Spiel kömmt, invita Minerva angewendet werden ſollen.

Eben ſo, was kann es überall zur Sache thun, und was für einen Einfluß auf die Rathsſtellen und Aemter zu Kitzingen haben, wenn im 16ten §. des Vten Artikels verordnet wird, daß in vermiſchten Biſchöflichen Ländern die Kapitel bey ihren Statuten und Gewohnheiten gelaſſen, denſelben aber nichts beygeſetzt werden ſolle, was gegen das Gewiſſen der Katholiſchen oder A. C. Verwandten laufen, oder das Recht des einen oder andern Theils kränken könnte? Oder wenn im 20ten §. art. V. von der Annahme beyderley Religionen Kanoniker und Kapitularen nach der im Jahre 1624 beſtandenen Anzahl in vermiſchten Stiftern die Rede iſt? Oder wenn wegen der Domkapitel im 23ten §. beſonders ausgemacht wird, daß die Anzahl der katholiſchen und evangeliſchen Kapitularen ſich nach dem Entſcheidjahre richten ſolle? Oder wenn nach dem 26ten §. deſſelben Art. auch in vermiſchten

Medi-

Mediatstiftungen der Entscheidungstag vom 1ten Jänner 1624 über das Verhältniß der beyderley Religionen den Ausschlag geben solle? Oder wenn im 49ten §. des nämlichen Art. für alle vermischten Reichsstädte noch besonders verordnet wird, daß über ihre evangelischen Bürger die katholischen Bischöfe gar keine Gerichtsbarkeit haben, für die katholischen Einwohner aber die geistliche Gerichtsbarkeit nach dem Entscheidungsjahre ihren Fortgang behalten solle? Oder wenn durch eine besondere Verordnung des Friedens art. V. §. 43. noch dafür gesorgt ward, daß an Orten, die unter Reichsständen von verschiedenen Religionen in gemeinschaftlicher Landeshoheit stehen, die Religionsübung nach dem Zustande des Jahres 1624 ungekränkt bleiben solle? Wie war es nur möglich, daß die Herren Tübinger eine Anwendung von allen diesen Friedensverordnungen auf Kitzingen fordern, und nur eine Analogie derselben rücksichtlich der verlangten Besetzung der dortigen Rathsstellen und Aemter mit einer gleichen Anzahl katholischer und evangelischer Bürger und Einwohner, oder der Alternative in den in ihrer Art einzelnen Stellen zur Sprache bringen konnten?

§. 72.

Fortsetzung.

Eben so unbehelflich für den anmaßlichen Beweis der vorgeschützten rechtlichen Nothwendigkeit einer gleichen Besetzung der Rathsstellen und anderer

Aemt-

Aemter zu Kitzingen mit eben so vielen Evangelischen als Katholischen ist die von den Tübinger Deducenten so verkehrt, als widerlich oft angerufene Religionsgleichheit, wie solche in der bekannten Stelle des Westphäl. Friedens art. V. §. 1. a. E. constituirt ist.

Jeder einsichtige Publizist nicht nur, sondern jeder aufmerksame Schüler der teutschen Staatsrechtslehre weiß es, daß diese berühmte Rechtsgleichheit unter ihren von dem Frieden selbst ausgesprochenen Einschränkungen nur vom teutschen Reiche im Ganzen, nicht aber von allen und jeden einzelnen teutschen Staaten, auch nicht von denjenigen, wo beyde Religionen in Uebung sind, und selbst nicht von einzelnen Städten und Orten, wo beyderley Religionsverwandte beysammen wohnen, dem wahren genugsam angedeuteten Sinne des Friedens gemäß verstanden werden könne. Es liegt nämlich in der Natur der Sache, und sowohl die zwischen den Katholischen und Evangelischen verglichenen Entscheidungsziele, als viele besondern Vorschriften des Friedens über einzelne Gegenstände bringen es schon als nothwendige Folge mit sich, daß bey der erforderlichen Anwendung jener Friedensvorschriften auf jede besondere teutsche Staaten ein beträchtlicher Unterschied im Verhältnisse der Religionsverwandten unter einander sich hervorthun mußte. In diesem Sinne mußte in dem einen Lande der Religionszustand schon ganz anders als in dem andern seyn.

Während die eine Religion in einem Lande die sogenannte herrschende war, war sie im andern bloß geduldet, oder auch nicht ein Mal geduldet. In manchem Lande konnte nur einerley Religion in Uebung seyn; in anderen Ländern konnte es verschiedene Religionsverwandten geben; deren Verhältniß gegen einander gleich oder ungleich, mit mehreren oder wenigern Einschränkungen bestimmt seyn konnte. In so weit konnte in den mancherley Ländern des Reichs, oder in Teutschland, wie es in so vielerley sehr verschiedene besondere Staaten vertheilt ist, keine allgemeine Religionsgleichheit der verschiedenen Religionsparthegen Statt finden.

Allein das alles bey Seite gesetzt, was vermöge jener besonderen Verordnungen des Westphäl. Friedens in den vielerley Ländern und Reichsstädten für abweichende Religionsverhältnisse Statt finden konnten und zum Theile mußten: so ward im übrigen zwischen allen und jeden Reichsständen von beyderley Religionen eine vollkommene gegenseitige Gleichheit in der bekannten Stelle als einer der Hauptgrundsätze zur Hebung der kirchlichen Beschwerden festgesetzt, dergestalt, daß was einem dieser Religionstheile recht sey, auch dem andern recht seyn solle. Nur wurde diesem allgemeinen Grundsatze die Clausel beygesetzt, in soferne sie (die Gleichheit) der Staatsverfassung, den Reichsconstitutionen, und dem gegenwärtigen Vertrage gemäß ist. Eine Einschränkung, die — wenn sie auch nicht ausdrücklich vom

Ge-

Gesetze gemacht worden wäre, gleichwohl stillschweigend und von selbst sich würde haben verstehen müssen.(a)

Was immer für Vortheile kann nun diese nur so vom Westphäl. Frieden constituirte, nur so von jedem teutschen Staatsrechtsverständigen gedollmetschte Religionsgleichheit den A. C. verwandten Bürgern und Einwohnern zu Kitzingen bringen, was immer für einen Beweis für ihre Behauptung abgeben, daß bey Besetzung der Rathsstellen und anderer bürgerlichen Aemter jedes Mal auf die Zahlgleichheit der katholischen und protestantischen Mitglieder, und bey Stellen, die nur einfach mit einer Person besetzt werden können, auf strenge Abwechselung von Falle zu Fall gesehen werden müsse? Gehöret denn diese Frage von der Religionsgleichheit des Kitzinger Rathes und der bürgerlichen Aemter daselbst zur Religionsgleichheit des Reichs, von welcher der Westphäl. Friede in der oftbemerkten Stelle einzig und allein spricht; oder betrifft sie nicht vielmehr einen einzelnen Theil eines besondern teutschen Staats, und muß also nach ganz anderen Grundsätzen, als jenem der allgemeinen Religionsgleichheit im Reiche beantwortet werden?

§. 73.
Fortsetzung.

Mit weit größerem Rechte berufen sich die A. C. Verwandten zu Kitzingen und ihre Herren Defensoren zu Tübingen auf den 35ten §. des Vten

(a) Häberlins Handbuch des teutschen Staatsrechtes I. Th. §. 36. Pütters Geist des Westph. Friedens. S. 361—368.

Artikels im O. F. J. Was dort wirklich von allen katholischen und protestantischen Unterthanen eines zu einer andern Reichsreligion sich bekennenden Landesherrn, als von bloß Tolerirten verordnet ist, darauf kömmt den Kitzinger Protestanten in der Regel der gegründetste Anspruch zu, den man katholischer Seits ihnen auch nur zu bezweifeln sich's zur Schande rechnen würde. Allein auf vollkommene Gleichheit in Besetzung bürgerlicher Aemter läßt sich zum Unglücke auch aus dieser Friedensverordnung kein gründlicher Schluß ableiten. Von einer solchen genau abgemessenen Gleichheit, vermöge welcher nicht mehrere Katholiken als Protestanten im Bürgerrathe sitzen, kein Amt, das von mehreren zugleich versehen wird, mit mehreren Genossen des einen als des andern Glaubensbekenntnisses besetzt seyn dürfte, und bey solchen Stellen, die nur von Einzelnen vertreten werden, eine strenge Abwechselung in Acht genommen werden müßte, von Allem diesen sagt auch der 35te §. nicht eine Sylbe. Der Hauptgedanke dieser Friedensstelle ist nur dieser, daß wo immer katholische oder protestantische Unterthanen von einem Landesherrn der andern Reichsreligion geduldet werden, und an einem Orte mit Unterthanen dieser andern Religion beysammen wohnen, die Geduldeten ihrer Religion wegen auf keine Art dem Spotte und der Verachtung ihrer Mitbürger, wozu der gemeinen Erfahrung nach unaufgeklärte und auf die zufällige Herrschaft der Territorialreligion stolze Menschen nur zu sehr geneigt sind, preis gegeben, nirgendwo in denjenigen Rechten, der-

en jede Art von Unterthanen nach dem Maße ihres bürgerlichen Zustandes fähig ist, verächtlich zurückgesetzt werden, sondern gleichen Schutzes und gleicher Rechtspflege ohne alle Rücksicht auf ihre Religion gesichert seyn sollen. Was dann in dieser Stelle ferner von Theilnahme an Handelsgilden und Handwerkszünften, an Spitälern, Siechenhäusern, Armenanstalten, Allmosenaustheilungen und dergleichen besondern Gegenständen gesagt wird, das ist alles nach dem Sinne des Friedens nicht so genau abgemessen, daß die Geduldeten auf eine völlige Gleichheit mit ihren Mitbürgern der andern Religion rechtsgültigen Anspruch zu machen befugt wären. Wenn nur auch hierin Recht und Billigkeit beobachtet, die Geduldeten nicht aus Religionshaß und Partheylichkeit der Genossen des herrschenden Religionssystems überall verdrängt und zurückgesetzt und ausgeschlossen werden, wenn im Gegentheile, wo sie in einem Stücke etwa wegen der Verfassung des Ortes selbst, und eintretender Local Umstände, oder wegen der Unzulänglichkeit einer wohlthätigen Anstalt zurückzustehen genöthiget sind, in dem andern dagegen ihnen desto größerer Vortheil gestattet wird, oder in andern Dingen ein billiger Ersatz widerfährt, da haben solche Unterthanen wegen Unrecht oder Rechtsverletzung sich zu beklagen keinen zulänglichen Grund. Ganz gleiche Vortheile mit dem andern Theile konnte und wollte ihnen der Friede ohnehin nicht einräumen. Wie wäre dieß oft möglich gewesen, ohne einen widerrechtlichen Eingriff in die wohlerworbenen Rechte des andern Theils

zu thun, welches der Absicht des Friedens ganz und gar nicht gemäß war. Daher enthält dieser Nichts davon, daß die befragten Unterthanen in gleicher Anzahl mit jenen des andern Glaubensbekenntnisses zu Handwerkszünften und Kaufmannsinnungen aufgenommen werden, bey milden Vermächtnissen und Allmosenaustheilungen überall die Hälfte zu fordern befugt seyn, die Pfründen in Hospitälern und milden Stiftungen unter den Unterthanen beyder Religionen gleich getheilt werden sollen, u. d. gl. Nur nicht ausgeschlossen von allen diesen Anstalten und Vortheilen der bürgerlichen Nahrung und der Gemeindeverhältnisse sollen sie werden; und nur nicht so behandelt werden, daß Religionshaß und Verachtung als Triebfeder ihrer Zurücksetzung in die Augen springt, oder im Hinterhalte verborgen liegt. Sie sollen in allen Dingen dieser Art als gleich berechtiget, wie ihre Mitbürger, angesehen werden, obgleich dieses Recht nicht von der Art ist, daß es überall in der genauesten Gleichheit zwischen beyden Religionstheilen zur Ausübung gebracht werden müßte. Werden z. B. die befragten Unterthanen bey Allmosenaustheilungen und Armenversorgungsanstalten ohne alle Rücksicht auf ihre Religion behandelt und versorgt, dergestalt daß bey der Armenconscription gar nicht, mit der Wirkung eines partheyischen Vorzuges, gefragt wird, zu welcher Religion der eine oder der andere sich bekenne, sondern gleiche Sorgfalt auf alle, die in die Classe unterstützungswürdiger Armen gehören, ohne Unterschied ihrer Religion sich verbreitet: so kann es in der That

keinen

keinen Grund zur gerechten Beschwerde geben, wenn vielleicht irgend ein Hospital am nämlichen Orte vorhanden ist, welches der Landesherr ausschließend seinen Glaubensgenossen vorbehalten hat. Viel zu weit würde es dagegen getrieben seyn, wenn die geduldeten Unterthanen nicht ein Mal eine Art von Compensation gelten lassen, sondern ohne Ausnahme auf völliger Gleichheit bey allen und jeden Gegenständen, einzeln, und ohne Beziehung des einen auf den andern, bestehen wollten. Selbst der berühmte Henniges, welcher doch gewiß nicht zu nachgiebig oder zu freygebig in seinen Forderungen ist, macht auf eine solche übertriebene Gleichheit nicht den mindesten Anspruch. Er sagt in seinen Anmerkungen zu dieser Friedensstelle, (a) in Betreffe der Hospitäler, Siechenhäuser, Armenanstalten u. d. gl. finde man fast nirgendwo, bey den Protestanten eben so wenig, als bey den Katholischen, daß man auf den Unterschied der Religion gar keine Rücksicht nehme. Auch könne dieses nicht wohl seyn, da der Apostel Paulus die Vorschrift gegeben habe, zwar gegen alle wohlthätig zu seyn, am meisten aber gegen die Genossen unseres Glaubens. Wie viel weniger nun kann die Gleichheitsforderung auf Rathsstellen und jede Stadt- und bürgerlichen Aemter ausgedehnt werden, von welchen unser 35te §. nicht ein Mal die leiseste Erwähnung thut, weniger, daß er auch hierin eine unbedingte Gleichheit zur Vorschrift gemacht hätte. Eine ungeheure Uebertreibung

(a) not. d. Tom. I. p. 524.

Digitized by Google

und gewaltsame Auslegung der am Ende des 35ten §s vorkommenden Worte, in his et similibus pari cum concivibus jure habeantur, wäre es, wenn man jene erst gesagte Gleichheitsbegründung aus denselben erzwingen wollte. Denn diese sind doch immer in unzertrennlicher Verbindung mit dem vorhergegangenen Verbothe einer bloßen religionsleidenschaftlichen Ausschließung, und mit Rücksicht auf den nachfolgenden Beysatz aequali justitia protectioneque tuti zu verstehen. Und so wenig aus dem hier verordneten pari cum concivibus jure rücksichtlich der vorher ausdrücklich angeführten Gegenstände gefolgert werden kann, daß darin die genaueste Gleichheit zwischen beyden Religionstheilen beobachtet werden müsse; da sonst nach demjenigen, was bisher gezeigt worden ist, der Westphäl. Friede in diesem Punkte mit sich selbst in Widerspruch verfallen würde: eben so wenig und noch weniger mag diese Folgerung in Betreffe der Raths- und anderer Stellen, die unsere Friedensstelle nicht ein Mal mit aufzählt, sich rechtfertigen lassen. Gewiß wollte der Westphäl. Friede, ganz zufrieden damit, wenn nur die geduldeten Unterthanen nicht gegen alles Recht und Billigkeit überall, und besonders in den wesentlichsten Vortheilen der bürgerlichen Gesellschaft aus Religionspartheylichkeit zurückstehen müßten, und sonst ohne alle Rücksicht auf ihre Glaubensverschiedenheit nach billigen Grundsätzen behandelt würden, seine Hoffnungen, und weniger noch seine Forderungen auf einen solchen Grad von Religionsfreyheit nicht erhöhen, vermöge welcher auch in

den

den Vorsteher- und andern bürgerlichen Aemtern gar kein Unterschied zwischen den Religionstheilen gemacht, und schlechterdings dem einen Theile so viel als dem andern hierin eingeräumt werden sollte. Wäre die Maxime, nach welcher der Westphäl. Friede dieses hätte gebieten wollen, nicht die grundirrigste, zweckwidrigste, und für die Unterthanen selbst, von welchen hier die Rede ist, verderblichste in dem Betrachte gewesen, da einer Seits derselbe in dem unmittelbar folgenden 36ten und 37ten §. den Landesherren das Recht giebt, die gesagten Unterthanen noch immer aus dem Lande zu vertreiben, auf der andern Seite aber der rasche Entschluß, dieses Rechts sich zu bedienen, bey manchem Landesherrn durch jene gehässige und seinen eigenen Glaubensgenossenen Unterthanen lästige Gleichheitsforderung auf die leichteste Art hätte hervorgebracht werden können?

Nach dieser richtigen Auslegung also dient auch diese Friedensstelle den A. C. Verwandten zu Kitzingen nicht zum Beweise desjenigen, weßhalben sie sich auf dieselbe zu beziehen für nöthig gefunden haben. Was da wieder von den Tübinger Rechtsgelehrten von ihrer gewöhnten unrichtigen Erklärung des 27ten §s im Vten Friedensartikel eingestreuet wird, verdient nach allem dem, was über diesen Gegenstand schon gesagt worden ist, keine weitere Erwähnung.

§. 74.

Fortsetzung.

Allerdings der wichtigste, im Verhältnisse gegen die übrigen, ist derjenige Grund der A. C. Verwandten zu Kitzingen für eine ganz gleiche Theilnahme an den Rathsstellen und anderen Aemtern daselbst, welche dieselbe aus dem Würzburg-Brandenburg-Onolzbachischen Receſſe von 1684 hernehmen. (§. 68. 1.) Die eigentlichen Worte desselben, wie sie in den dort angeführten Formalien lauten, scheinen offenbar die Forderung einer völligen Religionsgleichheit im Rathe und in andern Aemtern vollkommen zu rechtfertigen. Allein in der That scheint es auch nur so, und bey genauerer Erwägung des Inhalts jener Receßstelle verschwindet dieser ganze Schein. Diese — um den politischen Zustand der A. C. verwandten Bürger und Einwohner zu Kitzingen für alle Zukunft zu sichern, — schlägt einen zweyfachen Weg ein: ein Mal in mehr negativer Art dasjenige für allzeit zu beseitigen, was zu einer allzuempfindlichen Beschwerde derselben gereichen würde; gleichwie der Fall wäre, wenn entweder diese mit größeren Lasten irgend einer Art, als die katholischen Bürger, belegt würden; (vor den katholischen Bürgern in politicis nicht gravirt) oder wenn man dieselbe von Raths- und andern Aemtern, wozu billig die größere Tüchtigkeit in dem ganzen Umfange dieses Wortes den Anspruch ertheilen sollte, aus Religionsparteylichkeit ausschließen oder gar von solchen Aemtern

wieder

wieder entsetzen wollte; (noch in Ansehung der Religion von Ehrenstellen und Rathsämtern (wozu dann die tauglich- und capable Subjecta zu nehmen) ausgeschlossen noch derentwegen entsetzt) sodann aber in positiver Art den mehrgesagten A. C. Verwandten gleichen Antheil an den Vortheilen, wie an den Lasten, einzuräumen.

Bey einer auch nur mittelmäßigen Aufmerksamkeit auf den Gang, welchen hier die Paciscenten in der eben gesagten Weise genommen haben, dringt sich die Ueberzeugung auf, daß unter den letztern Worten, vermöge welcher die A. C. Verwandten den Katholischen ratione commodorum et incommodorum gleich geachtet und tractirt werden sollen, die Verfügung, daß die Ehrenstellen und Rathsämter zu Kitzingen mit einer gleichen Anzahl beyderley Religionsverwandten zu besetzen seyen, schlechterdings nicht mitverstanden seyn könne. Denn unmittelbar vorher war es bereits gesagt, daß die A. C. Verwandten in Ansehung ihrer Religion von Ehrenstellen und Rathsämtern nicht ausgeschlossen werden sollen. Auf der einen Seite wäre also die besondere Einschärfung des Nichtausschließens von Ehrenstellen und Rathsämtern ganz überflüssig gewesen, wenn in dem nachfolgenden Satze die völlig gleiche Besetzung derselben mit einer eben so großen Anzahl protestantischer- als katholischer Mitglieder zur vertragsmäßigen Norm hätte erhoben werden wollen; auf der andern Seite würden in dieser

Hypo-

Hypotheſe die beyden unmittelbar auf einander folgenden Sätze in keinem Einklange mit einander seyn, indem alsdenn der erſtere ungleich weniger als der andere zum Vortheile der A. C. Verwandten in dieſem wichtigen Betreffe fordern würde. Denn dem erſtern wäre offenbar ſchon dadurch Genüge geleiſtet, wenn nur in Anſehung der Religion keine Ausſchließung (weniger Entſetzung) der Proteſtanten geſchähe: der andere, damit bey weitem nicht befriediget, würde eine ſtrenge Gleichheit der katholiſchen und proteſtantiſchen Beſitzer der Raths- und anderer bürgerlichen Aemter gebieten. Und dieſes iſt widerſinnig. Folglich hat die dahin führende Auslegungsart im Zweifel nimmermehr Statt.

Die natürlichſte und gründlichſte Auslegung der befragten Receßſtelle wird alſo ohne Zweifel diejenige ſeyn, welche ſich an den einfachen Sinn und Zuſammenhang der Worte ſo nahe, als möglich iſt, anſchließt. Die A. C. Verwandten zu Kitzingen ſollen in politicis gegen die Katholiſchen auf keine Weiſe zurückgeſetzt und beſchweret, und dem gemäß auch ihrer Religion wegen von den Ehrenſtellen nicht ausgeſchloſſen, weniger von denſelben entſetzt, ſondern vielmehr auch ſonſt in Laſten und Vortheilen den Katholiſchen gleich gehalten werden. Was alſo Ehrenſtellen und Rathsämter angehet, ſo giebt der Vertrag ſelbſt die deutliche und feſte Maßregel an Handen, was die A. C. Verwandten zu Kitzingen in dieſer Hinſicht fordern können, nämlich in Anſehung ihrer Religion davon nicht ausgeſchloſſen, noch weniger derſelben entſetzt zu werden.

werden. Schon dieſes iſt zureichend, um ſagen zu können, daß die A. C. Verwandten gegen die Katholiſchen in dieſem Stücke nicht zurückgeſetzt und beſchwert werden, welches der vorhergehende Satz verordnet; eine völlige genaue Gleichſtellung in den Ehrenſtellen und Rathsämtern iſt dazu nicht erforderlich. Die Bürger einer gewiſſen Claſſe, eines gewiſſen Gewerbes, und eben ſo auch eines gewiſſen Glaubensbekenntniſſes können ſich für zurückgeſetzt und beſchwert halten, wenn ihrer Keiner wegen dieſes Gewerbes, oder auch Glaubensbekenntniſſes zu einer Ehrenſtelle gelangte; nicht ſo, wenn ſie nicht in völliger numeriſcher Gleichheit mit anderen Gewerben, oder auch Confeſſionen dazu gelangen. Die im Vertrage angeordnete Gleichhaltung ratione commodorum et incommodorum mit den Katholiſchen gehet alſo nicht auf Ehrenſtellen und Rathsämter, da rückſichtlich dieſer der Vertrag ausdrücklich ſagt, und ſich damit befriediget, daß die Proteſtanten nur nicht ausgeſchloſſen und nicht entſetzt werden ſollen. Ohnehin iſt auch die Gleichſtellung der Katholiſchen und Proteſtanten ratione commodorum et incommodorum immer nur ſo zu verſtehen, daß dadurch den beſondern Rechten und Freyheiten der Katholiſchen, ſo weit ſich etwa ſolche auf beſondere Geſetze, Verträge, Herkommen, Gewohnheiten, oder auf ſpecielle Rechtstitel gründen möchten, nicht zu nahe getreten werden darf. Gerade ſo, wie die im Weſtphäl. Frieden art. V. §. 1. gegründete Regel der Gleichheit der teutſchen Verfaſſung und der Reichsconſtitutionen zuwider nicht angezogen

zogen werden darf, und daher die proteſtantiſchen Stände nicht fordern dürfen, daß die beſonderen Rechte und Freyheiten katholiſcher Stände auch ihnen zu Theile werden ſollen. (a) Wenn alſo auch die nämliche Vertragsſtelle nicht deutlich dasjenige Recht beſtimmte, welches den A. C. Verwandten zu Kitzingen rückſichtlich der Rathsämter zuſtehen ſolle: wenn vielmehr ihr Ausſpruch gerade und bloß dahin gienge, daß Katholiſche und Proteſtanten zu Kitzingen in Vortheilen und Laſten gleich gehalten werden ſollen: ſo wäre es dennoch für die Katholiſchen, um die Proteſtanten in einer beſtimmten geringeren Anzahl zu den Rathsämtern zuzulaſſen, und ihren Anſpruch auf Gleichheit zurückzuweiſen, ſchon zureichend, wenn jene nur irgend einen Rechtstitel zur Beſetzung derſelben Aemter in größerer Anzahl, als in welcher die Proteſtanten zugelaſſen werden, aufzuweiſen ſich im Stande befänden. Daß dieſes wirklich der Fall ſey, wird ſich im folgenden noch darthun laſſen. So alſo, wenn der Receß auch nicht ausdrücklich beſagte, was die A. C. Verwandten zu Kitzingen rückſichtlich der Rathsämter und Ehrenſtellen zu fordern befugt ſeyn ſollen!

Richtet man noch etwas ſchärfer den Blick auf den ſchon vorher berührten Gang der Paciſcenten in dieſem Theile des Staatsvertrags von 1684: ſo findet man leicht eine auffallende Aehnlichkeit zwiſchen dieſem und

(a) Schmelzer de exacta aequalitate inter utriusque religionis conſortes per Imp. Germ. Goetting. 1785.

und dem 35ten §. im Vten Artikel des O. F. J. Gleichwie in dieser Stelle der Westphäl. Friede vorerst nur in negativer Art zum Vortheile der Unterthanen, von welchen dort die Rede ist, zu bewirken und zu verhüten sucht, daß diese, sie mögen Katholische oder A. C. Verwandte seyn, der Religion wegen nicht verächtlich behandelt, nicht von Handelsinnungen und Handwerkszünften u. s. w. ausgeschlossen werden sollen; und dann erst in positiver Art gebietet, ihnen gleiches Recht, wie ihren Mitbürgern der andern Religion, widerfahren zu lassen, mit gleichem Schutze, und gleichgehender Rechtspflege: so sucht auch unsere Vertragsstelle vorerst die vorzüglichsten Hindernisse eines auf Recht und Billigkeit gegründeten politischen Zustandes der protestantischen Einwohner zu Kitzingen zu beseitigen, verbietet jede Beschwerung derselben vor den Katholischen in politischen Dingen, und besonders ihre gänzliche Ausschließung von Ehrenstellen und Rathsämtern, und stellt nachher erst den weiteren Grundsatz im übrigen auf, daß beyde Theile ratione commodorum et incommodorum gleich geachtet und tractirt werden sollen. Gleichwie nun aber im vorhergehenden §. dargethan worden ist, daß eine Gleichstellung in Ehrenstellen und bürgerlichen Aemtern für die geduldeten Unterthanen aus dem 35ten §. des Vten Friedensartikels gleichwohl nicht erzwungen werden könne: so verhält sich auch dieses mit unserm Recesse von 1684. auf gleichem Fuße um desto mehr, je größer die Analogie zwischen beyden Stellen und je weniger ausschweifend die Vermuthung ist, daß man

bey

bey Abfassung der befragten Receßstelle jenen 35ten §. als Vorbild und Muster vor Augen gehabt habe.

So wäre also auch dem stärksten Grunde der A. C. Verwandten zu Kitzingen und ihrer Rechtsfreunde zu Tübingen — für die Behauptung einer rechtlichen Nothwendigkeit der Gleichstellung beyder Religionstheile in Raths- und anderen Aemtern — seine Kraft und Stärke entzogen: und so bliebe dann auch nach dem oft gerühmten 1684er Receße nur die einzige Forderung der Protestanten zu Kitzingen in diesem Betreffe als bewiesen und aufrecht stehen, daß sie nur nicht von Ehrenstellen und Rathsämtern in Ansehung ihrer Religion ausgeschlossen, noch aus derselben Ursache davon entsetzet werden sollen.

Was übrigens hier die Herren Tübinger von einer allenfalls zu erwirkenden authentischen Auslegung einfließen lassen, daran findet man einzig und allein ihr Bekenntniß richtig, daß diese bey einem an sich deutlichen Gesetze oder Vertrage, wenn auch eine solche Norm den Absichten des andern Theils zuwiderlaufe, durchaus nicht nothwendig sey; da es sich im übrigen von selbst verstehet, daß die authentische Interpretation eines zwischen Ständen des Reichs zu Stande gekommenen Vertrags nur durch die einstimmige Erklärung der vertragschließenden Theile, und nie durch den einseitigen Willen des einen Theiles allein gegeben werden könne.

§. 75.

§. 75.

Fortsetzung.

Ueber alles dieses bleibt es sehr bemerkungswerth, daß die Herren Tübinger (§. 69.) selbst nicht haben mißkennen können, wie die unvordenkliche Observanz, nach welcher die katholischen und protestantischen Rathsglieder zu Kitzingen gewählt werden, durch das im Jahre 1722 abgehaltene Zeugenverhör ad art. 13. und 14. zureichend (so ziemlich, sagen sie, in der That aber sollte es heißen, rechtsgenüglich) hergestellt worden sey. Was sollte auch zum rechtlichen Beweise einer solchen Observanz noch mangeln, da weit über 100 hierüber abgehörte protestantische Bürger und Einwohner zu Kitzingen dieselbe kategorisch behauptet haben? Wenn demnach auch alles übrige nicht wäre, so hätte gleichwohl der katholische Theil zu Kitzingen an diesem uralten Herkommen eine feste Stütze und einen zureichenden Rechtstitel gegen alle widrigen Gleichstellungsansprüche, welche aus einer allzuweit getriebenen Ausdehnung der im Recesse vom Jahre 1684 festgesetzten Pacification ratione commodorum hergeleitet werden möchten. Denn daß diese Observanz — und aus welchem Grunde sie gegen das instrumentum pacis anstoße (welches doch auch selbst wider den Besitzstand des Normaljahrs in geistlichen Sachen, die nur allein seinen eigentlichen Gegenstand ausmachen, errichtete neuere Verträge zuläßt, (I. Abschn. §. 49.) somit nach demselben Grunde auch rechtsgültige zu-

reichend bewiesene Observanzen zulassen muß) dieß ist von den Herren Tübingern weder gezeigt worden, noch auch sonsther zu entdecken.

Ja sogar als im nämlichen Jahre 1722 nach geschehener Untersuchung der sämtlichen damaligen Beschwerden der A. C. Verwandten zu Kitzingen die fürstliche Entscheidung unter andern wegen Besetzung der Rathsstellen dahin erfolgte,

> Ad §) ratione numeri der A. C. verwandten Rathsglieder hat es bey der bisherigen kundlichen Observanz sein ohngeändertes Bewenden, dergestalt, daß wann ein Katholischer ex gremio stirbt, an dessen Stelle wieder ein katholischer, und wann hingegen ein A. C. Verwandter stirbt, auch ein anderer von solcher Religion erwählt, und von gnädigster Herrschaft bestätiget werde; und ist per accidens, wann ein A. C. Verwandter die katholische Religion annimmt; wie man dann auch, wenn ein katholischer Rathsverwandter sich zur A. C. wenden sollte, geschehen lassen müßte, daß auf dessen Absterben ein anderer solcher Religion an seiner Stelle erwählt und bestellt werde; jedoch weilen sich befindet, daß vor etlich' und 30 Jahren auf Absterben des der A. C. zugethan gewesenen Rathsglieds Daniel Henningers dessen Stelle mit Johann Georg Herdtlein katholischer Religion wieder bestellt worden, so wollen und befehlen wir hiermit gnädigst, daß bey nächst ereig-

ereignendem Todesfall eines katholischen Rathsglieds solche vacante Stelle mit einem A. C. Verwandten wieder ersetzt werden solle,

und diese nebst andern gnädigsten Resolutionen den A. C. Bürgern zu Kitzingen am 26ten im Junius desselben Jahres eröffnet wurde: waren diese nicht nur über jene sämtliche Entschließungen ihres Landesherrn hoch erfreuet, sondern ließen auch unter dem 30ten im nämlichen Monate eine feurige Dankaddresse an Seine Hochfürstlichen Gnaden ergehen, welche unter andern auch wegen ihrer auffallenden Curialien und des sonderbaren allegorischen Gewebes, worin sie eingekleidet ist, (a) als ein Stück von ganz eigener Art gelesen zu werden verdienet.

Gleichwohl, als seit dem Jahre 1744 die A. C. Verwandten zu Kitzingen wiederholter Malen mit ihren vermeintlichen Religionsbeschwerden eingekommen, und diese von fürstlicher Regierung nach Ziel und Maßgebung des instrumenti Pacis Westph., insoweit solches auf die eingelöfete Stadt Kitzingen einschlägt, sodann des im Jahre 1650 hierüber errichteten Gnadenvertrags und der zeitherigen Observanz gründlich überlegt worden sind, ergieng am 21ten März des Jahres 1646 ein weiteres fürstliches Regierungsdecret, welches in Betreffe der Rathsstellen noch etwas nachgiebiger für den protestantischen Theil zu Kitzingen dahin ausgefallen ist:

(a) Bey Oertel a. o. a. O. S. 1782. 1783.

Dahingegen 4to hat es für das verflossene bey dem ehevorigen Herkommen in Ersetzung der ledigen Rathsstellen, vermöge welchen, wenn ein Katholischer abgegangen, an dessen Stelle ein anderer Katholischer, wenn aber der abgekommene der A. C. zugethan gewesen, einer von dieser nämlichen Religion in den Rath genommen worden, sein Bewenden; allermassen Se. Hochfürstl. Gnaden für das verflossene eine Aenderung zu machen, oder das was von Dero hohen Herren Vorfahren beschehen, anwiederum so leichtlich aufzuheben nicht gemeint seynd. Dannenhero auch Höchstdieselbe es bey diesem Herkommen für das zukünftige zwar noch ferner belassen: jedoch darein gnädigst verwilligen, daß bey Wiederbesetzung der erledigten Rathsstellen in dem Fall, da der abgekommene während solcher seinen Glauben geändert hätte, auf die Religion, zu welcher er sich vor der Abänderung bekennt hat, zu sehen, und die Abmaß hiernach zu nehmen sey. Wo es im übrigen in Besetzung des Oberbürgermeister — und der andern Rathsämter, als von welchen die A. C. Verwandte keineswegs auszuschließen, sondern hierzu eben so fähig als die Katholische seynd, auf die freye Wahl ankommet.

Wo ist nun das Recht, nach welchem die protestantischen Bürger und Einwohner zu Kitzingen ein Mehreres verlangen können, als ihnen durch diese

wieder-

wiederholten Resolutionen in Gemäßheit einer uralt bestandenen Observanz ertheilt und verhältnißweise erweitert worden ist? Woher können sie den Beweis nehmen, daß ihnen ein Mehreres gebühre? Auf welchem geltenden Rechtsgrunde ruhet ihre Forderung einer vollkommnen Parität in den Raths und anderen Stellen? In der That ist nach demjenigen, was bisher dargethan worden ist, kein einziger erfindlich. Und so fällt denn auch diese erhebliche Beschwerde, diese Lerna malorum und dieser equus Trojanus, wie die Tübinger Rechtsgelehrte dieselbe benennt haben, woraus nach ihrer Sprache alle Bedrückungen und Thränen der Kitzinger Protestanten hervorgehen, ganz erschöpft und ertödtet zu Boden. Und der Sieg des Rechtes wäre wieder auf Seite der Katholischen.

§. 76.

VI. Uebrige Religionsbeschwerden der A. C. Verwandten zu Kitzingen, welche größten Theils durch den heutigen Dultungsgeist von selbst wegfallen.

Endlich führt uns die gewählte Ordnung an eine Reihe von Religionsbeschwerden der Kitzinger Protestanten, die alle oder doch bey weitem dem größten Theile nach von der Beschaffenheit sind, daß nach der Aufklärung und dem Hand in Hand mit derselben gehenden milden Dultungsgeiste unserer Tage es kaum der Mühe sich verlohnt, über ihren eigentlichen Gehalt auch nur ein im Ernste gesprochenes Wort zu

verlieren, und die Hauptsache allenfalls nur darauf ankömmt, wie die Thatsache rücksichtlich derselben sich verhalte, und ob und wie ferne dieselbe bewiesen sey oder bewiesen werden könne.

Dahin gehöret 1tens die im zweyten Tübingischen Rechtsgutachten unter Ziff. IV. vorkommende Beschwerde, daß die evangelischen Kitzinger sich ihrer Glocken auf ihrer eigenen und alleinigen Kirche zu Etwashausen, nach Art und Weise der Katholischen von dem grünen Donnerstage bis auf den Ostersonntag, zum Läuten nicht bedienen dürfen.

Die von den Herren Tübingern S. 88—90 von 1. bis 17. zum Beweise der Erheblichkeit dieser Beschwerde angeführten Gründe taugen — teutsch und rund gesagt — mit Ausnahme des einzigen, daß den A. C. Verwandten zu Kitzingen im Gnadenvertrage von 1650 ein freyes offenes Religionsexercitium in der Kirche zu Etwashausen von ihrer katholischen Landesherrschaft gestattet, und solches in dem Würzburg-Brandenburgischen Recesse von 1684 bestätiget und noch weiter ausgedehnt worden sey, zu der öffentlichen Religionsübung aber auch der ungehinderte und uneingeschränkte Gebrauch der Glocken gehöre, — nicht das Mindeste, und wohl möchte es geringe Anstrengung kosten, dasjenige, was in der Würzburgischen Refutation vom 20ten Jun. 1722 (a) dagegen eingewendet worden ist, so bündig dar-

(a) Bey Oertel a. a. O. S. 1756. num. 4.

darzustellen, daß auch der einzige genießbare Gegengrund von seiner ganzen Haltbarkeit entblößet würde. Allein zu welchem Zwecke dieß Alles? Auch die mindeste Anstrengung, auch das bloße Verlieren einiger eifrig gesprochenen Worte müßte dem vernünftigen und in die Denkungsart unserer Zeiten eingeweiheten Manne Nichts — als ein mitleidiges Lächeln abzwingen. Denn in der That kann bey der ganzen Streitfrage nur dieses zu erörtern die einzige Schwierigkeit verursachen, was von zweyen Dingen die größere Thorheit sey: zum Verdruße eines andern Religions und Bürgertheils, mit welchem man friedlich und in brüderlicher Eintracht zu leben alle Ursache hätte, an gewissen Tagen die Glocken vom Kirchthurme ertönen zu lassen, — oder von der andern Seite über diesen unschuldigen Glockenschall, der an denselben Tagen eben so wenig, als an anderen weder die Gottheit noch die Menschen beleidigen kann, mit hypokritisch christlichem Unmuthe sich ärgern und in Zetergeschrey ausbrechen. In der That möchten die A. C. Bürger und Einwohner zu Kitzingen Ursache genug haben, am Grünendonnerstage und Charfreytage, wo die katholische Kirche zur Feyer des Todes Jesu in Trauer sich einhüllet und zur Bezeigung derselben auch ihre Kirchenglocken verstummen läßt, in ihrer Kirche zu Etwashausen, sollte es auch nur um Aergerniß zu verhüten, und Eintracht zu pflegen geschehen, dieses kirchliche Ceremoniel mit zu beobachten: weder den Gesetzen ihrer Religion, noch der Freyheit ihres Religionsexercitiums würden sie da-

durch, die Sache vernünftig betrachtet, das geringste vergeben. Aber eben so wahr ist es, daß die Katholiken daselbst, wenn dann doch die Protestanten ihres Rechts sich bedienen, und der Sitte einer Kirche, die nicht die ihrige ist, sich nicht fügen wollen, weit besser daran thun würden, ein solches Läuten, welches sie selbst das ganze übrige Jahr hindurch als eine Feyerlichkeit des Gottesdienstes ansehen, geduldig anzuhören, als nur ein Wort darüber zu verlieren, oder, was noch schlimmer wäre, Streitigkeiten aus diesem Zunder anzufachen.

2tens Unter Ziffer V. kommen folgende drey, Ehesachen betreffende Beschwerden vor:

a) „daß die katholischen Pfarrer in Kitzingen, wenn sich ein Evangelischer mit einer katholischen Person ehelich versprochen, und somit von dem parocho sponsae suae die Copulation mit derselben verlange, eine solche Trauung so lange verweigern und aufschieben, bis entweder der evangelische Theil selbst die katholische Religion anzunehmen sich entschließe, oder doch wenigstens verspreche, daß die Kinder beyderley Geschlechts in der katholischen Religion erzogen werden sollen."

Diese Beschwerde betreffend wird es in der That nur darauf ankommen, ob die Beschuldigung gegründet sey. Denn auch nicht dem mindesten Zweifel kann es unterworfen seyn, daß ein solches Benehmen der katholischen oder protestantischen Geistlich-

Digitized by Google

lichkeit, als kleinliche Operation einer verwerflichen Proselytenmachersucht schlechterdings nicht zu rechtfertigen sey. Wohl möchte auch in neueren Zeiten, da das wohlthätige Licht der Aufklärung auch geistliche Staaten zu erleuchten angefangen hatte, ein solcher Fall durchaus nicht mehr oder doch höchst selten vorgekommen seyn. (b) Für die Folgezeit bürgen uns ohnehin die hellen und liberalen Regierungsgrundsätze unserer neuen Landesherrschaft, begleitet von zureichender Kraft und Stärke, um den pfarrlichen Mönchsgeist, wenn derselbe noch irgendwo zu spuken sich erdreisten sollte, zu vertreiben, oder doch gewiß ganz unschädlich zu machen. Zum vorläufigen Beweise mag uns der Eingang des höchstlandesherrlichen Reseriptes an den Churfürstlichen General Landescommissär in Franken vom 18ten May des gegenwärtigen Jahres, die Religionsverhältnisse der Kinder bey vermischten Ehen betreffend, (c) dienen: „da sowohl „unsere alte als neue Erbstaaten von verschiedenen „Glaubensbekennern bewohnt werden, welche in den „Fall kommen können, Heurathen unter sich schließen „zu wollen; so sollen solche vermischte Ehen als Folge „der in unsern Erblanden eingeführten bürgerlichen

(b) Dieses ist schon um deßwillen für richtig anzunehmen, weil die neuesten in der IIten Hauptabtheilung §. 80. anzuführenden Religionsbeschwerden und Forderungen der Protestanten zu Kitzingen von diesem Punkte keine Erwähnung mehr thun.

(c) Regierungblatt für die Churbairischen Fürstenthümer in Franken 1803. num. 22.

„Toleranz ungehindert gestattet, und jedem der Neu„verlobten ohne Unterschied, ob sie sich bey dem Pfarrer „des Bräutigams, oder der Braut trauen lassen „wollen, wenn sie die hergebrachten Gebühren be„zahlt haben, die Dimissoriales ertheilt werden." ꝛc. Schon dadurch, daß den Neuverlobten erlaubt worden ist, bey dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut die Trauung zu verlangen, ist der Schikane der absichtlichen Verzögerung, über welche hier geklagt worden ist, für die meisten Fälle kräftig genug vorgebeugt: und sollte auch dieses nicht auf das vollkommenste zureichend seyn, so würde gewiß das wachsame Auge und der starke Arm der Regierung dieselbe bis in das innerste ihrer Schlupfwinkel verfolgen und ausrotten.

b) „Sey ganz widerrechtlich, daß sich der katholische Clerus seit einiger Zeit alle actus parochiales, als Taufen, kopuliren, und begraben über die aus vermischten Ehen erzeugten Kinder, ohne Unterschied der zuvor errichteten Ehepacten und ihres Geschlechtes anmassen wolle."

Eine in so weit ganz unbedeutende Beschwerde, als die katholische Geistlichkeit, wenn ihr anders nicht die gegentheilige Ortsgewohnheit, oder ein anderer specieller Rechtsgrund hierunter zur Seite stände, auf geschehende Anzeige bald in ihre rechtmäßige Schranken würde zurückgewiesen werden! Wie sich aber die Observanz hierunter wirklich verhalte, ergiebt sich

aus

aus der nach vorgegangener Untersuchung erfolgten Regierungsresolution vom 21ten März 1746: „Wie „dann auch 2do in den Fällen, wo zweyerley Re„ligionsverwandte zusammenheirathen, die Ausrufung „und Copulation, auch die Taufung der sämtlich„en aus solcher Ehe erzielenden Kindern dem katholi„schen Pfarrer der bisherigen Observanz „gemäß verbleibet. Die Erziehung erstgemeldeter „Kinder aber betreffend, wofern kein besonderer Ver„trag hierüber von den Aeltern eingegangen worden „wäre, solle dem Vater die Söhne, und der Mutter „die Töchter nach eines jeden Glauben zu erziehen „unbenommen seyn, und bey Versterbung derselben „diejenige, so des nämlichen Geschlechts mit dem „katholischen Ehegatten sind, von dem katholischen, „die andere aber von dem A. C. Verwandten Pfarr„er begraben werden."

c) Noch weiter seyen die Evangelischen zu Kitzingen bisher in Ehesachen dadurch gravirt worden,

α) „daß die katholische Geistlichkeit daselbst die überall verbotene, und besonders ohne Einwilligung der Aeltern eingegangenen Sponsalia clandestina zur absichtlichen Vervortheilung des protestantischen Theils überall begünstiget habe." Ist dieses mehr als bloße Angabe, und kann der erforderliche Beweis darüber geführt werden, so ist es wahres Unrecht gegen den protestantischen Religionstheil, welches eine weise und gerechte Regierung nie dulten wird.

β) Daß

β) „Daß von den A. C. Verwandten in Dispensationsfällen größere und höhere Taxen als von den Katholischen von 20 und mehrern Rthlrn, ja solche, von denen die Katholischen gar frey seyen, gefordert werden.“ Möchte wohl bey genauerer Untersuchung übertrieben befunden werden, außerdem aber die Erwartung einer billigmäßigen Abhülfe den protestantischen Theil gewiß nicht täuschen.

γ.) „Daß in Sponsalien, Ehe, Dispensations- und davon abhängenden Sachen nicht nach den von den Katholischen öfters sehr differirenden Principien der Evangelischen, sondern ohne Unterschied nach den der Katholischen zu Werke gegangen und entschieden werde.“ Wieder eine leere Behauptung ohne Beweis! Gleichwohl nicht ohne Interesse für die oberaufsehende Gewalt, damit jeder nach dem ihm gebührenden Rechte beurtheilet werde. (d)

δ) „Daß alle dergleichen Sachen in Würzburg vor das aus fast lauter geistlichen Personen bestehende katholische Consistorium, und nicht vor die hochfürstliche Landesregierung gezogen, und nicht mit Zuziehung evangelischer Räthe resolvirt und entschieden werden.“ Eine im Ganzen sehr ungegründete Beschwerde! Es ist hier der Ort nicht, in die Untersuchung der Frage einzugehen, ob der Bischof zu Würzburg im Entscheidjahre die bischöfliche oder altgeist-

(d) Uebrigens gehöret auch hieher ad α, β, γ) das Gesagte in der Anmerk. b.

geistliche Gerichtsbarkeit über die A. C. verwandten Bürger und Einwohner zu Kitzingen besessen und ausgeübt habe? Aber in jedem Falle kömmt dem katholischen Landesherrn, wie schon hundert Male wider die gegentheilige Meinung der protestantischen Rechtslehrer zur Genüge bewiesen worden ist, die neue geistliche- oder Territorial Gerichtsbarkeit über seine im Glauben dissentirenden Unterthanen zu; und diese kann er über derley Unterthanen eben so, wie über seine katholischen, durch sein angeordnetes Consistorium in Ehe- und anderen geistlichen Sachen ausüben lassen. Daß solches schlechterdings durch die weltliche Regierung geschehen müsse, kann nach den Reichsgesetzen nicht bewiesen werden. Wie falsch es ist, daß das Würzburgische Consistorium fast aus lauter Geistlichen zusammengesetzt sey: so ungegründet ist auch die Forderung wegen nothwendiger Zuziehung einiger evangelischer Räthe. (e) Doch! nicht ein Wort mehr

(e) Hat denn nicht der Westphälische Friede den Reichsständen liberum juris territorialis tam in Ecclesiasticis quam politicis exercitium eingeräumt, und können daher katholische Landesherren ihren protestantischen Unterthanen, (denn von katholischen Unterthanen, für deren geistliche Streitsachen der Richterstuhl in der katholischen Kirchenverfassung selbst so klar bestimmt und so fest begründet ist, kann keine Frage seyn) für ihre geistlichen Rechtshändel nicht jedes Tribunal, wenn es nur wohl organisirt ist, anweisen, und von denselben, wenn es nur rechtmäßig geschieht, die Rechtspflege ihnen

mehr von einem Gegenstande, rücksichtlich dessen ohnehin die neue Regierung gewiß solche angemessene Verfügungen treffen wird, über die von keinem Religionstheile eine billige Klage wird geführt werden können.

§ 77.

---

ihnen angedeihen lassen? Hat denn eben dieser Friedensschluß auch nur den Bischöfen, deren Gerichtsbarkeit gleichwohl den Protestanten immer so äußerst gehässig war, die Zumuthung gemacht, für diejenigen protestantischen Unterthanen, welche im Entscheidjahre ihre Gerichtsbarkeit noch anerkennt haben, und nach der Vorschrift des Friedens dieselbe noch ferner anzuerkennen schuldig sind, ein besonderes geistliches Gericht niederzusetzen? Sagt nicht vielmehr der 48te §. des Vten Artikels ohne weitere einschränkende Bestimmung, Catholicorum A. C. addicti status provinciales et subditi, qui anno millesimo, sexcentesimo, vigesimo quarto Ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modo dictae jurisdictioni subsint, qui Augustanam confessionem nullatenus concernunt, etc. ohne im übrigen die Form des Gerichtes, dem die Ausübung dieser Jurisdiction anvertrauet werden solle, und die Anzahl oder auch die Religionseigenschaft der Räthe und Beysitzer zu bestimmen. Gieng nicht bey den Westphälischen Friedenshandlungen die Erklärung der Protestanten selbst in puncto gravaminum vom 25ten im Hornung 1647. dahin, „was anlangt der Katholischen übrige evangelische Unterthanen" (welche nämlich von der bischöflichen Gerichtsbarkeit nicht schon im Jahre 1624. sich befreyet

und

§. 77.

Fortsetzung.

3) Eine weitere Beschwerde, welche in dem oftерwähnten Rechtsgutachten unter Z. VI. aufgeführt ist, betrifft die Acten und Documente, welche 1680 durch

und ledig gemacht hatten, im Gegensatze der Mediaten, die, wie es eben daselbst heißet, sich derselben allbereits 1624. befreyet hatten und noch jetzt befreyet sind) „sollen sie zwar in Sachen vor das geistliche Gericht „gehörig, so ferne sie die Religion und Glaubensartickel „nicht concerniren, vor dem Chorgerichte, wenn „sie beklagt werden, zu erscheinen schuldig seyn, ihnen „aber nichts zugemuthet werden, das wider die Religi„on läuft.“ (Meiern Westphäl. Friedenshandlungen Tom. IV. S. 107. Vergl. Tom. III. S. 339) War denn aber nicht das Chorgericht ganz mit katholischen Geistlichen besetzt? Wer wird also den katholischen Landesherren in ihrer Landesherrlichen Eigenschaft hierunter mehr zumuthen wollen, als der Friede selbst den katholischen Bischöfen zugemuthet hat? Warum hätte ein Fürstbischof zu Würzburg die geistlichen Rechtssachen seiner Kitzinger protestantischen Unterthanen seinem Consistorium, welches ohnehin für Ehe- und andere geistlichen Sachen als Gerichtsstelle errichtet war, nicht überlassen dürfen, oder für solche Rechtssachen die Verbindlichkeit gehabt, eine Anzahl von protestantischen Kirchenräthen demselben beyzusetzen? Wird so nicht offenbar ein Mehreres, als der Friedensschluß gebietet, und als die protestantischen Landesherren im umgewendeten Falle gegen ihre katholischen Unterthanen beobachten, wie weit

durch einen plötzlichen Einfall in das Haus des damaligen protestantischen Kirchenpflegers Martin Pfnauschens hinweggenommen, nach Würzburg gebracht, und noch nicht völlig und gänzlich zum unbeschränkten Rechtsgebrauche der A. C. Verwandten zu Kitzingen restituirt worden seyn sollen. Vorausgesetzt, daß dieses alles sich wirklich so verhalte, vorausgesetzt daß die befragten Urkunden und Actenstücke noch wirklich vorhanden und nicht verlohren gegangen sind, folglich noch edirt werden können, vor-

weit dieselbe über diese die geistliche Gerichtsbarkeit ausüben können, von den Kitzinger A. C. Verwandten in Anspruch genommen? Wenn nach den eigenen Grundsätzen der Protestanten, welche selbst auf der Augsburgischen Confession und den symbolischen Büchern derselben sich fußen, bey dem Unterschiede zwischen geistlichen und weltlichen Streitsachen Nichts auf den Unterschied des geist- oder weltlichen Standes des Richters ankömmt: wenn ferner katholische Räthe und Beysitzer, so ferne sie nur geistliche Streitsachen der Protestanten nach den eigenen Grundsätzen derselben unpartheyisch beurtheilen, das Recht eben so untadelhaft, als solche, die sich zur Augsburgischen Confession bekennen, ertheilen können: so ist es wahrhaft sehr gleichgültig, ob das bisherige Würzburgische Consistorium aus lauter geistlichen Personen, oder wenigstens zum größeren Theile aus solchen bestanden ist; und eben so wenig kann die gesetzliche Nothwendigkeit, daß einige Beysitzer protestantischer Religion zugezogen werden müßen, mit der erforderlichen Ueberzeugungskraft dargethan werden.

vorausgesetzt endlich, daß kein besonderer Rechtsgrund die Herausgabe zu verweigern vorhanden sey, wer könnte es den Kitzinger Protestanten verdenken, wenn sie sich hierüber im geziemenden Wege an die höchste Behörde wenden, von welcher zuverlässig bey der großen, einem jeden in die Augen springenden Entfernung von aller Religionspartheylichkeit und alleinigen Richtung auf Gerechtigkeit und Gemeinwohl die billigste der Sache angemessene Verfügung wird erhalten werden.

4.) Bey der IXten und Xten Beschwerde, nach der Reihenfolge des oftangeführten Rechtsgutachtens, sollte man, je mehr man biedern Sinnes ist, dafür halten, daß rücksichtlich der erstern die Protestanten, und wegen der andern die Katholiken sich zu schämen Ursache hätten.

Im neunten Gravamen klagen die Protestanten darüber, daß die katholischen Kitzinger bis daher das Geld zu demjenigen Pulver, so sie am Frohnleichnamstage und ewigen Anbetungsfeste zu verschießen pflegen, aus dem aerario publico oder der Steuerstube, wozu auch die Evangelischen collectirt werden, mit deren offenbarem Nachtheile, und nicht vielmehr aus ihrer Johannespflege zu nehmen gewohnt gewesen! Ohne Rücksicht darauf, daß hier nur von der vergangenen Zeit die Rede ist, und darin ein stillschweigendes Bekenntniß einer schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts erfolgten Abänderung liegt, so ist auffallend die unedle Triebfeder dieses Klage-

werks einer Seits Geiz, und anderer Seits Intoleranz, beyde gewiß von der Art, daß man sich derselben zu rühmen keine Ursache hat.

Im zehnten wird sich darüber beschwert, daß die Katholischen nicht mehr zugeben wollten, daß die Handwerkszünfte ihre Herbergen und Niederlagen, wie doch bisher und vorhin geschehen, ohne Unterschied in evangelischen oder katholischen Wirthshäusern halten dürfen. Wahrhaft eine so kleinliche und verachtungswürdige Maßregel, daß wir die Fortwirkung derselben bis auf unsere Zeiten ohne die einleuchtendsten Beweise nicht glauben können, sondern zur Ehre des katholischen Theils der Kitzinger Bürgerschaft annehmen müssen, daß dieser Beschwerde längst schon aus dem Grunde abgeholfen worden sey.

5.) Endlich von der XIten und letzten Beschwerde, welche die widerrechtliche und bis zu Schlägen getriebene Zumuthung des Niederkniens vor dem Venerabili betreffe, sagen die Herren Tübinger S. 106. ihres Gutachtens selbst, daß solche jetzt um so weniger in Betracht komme, je gnädiger, rechtlicher, und ernstlicher solches durch eine fürstliche Resolution aufgehoben und abgestellt worden sey.

§. 78.

§. 78.

Resultat des zweyten Abschnittes oder der bisherigen Erörterung der einzelnen Religionsbeschwerden.

So wäre nun also durch die bisherige Ausführung hergestellt, daß die sämtlichen von den Tübinger Verfassern des zweyten Rechtsgutachtens mit so großem Ernste und Eifer dargestellten und so stattlich ausgeschmückten Religionsbeschwerden der A. C. Verwandten zu Kitzingen eines Theils von der Beschaffenheit seyen, daß wenn sie mit der Fackel des Rechtes beleuchtet werden, die Täuschung ihrer Gründlichkeit, womit sie ungeübte Augen zu blenden vermögen, alsbald aufgehoben wird; wohin die 1te, 2te, 3te, 4te, 5te und 6te Beschwerde gehört; (§ 59—75. einschließl.) andern Theils aber als in ihrer Art schon gehoben in dem Betrachte angesehen werden müssen, entweder weil bey der Aufklärung unserer Zeiten der Stoff zu solchen vormaligen Beschwerden von der einen oder andern Seite, durch Zurücknehmung des einen oder durch Nachgiebigkeit des andern Theils wegfallen muß; oder weil von einer so weisen und gerechten Regierung, als diejenige ist, unter welcher wir zu leben das Glück haben, Nichts anderes, als nach dem Befunde der Sache die schleunigste Abstellung jedes auch nur entfernten Unrechtes und jeder geflissentlichen Vervortheilung eines die Bürgerrechte genießenden Religionstheils zuverläßig zu erwarten ist. (§. 76. 77.)

Gleichwie nun aber die Beschwerden der erstern Art, deren Ungründlichkeit wir §. 59.—75. dargethan haben, ungleich erheblicher als alle übrigen sind: so nehmen wir nun auch für bewiesen an, daß die protestantischen Bürger und Einwohner zu Kitzingen gerade in der Hauptsache keine rechtsbegründete Ursache haben, über Unrecht oder Rechtsverletzungen sich zu beschweren, und daß das Wenige, worin ihnen jeder Unbefangene seine Zustimmung nicht versagen kann, viel leichter und sicherer durch den Weg leidenschaftsfreyer Vorstellungen bey der höchsten Landesbehörde, als dadurch zu einer billigen Abhülfe eingeleitet worden seyn würde, daß man ihrer Seits den unglücklichen Entschluß gefasset hat, die Sache öffentlich zur Sprache zu bringen, und mit so vielen ungegründeten Forderungen dergestalt zu überhäufen, daß auch das Gegründete dadurch in Schatten gestellt, das Gehässige der ersteren auf das andere verbreitet, und sich vom Ziele viel weiter entfernt, als demselben genähert werden mußte.

Ueberdieß hat höchstwahrscheinlich seit den neueren Zeiten schon ein- und anderes, worin wir die Rechtmäßigkeit der Beschwerden der A. C. Verwandten hypothetisch anerkennt haben, wie z. B. was das Benehmen der katholischen Geistlichkeit in Ehesachen betrifft, bereits eine solche Abänderung erhalten, daß aller Grund zu einer fortwährenden Klage von selbst hinwegfällt. (a)

Zweyte

(a) Vergl. Anmerk. b. zum. §. 76.

Zweyte Hauptabtheilung.

Rechtliche Grundsätze, nach welchen jede künftige Erledigung der noch fortwährenden Religionsbeschwerden der A. C. verwandten Bürger und Einwohner zu Kitzingen normirt werden muß.

§. 79.

Einleitung.

Wenn man auf der einen Seite die unbedeutenden Religionsbeschwerden der Kitzinger protestantischen Bürgerschaft, deren Quelle nur Mißverstand oder blinder Religionseifer von der einen oder andern Religionsparthey gewesen ist, und deren wünschenswerthe Vernichtung uns schon von der Aufklärung unserer Zeiten, und ins Besondere unserer erhabenen Regierung mit vollkommener Sicherheit verbürgt wird, (1te Hauptabtheil. IIter Abschnitt §. 76 und 77.) als keiner weiteren Aufmerksamkeit würdig vorerst in Abzug bringt, und auf der andern Seite durch die in der ganzen Iten Hauptabtheilung gelieferte Rechtsausführung sich überzeugt findet, daß rücksichtlich der bedeutendern Beschwerden, (daselbst §. 59—75.) die für die Wage des Rechts gemacht sind, und nur auf dieser gewürdiget werden können, das Uebergewicht der Gründe sich offenbar und ganz auf die Seite

der Katholiken neige: so könnte es scheinen, daß die Frage von einer künftigen rechtlichen Entscheidung oder auch gütlichen Beylegung von irgend welchen Religionsbeschwerden, folglich auch von rechtlichen Normen für die eine oder die andere als ganz entbehrlich und überflüßig hinwegfallen müsse.

Was dieses Dafürhalten noch besonders und mächtig unterstützen möchte, ist folgendes: Bekannt genug ist es nämlich, und kann von dem A. C. verwandten Bürgertheile zu Kitzingen selbst nicht mißkennt werden, wie manche und beträchtliche Erweiterungen seiner Religions- und damit in Verbindung stehenden Rechte und Freyheiten seit dem bekannten Gnadenvertrage von 1650 von einer Zeit zur andern erfolgt sind. Eingeschränkt durch diesen Vertrag auf den bloßen Mitgebrauch der Kirche zu Etwashausen, in welcher den Katholischen ihr Gottesdienst ausdrücklich vorbehalten wurde, (a) und überdieß auf einen in so weit nur precären Mitgebrauch, als dieser allein so lange fortwähren sollte, bis die Landesherrschaft einen andern schicklichen und Ihr gefälligen Platz zur Erbauung einer neuen Kirche auf seine Kosten, ihm anweisen würde, (b) und auch dabey noch in die Nothwendigkeit gesetzt, diese Concession „für eine sonderbare Churfürst„liche pur lautere Gnade" zu hohem Dank anzu-

(a) Ite Hauptabtheil. Iter Abschn. §. 46. 3. a)
(b) daselbst 2) a)

anzunehmen, erhält derselbe noch in der ersten Hälfte des letztverflossenen Jahrhunderts die gemeldete Kirche zu seinem alleinigen und ausschließenden Gebrauche, und die Landesherrschaft läßt gerade umgekehrt den Katholischen eine neue Kirche zu Etwashausen erbauen, wodurch jenem die beträchtlichen Kosten ersparet werden, welche der zugemuthete Kirchebau verschlungen hätte, nebst dem daß der Zustand der Ungewißheit, wie lange die Augsburgische Confession in jener durch den Gnadenvertrag angewiesenen Kirche noch würde geübt werden dürfen, oder wie bald die Zumuthung des neuen Kirchebaues erfolgen werde, ein Zustand, der nicht anders als unangenehm und lästig seyn konnte, auf ein Mal aufgehoben wird. Beschränkt durch eben diesen Gnadenvertrag auf einen einzigen auf seine eigenen Kosten zu unterhaltenden Pfarrer der A. C. (c) erhält dieser Bürgertheil aus besonderer Gnade noch einen Pfarradjunct; und die dem katholischen Pfarrer zu entrichtenden Stolgebühren sinken von 100 auf 10 Reichsthaler herab. In dem Vertrage von 1684 war Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht von Onolzbach von dem Fürstbischofe Conrad Wilhelm zugesagt, den A. C. Verwandten zu Kitzingen einen Platz zu Etwashausen anweisen zu lassen, worauf sie einen Pfarr- und einen Schulhausbau aufführen dürften, welches Pfarr- und Schulhaus auch von allen und jeden bürgerlichen Lasten frey und unbeschwert bleiben sollte. Die A. C. Verwandten zu Kitzingen stellen dem Fürsten Jo-

(c) daselbst 2) b)

hann Philipp Franz mündlich und schriftlich vor, wie beschwerlich und in verschiedenen Rücksichten gefährlich sowohl zur Winters- als zur Sommerzeit es für ihre Schuljugend sey, den Schulgang nach der durch die Mainbrücke getrennten Vorstadt Etwashausen zu machen, und bitten daher um Erlaubniß, in der Stadt selbst ein nothdürftiges Pfarr- und Schulhaus auf ihre Kosten erbauen zu dürfen. Nur Ausfluß hoher Fürstenmilde, nicht Wirkung irgend einer übernommenen Verbindlichkeit konnte die Gewährung dieser Bitte seyn: denn warum hatte der für die protestantische Gemeinde zu Kitzingen so eifrig intercedirende Markgraf von Ansbach ihr Interesse nicht besser zu befördern gesucht, und die Erlaubniß zu einem Pfarr- und Schulhausbaue bloß auf die Vorstadt beschränken lassen? Aber Fürst Johann Philipp Franz bewilligte die Bitte am 14ten im September 1720, und ließ den A. C. Verwandten einen Platz auf dem sogenannten alten Schießgraben gleich neben den drey daselbst befindlichen neuen Häusern zu diesem Baue für den Pfarrer, Schulmeister und zu der Schuljugend genugsamen Gelegenheit „(für welche sie von vielen Jahren her Wohnung in der Stadt, wenn sie keine eigenen Häuser „gehabt, miethen und in der Ungewißheit sitzen, „auch öfters zu großer Ungelegenheit und Unkosten „ausziehen und delogiren mußten)“ mit dem Beysatze anweisen, daß so lange dieses Pfarr- und Schulhaus bestehen würde, es von aller Schatzung, Steuer, Beden, und bürgerlichen Beschwerden,

wie

wie die Namen haben, befreyet bleiben ſolle; und mit dem Verſprechen für den katholiſchen Bürgertheil, daß weil die A. C. verwandte Gemeinde vor der katholiſchen einen Vortheil hierdurch genieße, letztere in ähnlichen ſich ereignenden Vorfällen und Gelegenheiten über kurz oder lang „ein gleichmäßiges „Bene und Vortheil“ zu erwarten habe. Durch die Verordnung des Weſtphäl. Friedens art. V. §. 27. dem Billigkeitsſinne ihrer Landesherrſchaft überlaſſen, was und wie viel von geiſtlichen Gütern und frommen Stiftungen ihnen verbleiben oder wieder eingeräumt werden ſolle (Ite Hauptabth. IIter Abſchn. §. 53. 54.) werden gleichwohl die A. C. verwandten Bürger und Einwohner auch hierin von einer Zeit zur andern auf beſſern Fuß, und in größere Gleichheit mit der katholiſchen Gemeinde daſelbſt geſetzt, dergeſtalt, daß wenn ſie es auch auf eine Sonderung desjenigen, was von proteſtantiſchen Fundatoren herkömmt, von dem, was von Katholiſchen geſtiftet worden iſt, ankommen laſſen, erſteres für ſich vindiciren, und letzteres, wie es auf ſolchen Fall ohnehin Recht und Billigkeit gebieteriſch heiſchen würde, den Katholiſchen überlaſſen wollten, mehr Verluſt als Gewinn auf ihrer Seite ſich finden würde. (§. 63. 64.) Zu geſchweigen, was denſelben bald hier bald dort theils von Schuldforderungen, wie z. B. was ſie ſeiner Zeit in die Kirchenpflege ſchuldig waren, theils von anderen Verbindlichkeiten, z. B. jener, wozu ſie ſich bey Erhaltung des Gnadenvertrags von 1650. an-

heischig gemacht hatten, (a) freywillig nachgelassen oder nicht mehr in Erinnerung gebracht worden ist. Zu geschweigen ferner, was für weitere Milderungen in ihren vorherigen Zustand durch besondere fürstliche Begnadigungen von einem Zeitpunkte zum andern gelegt worden sind, worüber wir nur Beyspielsweise auf das fürstliche Regierungsdecret vom 21ten März 1746 (angeführt §. 75.) uns berufen wollen.

Alles dieses zusammen - und ungetrennt von der stäts nothwendigen Rücksicht auf den 27ten §. im Vten Westphäl. Friedensartikel genommen, sollte billig nach dem gemeinen Sinne die Erwartung begründen, daß die A. C. Verwandten zu Kitzingen nach so vielfacher ihnen widerfahrnen Begünstigung und Erweiterung ihres Rechtskreises ein Mal zu klagen und sich zu beschweren aufhören, und — was ihnen schon bey Ertheilung des oftgesagten Gnadenbriefs zur Bedingung gemacht worden ist, mit und neben ihren katholischen Mitbürgern und Beysassen „friedschied-bescheiden und nachbarlich" sich verhalten möchten.

§. 80.

Fortsetzung.

Allein dem gerade entgegen fordern sie neuerlich und mit einem hervorstechenden Eifer und Zutrauen, 1) die völlige Religionsgleichheit im Stadtrathe,

(a) Bey Oertel a. o. a. O. S. 1782.

rathe, und in anderen Stadtämtern; 2) eine völlige Schatzungs- und Steuerbefreyung vom zweyten Pfarrdritten Schul- und dem Kirchners Hause; 3) die Unterhaltung der evangelischen Schulgebäude und Bestreitung anderer ähnlichen Ausgaben aus dem gemeinen Stadtärar; 4) die Einräumung einer andern Kirche im Umfange der Stadt; 5) die Aufnahme von Bürgern und Einwohnern ihres Glaubensbekenntnisses in das Kitzinger Hospital; 6) den ausschließenden Genuß und die alleinige Verwaltung der Neumann-Weiherischen Pflege und die Halbscheid an der Stipendienpflege samt dem Antheile, den sie bisher aus dem Allmosenkasten, dann der Grauen-Tuch- und Sondersiechenpflege bezogen haben, unter Verzichtleistung auf alle übrigen Pflegen. 7) Sollen die bisherigen Stolgebühren des katholischen Pfarrers aufgehoben werden; 8) die Bestreitung der Kosten für feyerliche Umgänge der Katholiken aus dem Stadtärar soll für die Zukunft aufhören; und 9) ihre Kirchenacten (§. 77. 3.) ihnen vollständig restituirt werden.

Forderungen, deren bey weitem die Meisten nach den in der Iten Abtheil. IIten Abschn. gelieferten Beweisen dem Rechte nach ganz ungegründet sind, andere allenfalls durch eine gütliche Uebereinkunft mit der katholischen Bürgergemeinde gegen Verzichtleistung auf alle schon gemachten oder künftig noch entstehenden Ansprüche leicht ins Reine gebracht werden können!

§. 81.

§. 81.

Gesichtspuncte.

Allein wenn es in der ganzen ersten Hauptabtheilung sich nur darum gehandelt hat, die Rechtsprincipien aufzufinden und voran zu stellen, nach welchen die A. C. Verwandten zu Kitzingen behandelt zu werden rechtmäßig fordern können, und die Würzburgische Landesherrschaft gegen sie zu verfahren eine Verbindlichkeit haben soll: so stellet sich dagegen die Sache auf einer ganz anderen Seite dar, wenn man darauf sieht, einer Seits, daß jene an unsern Durchlauchtigsten und gnädigsten Churfürsten und Landesvater mit unterthänigsten Bittvorstellungen sich wenden und verlangen können, daß dasjenige, was auf allen Fall ihrem Rechte zu fordern abgehen möchte, durch die mildeste Geneigtheit freywillig zu verleihen und durch bloße Begnadigung ergänzt werde; anderer Seits, daß es doch die Grenzen der Landeshoheit nicht überschreite, sondern ausschließend von der höchsten Einsicht und gnädigsten Willensmeinung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht abhänge, den Religions- und politischen Zustand der A. C. Verwandten zu Kitzingen zu verbessern, ihnen noch größere Begünstigungen, als bisher geschehen ist, zufließen zu lassen, Lasten ihnen abzunehmen, die Summe der Vortheile für sie zu vermehren, den bisher noch bestandenen Unterschied zwischen dem Zustande der Katholiken und Protestanten völlig aufzuheben und zu vernichten, und eine gänzliche durchgäng-

gängige Rechtsgleichheit zwischen beyden Religionsparteyen daselbst, vielleicht selbst zur Begründung einer desto größern Vertraulichkeit und Eintracht unter Bewohnern der nämlichen Stadt, neuerlich einzuführen, somit den von Zeit zu Zeit erneuerten Klagen mit einem Schlage auf immer abzuhelfen und vorzubeugen.

§. 82.

Fortsetzung.

— Ganz besonders aber scheinet die Hoffnung zur Bewerkstelligung dieser für die A. C. Verwandte zu Kitzingen so erwünschten Ereignisse, durch das am 10ten im Jänner dieses Jahrs erlassene und am 20ten zur gehorsamsten Nachachtung bekannt gemachte Religionsedict Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, unseres besten, menschenfreundlichsten Landesherrn, mächtig unterstützt zu werden. (a) Der Geist, welcher dieses Edict belebet, das — wie zum Schlusse desselben so wahr als kraftvoll gesagt wird, — auf solchen Grundsätzen beruht, welche die Moral aller christlichen Religionen anerkennet, und ihre Ausübung zur Pflicht macht, und die selbst zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes der gesammten Unterthanen und zu ihrer sittlichen Vervollkommnung kräftig mitwirken, dieser wohlthätige Geist hat offen-

(a) Regierungsblatt für die Churbaierischen Fürstenthümer in Franken 1803. 4tes Stück.

offenbar keine andere Richtung, als auf Entfernung harter, die Duldung fremder Religionsverwandten widersinnig einschränkender, den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes sowohl, als dem Geiste der christlichen Religion, der Industrie, der sittlichen und wissenschaftlichen Cultur widerstrebender Gesetze und Einrichtungen, — und Mittheilung des vollen Genusses der bürgerlichen Rechte an alle christlichen Religionsverwandten ohne Unterschied der im teutschen Reiche eingeführten drey christlichen Religionen, es mögen dieselbe in den Churfürstlichen Erbstaaten schon wirklich wohnen, oder — die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse vorausgesetzt, — in denselben sich erst niederlassen. Durch diesen erhabenen, eines großen Regenten würdigen Geist geleitet bestätigen nicht nur Seine Churfürstliche Durchlaucht ins Besondere den sämmtlichen in ihren Entschädigungslanden befindlichen christlichen Confessionen nach dem 63ten §. des Reichsdeputationsschlusses vom 23ten im November 1802 ihre bisherige Religionsübung mit allen ihren annexis, und versprechen, sie gegen jede Kränkung in denselben sowohl zu beschützen, als den Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts (soweit solches keiner Säcularisation unterworfen ist) und ihres Schulfonds nach Vorschrift des Westphälischen Friedens ihnen ungestört zu erhalten; sondern Höchstdieselbe erklären Sich auch sogar dazu, bey künftiger Besetzung der Staatsämter jederzeit nur auf die würdigsten, ohne Unterschied der drey christlichen Religi-

ligionen den Landesväterlichen Bedacht nehmen zu wollen.

Sowohl das Ganze dieser herrlichen Verordnung, als die hier ausgehobenen einzelnen Sätze auf die Angelegenheiten der A. C. Verwandten zu Kitzingen angewendet, und nach den daraus abzuleitenden analogischen Folgerungen gehörig berücksichtiget, scheinet allerdings die Erwartungen der gesagten Religionsverwandten mit vollkommnem Rechte auf die Höhe einer völligen Gleichstellung mit der katholischen Bürgergemeinde zu spannen.

§. 83.

Beurtheilung

A) zur Beseitigung einer verkehrten Auslegung des Religionsedictes.

Allein so höchst lobens- und nachahmenswürdig das Ganze und die einzelnen Theile dieser Churfürstlichen Verordnung sind, so wenig darf auch dieselbe zur Vereitlung der höchst wohlthätigen Regierungsabsichten, aus welchen sie hervorgegangen ist, und zur Gefährdung der Rechte anderer Religionsverwandten gemißdeutet werden.

Unser Religionsedict verstattet den Bekennern der beyden im teutschen Reiche eingeführten protestantischen Religionssysteme, der Augsburgischen Confession nämlich, und der s. g. reformirten Religion

ligion in den fränkischen Provinzen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, in welchen offenbar die katholische Religion die herrschende — in der rechtlichen Bedeutung dieses Worts — (a) ist und bleiben wird, weiter Nichts, als den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte, theils für den Zeitraum, da sie noch keine eigene kirchliche Gemeinde ausmachen; (Art. 4.) theils auch für die Folgezeit, wenn sie eine hinreichende Anzahl zur Bildung einer eigenen Gemeinde ausmachen und die dazu erforderlichen Mittel besitzen werden. (Art. 5.) (b) Dieß forderte der Geist der Humanität, der alle Operationen unserer neuen Regierung bezeichnet; und dieß war auch zur Befriedigung seiner Forderungen genug. Gleichheit bürgerlicher Rechte, und voller ungehinderter Genuß derselben!

Daß

(a) Georg. Lud. Boehmer princip. juris can. §. 18.

(b) Im Grunde eben so viel, als ohne Unterschied zwischen dem Falle einer bloßen Toleranz A. C. Verwandter oder Reformirter, und der Reception und bürgerlichen Genehmigung des einen oder des andern dieser Glaubensbekenntnisse, an einem sichern Orte. Denn bloß tolerirt werden fremde Glaubensgenossen so lange, als ihnen zwar der Genuß bürgerlicher Rechte, aber keine Religionsübung gestattet wird. Durch die Gestattung der Religionsübung aber wird eine gewisse Religion recipirt und bürgerlicher Weise gutgeheißen. Bey den recipirten Religionen bleibt dann doch immer noch der große Unterschied, daß diejenige,

Daß dieß die Grenze sey, welche unser Religionsedict hat abstecken wollen, Gleichheit und voller Genuß bürgerlicher Rechte, nicht abgenöthigte Theilung der Religionsübung und ihrer Anneren, des Kirchenguts, und der sonstigen Rechte und Ansprüche der herrschenden Religion mit einer nur in gewissem Maaße recipirten: dieß springt bey einer bedächtlichen Erwägung der einzelnen Sätze dieses Edictes, und seiner ganzen An-

---

jenige, welcher die Fülle dieser Uebung auf dem ganzen Staatsgebiete zukömmt, die herrschende ist, die übrigen aber, welchen nur eine bestimmte Uebung auf einem gewissen Theile des Staatsgebietes gegeben ist, nicht herrschend, sondern nur in gewissem Maße recipirt sind. Offenbar spricht in unserm Religionsedicte der 1te Artikel von solchen protestantischen Unterthanen, deren Religion schon recipirt ist, und der 5te von den Bedingungen einer künftigen Reception derselben; der 4te Artikel aber von bloß Toleirten, welchen in ihrer Hausandacht keine Störung, so wie kein Hinderniß in den Weg gelegt werden solle, wenn sie Kirchen ihrer Confession in der Nachbarschaft besuchen, oder durch Geistliche die Sacramente in der Stille in ihren Häusern sich administriren lassen wollen. Die übrigen Artikel sind allen protestantischen Unterthanen in den Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zugefallenen Entschädigungslanden gemein, und ihre gemeinsame Richtung geht auf die Mittheilung aller bürgerlichen Rechte an dieselbe insgesammt.

Anlage in die Augen. Den 1te Artikel bestätiget nur jeder in den fränkischen Provinzen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht befindlichen christlichen Confession ihre bisherige Religionsübung mit ihren Annexen; und will gerade nicht diese Religionsübung und diese annexa mit jenen der an demselben Orte bestehenden herrschenden Religion ausgeglichen wissen. Er sagt nur ungestörte Erhaltung des Besitzes und Genusses ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds nach Vorschrift des Westphälischen Friedens zu; nicht Gleichstellung dieses Kirchenguts und Schulfonds der an demselben Orte coexistirenden christlichen Religionsconfessionen, am wenigsten durch Entziehung oder Schmälerung desjenigen, was der einen gehört, zum Vortheile, und zur Bereicherung der anderen. Der 2te Artikel deutet den vollen Genuß bürgerlicher Rechte ausdrücklich dahin, daß die Verschiedenheit der christlichen Confessionen ihre Anhänger nirgends mehr weder von dem Ankaufe und Besitze liegender Gründe, noch von den übrigen Activ- und Passivrechten eines Bürgers ausschließen solle. Also auch hier wieder keine Spur eines Willens, daß einer andern Confession zu Gefallen die Rechte der schon im Besitze sich befindenden auf irgend eine Weise verletzet werden sollen.

Der 3te Artikel verspricht nicht, daß eben so viele Staatsämter, oder im nämlichen Collegium eben so viele Stellen mit Bekennern der einen und

der

der andern Religion besetzt werden sollen, sondern jederzeit nur auf die Würdigsten ohne Unterschied der im teutschen Reiche eingeführten christlichen Religionen den landesväterlichen Bedacht zu nehmen.

§. 84.

Fortsetzung.

Also noch ein Mal! voller Genuß bürgerlicher Rechte ist das Maximum; welches den Augsburgischen Confessions Verwandten oder Reformirten, die in den fränkischen Provinzen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht schon wirklich wohnen, — wie weit diese nicht schon auf die für sie sprechenden Verordnungen des Westphälischen Friedens sich berufen können, (Art. 1.) — oder sich allda niederlassen wollen, von unserm Religionsedicte ertheilt wird.

Aus der allgemeinen Staatslehre sowohl, als aus dem öffentlichen Verhältnisse des Unterthans gegen die Landesobrigkeit in den teutschen Reichslanden ist es bekannt, daß es vorerst allgemeine Rechte, Freyheiten und Pflichten der Staatsbürger als solcher gebe: wohin das Recht auf obrigkeitlichen Schuß gehört, dem nothwendig auch gewisse Verbindlichkeiten des Unterthans als solchen entsprechen müssen. (a) Dagegen weil in den Gesetzen

(a) Joh. Friedrich Reitemeier allgemeines teutsches Gesetzbuch Ite Abtheilung das Bürgerrecht. Erster Band 1801. VIIter Titel S. 80. folgg.

auch auf Ungleichheiten der Eigenschaften, Kräften, Beschäftigungen und Verhältnisse der Unterthanen Rücksicht genommen ist, oder solche der Natur der Sache nach eine Abweichung erfordern: so treten auch ungleiche oder besondere Rechte, Freyheiten, und Pflichten unter den Unterthanen des nämlichen Staates ein. Sind nun nach diesen Unterschieden gewisse Volksclassen und Stände entweder in den Gesetzen angenommen, oder nach dem Herkommen gegründet, so nehmen zwar alle zu einer gewissen Classe oder zu einem Stande gehörigen Personen an den besondern Rechten und Pflichten der- oder desselben Theil: aber außer diesen keine anderen. Und diese dauern bey denjenigen, die zu der nämlichen Classe gehören, so lange fort, bis ein Austritt aus ihr erfolgt, oder bis Jemand die Erfordernisse zum Genusse der ihr eigenthümlichen Rechte zu besitzen aufhört. So giebt es, wie Jedem bekannt ist, verschiedene Classen der freyen Bürger und Hausväter nach Verschiedenheit der Lebensarten und der Erwerbszweige, wie auch der Geistesbildung; nicht minder der körperlichen und Geisteskräfte der Unterthanen; so machen ferner in Ansehung des Vermögens die Besitzer der Immobilien, die Eigenthümer der Grundstücke und Häuser als Angesessene im Lande eine Classe, die vornehmlich in Hinsicht auf Bürgerlasten und Sicherstellung, besondere Pflichten und Freyheiten hat; zu geschweigen, was von dem Unterschiede zwischen der Hausherrschaft und der Abhängigkeit von dieser

Herr-

Herrschaft für Verschiedenheiten der Rechte, Freyheiten und Pflichten abhängen. (b) Eine besonders zahlreiche und im Rechtsgebiete vor den Bewohnern des platten Landes sich sehr auszeichnende Classe machen die Einwohner der Städte aus, derer besonderer Rechtsinbegriff, wie weit sie Mitglieder des städtischen gemeinen Wesens sind, das eigentliche Stadtbürgerrecht im Gegensatze des Staatsbürgerrechtes ausmacht. Die einzelnen Rechte, deren jeder Bürger als solcher theilhaftig ist, sind bekanntlich a) der Anspruch auf die städtischen Würden und Ehrenämter jeder Art, in soferne die dazu erforderlichen Eigenschaften vorhanden sind; b) der Mitgenuß solcher Stadtgüter und Rechte, deren Benutzung für alle Bürger bestimmt ist; c) die Befugniß bürgerliche Nahrung auf die Weise und unter denjenigen Modificationen zu treiben, wie es die besonderen Gesetze, und das eigenthümliche Herkommen einer jeden Stadt vorschreiben; d) die Befugniß, Grundstücke in der Stadt und ihrer Feldmark zu erwerben, in wie ferne nicht an einem Orte auch andere, die nicht Bürger sind, zu diesem Erwerbe zugelassen werden, wo alsdann dieser kein besonderes Vorrecht der Bürger als solcher ausmacht; e) die Befugniß vor dem Stadtmagistrate, wie ferne diesem Gerichtsbarkeit zustehet, Recht zu geben und Recht zu nehmen; f) die Theilnahme an allen übrigen Vorrechten, die durch

(b) Reitemeier a. a. O. VIIIten Titel.

besondere Privilegien oder sonst auf eine andere rechtsgültige Art von den Bürgern einer einzelnen Stadt erworben worden sind. So wie aber der Bürger als Mitglied einer Stadt gewisse Vortheile genießt; so liegen ihm auch vermöge seines Verhältnisses zur städtischen Gemeinheit gewisse Verbindlichkeiten, Pflichten, und Beschwerden, theils persönliche, theils dingliche ob. (c)

Alle diese Rechte und Freyheiten nach ihren verschiedenen Eintheilungen, Classificationen, Unterschieden, und Erfordernissen giebt unser Religionsedict auch den Bekennern der in dem teutschen Reiche recipirten protestantischen Religionen. „Wir ertheilen," sagt der 2te Artikel desselben, „allen „christlichen Religionsverwandten, welche in ge„nannten unsern Erbstaaten schon wirklich wohnen, „oder sich allda niederlassen wollen, den vollen Ge„nuß bürgerlicher Rechte dergestalt, daß wenn sie „die übrigen gesetzlichen Erfordernisse „dafür erfüllen, die Verschiedenheit ihrer Con„fessionen sie nirgendswo mehr weder von dem An„kaufe

(c) Wilh. Aug. Fried. Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts IVter Band S. 354. folgg. welcher auch bemerket, daß wieder besondere Rechte einzelner Bürger entweder aus der besonderen Verbindung fließen, in welcher ein Bürger z. B. als Patricier, als Kaufmann, als Handwerker, als Bierbrauer u. s. w. stehet, oder aber sich auf besondere Verhältnisse und eigenthümliche Titel gründen.

„kaufe und Besitze liegender Gründe, noch von den „übrigen Activ- und passiv Rechten eines Bürgers „ausschließen solle."

Gleichwie aber die auf solche Art gesetzlich erklärte Receptibilität der protestantischen Confessionisten nur die Hindernisse, welche bisher der Aufnahme derselben zu den Activ- und passiven Rechten der Bürger in größerem oder minderem Grade entgegen gestanden sind, aus dem Wege räumt, und nur den Unterschied tilgt, welcher bis auf diese Stunde unter den drey im Reiche recipirten Religionen in diesem Betreffe gemacht worden ist; keineswegs aber weder die gesetzlichen Erfordernisse, welche außerdem vorhanden seyn müssen, nachläßt, noch den Unterschied aufhebt, welcher nach dem vorausgeschickten so mannichfaltig unter den verschiedenen Classen der Staatsbürger, ja selbst wieder unter den Bürgern im engern Sinne, als Mitgliedern des städtischen gemeinen Wesens, Statt findet, und eine große Verschiedenheit unter den rechtlichen Verhältnissen der einen und der andern gründet: so ist man auch einzusehen nicht im Stande, wie aus dem Inhalte des ganzen Religionsedictes oder eines Theils desselben in Anwendung auf den Religions- und politischen Zustand der A. C. Verwandten zu Kitzingen die Richtigkeit derjenigen Forderungen, welche der 8ote §. aufstellt, mit einigem Grunde gefolgert werden könne; zumal da unbestreitbare Rechte der Landesherrschaft selbst, oder rechtliche Ansprüche der

katholischen Bürgergemeinde daselbst, oder eines Einzelnen, mit denselben in Collision gerathen.

Kurz: die gesetzlich-erklärte Fähigkeit der A. C. Verwandten und Reformirten zu allen Activ- und passiven Rechten eines Bürgers in den Churfürstlich-Bairischen Erbstaaten in Franken hebt gleichwohl diejenigen Rechtsverhältnisse nicht auf, welche in Grundgesetzen des teutschen Reichs, in ausdrücklichen Verträgen, in landesherrlichen Anordnungen und cum causae cognitione ergangenen Verfügungen, in dem seit unvordenklicher Zeit fortgesetzten Besitzstande, und in dem Daseyn wohlerworbener Rechte des herrschenden Religionstheils ihren rechtmäßigen und zureichenden Grund haben. Fast eben so, wie die im Westphälischen Frieden sanctionirte Religionsgleichheit der Stände des Reichs die in der Staatsverfassung des teutschen Reichs, in den Reichsgrundgesetzen, und in dem Friedensschlusse selbst begründeten Ungleichheiten der Rechte und Freyheiten derselben keineswegs aufhebt. (Ite Hauptabtheil. IIter Abschn. §. 72.) Eine bürgerliche Gleichheit der Rechte ist deßhalb noch keine politische: das Gesetz, welches die erstere einräumt, hat dadurch noch nicht auch die letztere sanctionirt; und wer nur diesen Unterschied bey der Prüfung der (§. 80.) vorgetragenen Beschwerden in Anwendung zu bringen nicht versäumt, der wird eben dadurch zur Ueberzeugnng sich den Weg bahnen, wie wenig Einfluß unser schätzbares Religions-

edict

edict auf die Begründung jener Forderungen der A. C. Verwandten zu Kitzingen im Ganzen haben könne.

Es mag daher auch der 8te und letzte Artikel des oftgemeldeten Religionsedictes, daß „alle Ge„setze und Herkommen, welche gegen die deutliche „Bestimmung oder den Sinn dieses Edicts zeither „eingeführt waren, als ferner ungültig und aufge„hoben angesehen werden sollen," nicht zum Einwurfe gebraucht werden, indem weder die ausdrückliche Bestimmung, noch der Sinn desselben sich weiter erstrecket, oder ausgedehnt werden kann, als eben gezeigt worden ist, und die Behauptung des Gegentheils auf eine s. g. petitio principii oder denjenigen Fehler hinauslaufen würde, der oft genug dadurch begangen wird, daß man dasjenige für bewiesen und gewiß annimmt, was noch im Streite befangen, und von allem Beweise entblößet ist.

§. 85.

B) Zur richtigen Bestimmung des Landesherrlichen Rechtes der Gnadenverleihungen.

Wollen hingegen die A. C. Verwandten zu Kitzingen an Seine Churfürstliche Durchlaucht als unsern gnädigsten Landesherrn sich wenden, und dasjenige auf dem Wege der Begnadigung zu erwirken suchen, was ihnen das Recht nicht zuspricht: (§. 81.) so ist dabey nur dieses nicht außer Acht zu

lassen, daß, gleichwie die kaiserliche und die Landesherrliche Regierungsgewalt in Teutschland überall an gewisse Normen theils des allgemeinen natürlichen Staatsrechtes, theils unserer positiven Staatsverfassungen, und der Grundgesetze, wie auch des Staatsherkommens, worauf jene als auf ihren Grundpfeilern ruhet, unstreitig gebunden ist, also auch die Gnadenverleihungsgewalt sowohl unsers höchsten Reichsoberhauptes, als unserer über mehrere oder wenigere teutsche Länder herrschenden Landesherren, über ihre bestimmten Grenzen nicht ausgedehnt werden dürfe.

Ins Besondere bestehet eine nothwendige Bestimmung derselben unter andern darin, daß sie nicht dazu, einem andern sein wohlerworbenes eigenthümliches Recht, das ist, was Jeder an besondern Gütern oder Gerechtsamen als sein rechtmäßig erworbenes Eigenthum zu behaupten berechtiget ist, zu entziehen oder zu schmälern ausgeübt werden darf.

Auch ein solches Eigenthum (und was von diesem Rechtens ist, das gilt auch von wohlerworbenen Gerechtsamen, als Privilegien, Servituten, u. d. g.) ist zwar von der höchsten Machtvollkommenheit nicht ganz ausgenommen, so ferne wesentliche Zwecke der gemeinen Wohlfahrt nicht anders zu erreichen sind, als wenn Beyträge von jeden einzelnen Mitgliedern des Staats dazu erhoben

werden

werden; wo denn freylich auch ein Jeder, das Seinige dazu beyzutragen, sich gefallen lassen muß; nicht minder auch einzelner Unterthanen Eigenthum als Opfer für das gemeine Beste gefordert werden kann, wenn die Erhaltung des ganzen gemeinen Wesens, oder eines Bestandtheiles desselben mit dem Eigenthume eines einzelnen Mitgliedes in eine solche Collision kömmt, daß jenes zu Grunde gehen, oder doch in Gefahr des Verderbens gerathen würde, wenn man nicht um das Ganze zu retten lieber einen Theil aufopfern wollte: Wogegen die bloße Beförderung des allgemeinen Wohls ein solches Verfahren nie rechtfertigen könnte, außer wenn wirklich das Ganze dadurch beträchtlich, dauerhaft, und wesentlich gewinnt, und dieser Gewinn nicht anders, als durch Aufopferung einer Privatbefugniß oder eines Privateigenthums, erhalten werden kann, und die höchste Gewalt dem Eigenthümer oder Berechtigten den zuzufügenden Schaden hinlänglich zu ersetzen erbötig ist, wie in allen Fällen dieser Art, da Jemand um des gemeinen Besten willen sein Eigenthum oder sonstiges wohlerworbenes Recht zum Opfer bringen muß, Recht und Billigkeit eine solche Schadloshaltung ohnehin gebietet.

Diese Fälle aber bey Seite gesetzt muß es für alle Regenten und Obrigkeiten eine unabweichliche Regel seyn, daß selbst die höchste Gewalt nicht berechtiget sey, Jemanden sein Eigenthum oder wohl-

wohlerworbenes Recht zu nehmen, als deſſen Erhaltung und Sicherheit eine der erſten Triebfedern war, welche die Errichtung bürgerlicher Geſellſchaften motivirt und befördert hat. (a)

Wenn demnach dieſe Bedingung zur nothwendigen Beſchränkung des Landesherrlichen Gnadenverleihungsrechtes, von welcher jetzt die Rede war, nämlich gewiſſe wohlerworbene Rechte der katholiſchen Bürgergemeinde zu Kitzingen, wirklich vorhanden ſeyn ſollten; ſo verſtünde es ſich gewiß von ſelbſt, und könnte von der höchſten und unbeſchränkteſten Gerechtigkeitsliebe Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht Nichts anderes erwartet werden, als daß zum Nachtheile jener Rechte dem allenfallſigen Gnadengeſuche der proteſtantiſchen Bürger und Einwohner daſelbſt nicht das mindeſte Gehör widerfahren werde.

§. 86.

(a) Joh. Stephan Pütter Beyträge zum teutſchen Staats- und Fürſtenrechte, XX. Abhandl. S. 351—362.

Häberlins Handbuch des teutſchen Staatsrechts 1ter Band §. 119. S. 380—389.

Digitized by Google

§. 86.

c) Beweis des Daseyns des angeführten Bestimmungsgrundes gegen die verlangten Rechtserweiterungen der protestantischen Gemeinde zu Kitzingen.

Es kömmt demnach nunmehr sehr ernstlich darauf an, ob nicht das Daseyn wohlerworbener Rechte für den katholischen Bürgertheil zu Kitzingen mit hinlänglichen Rechtsgründen behauptet werden könne. Diesen Versuch anzustellen verlohnt sich also gewiß der Mühe. Und in folgenden Betrachtungen scheinen dafür zureichende Beweise zu liegen.

1tens) läugnen läßt es sich nicht, daß bey Errichtung des Gnadenvertrags und der beyden mit den Markgräflich-Brandenburgischen Häusern zu Stande gekommene Verträgen die Absicht, den Religions- und zum Theile auch den politischen Zustand der A. C. Verwandten zu Kitzingen auf alle künftige Zeiten zu normiren, zum Grunde gelegen sey. Dieser (in so weit zweyfache) Zustand kann in jener Stadt, deren Bürger und Einwohner in zwey Religionsparthenen sich theilen, nicht als ein absolutes Rechtsverhältniß gedacht werden, sondern ist nothwendig in diesem Betrachte relativ, da von seiner Bestimmung der größere oder kleinere Rechtsbezirk des katholischen Cultus zu Kitzingen und seiner Anhänger abhängt. Denn offenbar mußte dem einen

Rechts-

Rechtsgebiete durch jene Verträge so viel zuwachsen, als dem andern entzogen ward. Eben diese Verträge wurden zwar, was den ältern betrifft, zwischen der Landesherrschaft und dem protestantischen Unterthanen-Theile zu Kitzingen, und die neueren zwischen jener und den Herren Markgrafen von Baireuth und Ansbach abgeschlossen; und in soweit scheint es, daß nur zwischen diesen Vertragschließenden Theilen Rechte und Verbindlichkeiten gestiftet worden seyen, an welchen die katholische Gemeinde jener Stadt sich keiner Theilnahme rühmen könne. Gleichwohl ist gewiß, daß unsere damaligen Fürstbischöfe dabey die Absicht hatten, die Vortheile der katholischen Religion im Umfange dieser Stadt für alle Zeiten zu sichern und zu befestigen, folglich für die Bekenner derselben zugleich zu paciscren. Einer Seits also brachte es die Natur der Sache mit sich, daß jede Rechtsbeengung bey der einen Religionsparthey, zugleich eine Rechtserweiterung für die andere war; anderer Seits ist es nach teutschen gemeinen Rechten in Uebereinstimmung mit dem Naturrechte (wenn anders der Begriff eines von einem Fürsten mit und für einen Theil seines Volkes geschlossenen Vertrages diese Bemerkung nicht schon an sich überflüßig machen sollte) außer Zweifel, daß man sich auch für einen drittern Etwas gültig versprechen lassen könne, wenn man gleich kein eigenes Interesse bey der Sache, außer jenem, den Vortheil des andern zu befördern,

ge-

gehabt hat. (a) Daraus ergiebt sich nun der sehr gegründete Schluß, daß unsere vormaligen Fürstbischöfe durch die oftерwähnten Verträge perpetuirliche Rechte dem katholischen Bürgertheile zu Kitzingen erworben haben, welche gerade da anfangen, wo jene des protestantischen Theils reichsgesetz- und vertragsmäßig aufhören, und welche demselben eben so wenig als jede andere wohlerworbenen Rechte willkührlich entzogen werden können, da er zumal diese Rechtserwerbung ausgemachter Weise desto öfter und kräftiger acceptirt hat, je öfter ihm die wiederholten Forderungen und Beschwerden der protestantischen Bürger die Veranlassung gegeben und die Nothwendigkeit aufgelegt haben, auf die durch jene Verträge gegründeten Rechtsverhältnisse sich zu berufen, und auf Erhaltung derselben bittlichst und nachdrucksamst anzutragen.

§. 87.

Fortsetzung.

2tens) Eben dasselbe gilt auch von den übrigen über das Kitzinger Religionswesen und was damit in Verbindung steht, von Seite unserer ehemaligen Fürstbischöfe ergangenen im IIten Abschn. der

(a) Strube rechtliche Bedenken IIIter Th. S. 71. Pufendorf Tom. II. obs. 38. §. 20. Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 89. a. Wernher P. I. obs. 182. Leyser spec. 519. med. 4. Von Cramer Wetzlar. Nebenstunden 57ter Th. S. 136.

der 1ten Hauptabtheilung gelegenheitlich angeführten Resolutionen und Entscheidungen, welche zuverläßig jedes Mal durch das Beste der katholischen Religion und des derselben zugethanen Bürgertheiles zu Kitzingen motivirt worden sind.

Wenn also, wie in jener Abtheilung überhaupt dargethan worden ist, den Protestanten zu Kitzingen keine andere Rechte in Religionssachen in der Hauptsache zustehen, als zu welchen der 1650er Gnadenvertrag ihnen gültigen Anspruch giebt, und zu welchen nachher die Verträge von 1672 und 1684 noch einige bedeutende Zusätze gemacht haben; wenn ferner auch im Politischen ihr rechtlicher Zustand schon längst nach Recht und Billigkeit, aber doch auch zugleich mit stäter landesväterlichen Berücksichtigung der Erhaltung und des Vortheils der katholischen Gemeinde zu Kitzingen auf einen festen Fuß gesetzt worden ist: so hat auch diese in so weit, als die Veränderung dieser Rechtsverhältnisse ihr nachtheilig seyn, oder die Summe der von ihrer vormaligen Landesherrschaft ihr eingeräumten Vortheile verringern würde, ein rechtliches Interesse dabey, daß solches nicht geschehe; und kann sich deshalb billig auf die gesagte Absicht der damaligen Landesherrschaft berufen, welche nicht nur den protestantischen Bürgern und Einwohnern, sondern auch gegenseitig ihr selbst Rechte, die wechselseitig einander begrenzen sollten, anzuweisen Willens war.

§. 88.

§. 88.

Fortsetzung.

3tens) Dieses Recht des katholischen Bürgertheiles zu Kitzingen wird in dem Betrachte noch verstärkt, da in den öffentlichen Acten deutliche Spuren angetroffen werden, daß die A. C. Verwandten daselbst auf eine künftige Erweiterung ihrer Rechte und Freyheiten mehr als ein Mal förmlichen Verzicht geleistet haben. In der That geschieht dieses wenigstens Folgeweise von demjenigen, welcher nach erregten Beschwerden, und nach darauf erfolgter Entschließung, wie es künftig rücksichtlich derselben zu halten sey, seine vollkommneste Zufriedenheit mit dieser Entschließung auf die kräftigste und verbindlichste Weise bezeiget. Denn eine solche Zufriedenheitsbezeigung stehet mit dem Willen, anderweite Ansprüche zu machen, im Widerspruche, und hebt die rechtliche Möglichkeit derselben für alle Zukunft auf. Dieß war der Fall bey den A. C. Verwandten zu Kitzingen nicht nur bey der Erhaltung des Gnadenvertrags, welchen sie damals als das höchste Ziel ihrer Wünsche ansahen, und als eine vollständige Befriedigung derselben annahmen; sondern auch nachher im Jahre 1722, wo sie nach erhaltener förmlichen Entschließung auf einige von ihnen eingereichte Erinnerungen die Landesherrliche Milde himmelan erhoben, und die Vollkommenheit ihrer glücklichen Lage nicht genug zu schildern wußten.

Zwar kann eine förmliche Acceptation dieses verzichtenden Bekenntnisses von Seite der katholischen Kitzinger Gemeinde nicht gleichmäßig in rechtserforderlicher Art beurkundet werden: allein es ist dieses auch um so weniger nothwendig, als die Rechte derselben in den Händen ihrer Fürstbischöfe in der sichersten Verwahrung gelegen sind, welche bey solchen Verfügungen, wie sie in den Angelegenheiten des protestantischen Religionstheiles dieser Stadt erlassen worden sind, zwar im Grunde als Landesherren handelten, aber auch ihr bischöfliches Amt, welches ihnen ohnehin nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Ausbreitung ihrer Religion, und die Vergrößerung ihrer Vortheile gebot, nie vergaßen, und in dessen Gemäßheit keinen andern Willen haben konnten, als in Beziehung auf all' dasjenige, was sie ihren protestantischen Unterthanen versagten, ihren katholischen gegenseitig perpetuirliche und unzerstörliche Rechte einzuräumen, folglich auch zu diesem Zwecke dergleichen Bekenntnisse der erstern als Mittel, gleichsam für alle Zukunft bey sich zu hinterlegen.

§. 89.

Fortsetzung.

4tens: Wem diese Bemerkungen und Beweise allzu abstract und gesucht scheinen, diesen möchte doch wohl die Stärke dieses Hauptgrundes überführen, daß nämlich die sämmtlichen Beschwerden

en der A. C. Verwandten zu Kitzingen, wie solche zu verschiedenen Zeiten von ihnen angebracht und erneuert worden sind, mehrere Male durch Local- und andere Commissionen untersucht, beyde Religionspartheyen mündlich und schriftlich über die Gegenstände solcher Beschwerden gehört, die Sache justizmäßig behandelt, von den Commissarien genaue Vorträge auf fürstlicher Regierung abgelegt, darüber die Stimmen eingesammelt, nach solchen die Schlüsse gefaßt, und so rechtliche Entscheidungen zur Auseinandersetzung beyder Theile erlassen worden sind; wie man sich in diesem Betreffe auf die in den Archiven und Registraturen vorfindlichen Acten, die zu jeder Zeit im Falle der Nothwendigkeit vorgelegt werden können, dreist berufen darf. Sollten nun nicht wenigstens dergleichen justizmäßige Entscheidungen eine ganz unverwerfliche Quelle wohlerworbener Rechte für den Kitzinger katholischen Bürgertheil seyn? Sollte nicht wenigstens die Rechtskraft solcher Aussprüche, welche eben um deswillen eingetreten ist, weil dem protestantischen Theile nie einfiel, dieselbe durch ein Rechtsmittel oder auf eine andere Art anzufechten, dem katholischen ein unwiderrufliches Recht gewähren? Daß diese Fragen bejahend beantwortet werden müssen, das wird, hoffen wir, Jeder, der irgend noch etwas Sinn und Scham behalten hat, zu beweisen uns der Mühe überheben.

Digitized by Google

Auf diese Rechtsentscheidungen also, wie sie mehreren unter den (§. 80.) angeführten erneuerten Beschwerden ausdrücklich, — und Folgeweise; nämlich eben um deßwillen, weil dem protestantischen Theile ein Mehreres nicht zugestanden worden ist, dieser also mit dem Zugestandenen sich befriedigen muß, — fast allen ihre rechtsgemäße Bestimmung gegeben haben, kann der katholische Bürgertheil zu Kitzingen mit allem Nachdrucke und mit der vollständigen Wirkung eines wohlerworbenen Rechtes sich jederzeit berufen.

Und da keine wahre Kollision dieses Rechtes mit der öffentlichen Staatswohlfahrt vorhanden ist, so findet zum Behufe der immerwährenden Erhaltung desselben dasjenige seine vollkommene Anwendung, was vorher am Ende des 85ten §s ganz in Uebereinstimmung mit den unläugbarsten Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes behauptet worden ist.

§. 90.

D) Zum Wenigsten mit der Folge der Nothwendigkeit einer nochmaligen justizmäßigen Erörterung und Entscheidung.

Sollte aber auch Alles dieses nicht zureichend seyn, das wirkliche Daseyn eines wohlerworbenen Rechtes für die katholischen Bürger und Einwohner zu Kitzingen über allen gegründeten Zweifel zu erheben: so wäre gleichwohl selbst diese Zweifelhaftigkeit

keit hinlänglicher Rechtsgrund, um die Frage, ob die Kitzinger Protestanten eine gerechte Ursache zu irgend einer Beschwerde haben, und ob ohne Eingriff in die Rechte der erstern, den letztern Alles, worauf die Richtung ihrer Anträge gehet, oder was eigentlich von allem dem ihnen nachgegeben werden dürfe, von Neuem einer gerichtlichen Erörterung zu unterwerfen, und folglich dabey dem widersprechenden katholischen Theile das gerichtliche Gehör und den Gebrauch seiner Rechtsbehelfe nicht zu versagen. Denn wo irgend die Umstände darnach geeigenschaftet sind, daß eine gerichtliche Erörterung Statt finden kann, da ist wenigstens billig, einem Jeden, der sich auf sein Eigenthumsrecht oder andere jura quaesita mit Wahrscheinlichkeit beruft, die gerichtliche Ausführung derselben zu gestatten, um dann auch gerichtlich zu entscheiden, ob er zum Widerspruche gegründete Ursache habe, oder ob er nicht selbst im Wege Rechtens für schuldig erkennt werden könne, durch ungegründeten Widerspruch obrigkeitliche Verfügungen, gemeinnützige Anstalten, und unschädliche Rechtsverleihungen oder Gnadenertheilungen an andere nicht zurückzuhalten. (a)

Dieses Verlangen des katholischen Theils zu Kitzingen wird desto einleuchtender von der Gerechtigkeit unterstützt, da einer Seits unter den oben

(a) Pütter in der zum §. 85. not. a. angeführten Abhandlung S. 361.

(§. 80.) vorgetragenen Forderungen der dortigen Protestanten Einige völlig — oder zum Theile neu sind; wie zum Beyspiele dieselbe jetzt auch noch eine Kirche im Umfange der Stadt begehren: wo dann nach den Rechtsverhältnissen, worin beyde Religionstheile dieser Stadt gegen einander stehen, nicht im Voraus mit Gewißheit abzusehen ist, ob nicht und was für gegründete rechtmäßige Einwendungen der katholische dagegen vorbringen könne, folglich auch über die Statthaftigkeit dieses protestantischen Antrages nicht leicht alsbald und mit völliger Hintansetzung jeder gerichtlichen Untersuchung abgesprochen werden mag; (b) anderer Seits auch rücksichtlich derjenigen Beschwerden, welche, wenn man nicht tiefer in die eigentlichen Rechtsgründe einzudringen sucht, noch am besten für die Protestanten gelagert zu seyn scheinen, wie, wenn diese behaupten, daß die von Genossen ihrer Religion für gleichmäßige Anhänger derselben errichteten Stiftungen ihrem alleinigen Genuße und ihrer ausschließenden

Ver-

(b) Es ist hier nicht von Einwendungen die Rede, welche dem Rechte der höchsten Landesherrschaft, über eine allenfalls vacant werdende katholische Kirche zu disponiren, und dem protestantischen Theile zu Kitzin[illegible] en solche zuzuwenden, entgegen gestellt werden kö[illegible] en oder wollten: sondern von solchen Einwen[illegible] die doch an Stärke denjenigen Gründen, mit er dieser Religionstheil die von ehemaligen [illegible] en herrührenden Stiftungen für sich vindi[illegible] das Gleichgewicht halten könnten.

Digitized by Google

Verwaltung überlassen werden müßten, — von den Katholischen die Einrede einer reichlichen Compensation in Anregung gebracht wird, deren eigentlicher Werth und Gehalt eine justitzmäßige Würdigung ohne allen Anstand verdienet.

Billig erwarten also die katholischen Bürger und Einwohner zu Kitzingen von der höchsten Einsicht und unwandelbarsten Gerechtigkeitsliebe Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, daß zum wenigsten eine durchgreifende Entscheidung der von den dortigen Protestanten in unterthänigsten Antrag gebrachten Punkte, wenn solche zum Nachtheile der ersteren ausfallen sollte, nicht eher werde erlassen werden, bis ihnen mittelst gerichtlicher Gehörsgestattung die Gelegenheit gegeben worden, aus den vorhandenen Acten der vormaligen Regierung, um deren Einsicht sie das treugehorsamste Bittgesuch stellen müssen, ihre wohlerworbenen Rechte, falls es nothwendig seyn sollte, noch besser und auseinandergesetzter zu deduciren. Diese Erwartung ist gewiß desto natürlicher und gegründeter, wenn man an dasjenige sich erinnert, was selbst die Deputation des evangelischen Corpus zur Prüfung und weiteren rechtlichen Behandlung der Religionsbeschwerden, am 31ten May 1775 auf die vorgebrachten Beschwerden des evangelischen Bürgertheils zu Kitzingen zur Resolution ertheilt hat, und wovon in der Einleitung zu dieser rechtlichen Ausführung §. 4. Erwähnung geschehen ist.

§. 91.

E) Wie auch allenfalls zur Veranlassung eines gütlichen Vergleiches.

Gleichwie aber unsere heilsamen Reichsgesetze, namentlich der jüngste Reichsabschied §. 110. weislich verordnet: „Soll der Richter — die Partheyen „in zweifelhaften Sachen nicht allein vor angefang„enem Rechtsstande und litis contestation, sondern „auch in quacunque parte judicii durch alle dienliche „Mittel und Wege auch schiedliche Erinnerungen in „Güte von einander zu setzen, und hiedurch alle „weitläuftige kostspielige Rechtfertigung zu verhüten „sich befleißen, jedoch ehe dann er die Güte den „Partheyen vorschlägt, vorher in den Sachen sich „wohl informiren, und sein Absehen bey diesen güt„lichen Vergleichen dahin jederzeit sorgfältig stellen, „damit die eine öffentlich ungerechte Sache führende „Parthey zu demselbigen nicht gelassen, noch der „rechthabende Theil damit beschwehrt, noch auch „die Justiz wider des andern Theils Willen ver„zogen werde:" Womit dann auch die kais. Reichshofrathsordnung Titl. II. §. 5. in der Hauptsache übereinstimmt „Dieweilen aber der Billigkeit „nicht zuwider, sondern vielmehr an ihm selbst „nützlich, und den Partheyen, zu Ersparung vieler „Zeit und vergebenen Unkostens fürträglich, auch „bey allen wohlgeordneten Gerichten löblichen Her„kommens, die streitigen Sachen zur gütlichen Hand„lung und Vertrag zu weisen, (jedoch daß keine

„Parthey

„Parthey wider ihren Willen zu einigem Vergleich „gedrungen werde) so sollen unsere Reichshofräthe „sich dessen nach Gelegenheit, sonderlich aber auf „der Partheyen Anrufen zu gebrauchen nicht außer „Acht lassen" u. s. w.: so würde jene gerichtliche „Einleitung — unter der wiederholten Voraussetzung, daß solche nach den hier schon dargelegten Beweisen wohlerworbener Rechte des katholischen Theils zu Kitzingen gleichwohl noch für nöthig erachtet werden sollte, — nebst andern auch dazu dienen, einen billigen Vergleich zwischen ihm und den A. C. Verwandten zu veranlassen und allenfalls zur Wirklichkeit zu bringen, wobey ersterer gewiß keine Blöße der Unnachgiebigkeit und Unverträglichkeit geben, sondern die billigste Gesinnung und Vorschläge zu äußern nicht verfehlen würde.

Insbesondere möchte die den A. C. Verwandten zeither rechtmäßig (wenn man nämlich auf das, was das strenge Recht gebietet, sein Augenmerk richtet) verweigerte Aufnahme in das Kitzinger Hospital (Ite Hauptabtheilung IIter Abschn. §. 60.) ein schickliches Mittel zu einem billigmäßigen Vergleiche an die Hand geben, da allenfalls die katholischen Bürger und Einwohner keinen Anstand nehmen würden, auf das ihnen zuständige ausschließende Recht, welches allerdings von nicht geringer Erheblichkeit ist, Verzicht zu leisten, und ihren protestantischen Mitbürgern, wenn sie nur übrigens von ihrer Beschwerdenführungssucht abzustehen, und

mit Beybehaltung der bisherigen Verfassung mit ihnen in Liebe und Eintracht zu leben geneigt wären, eine durch den Vergleich näher zu bestimmende Theilnahme an der bis auf diesen Tag ihnen eigenthümlichen großen Wohlthat der Hospitalpfründen zu gestatten.

Wenn dann ferner diese ihre protestantischen Mitbürger des Wunsches, im Umfange der Stadt selbst ihre eigene Kirche zur Abhaltung ihres Gottesdienstes zu besitzen, um des weiteren Weges in die jenseits des Mainflusses gelegene Vorstadt überhoben zu seyn, theilhaftig werden sollten: so würden auch hierin die Kitzinger Katholiken ihr Widerspruchsrecht, wie ferne ihnen solches in einer mehr oder weniger erweislichen Art zukommen möchte, (a) mit gutem Willen fallen und ruhen lassen, um auch dadurch ihre Friedfertigkeit zu beurkunden, und die Gefahr, daß ihre höchste Landesherrschaft künftig mit neuen Klagen und Beschwerden der A. C. Verwandten behelliget, und die Eintracht unter den Genossen der nämlichen städtischen Verfassung von Zeit zu Zeit gestört werde, auf alle Zukunft zu zernichten.

Wahrhaft glücklich dürfte sich diese katholische Gemeinde schätzen, wenn allenfalls einige Opfer das ergiebige Mittel seyn könnten, den wünschenswerth-

(a) S. Anm. b zum §. 90.

wertheren Zweck einer völligen Beruhigung ihrer protestantischen Mitbürgerschaft und einer gänzlichen Aussöhnung mit ihr je eher, desto lieber, herbeyzuführen.

Diese Gedanken verdienen allerdings eine ernsthafte Ueberlegung des A. C. verwandten Bürgertheiles zu Kitzingen. Der bisherige ausschließende Besitz des dortigen Hospitals war für den katholischen gewiß von einem unschätzbaren Werthe. Das Recht, diesen ausschließenden Besitz immerwährend zu behaupten, kann der katholischen Bürgerschaft nicht bestritten, nicht wider ihren Willen ihr entrissen werden. Die Billigkeit, daß Mitglieder des nämlichen städtischen gemeinen Wesens schon als solche und ohne Unterschied der Religion zum gleichen Genusse einer wohlthätigen Stiftung dieser Art zugelassen werden, mag an sich noch so groß seyn, und noch so einleuchtend dargestellt werden können; das alles kann wahrhaft für die A. C. Verwandten zu Kitzingen von keinem wesentlichen Nutzen seyn. Denn Billigkeit verschwindet im Gegensatze des Rechts; sie begründet nur einen gerechten Wunsch für den, dem sie zur Seite steht, und läßt ihn gleichwohl, so lange sich ihr gegenüber das Recht aufstellt, unbefriedigt. Billigkeit hat keine Stimme in den Gerichtshöfen, wo Rechtsertheilung die Bestimmung und Pflicht der Richter ausmacht. Sie ist da eine verachtete Bettlerin, die man ungehört abweiset, so lange nicht das Recht sich freywillig

ihr

ihr zum Almosen darbietet. Auch zugegeben also, daß schon längst die Billigkeit die Theilhaftigmachung der Kitzinger A. C. Verwandten an der großen Wohlthat des dortigen Hospitals gefordert hätte, was würde es frommen, so lange die Katholiken, wie sie ohne Unrecht thun, auf ihrem ausschließenden Rechte bestehen? (b) Möchte also nur dieser große Unterschied zwischen Billigkeit und Recht von der protestantischen Gemeinde in reife Erwägung gezogen werden, damit der verführerische Schein der erstern zur Abweisung oder Geringschätzung billiger Vergleichsvorschläge sie nicht unzeitig und mit nachtheiligen Folgen verleite!

§. 92.

Schluß.

Dieß also der Inbegriff der Grundsätze, welche bey jeder künftigen Erledigung der noch fortwährenden Religionsbeschwerden der A. C. verwandten

(b) Uebrigens wird die Billigkeit von den Protestanten selbst auf das ärgste dadurch beleidiget, daß sie auf Rechtsgleichheit mit den Katholischen rücksichtlich des Hospitals Anspruch machen, welches notorisch bloß für Katholische gestiftet war, und gleichwohl an jenen Stiftungen, welche für ihre Glaubensgenossen nach dem Sinne der Stifter bestimmt sind, ihren katholischen Mitbürgern keine Theilnahme gestatten wollen. (I. Hauptabth. IIter Abschn. §. 61.) Welcher Widerspruch! (daselbst §. 60. Anmerk. c.)

en Bürger und Einwohner zu Kitzingen nicht aus den Augen gelassen werden dürfen. Das Religionsedict für die Churfürstlich-Bairischen Staaten in Franken vom 20ten im Jänner dieses Jahrs unterstützt hauptsächlich nur Eine unter den (§. 80.) angeführten erneuerten Beschwerden, und zwar auch nur bedingter Weise (Ite Abth. IIter Abschn. §. 77. 3.) die letzte, welche die Restituirung ihrer Kirchenacten betrifft. Alles übrige liegt schon eben um deßwillen außer dem Umkreise der gemeinschaftlichen Activ- und Passiv-Rechten eines Bürgers zu Kitzingen als solchen, weil ein Theil der Bürgerschaft, der katholische nämlich, ein wohlgegründetes Ausschließungsrecht erworben und hergebracht hat. (§. 83 und 84.) Dem Rechtsverleihungsrechte des Regenten setzen die schon vorhandenen wohlerworbenen Rechte seine rechtmäßigen Gränzen. (§. 85.) Da also der katholische Bürgertheil zu Kitzingen solcher Rechte sich mit Wahrheit rühmen kann: (§. 86—90.) so ist schlechterdings nicht zu besorgen, daß mit Abbruch derselben von der höchsten Landesherrschaft den dortigen Protestanten irgend Etwas neuerlich werde verstattet werden. Im Bezweiflungsfalle endlich fordert doch wenigstens Recht und Billigkeit, daß keine Neuerung ungehört des katholischen Theils vorgenommen werde. (§. 90.)

Die katholischen Bürger und Einwohner zu Kitzingen würden an den weltbekannten erhabenen Tugenden, und vorzüglich an der Krone derselben,

der

der Gerechtigkeitsliebe ihres Durchlauchtigſten Landesherrn ſich gröblich verſündigen, und den Namen treuer und rechtſchaffener Unterthanen, auf welchen ſie ſtolz ſind, nicht verdienen, wenn ſie auch nur einen Augenblick den leiſeſten Zweifel hegen könnten, ob ihre aus den wiederholten Beſchwerden ihrer proteſtantiſchen Mitbürger erwachſene Angelegenheit nur nach ſolchen Grundſätzen, welche das Recht aufſtellt und heiliget, werde entſchieden werden.

Sie werfen ſich daher im volleſten und unbeſchränkteſten Vertrauen fußfällig vor den Thron Ihrer Churfürſtlichen Durchlaucht hin, und bitten unterthänigſt um gnädigſte Erhaltung ihrer zeither gehabten Rechten und rechtlich begründeten ſtädtiſchen Verfaſſung. Sie verehren tiefſchuldigſt den edeln und ruhmwürdigſten Dultungsgeiſt ihres höchſten Landesvaters: ſie ſind aber auch eben ſo feſt überzeugt, daß dieſer in der großen Seele ihres angebeteten Maximilian Joſephs mit dem unbegrenzteſten Gerechtigkeitseifer vereinbaret ſey. Sie umfaſſen ihre proteſtantiſchen Mitbürger mit brüderlicher Liebe: ſie wünſchen aber auch in der brüderlichen Theilung der Rechte nicht hintanſtehen, und was ſchon zu ihrem wohlerworbenen Eigenthume gehört, nicht, ohne alle Vorſchrift der Geſetze, in dieſe Theilung einwerfen zu müſſen. Sie ſind bereit, jede Nachgiebigkeit gegen dieſe ihre Mitbürger zu bezeigen: ſie wünſchen aber auch von ſolchen Zumuthungen derſelben verſchont zu bleiben, welche

auf

auf Nichts geringeres, als auf das Verderben des katholischen Wesens zu Kitzingen, wenigstens in ihren entfernteren Folgen hinausführen würden. Sie überlassen sich und ihre Rechte in dieser treugehorsamsten Gesinnung der höchsten Verfügung ihres Durchlauchtigsten Landesvaters, welche nie durch andere Triebfedern, als jene der Beförderung des Gemeinwohls, bewirkt werden kann. So sey der Wille dieses ihres Landesvaters, der nicht anders als gut und gerecht seyn kann, auch der ihrige! Und Ihn, den Guten und Gerechten schütze der Gott der Könige und Fürsten, Er gieße die Fülle seines Segens über Ihn aus, und erhöhe die Täge Seines kostbaren Lebens zu des Menschenalters höchster Stufe!

Druckfehler, besonders solche, welche den Sinn entstellen.

Vorbericht.	Seite	2	Zeile 2	vorkommen lese verkennen
	—	3	— 2	muß die nach Kitzingen wegbleiben
	—	—	— 9	durch das lese durch das
Inhaltsanzeige	—	7	— 4	lese zusprechen
Abhandlung.	—	7	— 7	— vollständigen
	—	37	— 16	— Pfandinhabern
	—	40	— 16	— in f.
	—	58	— 4	nach den Worten aus klaren setze bey, mit executivischen Clauseln versehenen
	—	109	— 7	— Meditationen
	—	114	— 20	— Kauf
	—	135	— 8	Verletzung lese Verleihung
	—	169	— 20	Weise lese weise
	—	191	— 14	wieder — wider
	—	210	— 25	l. daß er im Vergleiche u. s. w.
	—	227	— 26	lese allen Kräften
	—	256	— 3	— daß
	—	267	— 3	— sollten
	—	285	letzte Z.	— den Reichsconstitutionen
	—	289	— 21	— Parification
	—	331	— 6	— größeren Bestandtheiles
	—	333	— 15	— gekommenen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google